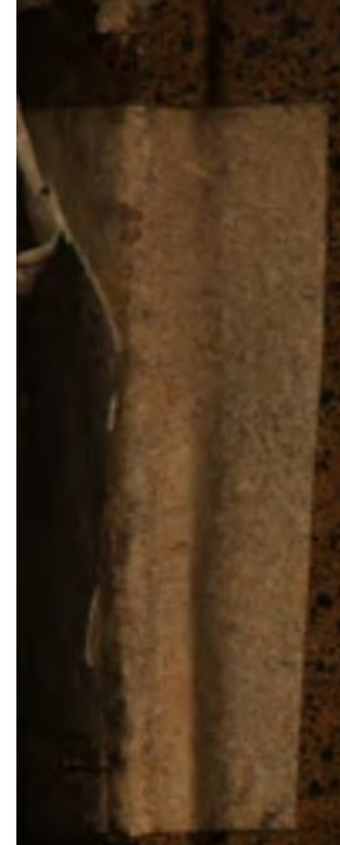

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Kurfürstl. Mainzische Gesandtschafts-
Bibliothek.

Nro 139.

Sus 1165

VV

Versuch

über die

Rechte des Kaisers

bey

Streitigkeiten der Reichsstände

über ihre

Staatsgerechtsame

im Verhältnisse zur Verfassung des Reiches im Ganzen.

Von

Friedrich Huldreich Carl Siegmann,

Doctor der Rechte.

Leipzig,

bey G. J. Göschen 1787.

Inhalt.

Einleitung. Seite 1—14.

Erster Abschnitt, über die Verschiedenheit Reichsständischer Staatsrechts-Streitigkeiten, nach der eigenthümlichen Beschaffenheit ihrer Gegenstände betrachtet. S. 14—70.

I. Der gegenwärtige Versuch schränkt sich bloß auf Streitigkeiten der Reichsstände über Rechte und Verbindlichkeiten ein, die ihnen nach der Verfassung des Reiches im Ganzen, sowohl im Verhältnisse zu sich selbst, als zu anderen mittelbaren und unmittelbaren Reichsgliedern, zustehen; und so verschieden seyn können, als die Gesetze, auf welchen sie beruhen. S. 14. — II. Die ganze politische Gesetzgebung eines Staates zerfällt in zwey Hauptzweige, ich meine a) die Bestimmungen des Verhältnisses desselben gegen Auswärtige, und b) die Regeln, auf welchen seine innere Verfassung beruhet. S. 15. — III. Die letzteren sind aber wieder von zweifacher Art, nähmlich 1) Bestimmungen der höchsten Gewalt selbst, und 2) Wirkungen, welche aus der Anwendung derselben auf die moralische Person des Staates entstehen. Jene heißen vorzugsweise Grundgesetze, weil sie die Regierungsform, und die Gränzen der höchsten Gewalt des Regenten festsetzen, und eben daher nur durch die Grundgewalt der Nation errichtet werden können. S. 15. —

IV. Diese hingegen werden unter den Staats-Nicht-grundgesetzen begriffen, und nehmen aus der gesetzgebenden Gewalt des Regenten ihren Ursprung, weil sich diese auch über öffentliche Verhältnisse im Staate erstreckt, in wie fern selbige nicht von der Nation durch Grundgesetze bestimmt worden. S. 18. — V. Ein wichtiger Unterschied, den man, nur Demokratien im strengsten Verstande ausgenommen, in der politischen Gesetzgebung aller Staaten, der Natur der Sache nach, gewahr wird; S. 19. — VI. und auch auf die Deutschen Staatsgesetze anwenden kann, wenn man sie, nur nicht im Ganzen genommen unter diese oder jene Classe zu bringen sucht, sondern vielmehr die einzelnen darin enthaltenen Bestimmungen aushebt, und an Ort und Stelle, wohin sie gehören, aufstellt. S. 23. — VII. A) Zur Grundgesetzgebung gehören a) alle die Regierungsform des Reiches betreffende Bestimmungen, als: 1) der Subordination sämmtlicher Deutscher Staaten unter der höhern monarchischen Regierung des Kaisers, 2) der Eigenschaft eines Wahlstaates, und 3) der Zwischenregierung während der Erledigung des Kaiserlichen Thrones; S. 27. — VIII. b) die Einschränkungen der Kaiserlichen höchsten Gewalt, als: 1) die Bestimmungen der Reichsstandschaft, 2) der Regierungsgeschäfte, zu welchen die Reichsständische Einwilligung erfordert wird, S. 31. — IX. 3) des minder Wesentlichen in der Art und Weise, wie die Reichsständische Theilnehmung an der Kaiserlichen Regierung ausgeübet wird, kurtz, der Comitialverfassung; S. 35. — X. und 4) alle übrige Einschränkungen der Kaiserlichen Gewalt, welche größtentheils im Westphälischen Frieden und in der Wahlkapitulation, aber auch häufig in anderen Reichsgesetzen und im Herkommen enthalten sind. S. 38. — XI. — XIV. B)

Zur

Zur Nichtgrundgesetzgebung hingegen, alle Bestimmungen, welche der Deutschen Staatsverfassung durch die gesetzgebende Gewalt des Kaisers gegeben worden, und folglich weder die Regierungsform, noch die Gränzen der Regierung zum Gegenstande haben, als: die auf ausdrücklichen Gesetzen oder Herkommen gegründeten Bestimmungen, 1) über die Art und Weise der Kaiserwahl, 2) über das minder Wesentliche in der Comitialverfassung, 3) über die Eintheilung des Reiches in Kreise und deren Verfassung, 4) über das Justiz- und Polizeiwesen, 5) über die Steuerverfassung und 6) den Militairzustand im Reiche. S. 40. — XIV. Zwar unterscheiden sich diese verschiedenen Staatsgesetze, die Wahlkapitulation und den Westphälischen Frieden ausgenommen, ihrer äusern Form nach, ganz und gar nicht; es werden vielmehr Grund- und Nichtgrundgesetze von dem Kaiser und den Ständen, auf Reichsversammlungen, errichtet, diese und jene in Einem Tone abgefasset, und dann zusammen in Eine Urkunde gebracht. S. 46. — XV. — XVII. Indessen sind es doch allemahl höchst verschiedene Verhältnisse, in welchen der Kaiser und die Stände bey Errichtung dieser verschiedenen Staatsgesetze in Betracht kommen: denn die Grundgesetzgebung wird lediglich von den Ständen, anstatt der Nation, verrichtet, der Kaiser kann sich dabey nicht anders, als leidend verhalten, und nicht kraft seiner Majestät, die hier gänzlich ruhet, sondern bloß als Paciscent mitwirken; aber der ihr entgegen gesetzte Theil der Staatsgesetzgebung wird, gleich der Privatgesetzgebung, vom Kaiser vermöge seiner höchsten Gewalt, und nur mit der, selbige beschränkenden, Einwilligung der Stände ausgeübet. S. 49. — XVII. — XX. Auch macht die Gleichheit in der äusern Form diese verschiedenen Gesetze nichts weniger, als ganz un-

kenntlich. S. 52. — XX — XXIII. Uebrigens gilt dieser Unterschied auch eben so gut das Staatsherkommen, welches, je nachdem es die Regierungsform, und die Gränzen der Kaiserlichen Gewalt, oder andere sich hierauf nicht beziehende Staatsverhältnisse betrifft, auf der Grundgewalt der Nation, oder ihrer Repräsentanten, der Stände, oder der gesetzgebenden Macht des Kaisers beruhet. S. 60. — XXIII. Nach dieser Verschiedenheit der Gesetze sind nun die Staatsgerechtsame der Reichsstände, und folglich auch die Streitigkeiten, die darüber entstehen können, nothwendig zu betrachten, um die Art und Weise, wie diese letzteren, der Natur der Sache, und unsrer Staatsverfassung gemäß, beygeleget werden müssen, zu bestimmen. S. 68. —

Zweiter Abschnitt, über die Erörterung und Entscheidung Reichsständischer Staatsrechts-Streitigkeiten. S. 70 — 203.

I. So gegründet die oberstrichterliche Gewalt des Kaisers über Deutsche Reichsstände, überhaupt genommen, ist, so wenig kann man sie doch in Staatsrechtshändeln derselben, der Regel nach, für anwendbar halten. S. 70. — II. Zwar sind diese Rechtshändel darum, weil sie die Staatsverfassung betreffen, der richterlichen Gewalt des Kaisers nicht entzogen; denn auch Staatssachen können als Justizsachen in Betracht kommen. Aber aus der Eigenschaft einer Justizsache folgt doch nur erst die Möglichkeit der richterlichen Entscheidung; der wirkliche Eintritt derselben hängt von der Existenz eines höhern Richters der Parteien ab. Es kommt also gegenwärtig auf die Frage an: ob die Reichsstände

stände in Ansehung aller ihrer Staatsgerechtsame im Verhältnisse bürgerlicher Unterwürfigkeit zum Kaiser stehen, und ihn folglich auch in allen darüber vorfallenden Streitigkeiten als einen gemeinschaftlichen höhern Richter anzuerkennen haben? — eine Frage, die sich vielleicht nur nach den im vorigen Abschnitte aufgestellten Grundsätzen beantworten läßt. S. 79. —

III. A) In Streitigkeiten über Gerechtsame, die auf der Grundgesetzgebung des Reiches beruhen, sind Reichsstände in keinem Betrachte der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers unterworfen; eben weil a) in jedem Staate das ganze Verhältniß bürgerlicher Oberherrschaft und Unterwürfigkeit sich in dem Augenblicke aufhebt, wo von der Grundverfassung die Frage ist; und b) man durch das Entscheidungsrecht in solchen Fällen dem Kaiser die Grundgesetzgebung selbst in die Hände geben würde. S. 79. — IV. Das Resultat hiervon ließe sich also ganz kurtz in den Satz zusammen fassen, daß diese Streitigkeiten der Reichsstände, gleich allen anderen, welche sich über die Grundverfassung ereignen, nur allein durch die Grundgewalt des Reiches gehoben werden müßten. Allein die Art und Weise, wie dieß zu bewirken ist, erfordert, wegen des Umstandes, daß die Reichsstände, so lange es nicht um Veränderungen der Regierungsform selbst zu thun ist, auch zur Errichtung neuer Grundgesetze berechtigt sind, und mithin auch bey Streitigkeiten über Gegenstände der Grundverfassung die Grundgewalt des Reiches auszuüben haben, nicht wenige nähere Bestimmungen. S. 86. —

V — IX. Wenn nähmlich a) sämmtliche Reichsstände, in zwey Theile getrennt, über Grundgerechtsame in Streit gerathen; so sind gerade diejenigen,

welche selbigen, im Nahmen der Nation, zu erörtern und zu entscheiden hätten, selbst die Parteien, daher, weil kein Theil gegen den andern entscheiden kann, nur ein gütlicher Vergleich zur Beylegung der Sache übrig bleibt, der übrigens zwischen beiden Theilen durch die mehrern Stimmen ihrer Glieder bewirket werden kann. — Es gehören hierher alle Streitigkeiten, die sich zwischen sämmtlichen Reichsständen theils, 1) nach ihrer Abtheilung in die Reichstäglichen Collegien, und 2) in zwey Religionsparteien, theils 3) auch so, daß einzelne Stände mit dem ganzen Reichsständischen Corpus im Widerspruche stehen, ereignen, und Rechte derselben zum Gegenstande haben, die ihnen in diesen verschiedenen Verhältnissen zu einander angehören. S. 89. —

IX. Dagegen sind b) Rechtshändel einzelner Reichsstände unstreitig zur Erörterung und Entscheidung des Reichsständischen Corpus geeignet, indem hier alles hinweg fällt, was selbige im vorigen Falle unmöglich machte. Was überhaupt vom Reichstäglichen Geschäftsgange gilt, wird daher, die Kaiserliche Genehmigung Reichsständischer Schlüsse ausgenommen, auch hier Statt finden müssen. S. 106. — X. Nur Streitigkeiten einzelner Reichsstände über solche Grundgerechtsame, die nicht allein den Parteien eigen, sondern selbigen mit mehrern, oder auch wohl allen Ständen gemein sind, haben das Besondere in ihrer Art, daß sie allenfalls durch ein Compromiß der Nation der oberstrichterlichen Entscheidung des Kaisers unterworfen werden können. Ihre Gegenstände sind nähmlich Gerechtsame, welche mehrern, oder auch allen Reichsständen zustehen; sie ereignen sich folglich auch unter mehrern Parteien, daher richterliche Erkenntnisse in den unter einzelnen Parteien darüber vorfallenden Streitigkeiten die

zwei-

zweifelhaften Rechte bloß für die streitenden Personen, und keinesweges überhaupt bestimmen. S. 110. — XI — XIII. Dieß ist mit allen Streitigkeiten einzelner Reichsstände über Gerechtsame der Fall, die in die allgemeinen Grundbestimmungen der Religions- und Territorialverfassung im Reiche gegründet sind: sie mögen sich zwischen Reichsständen unter einander, oder zwischen selbigen und anderen, mittelbaren und unmittelbaren, Reichsgliedern ereignen. S. 115. — XIII. Doch auch hier kann die Kaiserliche, oder, welches gleich viel ist, die Reichsgerichtliche Entscheidung nicht eintreten, wenn das zweifelhafte Befugniß nicht bloß unter den Parteien, sondern zugleich auch zwischen dem Kaiser und Reiche, oder zwischen sämmtlichen Ständen unter sich bestritten wird. S. 123. — XIV. Man sieht also, daß des Kaisers oberstrichterliche Gewalt in Reichsständischen Streitigkeiten, über Staats-Grundgerechtsame, nur in so weit Statt findet, als sie durch die Grundverfassung selbst begründet worden. Ein Satz, der wenigstens durch die bekannte Sanction des Westphälischen Friedens im 55. Paragraphen des 5. Artikels keine Veränderung leidet. S. 124. —

XV. B) Ganz eine andere Bewandniß hat es mit den Streitigkeiten der Reichsstände über ihre auf der Nichtgrundgesetzgebung beruhenden Gerechtsame. Denn da alle Rechte dieser Art aus der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers ihren Ursprung nehmen; so ist nichts natürlicher, als daß auch alle Streitigkeiten darüber, der Regel nach, seiner richterlichen Gewalt unterworfen sind. S. 128. — XVI — XXIII. Hierher gehörende Fälle. S. 130 — 154.

XXIII, Uebergang zur Vergleichung dieser Grundsätze mit der Practik. S. 154. — XXIV. In Beziehung 1) auf Streitigkeiten über Grundgerechtsame, und zwar a) zwischen sämmtlichen Ständen, in wie fern selbige α) nach ihrer Abtheilung in die Reichstäglichen Collegien; S. 155. — XXV. und β) in zwey Religionspartein; S. 159. — XXVI. oder auch γ) so, daß einzelne Stände mit ihren sämmtlichen Mitständen im Streite liegen, als zwey Parteien gegen einander in Betracht kommen. S. 167. — XXVII. b) Zwischen einzelnen Ständen, α) über Rechte, die sich bloß unter gewissen dabey allein interessirten Parteien ereignen können; S. 171. — XXVIII. β) über Rechte, welche sämmtlichen Ständen, oder doch einer ganzen Classe derselben zustehen, und folglich auch unter verschiedenen Parteien zur Sprache kommen können. S. 182. — XXIX — XXXIII. In Beziehung 2) auf Streitigkeiten über Gegenstände der Nichtgrundverfassung. Dahin gehörige Fälle. S. 184. — XXXIII. Uebergang zum folgenden Abschnitte. S. 201. —

Dritter Abschnitt, über die Erledigung Reichsständischer Staatsrechts-Streitigkeiten durch gütlichen Vergleich. S. 203—316.

I. Die bisherige Erörterung betraf bloß die Frage: wie lassen sich Reichsständische Staatsrechtshändel, der Reichsverfassung gemäß, erörtern und entscheiden? Davon ist aber eine andere verschieden: wie müssen nähmlich gütliche Vergleiche, die zwischen den Parteien darüber geschlossen werden, beschaffen seyn? eine Frage, die ebenfalls, nach Verschiedenheit der Ge-

gen-

genstände solcher Vergleiche, nicht anders, als verschieden beantwortet werden kann. S. 203. —

II. A) Vergleiche über bestrittene Staats-Grundgerechtsame, welche sich a) in der gesellschaftlichen Verbindung, worin die Stände zur Kaiserlichen Regierung mitwirken, äusern, S. 204. — III — VI. erhalten, wenn sie 1) zwischen sämmtlichen Ständen errichtet werden, durch die Einwilligung derselben, als Parteien betrachtet, keine Rechtskraft und Verbindlichkeit, weil, α) das Reichsständische Corpus, nach der Natur öffentlicher, im Staate befindlicher Gesellschaften, keinesweges zu der, bloß dem Reiche als Stifter desselben zustehenden, Bestimmung seiner gesellschaftlichen Verfassung, und der sich darauf beziehenden Rechte seiner Glieder, sondern β) nur zur Ausübung des ihm anvertrauten Nationalrechtes befugt ist. — Nur hat der Umstand, daß selbiges zugleich als Repräsentant des Reiches in Ausübung der Grundgesetzgebung in Betracht kommt, auch hier die wichtige Folge, daß ein zwischen sämmtlichen Ständen über bestrittene Gerechtsame dieser Art errichteter Vergleich, als ein wahres neues Grundgesetz, über das in Frage stehende Befugniß, anzusehen ist. Ob die Stände nach ihrer Abtheilung in die Reichstäglichen Collegien, oder nach Verschiedenheit der Religion, oder auch so, daß einzelne Stände mit dem Reichsständischen Corpus im Widerspruche stehen, in zwey Parteien getrennt sind, kann hier gleich viel gelten. S. 205. — VI — VIII. Die Kaiserliche Genehmigung solcher Vergleiche ist überflüßig, weil sie nicht unmittelbar eigene Rechte des Kaisers betreffen. S. 215. — VIII. Noch weniger können sich 2) einzelne Stände, deren gesellschaftliche Verhältnisse natürlich nur durch die Gesellschaftsgewalt ihre Bestim-

stimmung erhalten müssen, über Comitialgerechtsame einseitig vergleichen; sondern es muß ihnen nothwendig die Genehmigung drs Reichsständischen Corpus, kraft seiner Repräsentantschaft der Nation in Ausübung der hierzu nöthigen Grundgewalt, durch einen Reichsschluß beytreten, der hier eben so wenig, als im vorigen Falle der Kaiserlichen Mitwirkung bedarf. S. 223. —

IX. Auch b) andere, als auf die Comitialverfassung sich beziehende Vergleiche, S. 227. — X. wenn sie 1) Rechte einzelner Stände zur Ausübung eines Rechtes der Nation selbst zum Gegenstande haben, erhalten nur durch die Grundgesetzgebung ihre Rechtskraft; denn Niemand kann über Rechte, die ihm nur der Ausübung nach zustehen, nach Willkühr disponiren. α) Vergleiche dieser Art zwischen einzelnen Ständen, und ihren sämmtlichen Mitständen, sind, ihrer Natur nach, gleich mit der Genehmigung des Reiches verbunden, eben weil sämmtliche Stände αα) sich in der Eigenschaft, in welcher sie, in Ansehung des in Frage stehenden Punktes, als Parteien in Betracht kommen, nicht vergleichen können, ohne dieß ββ) nicht auch zugleich als Repräsentanten des Reiches in Ausübung der Grundgesetzgebung zu thun. β) Ueber Vergleiche einzelner Reichsstände unter einander, muß daher die Genehmigung des Reichsständischen Corpus, in der zuletzt erwähnten Eigenschaft desselben, erst noch besonders bewirket werden. Die Genehmigung des Kaisers ist auch in diesen beiden Fällen nicht erforderlich, weil es hier, eben so wie in jenen, keine eigenen Rechte desselben gilt. S. 229. — XI. 2) Zu Verträgen über Befugnisse, die sich nicht in der Ausübung eines Rechtes der Nation selbst äusern, gehören Vergleiche über die auf den allgemeinen Bestimmungen

der

der Religions- und Territorialverfassung beruhenden Gerechtsame der Stände. S. 235. — XII. Sind αα) sämmtliche Stände die Paciscenten, so giebt freilich deren Einwilligung allein solchen Vergleichen keine Verbindlichkeit, da selbige allzeit mit einer Veränderung, oder doch mit einer nähern Bestimmung der Grundgesetzgebung, in Beziehung auf diese Verhältnisse, verbunden sind. Das Eigenthümliche aller zwischen sämmtlichen Ständen errichteten Vergleiche zeigt sich indessen auch hier. Sämmtliche Stände können nähmlich über solche Rechte keinen Vergleich schliessen, ohne ihn nicht auch, kraft der in Händen habenden Grundgesetzgebung zu genehmigen; und so erhält er denn von dem Augenblicke an, wo er zur Consistenz kommt, die Eigenschaft eines Grundgesetzes. Aber die Kaiserliche Genehmigung ist Vergleichen dieser Art ein nothwendiges Bedürfniß; weil αα) die allgemeinen Bestimmungen der Religions- und Territorialverfassung zugleich als unmittelbare Einschränkungen der Kaiserlichen Gewalt zu betrachten sind, und ββ) daher die vertragsmäßige Mitwirkung des Kaisers voraussetzen. S. 235. — XIII — XV. Allein β) Vergleiche zwischen einzelnen Reichsständen unter einander, oder zwischen diesen und anderen, mittelbaren und unmittelbaren, Reichsgliedern bestehen mit der bloßen Einwilligung der Parteien; denn αα) wenn sie sich auch noch so weit von den allgemeinen Grundbestimmungen der Religions- und Territorialverfassung entfernen; so sind sie doch ββ) keine Veränderungen dieser letzteren selbst, sondern γγ) sie bestimmen nur die Anwendung derselben auf die rechtlichen Verhältnisse einzelner Parteien zu einander. S. 242. —

XV. Was übrigens bisher über die Kaiserliche Genehmigung der zwischen sämmtlichen Reichsständen errich-

errichteten Vergleiche bemerket werden, gilt auch von der Kaiserlichen Genehmigung Reichsständischer Schlüsse, wodurch Streitigkeiten einzelner Reichsstände über Grundgerechtsame entschieden werden. (2. Abschn. IX.) S. 256. —

XVI. B) Vergleiche der Reichsstände über die auf der Nichtgrundverfassung beruhenden Gerechtsame derselben, S. 256. —

XVII. können, wenn a) solche Rechte sich in öffentlichen Gesellschaften, und zwar α) von der Grundgewalt des Reiches selbst gestifteten Gesellschaften, als: im Churfürstlichen Wahlcollegium, und in der gesellschaftlichen Verbindung der Stände auf Reichsversammlungen äusern, nach eben denselben Grundsätzen, welche, über das Verhältniß öffentlicher Gesellschaften zu ihrem Stifter, bereits oben angegeben worden, in keinem Betrachte von den Interessenten einseitig errichtet werden, es mögen übrigens sämmtliche Glieder des Collegiums, in zwey Parteien getrennt, oder einzelne Glieder desselben die Paciscenten seyn. Doch, da es hier keine, in diesen gesellschaftlichen Verbindungen sich äusernden, Grundgerechtsame gilt; so erfolgt die Genehmigung solcher Vergleiche nicht kraft der Grundgewalt des Reiches, sondern nur vermöge der gesetzgebenden Macht des Kaisers. S. 256. — XVIII. Eben so β) Vergleiche über Rechte, die den Ständen in den durch den Kaiser gestifteten öffentlichen Gesellschaften, nähmlich in den Reichskreisen, zustehen. Da indessen αα) den Kreisen die Bestimmung ihrer innern Verfassung, in wie fern sie nicht durch Reichsgesetze geschehen ist, überlassen worden, so sind 1) alle, unter dieser Einschränkung, zwischen sämmtlichen Reichsständen, über Rechte und Verbindlichkei-

keiten in Beziehung auf die Kreisverfassung errichteten Vergleiche rechtskräftig; da hingegen 2) Verträge einzelner Kreisstände dieser Art die Genehmigung des ganzen Kreises erfordern. ββ) Aber hat der Gegenstand des Vergleiches durch die Grundgesetzgebung, oder durch die gesetzgebende Macht des Kaisers seine Bestimmung erhalten, so kann er auch, nach Verschiedenheit dieser Fälle, nicht ohne die Genehmigung der erstern, oder der letztern bestehen. S. 258. —

XIX. b) Vergleiche der Reichsstände über andere, als in öffentlichen Gesellschaften sich äusernde Nichtgrundgerechtsame, betreffen entweder α) Rechte, die sich in der Ausübung eines in der höchsten Gewalt des Kaisers selbst begriffenen Rechtes, oder β) in anderen Staatsverhältnissen zeigen. In beiden Fällen bedürfen sie der Kaiserlichen Genehmigung. In jenem, weil Reichsstände über Rechte, die sie nur der Ausübung nach besitzen, keine freie Disposition haben. In diesem, weil überhaupt Rechte in öffentlichen Verhältnissen nicht von der einseitigen Bestimmung einzelner Staatsglieder abhängen. S. 260. —

XX. Doch die Kaiserliche Genehmigung muß in allen den jetzt erwähnten Vergleichen über Nichtgrundgerechtsame mit Einwilligung der Stände, folglich durch einen förmlichen Reichsschluß geschehen, so oft der Gegenstand des Vergleiches die Reichsständische Mitwirkung nöthig macht. S. 262. —

XXI. Vergleichung der bisherigen Grundsätze mit der Geschichte. S. 263. — XXII. In Rücksicht 1) auf Vergleiche über Grundgerechtsame, in Beziehung a) auf die Reichsstandschaft und deren Ausübung;

und

und α) zwischen sämmtlichen Ständen errichtet, sowohl nach ihrer Abtheilung in drey Reichs-Collegien, als nach Verschiedenheit der Religion, oder auch so, daß einzelne Stände gegen das ganze Reichsständische Corpus die andere Partey ausmachen, in zwey Theile getrennt. S. 264. — XXIII. β) zwischen einzelnen Ständen. S. 272. — XXIV. b) auf das Wahlrecht. S. 281. — XXV — XXVII. 2) In Rücksicht auf Vergleiche über andere, als in öffentlichen Gesellschaften sich äusernde Rechte; und a) solche, die in dem Befugnisse zur Ausübung eines Rechtes der Nation selbst bestehen. S. 285. — XXVII. b) oder andere Gerechtsame α) zwischen sämmtlichen Ständen, S. 295. — XXVIII. β) zwischen einzelnen Ständen, oder selbigen und anderen Reichsgliedern. S. 299. — XXIX. 2) In Rücksicht auf Vergleiche über Gegenstände der Nichtgrundverfassung; a) über Rechte die sich in öffentlichen Gesellschaften äusern; S. 308. — XXX. b) oder ausser denselben. S. 313. — XXXI. 3) In Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Reichsständischen Mitwirkung zur Kaiserlichen Genehmigung der über Nichtgrundgerechtsame geschlossenen Vergleiche. S. 314.

Erster

Einleitung.

Die politischen Zeitumstände haben immer 1.
den stärksten Einfluß auf die Cultur unsers Staatsrechtes gehabt, indem sie solche Anlässe gaben, welche zu mehr genauen und sorgfältigen Betrachtungen einzelner Theile dieser Wissenschaft, und zur Entwicklung oft sehr verschlungener Gerechtsame aufforderten. Fast möchte ich sogar behaupten, daß sie ihnen alles zu danken habe; denn es läßt sich ohne Verwegenheit fragen: wie viel theoretische Aufklärung wir von unserm Enthusiasmus für Deutsche Verfassung wohl erhalten haben würden, wenn es weniger äusere Veranlassung dazu gegeben hätte? Ohne ein Opfer unsrer Freimüthigkeit zu werden, müssen wir gestehen, daß bey allem Umfange der heutigen Litteratur in diesem Fache, doch nie sehr viel im voraus, und zu künftigem Gebrauche für selbiges geleistet worden. Es war immer ein äuserer Druck nöthig, um unsren Gelehrten zu gründlichen theoretischen Untersuchungen den nöthigen Reitz zu geben; daher, in der That, die ganze Litteratur unsers Staatsrechtes als eine pragmatische Controvers-Geschichte desselben

ben zu betrachten ist, für welche die nöthigen Ruhepuncte sehr füglich aus jener entlehnet werden können. Wir alle wissen es, mehrere Jahrhunderte hindurch waren die wichtigsten politischen Erscheinungen am Deutschen Himmel nicht einmahl vermögend, unsre Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Mit eben derselben Gelassenheit, womit wir einen Theil des Deutschen Reiches nach dem andern abreissen liessen, sahen wir ruhig zu, wenn unsre Nachbarn uns die interessantesten Gegenstände des öffentlichen Rechtes wegnahmen, und fürwahr hat unser Staatsrecht seit Ludewig von Baiern, wo Engländer und Italiäner der Deutschen Freiheit, wider die empörenden Zumuthungen muthwilliger Päpste, das Wort reden mußten, bis zum siebzehnten Jahrhunderte seine meiste Cultur Ausländern zu danken. Wer weiß, wie es noch später hin gestanden haben würde, wenn wir durch die Anlegung des Kammergerichtes, und die Menge der daselbst vorkommenden Staatsrechtsfragen nicht, so zu sagen, wären gezwungen worden, über Verhältnisse zu denken, die uns schon längst weit mehr, als Wörtergelehrsamkeit, und Glossen fremder Rechte hätten interessiren sollen. Freilich sind wir hierin seit Conring und Hippolith unsren Anherren sehr unähnlich geworden. Wir haben diese Wissenschaft nicht nur überhaupt in ein System raisonnirt, sondern auch ihren einzelnen Theilen, durch schätzbare Erörterungen, viel Bestimmtheit und Aufschluß gegeben. Allein noch immer steht denn doch der Umfang dieses letztern Theiles der Litteratur

tur mit dem Reichthume am Stoffe, welchen die Geschichte dazu darboth, in einem so genauen Verhältnisse, daß man ziemlich dreist auf eine Lücke in selbiger schliessen kann, wenn es gewiß ist, daß der im Frage stehende Fall noch nie bestritten worden. — Wer sich in eine nähere Verglei-chung zwischen beiden einlassen will und kann, wird mir leicht beystimmen. Während daß noch eine Menge wichtiger Gegenstände, die sämmtlich Auf-klärung bedürfen, unbeleuchtet gelassen werden, können wir nicht aufhören, gewisse Materien, die einige vorzügliche Schriften schon lange in das rechte Licht gestellt haben, bis zum Ueberflusse abzuschleifen, bloß weil sie häufig bestritten wor-den, und noch keiner von den Parteien, deren Rechte sie betreffen, öffentlich verlieren will.

11. Gleichwohl giebt es selbst unter den Mate-rien, zu deren Bearbeitung es nie an Anlaß fehlte, noch manche, die wir mit einer fast unverzeihli-chen Gleichgültigkeit behandelt haben, und viel-leicht trifft dieß keine mehr, als den Gegenstand dieses Versuches. — Seit der Entstehung des heutigen Reichssystemes war es natürliche Folge eines solchen Gewebes von Forderungen und Wi-dersprüchen, daß sich beständig Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten entspannen, wozu bald natürliches Bestreben, seine Rechte über die angewiesenen Schranken auszudehnen, bald Unbe-stimmtheit älterer Gesetze, Zweideutigkeit der Sprache und veränderte Umstände den nächsten

Anlaß gaben. Die bestrittenen Gerechtsame selbst gewannen hierdurch, wie ich kaum bemerkt habe, an Aufklärung und Bestimmtheit ungemein; allein noch jetzt ist keine einzige Schrift vorhanden, welche die Frage: wie solche Streitigkeiten, auf eine der Reichsverfassung angemessene Art, rechtlich zu erörtern und beyzulegen sind? ihrem ganzen Umfange nach untersucht, und in das gehörige Licht gestellt hätte a). Selbst in Beziehung auf einzelne Rechtsfälle dieser Art sind mir, die Schriften ausgenommen, welche den Gebrauch der Selbsthülfe zu bestimmen suchen, noch keine Erörterungen dieser Materie bekannt, welche aus solchen Grundsätzen geflossen wären, daß sie als wichtige Beyträge zur Cultur des Ganzen betrachtet werden könnten. Ich weiß nicht, war es Zufall oder Vorbedacht, daß man diese Materie so zurück setzte? — aber immer hatte es, was auch die Ursach davon seyn mochte, nachtheilige Folgen. Daß Staatsrechtshändel zwischen Kaiser und Reich nur durch einen Grundvertrag gehoben werden können, liegt freilich zu sehr in dem Gesichtskreise eines jeden, als daß man eben Ursach hätte, es dem Auge näher zu rükken, zumahl seit wir die bekannte Tradition, von dem Gerichtsstande des Kaisers vor dem Pfalzgrafen am Rheine, nach Verdienst, herabgewürdigt haben. Allein mit den Staatsrechtshändeln der Nation unter sich, besonders unsrer Reichsstände, hat

a) Man vergleiche hiermit, Pütters Litteratur des Deutschen Staatsrechtes, 3. Thl. §. 1661.

hat es nun doch nicht die nähmliche Bewandniß. Schon Betrachtungen über das Eigene unsrer Staatsverfassung, über den allgemeinen Bund, welcher alle Reichsglieder zu einem politischen Ganzen verknüpft, und über die daher entstehenden Verhältnisse zu dem Kaiser können leicht den wahren Gesichtspunkt verschieben, aus welchem die Art der Beylegung solcher Streitigkeiten anzusehen ist, wenn wir nicht auf höhere Grundsätze zurück gehen, und tiefer in die Natur der verschiedenen Gegenstände solcher Rechtshändel eindringen. Man findet die oberstrichterliche Gewalt des Kaisers in einer gewissen Gattung derselben, ich meine, in Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten, die auf der besondern Verfassung einzelner Territorien beruhen, eben so sehr durch die Natur der Constitution, als durch die feierlichsten Grundgesetze und ein unbestrittenes Herkommen anerkannt; und kann, in der That, leicht auf den Gedanken gerathen, daß sie überhaupt in allen Staatsrechtshändeln Deutscher Reichsglieder Statt finden müsse. — Was Wunder also, wenn man dieses Hoheitsrecht fast in allen Fällen, wo es auf die Anwendung solcher Grundsätze ankam, welche theoretische Speculation noch so wenig entwickelt und allgemein gemacht hatte, weit über seine natürlichen Gränzen hinaus trug. Es ist wahr, im Ganzen genommen herrscht in dieser Materie noch immer eine glückliche Uebereinstimmung zwischen Practik und den Grundsätzen, welche Natur und nothwendige Verhältnisse der Dinge

darbiethen. Noch waren es nähmlich nur einzelne, durch Trugschlüsse irre geführte, Parteien, welche solche Rechtshändel, deren Gegenstände überhaupt weit auſſer dem Wirkungskreise der höchsten Gewalt des Kaisers lagen, vor den Richterstuhl desselben brachten, oder wenigstens dahin zu ziehen suchten. Vom ganzen Reiche ist dagegen, wie der historische Theil dieses Versuches zeigen wird, noch keine solche Inconsequenz begangen worden, wodurch es sich etwas in diesem Punkte vergeben hätte. Allein, bey dem allen öfnet sich doch nicht die beste Aussicht in die Zukunft, wenn wir die Blöſſen betrachten, die bisher so oft gegeben worden, als die unbegränzte Anwendbarkeit des Kaiserlichen Entscheidungsrechtes, in Staatsrechtshändeln Deutscher Reichsglieder, bestritten werden sollte. Man fühlte die Unzulässigkeit desselben, wenn es Fälle galt, die nichts geringers, als Gegenstände der Grundverfassung betrafen; und sah mehr als zu gut, wie viel man durch einen nachgiebigen Schritt verlieren würde; aber man vermochte doch nicht, sich überhaupt wider die Anwendbarkeit dieses Hoheitsrechtes zu erklären, sondern suchte nur die Zweige zu beschneiden, ohne sich an der Wurzel zu vergreifen. Die Frage blieb unberührt: ob ein Rechtshandel dieser Art auch, seiner Natur nach, der richterlichen Gewalt eines Regenten unterworfen sey? Es galt immer nur eine Ausnahme von der Regel, die Reichsgesetze und Herkommen begründen sollten; und wenn beides keinen Schutz gewährte, so mußte wenigstens die Gesetzgebung

ihn

ihn leisten. Die bestrittenen Rechte hatten alsdann entweder noch gar keine gesetzliche Bestimmung erhalten, oder diese war wenigstens so dunkel, daß keine richterliche, sondern nur eine authentische Auslegung derselben Statt finden konnte. Aus beiden folgte natürlich die Unzulässigkeit der richterlichen Entscheidung; und am fruchtbarsten war immer das letztere Argument, weil es auf alle Fälle paßte, und überdem selbst den Westphälischen Frieden vor sich hatte. Kurtz, ich wage es zu sagen, es war nicht so wohl ein sorgfältiger Unterschied der mannigfaltigen Gegenstände solcher Staatsrechtshändel; nicht so wohl eine passende Anwendung dieses Unterschiedes auf die vorliegenden Fälle; nicht so wohl ein philosophischer Blick in die Natur der richterlichen Gewalt eines Regenten; — als vielmehr nur ein richtiges, aber unentwickeltes Gefühl, welches uns die Verhältnisse zum Kaiser erhielt, worin wir uns in Ansehung dieses Punktes, glücklicher Weise, noch jetzt befinden. Es konnte kaum fehlen, daß dieses Gefühl nicht auch zuweilen hätte irre führen sollen. Man hatte keinen festen Grundsatz, von dem man ausging, fand folglich Fälle von einerley Art oft sehr verschieden, und führte dergestalt nicht selten eine sehr abwechselnde Sprache, wo die größte Gleichförmigkeit hätte herrschen sollen.

III. Diese Betrachtungen waren es, welche mich zuerst auf den Gedanken führten, die Entwicklung einer allgemeinen Theorie über diesen Gegenstand

zu versuchen, und sie so einzurichten, daß sie von den ersten Grundbegriffen anfinge, und so nach natürlichen Fortschritten durch die Deutsche Staatsverfassung hindurch ginge. Gewisse bekannte Zeitumstände, der ich künftig gedenken werde, bestimmten mich diesen Gedanken auszuführen; und so wage ich es einen solchen Versuch hier vorzulegen, der zwar nicht die ganze Lehre umfaßt, wie Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten, die auf unsrer Staatsverfassung beruhen, beyzulegen sind, aber doch von so allgemeinen Principien ausgeht, daß er allenfalls als Grundlage des ganzen Gebäudes betrachtet werden kann, worauf ich jetzt nur einen Theil desselben aufführe. Jetzt schien es mir nähmlich fast noch zweckmäßiger, mich bloß auf die Streitigkeiten einzuschränken, welche zwischen Deutschen Reichsständen, oder zwischen diesen und anderen Reichsgliedern über solche Staatsgerechtsame eintreten können, die ihnen nach der Verfassung des Reiches im Ganzen genommen zustehen; theils, weil mir eben die politischen Ereignisse, die den nächsten Anlaß zu gegenwärtiger Erörterung gaben, diese Gattung von Staatsrechtshändeln vorzüglich interessant machten, theils, weil sie, schon an sich betrachtet, um so wichtiger sind, je mehr dazu in unsrer Verfassung Stoff vorhanden ist, und je häufiger folglich die dahin gehörenden Fälle sich vor andern zu ereignen pflegen. Nach den Forderungen meines Planes, der, wie ich hoffe, den Regeln einer guten Methode wenigstens nicht widersprechen wird, kann daher der Anfang

fang nicht mit dem gemacht werden, was Reichsgesetze und Herkommen über die Art der Beylegung solcher Streitigkeiten mit sich bringen; selbst alsdann nicht, wenn auch beides reicher an Bestimmungen darüber wäre, als es nun doch der Fall ist. Wenn irgend ein Punkt in der Verfassung individueller Staaten, aus der Natur und dem Wesen der bürgerlichen Verbindung seine Aufklärung erhalten muß; so ist es gewiß die Frage: wie Streitigkeiten zwischen den Gliedern einer Nation unter sich, über Rechte und Verbindlichkeiten in öffentlichen Verhältnissen, zu schlichten sind. Dieß lediglich aus der Verfassung selbst erklären zu wollen, hieße, in der That, die ersten Rechte des Staates verkennen. So wenig ein Staat diesen Namen verdient, dessen ganze Grundverfassung von dem Willkühr und den Launen des Regenten abhängt, der folglich nur Pflichten und keine Rechte, im Verhältnisse zu dem letztern, kennt; so wenig können sich positive Bestimmungen über den jetzt in Frage stehenden Punkt durchaus von den Grundsätzen entfernen, die in der Natur der Sache liegen. Es können gewisse Gattungen von Streitigkeiten über Gegenstände der öffentlichen Verfassung, die, an sich betrachtet, nicht vor den Richterstuhl des Regenten gehören würden, aus ganz besonderen Gründen dahin verwiesen seyn; oder besser, man kann durch ein Compromiß das Entscheidungsrecht des Fürsten in solchen Fällen begründet haben, weil sie so beschaffen sind, daß kei-

neswegeſ die Geſetze ſelbſt, auf welchen die ſtreitigen Rechte beruhen, veränderten Beſtimmungen des Regenten Preiß gegeben werden. Aber keine Nation, die in einem wirklichen Staate, und in keiner Verbindung lebt, die bloß den Nahmen davon führt, wird in Anſehung aller ſolcher Rechtsfälle, die, ihrer Natur nach, auſſer dem Wirkungskreiſe des Regenten liegen, ein ewiges Compromiß auf ſelbigen ſtellen, weil ſich dieß nicht denken läßt, ohne ihm die Grundverfaſſung ſelbſt in die Hände zu geben. Alſo, auch alsdann, wenn in der Verfaſſung eines individuellen Staates viel für die Erledigung ſolcher Rechtshändel geſorgt wäre, dergleichen es jedoch wohl keinen geben möchte, ſind allgemeine Grundſätze nichts weniger, als entbehrlich. Auch hier müßte man vielmehr aus der Natur der Sache, ich meine aus den nothwendigen und unveränderlichen Verhältniſſen zwiſchen Nation und Regenten die Staatsrechsfälle feſtſetzen, welche entweder zur richterlichen Entſcheidung des letztern geeignet, oder ihr in keinem Betrachte unterworfen ſind, und welche von dieſen allenfalls, ohne Nachtheil, derſelben überlaſſen werden können. Was alsdann unter den vorhandenen poſitiven Beſtimmungen einem richtigen Reſultate dieſer Unterſuchung ſchlechterdings widerſpräche, würde eben ſo wenig für den Willen der Nation, eben ſo wenig für ein wahres Grundgeſetz zu halten ſeyn, als die feierlichſte Pergament-Charte, worauf ein freies Volk alle Freiheit verkaufte.

kaufte. — Um so mehr habe ich nun Ursach, die Erörterung unsrer Frage, in Beziehung auf Deutschland, auf solche allgemeine und natürliche Grundsätze zurück zu führen. Die Reichsgesetzgebung enthält hierüber äuserst wenig, und das Herkommen ist zu schlüpfrig, als daß man darauf fußen könnte. Ich muß mich nothwendig bemühen, die verschiedenen Gegenstände Reichsständischer Staatsrechtshändel, das heißt, die Rechte, welche sie betreffen, nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit darzustellen; ich muß aus dieser das Verhältniß zu bestimmen suchen, worin die Parteien, in Ansehung der streitigen Rechte, zu dem Kaiser stehen; alsdann die Anwendbarkeit des Kaiserlichen Entscheidungsrechtes hiernach beurtheilen, und so endlich den Ausweg in allen solchen Staatsrechtshändeln, die keine Kaiserliche Entscheidung zulassen, zeigen, und ihn zugleich nach der besondern Natur der Deutschen Constitution bestimmen. Was aus unsrer Reichsgesetzgebung zur Bestätigung meines Systemes dienen kann, (denn Widersprüche enthält sie nicht,) werde ich an Ort und Stelle damit verbinden, und, wenn alles dieß geschehen ist, Facta aufsuchen, um sie mit der Theorie zu vergleichen. — Ich würde übrigens der Sache viel zu wenig thun, wenn ich bloß bey der rechtlichen Erörterung Reichsständischer Staatsrechts-Streitigkeiten stehen bliebe, und meinen Gegenstand nicht, nach eben derselben Methode, auch von einer andern Seite beleuchten wollte.

Noch

Noch immer ist ein gütlicher Verein das fruchtbarste Auskunftsmittel in Fällen dieser Art gewesen; aber die zur Rechtskraft solcher Vergleiche erforderlichen Eigenschaften liegen noch eben so unentwickelt, als die ächten Grundsätze über die rechtliche Entscheidung ihrer Gegenstände. Diese und jene haben einen gemeinschaftlichen Grund. Die gegenwärtige Abhandlung zerfällt daher in drey Theile, von welchen der erste die Grundlage der ganzen Ausführung, der zweite die Lehre von der rechtlichen Erörterung und Entscheidung dieser Streitigkeiten, und der dritte die Grundsätze über die Erfordernisse der darüber errichteten Vergleiche enthalten wird. Die Schwürigkeiten, die mit einer auf diesen Zweck gerichteten Arbeit verbunden sind, lassen nicht leicht etwas Vollkommenes erwarten. Aber der Gewinn, welcher eine glückliche Verbesserung der bisherigen Vorstellungsart über diesen Gegenstand begleitet, ist gewiß so beträchtlich, daß die Hofnung dieses Gewinnes mit Rechte als ein großer Antrieb, auf diesen Preiß zu arbeiten, wirken, und ein hinreichender Grund werden kann, jeden in dieser Absicht gemachten, auch noch so unvollkommenen Versuch zu rechtfertigen. Ich bin sehr weit entfernt, den gegenwärtigen von einer vortheilhaftern Seite anzusehen. Jetzt kam es mehr nur auf die Anlage eines Planes an, und wenn mir diese, im Ganzen betrachtet, gelungen seyn sollte, so kann künftig ein anhaltender Fleiß den Entwurf

wurf ausbilden, und, in seinen einzelnen Theilen, der Vollkommenheit näher bringen. Aus diesem Gesichtspunkte wünschte ich beurtheilet zu werden; ich wünschte, daß man dabey mehr auf die gewählte Darstellungsart, als die einzelnen Theile Rücksicht nehmen, und überhaupt das Ganze als einen ersten Versuch von dieser Art betrachten möchte. —

Erster

Erster Abschnitt.

Ueber die Verschiedenheit Reichsständischer Staatsrechts-Streitigkeiten, nach der eigenthümlichen Beschaffenheit ihrer Gegenstände betrachtet.

1. Der gegenwärtige Versuch ist also nur Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten gewidmet, welche den Reichsständen, nach der Verfassung des Reiches im Ganzen, so wohl im Verhältnisse zu sich selbst, als zu anderen mittelbaren und unmittelbaren Reichsgliedern zustehen. Man sieht leicht, daß sie so verschieden seyn können, als es ihre Gegenstände, oder die Rechte sind, welche sie betreffen; und eben diese Verschiedenheit scheint mir, wie ich schon bemerkt habe, die Art ihrer Erledigung so wesentlich zu bestimmen, daß ich sie nothwendig bis auf ihre eigenthümlichen Gründe zurück führen muß. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich diese nirgends, als in dem Ursprunge solcher Gerechtsame, das heißt, in der natürlichen Beschaffenheit der Gesetze, auf welchen sie beruhen, aufsuche, und werde daher von hier bey der Bearbeitung meines Gegenstandes ausgehen.

Ohne mich bey der Bestimmung des Be- II.
griffes von Staatsgesetzen überhaupt aufzuhalten, — worunter, so verschieden man auch zu verschiedenen Zeiten darüber gedacht haben mag, doch jederzeit, nach der Mehrheit der Stimmen in der größten Versammlung Sachverständiger Männer, alle den öffentlichen Zustand des Staates betreffende Regeln und Bestimmungen verstanden worden, — wende ich mich daher gleich zu den verschiedenen Gattungen derselben. Die ganze politische Gesetzgebung eines Staates zerfällt sehr natürlich in zwey Hauptzweige, welche meist nicht ohne wechselseitigen Einfluß neben einander aufzuwachsen pflegen; ich meine die Bestimmungen des Verhältnisses des Staates gegen Auswärtige, welche den äusern öffentlichen Zustand desselben bilden, und dann die Regeln, auf welchen seine innere Verfassung beruhet. Allein, an diesen letzteren ist wieder eine zweifache Seite wohl zu unterscheiden, welche sehr oft ganz übersehen, und in jedem Betrachte noch nicht, so wie sie es verdient, benutzet worden.

Alle die innere Staatsverfassung betreffende III.
Gesetze sind nähmlich theils Bestimmungen der höchsten Gewalt selbst, theils Wirkungen, welche aus der Anwendung derselben auf die moralische Person des Staates entstehen. Die ersteren sind natürlich die wichtigsten. Sie geben dem Staate seine besondere Natur, dem Regenten die Existenz, und, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen,

den

den einzelnen Gliedern die Garantie der bürgerlichen Freiheit. Kurtz, sie bestimmen die Regierungsform, nebst den Gränzen der höchsten Gewalt des Regenten, oder den Maßregeln, welche die Nation gegen den Mißbrauch derselben ergriffen hat, und werden, in dieser Rücksicht, unter allen übrigen politischen Gesetzen mit dem Nahmen der Grundgesetze ausgezeichnet, weil sie als die Basis des ganzen Staatsgebäudes zu betrachten sind. Eben um dieser Gegenstände willen nehmen sie nur von der Nation ihren Ursprung; denn die Majestät des Regenten ist, der Substanz nach, ein Eigenthum des ganzen Staates, dem es frey steht, wie er davon den Gebrauch machen, ob er sie selbst ausüben, oder irgend Jemand übertragen will, und unter welchen Bedingungen dieß geschehen soll. Es wäre der größte Widerspruch, diese Bestimmungen aus der gesetzgebenden Gewalt des Regenten abzuleiten, deren Existenz, Umfang und Art der Ausübung auf selbigen beruhet. Der Inbegriff derselben ist das, was wir die Grundverfassung des Staates nennen, oder doch nennen sollten, der Sitz der thätigen höchsten Gewalt des Regenten; und die jüngste Bestimmung dieses Theiles des öffentlichen Zustandes muß gleich den ältesten, gleich den Urverträgen, welche dem Staate seine erste Gestalt gaben, durch die Grundgewalt der Nation geschehen. Die Ausübung dieser letztern kann in spätern Zeiten, bey dem Wachsthume des Staates, und der immer fortschreitenden Bevölkerung desselben,

ben, wichtige Modifikationen leiden; der Staat zu groß und zu ausgebreitet, um sie selbst zu verrichten, kann sie durch Repräsentanten, durch so genannte Stände bewirken lassen. Aber die thätige höchste Gewalt des Regenten steht allemahl an ihrer äußersten Gränze, so oft von einem Gegenstande der Grundverfassung die Frage ist; selbst die Macht des unumschränktesten Monarchen findet hier ihr Ziel gesteckt [b]). Nur als Paciscent kann er dazu mitwirken, wenn der Gegenstand des Gesetzes es erfordert. Betrifft es nähmlich unmittelbar die Staatsverhältnisse desselben, so ist freilich seine Einwilligung, über die Annahme und Beobachtung des Gesetzes, wesentlich nothwendig; nur handelt er hier nicht kraft der Majestät, die dann allemahl ruhet, nicht als Gesetzgeber, — sondern als Paciscent, im Verhältnisse zu der Nation

b) Le droit des gens par **Vattel**, Liv. 1. Ch. 3. §. 34. „ — — — On voit que la société a seulement voulu pourvoir à ce que l'Etat fût toujours muni de loix convenables aux conjonctures, et donner pour cet effet aux législateurs le pouvoir d'abroger les anciennes loix civiles et les loix politiques non fondamentales et d'en faire de nouvelles; mais rien ne conduit à penser qu'elle ait voulu soumettre sa constitution même á leur volonté. Enfin, c'est de la constitution que ces législateurs tiennent leur pouvoir, comment pourroient — ils la changer, sans détruire le font de leur autorité?„ — — Justi von der Natur und dem Wesen der Staaten, 3. Hauptst. §. 41. 4. Hauptst. §. 46. Scheidemantel im Staatsrechte nach der Vernunft ꝛc. 3. Th. S. 338.

tion oder deren Repräsentanten. Gilt es hingegen andere Gegenstände der Grundverfassung, als unmittelbar Rechte des Regenten, so läßt sich bey Errichtung der sie bestimmenden Gesetze auch nicht einmahl die Nothwendigkeit seiner vertragsmäßigen Mitwirkung erweisen; sie bestehen vielmehr auch ohne dieselbe, weil er als Paciscent kein Interesse bey dem Gegenstande des Gesetzes hat.

IV. Diese Grundgesetze unterscheiden sich nun sehr sichtbar von der oben angegebenen zweiten Classe der politischen Gesetze, welche ich dort Wirkungen der höchsten Gewalt des Regenten nannte, und worunter ich alle Bestimmungen des innern öffentlichen Zustandes, ohne Rücksicht auf die Regierungsform und die Gränzen der Regierung, verstehe. Ist einmahl der Regent durch die Grundgesetze geschaffen, und sein Wirkungskreis ihm angewiesen worden, so liegt natürlich, so weit dieser reicht, alles in dem Umfange seiner gesetzgebenden Gewalt, wobey sie nur in Anwendung zu bringen ist. Dann sind nicht etwa bloß Privatverhältnisse der Staatsglieder ihr Gegenstand, sondern sie erstreckt sich mit gleicher Wirkung auch über alles, was die letzteren zusammen genommen, mithin den Staat selbst betrifft. Staats- und Privatgesetze nehmen nun einen gemeinschaftlichen Ursprung, indem diese und jene durch die gesetzgebende Gewalt des Regenten entstehen, und so auch dem Willen desselben, nur, nach Verschiedenheit der Grundver-

fassung, nicht auf gleiche Weise, unterworfen sind. Beide Gattungen beschäftigen sich also mit der innern Staatsverfassung, aber freilich auf eine so verschiedene Art, daß es immer zu bewundern ist, wie man gewöhnlich die ganze politische Constitution unter dem Nahmen der Grundverfassung begreifen, und eben so alle politische Bestimmungen Grundgesetze nennen kann [c]).

§. Wirklich finden wir in allen Staaten, was für eine Form sie auch haben mögen, diese zweifache Gattung der, den innern öffentlichen Zustand betreffenden, Gesetze, wenn wir Republiken ausnehmen, wie sie sich Rousseau bildet [d]); und wie sie nur bey einer eingeschränkten Volksmenge, und einem geringen Umfange des Territoriums möglich sind. In einem solchen Freistaate, nähmlich in einer so reinen Demokratie, wo die Nation ihr ursprüngliches Eigenthum, die höchste

c) Godofr. Dan. Hofmann de uno eodemque iure et modo ferendi leges tam publicas quam privatas. (Tubing. 1775.) §. 26. — 31.

d) Du contrat social. L. II. Ch. 6. „ Tout gouvernement légitime est républicain — und in der Note (i) — Je n'entends pas seulement par ce mot une Aristocratie, ou une Démocratie, mais en général tout gouvernement guidé par la volonté générale, qui est la loi. Pour être légitime, il ne faut pas que le gouvernement se confonde avec le Souverain, mais qu'il en soit le ministre: alors la Monarchie elle-même est Republique. „ —

Gewalt an sich behalten, und weder ganz, noch zum Theil irgend Jemand übertragen hat; wo alle öffentliche Personen, welche Rechte des Staates ausüben, bloß dessen Minister und Diener, im eigentlichen Sinne des Wortes, sind; kurz, wo Grundgewalt der Nation, und thätige oberste Gewalt des Regenten sich nicht unterscheiden lassen; da haben freilich alle politische Gesetze einerley Natur, weil sie sämmtlich nur von Einer gesetzgebenden Macht ihren Ursprung nehmen, und die höchste Gewalt des Staates hier keine positiven Bestimmungen leidet, welche anderen, den öffentlichen Zustand betreffenden, Regeln entgegen gesetzet werden könnten. Aber dieß ist doch auch nur bey einer solchen demokratischen Verfassung im strengsten Verstande der Fall, und kann eben darum in keinem andern Staate eintreten, weil hier allzeit die Majestät nicht in den Händen der ganzen Nation beruhet, sondern irgend einem Subjekte, es sey nun ein Individuum, oder eine, aus mehr oder weniger Gliedern zusammen gesetzte, moralische Person, als ein hypothetisches Eigenthum übertragen worden. In allen Demokratien, welche wir wenigstens vor uns sehen, nur einige Cantons der Eidgenossenschaft ausgenommen [e]), wird die höchste Ge-

e) So sind zum Beyspiel Ury, Schweiz, Unterwalden, wirklich Demokratien im strengsten Verstande. Die höchste Gewalt beruhet hier unzertrennt auf den Landesgemeinden. Das ganze Volk, ohne Unterschied der Person, nur mit Ausschluß

Gewalt nicht unzertrennt vom Staate selbst, durch Obrigkeiten, ausgeübt; sie ist vielmehr nur einem Theile der Nation, einem Collegium von Bürgern als eigen anvertrauet, mithin sind auch hier die Grundgesetze, oder die Nationalbestimmungen des majestätischen Subjektes, in der moralischen Person eines solchen Volkscollegiums, und des Umfanges seiner Gewalt, von den übrigen von ihm selbst herrührenden Staatsgesetzen allerdings zu unterscheiden f). In Aristokratien ist dieß noch we-

schluß derer, welche das Jünglingsalter noch nicht einmahl erreicht haben, versammelt sich ordentlicher Weise jährlich wenigstens ein-Mahl unter freiem Himmel, besorgt und entscheidet jede Staatsangelegenheiten, übt sogar die richterliche Gewalt aus, und bestellt die Magistrate, welche hier, in der Eigenschaft wahrer Beamten, ganz von demselben abhängen. Meisters Abriß des Eydgenössischen Staatsrechtes, (St. Gallen, 1786.)

f) Solche Demokratien gilt es, wenn Montesquieu de l'esprit des loix, L. II. Ch. 2 sagt: Les loix qui établissent le droit de suffrage, sont donc fondamentales dans ce gouvernement. En Effet, il est aussi important, d'y règler comment, par qui, à qui, sur quoi, les suffrages doivent être donnés, qu'il l'est dans une Monarchie de sçavoir, quel est le Monarque et de quelle maniere il doit gouverner. Denn wenn der Staat, auch der Ausübung nach, die höchste Gewalt an sich behält, so möchten denn doch Bestimmungen des Regenten, und Einschränkungen seiner Regierung sich nicht wohl denken lassen. Freilich kann hier die Nation über die Art, auf ihren Staatsversammlungen, Geschäfte zu betreiben, Entschliessun-

niger zu bezweifeln. Die meisten Schweizercantons, die Niederländischen Provinzen, und die dreizehn vereinigten Staaten von Nordamerika haben eben so wohl Grundgesetze, als Frankreich, Portugall, England, Deutschland und andere Europäische Monarchien; denn, in diesen wie in jenen, in Massachusetzbay wie in Großbrittannien, sind Grundgewalt der Nation, und Majestät des Regenten, Bestimmungen dieser letztern, und Gesetze, welche als Wirkungen derselben zu betrachten sind, sehr sichtbar unterschieden. Ueberall bemerken wir also an der Staatsgesetzgebung diese doppelte Seite; nur ob die eine, oder die andere von größerm Umfange ist, das hängt freilich von der besondern Regierungsform jedes Staates ab. Wo die höchste Gewalt dem Regenten, es sey nun ein Individuum oder eine moralische Person, unumschränkt, oder doch bloß unter wenigen Bedingungen übertragen, und folglich demselben, in Bestimmung des öffentlichen Zustandes, von der Nation selbst nicht sehr vorgegriffen worden, da sind die

sungen fassen, und Gesetze errichten; allein, da selbige, in Ansehung ihrer Entstehung, im Verhältnisse gegen alle übrige politische Gesetze eines solchen Staates nichts Eigenthümliches haben, so giebt es hier wenigstens in dem Sinne keine Grundgesetze, in welchem ich solche in der gegenwärtigen Abhandlung nehme. Man vergleiche hiermit auch den Begriff, welchen Achenwall im iure nat. P. II. §. 174. mit den heutigen demokratischen Regierungsformen verbindet; desgleichen Scheidemantel am a. O. 1. Th. §. 40.

die Grundgesetze natürlich der schwächere Theil der politischen Gesetzgebung, indem sie sich bloß auf die Regierungsform, das ist, auf die Bestimmung des Regenten, und die Regierungsfolge einschränken, und alle übrige öffentliche Gegenstände der Gesetzgebung des letztern überlassen. So beruhet in Dännemark, seit der Revolution unter Friedrich dem Dritten, die ganze Grundverfassung bloß auf dem Nationalschlusse, welcher damahls diese Monarchie in eine unumschränkte verwandelte, und auf wenigen Bestimmungen der Religion der Nachfolger, und der Unveräuserlichkeit des Territoriums; und so giebt es mehrere Staaten von ganz gleicher Beschaffenheit. Aber darum ist doch der Unterschied zwischen diesen Grundbestimmungen und allen übrigen politischen Gesetzen hier gewiß nicht weniger, als in der verschlungensten monarchischen Verfassung sichtbar; denn so groß auch der Wirkungskreis eines solchen Regenten gezogen ist, so liegt dennoch die Grundverfassung, wie in anderen Staaten, weit ausser demselben, und ein König von Dännemark steht, in Ansehung dieser, sicher in keinen besseren Verhältnissen, als ein Deutscher Kaiser, nur daß jener nicht leicht diese äuserste Gränze seiner Thätigkeit erreicht, wenn hingegen dieser fast bey jedem Schrite an derselben sich befindet.

VI. Von dieser verschiedenen Seite ist nun auch die Deutsche Staatsverfassung zu betrachten, wenn man das Eigenthümliche der mancherley darauf

beruhenden Rechte im wahren Lichte sehen, und genau unterscheiden will. Ich werde daher den bisherigen allgemeinen Betrachtungen, nunmehr eine etwas umständliche Anwendung derselben auf Deutschland folgen lassen; und wenn mir diese nicht ganz mißlingen sollte, so hätten wir einen Beweiß mehr, daß theoretische Bestimmtheit in Begriffen nicht selten in der Practik verkannt, und als überflüßige Spizfindigkeit betrachtet wurde. Schmauß, ein Schriftsteller, dem es nicht an Philosophie fehlte, nannte die Bedenklichkeiten, welche Spenern in Bestimmung des wahren Umfanges der Deutschen Staatsgesetzgebung, und ihrer Hauptzweige drückten, eine metaphysische Grille g); und Moser, welchen bis dahin diese Gränzscheidung nicht weniger beschäftigt hatte, prieß bald darauf jeden glücklich, der von solchen Grillen sich befreit sähe h). Immer, dünkt mir, verstand man Schmaußen unrecht. — Er urtheilte in so fern gewiß richtig, als er den Tadel rügen wollte, welcher die Aufnahme verschiedener Stücke in sein Handbuch der Deutschen Staatsgesetze getroffen hatte; denn hier war freilich aus Gründen, worüber ich mich weiter unten erklären werde, eine solche strenge Distinction der aufzunehmenden Gesetze, ohne sie in ihre Bestandtheile aufzulösen, nicht leicht anzubrin-

g) In der Vorrede zur zweiten Ausgabe seines Corporis iuris publici.

h) Im Staatsrechte, 1. Th. 1. B. Kap. 4. §. 12.

bringen, oder es hing doch wenigstens in keinem Betrachte viel davon ab, daß sie unterlassen ward. Aber nun darum die Vermischung so sehr verschiedener Gesetze sich auch in Thesi zu erlauben, sie in Systeme überzutragen, ihr das Wort zu reden, und Versuche, die vielen verschlungenen Sprossen der Reichsgesetzgebung zu ordnen, und an ihre Hauptzweige anzulegen, als unnütz zu betrachten, — das hieße doch sich den Fortschritten, welche Klarheit und Bestimmtheit in Begriffen jetzt immer mehr zu machen scheinen, mit Fleiß entgegen stellen. Jede Gattung der Gesetze erhält ihr Unterscheidendes von ihrem Gegenstande und der Natur der Sache; jede Art hat ihren angewiesenen Bezirk von Angelegenheiten und Vorfällen, wobey sie zur Entscheidung dienen muß; aber wir können diese letztere mit keinem guten Erfolge unternehmen, wenn wir den Grund verwechseln, aus welchem sie hergenommen werden sollte. So nahm auch sicher Schmauß die Sache nicht. An dem nähmlichen Orte, wo er unsern Satz, in jener Hinsicht, eine Grille nannte, hielt er ihn doch in Thesi für richtig, und, um mit ihm selbst zu reden, zum deutlichen und gründlichen Verstande der verschiedenen Reichsgesetze allerdings zweckmäßig. Ich hoffe deßhalb keine entbehrliche Bemühung zu übernehmen, wenn ich den oben, nach natürlichen Grundsätzen, vorgetragenen Unterschied der Staatsgesetzgebung auch auf die Deutsche anzuwenden, und so die verschiedenen Arten der in Einer Unkunde, in Einem schriftlichen Aufsatze vermischt enthalte-

nen politischen Bestimmungen von einander abzusondern, und in ihre eigenthümlichen Fächer zu stellen suche. Wenigstens fallen bey einem Versuche dieser Art alle Schwierigkeiten hinweg, die sich einem Sammler Deutscher Staatsgesetze, bey einem ähnlichen Unternehmen, noch zur Zeit entgegen stellen; und doch zeigt ein erst jüngsthin glücklich gewagter Versuch i), daß System und ein solches Buch sich eben nicht widersprechen. Freilich können solche Reichsgesetze, welche unter einem von zufälligen Umständen, oder ihrem Hauptgegenstande hergeleiteten Nahmen bekannt sind, unter diesem letztern weder zu der einen, noch der andern Gattung Deutscher Staatsgesetze gestellet, das heißt, es können, zum Beyspiel, weder die Goldene Bulle, noch die Kammergerichts-Ordnung, noch selbst der Westphälische Friede, (denn auch dieser ist, in Beziehung auf jenen Unterschied, sehr vermischten Inhaltes) im Ganzen genommen, als Grund- oder andere Staatsgesetze betrachtet werden, sondern man muß vielmehr aus jedem die Bestimmungen ausheben, welche zu dieser, oder jener Classe gehören dürften. Aber eben dieß ist auch, so lange es bloß eine eingebildete Absonderung, lediglich Bestimmtheit der Begriffe in Thesi gilt, sehr wohl zu bewirken. Gerade hierin versahen

i) Ich meine des Geheimenrath Gerstlachers zu Carlsruhe, Corpus iuris german. publici et privati &c. I. Band 1783. II. Band 1784. III. Band 1786.

sahen es Spener k) und Moser l) in ihren Catalogen der Deutschen Staatsgesetze. Sie bemerkten beide den verschiedenen Inhalt der meisten Reichssatzungen sehr richtig, sie verschoben sich aber den wahren Gesichtspunkt, indem sie dessen ungeachtet selbige, im Ganzen, und nach ihrem vorzüglichsten Gegenstande betrachtet, unter irgend eine Gattung stellen wollten, und daher natürlich nicht wenig Anstoß fanden. Vermeidet man dieß, so dächte ich ließe sich jener Unterschied, auch auf die Deutschen Staatsgesetze, wenigstens im Allgemeinen, noch wohl in Anwendung bringen.

VII. Zur Grundgesetzgebung gehören daher, zuerst, alle die Regierungsform des Reiches betreffende Bestimmungen. Da nun das Wesen derselben theils in dem allgemeinen Bunde, welcher die sämmtlichen Deutschen Staaten, unter der höhern monarchischen Regierung des Kaisers, zu einem politischen Ganzen verknüpft; theils auf der Eigenschaft eines Wahlstaates; und theils auf den Bestimmungen der Zwischenregierung, während der Erledigung des Kaiserlichen Thrones, beruhet; so gehört folglich alles zu diesem Theile der Grundgesetzgebung, was hierüber ausdrückliche Reichsgesetze an Regeln und Vorschriften enthalten, oder

das

k) Deutsche Staatsrechts-Lehre 1. B. Kap. 5. — 11.

l) Deutsches Staatsrecht, 1. Th. 1. B. Kap. 4. §. 11.

das Herkommen in Ansehung dieser Gegenstände mit sich bringt. Schon die Natur der Sache lehrt es, daß diese Gesetze, eben weil sie sämmtlich die höchste Gewalt, in der Regierung des Reiches im Ganzen, zum Gegende haben, nicht von der gesetzgebenden Macht des Kaisers, sondern nur allein von dem Willen der Nation herrühren können; und die Begebenheiten, welche die Geschichte hierüber aufstellt, sind nichts weniger, als Abweichungen von diesem Satze. Man braucht den Zustand und den Geist jener Zeiten, in welchen sich das heutige Reichssystem langsam entwickelte, nur wenig zu kennen, um diese merkwürdige Revolution, in der alten Regierungsform, nicht bloß als das Werk des Kaisers und der Fürsten zu betrachten. Die ganze Nation war es, die, weil sie bey der Landeshoheit der Stände ihren Vortheil zu finden glaubte, durch ihre stillschweigende Einwilligung, mithin durch einen wahren Nationalschluß den rechtlichen Grund dazu legte [m]). Noch weniger ist diese Eigenschaft an den nunmehr hierüber vorhandenen ausdrücklichen Bestimmungen zu verkennen [n]). — Mit der Thronfolge hat es die nähmliche Bewandniß. Nie ließ sich die Nation in

m) Pütters Beyträge zum Deutschen Staats- und Fürstenrechte, 1. Th. S. 120. und Dessen Histor. Entwickel. der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reiches, 1. Th. S. 207.

n) §. 1. Art. 8. des Osnabr. Fr. §. 2. Art. 1. der R. Wahlkapit.

in Bestimmung derselben vorgreifen; denn allemahl wurden die einseitigen Versuche einiger Regenten, das Reich zu einem Erbstaate umzubilden, sehr hoch aufgenommen. Der letztere, welchen Heinrich der Sechste wagte, gab zu dem ausdrücklichen Nationalschlusse wider die Erblichkeit der Krone Anlaß, welcher, wie man nunmehr Goldasten zu glauben scheint, im Jahre 1208. auf einem Reichstage zu Frankfurt errichtet wurde o), und die Basis der neueren, unter Ludewig von Baiern p) und Carl dem Vierten q), über die Wahlfolge gefaßten Reichsschlüsse zu seyn scheint. Also, nicht etwa willkührliche Bestimmungen einiger Regenten, sondern die förmlichsten Grundgesetze, die seit Carl dem Fünften auch den Wahlkapitulationen einverleibet worden r), gaben dem Reiche die Eigenschaft eines Wahlstaates. Und eben so beruhet das ausschliessende Recht der Churhäuser Pfalz und Sachsen zum Reichsvikariate nichts weniger, als auf Kaiserlichen Privilegien, sondern vielmehr auf ähnlichen, von der Nation selbst

o) Olenschlagers Erläut. der Goldenen Bulle, S. 107—111.

p) Ludovici IV. Imp. et Ordin. Imp. Constitutio de iure Imperii, in comitiis Francof. A. 1338. facta, beym Olenschlager am a. O. im Urkundenbuche Nr. 20. und in Schmaußens Corp. iur. publ. Nr. 2.

q) Eingang der Gold. Bulle.

r) §. 2. Art. 2.

selbst herrührenden, Gesetzen s). — Mit der Regierungsform steht übrigens das Wahlrecht in sehr natürlicher Verbindung. Als Wirkung der Grundgewalt ist es ein ursprüngliches Eigenthum der Nation, zu dessen Ausübung Niemand, der von ihr dazu nicht bevollmächtiget worden, ausschliessend berechtiget seyn kann. Es war daher nichts anders, als ein wahres, wenn gleich stillschweigend errichtetes, und vielleicht durch mancherley Vorurtheile veranlaßtes, Compromiß des ganzen Staatskörpers t), welches das, von diesem bis dahin selbst ausgeübte, Wahlrecht u) einigen wenigen Fürsten zuerst in die Hände gab, aber nachher durch ausdrückliche, und, zum Theil, durch eben dieselben Grundgesetze, welche die Wahlfolge selbst fest stellten, bestätiget und näher bestimmt wurde x). Auch haben die unter den Wahlfürsten, in neueren Zeiten, vorgefallenen Veränderungen, wie bekannt, keinen andern Grund. Nicht eine Gnadenbezeugung Ferdinand des Dritten, sondern das Reich entschädigte das Pfälzische Haus wegen

s) §. 1. 2. Kap. 5. der Gold. Bulle, §. 15. Art. 3. der N. Wahlkapit.

t) Pütters Histor. Entwickel. der Deutsch. Staatsverf. 1. Th. S. 179.

u) Olenschlager am a. O. S. 40 — 95.

x) In den vorhin erwähnten Reichssatzungen von den Jahren 1208. und 1338; im 7 20. 25. Kap. der Gold. Bulle; im §. 10 — 15. Art. 3. der N. Wahlkapit.

wegen des Verlustes seiner Wahlstimme durch die achte Chur, welche im Westphälischen Frieden y) demselben gegeben wurde; und wenn Kaiser Leopold, durch seine Zuneigung zu dem Hause Braunschweig-Lüneburg, sich anfänglich zu sehr einseitigen Schritten bey der Errichtung der neunten Churwürde verleiten ließ; so wissen wir Alle, was daraus für Folgen entstanden, und daß am Ende doch nur ein förmlicher Reichsschluß die Sache zur Consistenz bringen konnte a).

VIII. Zur zweiten Art der Deutschen Grundgesetze rechne ich die Einschränkungen der höchsten Gewalt des Kaisers; denn auch an diesen ist es sichtbar, daß sie nur durch die Grundgewalt der Nation, und nicht durch die thätige oberste Gewalt des erstern, welche eben dadurch begränzet wird, entstehen können. Allein sie unterscheiden sich von den Bestimmungen der Regierungsform, und der sich ihr anschliessenden Dinge nicht wenig, da diese, ohne Ausnahme, schon vermöge der Natur ihrer Gegenstände Grundgesetze sind, die meisten von jenen hingegen diese Eigenschaft erst von ihrem Endzwecke her erhalten, weil ihre Gegenstände der Gesetzgebung des Regenten überlassen seyn würden, wenn die Nation selbige nicht selbst in der Absicht, um sie der gesetzgebenden Gewalt des

y) §. 5. Art. 4. im Osnabr. Fr.

a) Schmaußens Corp. iur. publ. p. 1160-1165.

des letztern zu entziehen, bestimmt hätte. Dieß hat denn die Folge, daß bey unsrer Verfassung, wo, die Wahlkapitulation und den Westphälischen Frieden ausgenommen, weder Staats- und Privatgesetze, noch die verschiedenen Gattungen der ersteren sich, ihrer äusern Form nach, unterscheiden, diese Eigenschaft an solchen, durch ihre Gegenstände nicht hinlänglich bezeichneten, Grundgesetzen oft nicht gleich zu erkennen ist. — Die vornehmsten Einschränkungen der Kaiserlichen Gewalt zeigen sich unstreitig in der Reichsständischen Theilnehmung an der Regierung des Reiches im Ganzen. Die Bestimmungen der Reichsstandschaft, und der Regierungsgeschäfte, zu welchen die Reichsständische Einwilligung erfordert wird, behaupten folglich den ersten Platz unter den Grundgesetzen, von welchen jetzt die Rede ist. Man wird keine Bestimmung über irgend Etwas dieser Art aufweisen können, die von dem Willkühr der Deutschen Regenten, und nicht vielmehr von dem Willen der Nation ihr Daseyn erhalten hätte. Die Reichsstandschaft, deren Ursprung zuverlässig nicht in die Stiftung der Fränkischen Monarchie fällt, sondern vielmehr in dem Antheile, welchen die Geistlichkeit, zur Befestigung ihres auf Hierarchie angelegten Planes, sich frühzeitig an den wichtigsten Staatsangelegenheiten zu verschaffen wußte, und in der dadurch erregten Eifersucht der Großen in der Nation, kurtz, in den vermischten Concilien der geistlichen und weltlichen Hrrren zu suchen

suchen ist [b]), entwickelte sich seit dem siebenten Jahrhunderte, und später unter Carl dem Großen, nach und nach mit stillschweigender Einwilligung der Nation; daher man das, in dem Mersener und Coblenzer Vertrage enthaltene, wechselseitige Versprechen der Fränkischen Könige [c]), den gemeinschaftlichen Rath ihrer Stände in Kirchlichen- und Staats-Angelegenheiten zu gebrauchen, und sie als wahre Mitgehülfen und Beywirker in Reichsgeschäften anzusehen, sehr unrecht für etwas anders, als eine feierliche Anerkennung dessen, was ihnen schon die Grundverfassung zur Pflicht machte, halten würde. Die neueren Bestimmungen, wodurch sie endlich zu ihrer heutigen Gestalt ausgebildet worden, ich meine, die Bestimmungen des eigentlichen Grundes der Reichsstandschaft, ihrer Erwerbung, der Art ihres Verlustes [d]), so wie des Nationalwerthes der Ständischen Stimmen [e]), sind

b) Man lese die Preißschrift des Hofr. Runde über den Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte, (Götting. 1775.)

c) Beym Baluz, T. 2. p. 46. 141. und Pfeffinger ad Vitriar. T. 1. p. 58. auch beym Pütter am a. O. Th. 1. S. 87.

d) §. 197. des N. Reichsabsch. vom Jahre 1654. §. 3. 4. 5. 6. Art. 1. der Wahlkapit. Auch das nunmehr entschiedene Herkommen, nach welchem, ausser den zugelassenen neuen Stimmen, nur die im Jahre 1582. vorhanden gewesenen, gegenwärtig auf der Reichsversammlung abgeleget werden können.

e) Zum Beyspiel, daß Grafen und Prälaten nur an Curiatstimmen Antheil nehmen, und Reichsstädtische

sind ebenfalls ohne Ausnahme, theils ausdrücklich, theils stillschweigend errichtete Schlüsse des ganzen Reiches. — So nun auch die Regeln, von dem Umfange der Ständischen Theilnehmung an der Kaiserlichen Regierung. Bis auf Carl den Fünften war dieser so wenig durch ausdrückliche Gesetze, als durch ein unbestrittenes Staatsherkommen festgesetzt. Kaiser und Reich standen vielmehr, über die Mitwirkung des letztern zu diesen oder jenen vorfallenden Regierungsgeschäften, in einem beständigen Widerspruche, wobey freilich die Zeitumstände, oft sehr abwechselnd, bald diesen bald jenen Theil unterstützten. Seit dem wurden die nun aufgekommenen Wahlkapitulationen vorzüglich dazu benutzet, in diesem Streite zwischen der Kaiserlichen und Ständischen Macht, so viel wie möglich zum Vortheile der letztern, den Ausschlag zu geben f). Doch die im Westphälischen Frieden hierüber verglichenen Grundregeln g) bewirkten dieß noch mit größerm Gewinne, und durch die darauf folgenden Wahlkapitulationen, und andere

tische Stimmen so gut als Fürstliche sind, (§. 4. Art. 8. des Osnabr. Fr.) und daß zu manchen Reichsgeschäften nur die Einwilligung der Churfürsten nöthig ist. §. 1. Art. 13. §. 2. Art. 8. §. 10. 14. Art. 11. §. 6. 11. Art. 9. der Wahlkap.

f) Man findet die hierher gehörenden Stellen beym Moser von Reichstagssachen, 1. B. Kap. 2. S. 18–21. chronologisch zusammen getragen.

g) §. 2. Art. 8. §. 51, 52, 53. 56. Art. 5. des Osnabr. Fr.

dere neuere Reichsgesetze sind noch weit mehrere Bestimmungen hinzu gekommen, wodurch nun sowohl die Geschäfte, welche die Mitwirkung der sämmtlichen Stände, als diejenigen, welche ausschliessend bloß die Einwilligung der Churfürsten erfordern, viel genauer, als ehedem bezeichnet worden.

IX. Auch die Vorschriften von der Art und Weise der Reichsständischen Theilnehmung an der Kaiserlichen Regierung dürfen nicht ausgelassen werden, wenn von den die Reichsstandschaft betreffenden Grundgesetzen überhaupt die Rede ist. Es versteht sich indessen von selbst, daß dieß nicht von allen, sondern nur von den wesentlichen Bestimmungen der Reichsständischen Concurrenz gemeint ist; denn nur für diese treten Gründe ein, warum sie, ihrer Natur nach, nicht von der gesetzgebenden Macht des Regenten abhängen. Ist es nähmlich in Ansehung der Gesetze, auf welchen die Reichsstandschaft selbst, ihr Charakter, ihre Erwerbung, die Art ihres Verlustes, und endlich ihr Wirkungskreis beruhet, evident, daß sie, als Einschränkungen der Majestät des Regenten, natürlich nur von denen, welche ihm selbige übertragen, herrühren können; so ist, dünkt mir, diese Eigenschaft auch an den Bestimmungen des Wesentlichen in der Art und Weise, wie die Stände von ihrer Repräsentantschaft der Nation Gebrauch machen, nicht zu verkennen, weil sie eben die Stützen von jenen abgeben, und sich folglich zu

diesen wie nothwendige Mittel zum Endzwecke verhalten. Ich rechne dahin, zum Beyspiel, die Regeln von dem Rechte, und der Zeit zur Zusammenberufung der Reichsständischen Staatsversammlungen [h]), von dem Erscheinen des Kaisers und der Stände auf selbigen durch Bevollmächtigte [i]), von der Mehrheit der Stimmen [k]), von der gegenseitigen Gleichheit des Katholischen und Evangelischen Reichstheiles in Ansehung Reichsstandschaftlicher Rechte [l]), von der Kaiserlichen Entscheidung bey zwiespältigen Meinungen der Reichsständischen Collegien [m]), vom Verhältnisse der Reichsstädte gegen die höheren Stände bey den Berathschlagungen [n]), und von der Religions-

eigen-

h) §. 1. Art. 13. der Wahlkapit.

i) §. 2. Art. 13. der Wahlkapit. §. 47. der R. A. v. J. 1535.

k) §. 59. des R. A. v. J. 1498. §. 52. Art. 5. des Osnabr. Fr.

l) §. 1. 51. Art. 5. des Osnabr. Fr.

m) Das hier dem Kaiser entgegen stehende Herkommen. Man sehe Pütters Beyträge zum Deutschen Staats- und Fürstenrechte, 1. Thl. S. 89.

n) Das Herkommen, nach welchem die Reichsstädte bey zwiespältigen Meinungen der beiden höheren Reichsständischen Collegien, durch ihren Beytritt zu einem derselben, nicht entscheiden können, und deßhalb auch zur Berathschlagung mit selbigen nur erst nach deren Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Schlusse gelassen werden.

eigenschaft der Stimmen o). Ich dächte wenigstens nicht, daß sich dieser letztern Norm die Eigenschaft eines Grundgesetzes bezweifeln ließe; denn es gilt hier den Einfluß der persönlichen Religionsgesinnungen der Reichsstände auf die Stimmen der Länder, die sie vertreten, folglich eine Bestimmung, die so wenig, als jene über die Rechtsparität beider Religionstheile bey ihrer Concurrenz zur allgemeinen Reichsregierung in dem Bezirke der Kaiserlichen Gewalt liegt. — Alle andere Regeln von der Ständischen Theilnehmung an der Kaiserlichen Regierung, welche sich eben nicht wie nothwendige Mittel zur Befestigung der Reichsstandschaft, und zur Erreichung ihres Zweckes verhalten, sind nur in so weit Grundgesetze, als sie von der Nation selbst vorgeschrieben, und dadurch zu Grundgesetzen erhoben worden. Dieß ist nun zwar durch die den Wahlkapitulationen, über solche Punkte, eingeschalteten Vorschriften oft genug geschehen, aber ausserdem sind doch die darüber sonst vorhandenen ausdrücklichen, oder auf Herkommen beruhenden Bestimmungen für nichts weniger, als für Grundgesetze zu halten, weil sie,

o) Die im Herkommen beruhenden Grundsätze von dem Einflusse der persönlichen Religionsveränderungen der Stände, und des Anfalles Katholischer oder Evangelischer Reichsländer an einen Herren von anderer Religion, auf die Religionseigenschaft der Stimmen; desgleichen die Bestimmungen des Religionscharakters der Reichslande selbst, (§. 29. Art. 5. des Osnabr. Fr.)

an sich betrachtet, nicht von der Art sind, daß sie nur von der Grundgewalt des Staates, und nicht vielmehr auch von der thätigen höchsten Gewalt des Regenten ihren Ursprung nehmen könnten.

x. Nächst diesen bisher erwähnten, die Reichsstandschaft betreffenden Bestimmungen gehören ferner alle übrige Einschränkungen der Kaiserlichen Gewalt hierher, welche größtentheils im Westphälischen Frieden und in der Wahlkapitulation enthalten sind, aber auch häufig auf anderen Reichsgesetzen und auf Herkommen beruhen. Da Deutschland, im Ganzen betrachtet, das Gepräge der eingeschränktesten monarchischen Verfassung an sich trägt; so giebt es nur wenige Regierungsgeschäfte, deren Ausübung nicht, in irgend einer Rücksicht, durch solche Grundgesetze modificirt, und dem Willkühr des Monarchen entzogen wäre. Man wird hier wahrscheinlich gleich an die Gränzscheidung der Reichs- und Landeshoheit, und überhaupt an die allgemeinen Bestimmungen des Territorialsystemes denken. Auch diese letzteren sind nähmlich von dieser Art; denn seit die Deutschen Reichslande zu wirklichen Staaten gebildet, und die Landeshoheit jeder höchsten Gewalt, der Regel nach, an die Seite gestellet worden, — eine Revolution, die, wie ich oben bemerkte, anfangs durch einen stillschweigenden Nationalschluß entstand, und nachher durch einen feierlichen Grundvertrag ihre Bestätigung erhielt, — ist natürlich jede nähere Bestimmung der Landeshoheit, sie mag in

einer

einer Ausdehnung oder Erweiterung derselben bestehen, zugleich auch eine nähere Bestimmung der Kaiserlichen Gewalt im Verhältnisse zu jener. Daß Reichsstände, zum Beyspiel, vom Rechte des Krieges und Friedens keinen Gebrauch gegen sich unter einander machen, nichts zum Nachtheile der Deutschen Handlungsfreiheit, durch Territorialanstalten, unternehmen, und ihre Unterthanen nur zu gewissen, durch Reichsgesetze, bestimmten Steuren nöthigen dürfen, — in dem allen lassen sich freilich Einschränkungen der Landeshoheit nicht verkennen. Aber begränzen sie nicht eben so gut auch die Kaiserliche Gewalt, die eben daher die Landeshoheit an nichts behindern darf, was mit diesen Einschränkungen in keinem Widerspruche steht? — Auch da, wo die Reichshoheit im Verhältnisse zur Regierung der einzelnen Länder, der Natur der unter einem gemeinsamen Oberhaupte verbundenen Staaten gemäß, in vollem Umfange wirksam werden könnte; oder wo es auch andere, als auf die Landeshoheit sich beziehende, Regierungsrechte gilt, ist ihr Wirkungskreis nicht weniger eng gezogen. Ueberall, in weltlichen Dingen wie in Religionssachen, hat ihr die Nation in Bestimmung derselben vorgegriffen, und die Gelegenheit zur Thätigkeit benommen; überall wenigstens die Art sie zu äusern vorgezeichnet. Es wäre sehr überflüßig, hierüber Beyspiele zu liefern, da sie jedem Kenner unsrer Staatsverfassung von selbst einfallen werden. An vielen ist ihr Charakter nähmlich, daß sie Einschränkungen der Kaiserlichen

Gewalt enthalten, schon durch die Natur ihres Gegenstandes kenntlich. Hin und wieder scheint er, aus den schon oben angeführten Gründen, zweideutig; aber die Schwürigkeit ist, wie ich unten zeigen werde, noch wohl zu überwinden.

XI. Nun läßt sich leicht mit Einem Blicke übersehen, was zu denjenigen Deutschen Staatsgesetzen zu rechnen ist, welche von den Grundgesetzen zu unterscheiden sind. Ich nannte oben überhaupt die politischen Nichtgrundgesetze eines Staates Wirkungen, welche aus der Anwendung der thätigen höchsten Gewalt des Regenten auf den öffentlichen Zustand entstehen; und wir werden hier diesen Begriff nicht zu verändern brauchen. Die Regierungsform, nebst den der höchsten Gewalt des Reichsoberhauptes gesetzten Gränzen ausgenommen, welches alles, seiner Natur nach, nur durch Grundgesetze bestimmt werden kann, erstreckt sich die gesetzgebende Macht des Kaisers so gut über den öffentlichen Zustand des Reiches, als über die Privatverhältnisse seiner Glieder, und von jeher hat sich selbige, wie bekannt, ungleich mehr mit jenem, als mit diesen beschäftigt. So lange man nur Eine Regierung in Deutschland kannte stand überall die, durchgehends hergebrachte, Autonomie Reichsgesetzen über Privatverhältnisse im Wege; seit dem Ursprunge der Landeshoheit aber ließ es schon das Interesse der Stände nicht leicht mehr dazu kommen. Alle Bestimmungen, welche der innern Deutschen Staatsverfassung durch die gesetzgebende

Gewalt

Gewalt des Kaisers gegeben worden, mithin weder die Regierungsform, noch die Gränzen der Regierung betreffen, sind daher unter den Nichtgrundgesetzen zu begreifen. Ich rechne dahin die auf ausdrücklichen Gesetzen, oder auf Herkommen beruhenden Bestimmungen über die Art und Weise der Kaiserwahl; über das minder Wesentliche in der Comitialverfassung; über die Eintheilung des Reiches in Kreise, und deren innere Verfassung; so wie über das Justiz- und Polizeiwesen, die Steuerverfassung, und den Militairzustand im Reiche. Das alles gehört zu den Bestandtheilen der öffentlichen Verfassung; allein es nicht so beschaffen, daß es nach den nothwendigen und unveränderlichen Verhältnissen, in welchen Staat und Regent zu einander stehen, schlechterdings nur durch die Grundgewalt des erstern das Daseyn erhalten könnte, und die gesetzgebende Gewalt eines Regenten erstreckt sich über alles, was, seiner Natur nach, in dem Wirkungskreise derselben liegen kann, und nicht von der Nation selbst, durch ausdrückliche Grundgesetze, bestimmt worden.

XII. Daß in einem Wahlstaate das Wahlrecht, und in einer eingeschränkten Monarchie, der Charakter der Reichsstandschaft, der Nationalwerth der Stimmen, und von der Reichstagsverfassung alles, was unmittelbar zur Befestigung dieser Einschränkungen der höchsten Gewalt des Regenten abzweckt, nur durch die Grundgewalt der Nation festgesetzet werden kann, folgt, wie bisher gezeiget

worden, ungezwungen aus der Natur und dem Wesen dieser Gegenstände. Aber mit der Art und Weise, wie das Wahlgeschäft vollzogen wird, und mit denjenigen Punkten in der Reichstäglichen Verfassung, die sich nicht gerade, wie nothwendige Mittel zum Endzwecke verhalten, nicht unmittelbar als Stützen der Grundgesetze zu betrachten sind, die dem Regenten, in Ausübung seiner höchsten Gewalt, an die Einwilligung der Stände binden, mit diesen Gegenständen, sage ich, hat es eine ganz andere Bewandniß. Die Handlungsart auf Wahltägen mag so, oder anders beschaffen seyn; so wird wenigstens das Wahlrecht der Nation dadurch nicht gefährdet; es ist folglich, meiner Einsicht nach, kein Grund vorhanden, warum Bestimmungen derselben nicht von der thätigen gesetzgebenden Gewalt im Staate unternommen werden könnten. Ob dieser oder jener unter den wählenden Personen das Direktorium auf Wahltägen führt, dieser oder jener zur Wahl einberuft, ob einmüthig oder durch die mehrern Stimmen die Wahl entschieden werden muß, u. s. w. das alles kann der Nation, bey der Ausübung ihres Wahlrechtes, allenfalls gleichgültig seyn. Es ist möglich, daß Bestimmungen dieser Art zum Nachtheile der Wahlfreiheit gemißbraucht werden. Allein wenn man den Umfang der gesetzgebenden Gewalt eines Regenten nach den entfernteren Folgen bestimmen wollte, welche diese und jene Gesetze haben können, so müßte man ihm diesen Zweig der höchsten Gewalt ganz nehmen, sonst ist es

eine

eine bekannte Sache, daß selbst die Privatgesetzgebung vortreflich dazu benutzet werden kann, eine Nation einzuschläfern, sie für den Despotismus empfänglich zu machen, und so die Nationalfreiheit zu ersticken. — Eben so das minder Wesentliche in der Reichstäglichen Verfassung; denn, daß ich diese letztere nicht durchaus der Art und Weise in Ausübung des Wahlgeschäftes gleich stelle, ist Folge der ausserordentlichen Verschiedenheit, die man, hier und dort, in dem Einflusse der Art der Ausübung auf das auszuübende Nationalrecht selbst gewahr wird. Das Grundgesetz, welches den Regenten in der Ausübung seiner höchsten Gewalt an die Einwilligung der Nation, oder ihrer Repräsentanten bindet, steht ohne gewisse Bestimmungen der Art und Weise, wie die letzteren von der Reichsstandschaft den Gebrauch machen, nicht so fest, als die Bestimmung der Staatsglieder, denen das Wahlrecht übertragen seyn soll, wenn auch nichts über die Art es auszuüben von der Nation selbst vorgeschrieben worden. Von den Fragen: wie oft ein Reichstag zu halten, von wem er veranlasset werden kann, wie Regent und Stände erscheinen müssen, ob in Person oder auch durch Mandatarien, was für Rechte dem Regenten bey zwiespältigen Meinungen der Stände einzuräumen sind, u. s. w. hängt hier, in der That, zu viel ab, als daß sie nicht gleich denen: wer soll die Nation auf Reichstägen zu vertreten befugt seyn, oder mit anderen

deren Worten, worin besteht der Charakter der Reichsstandschaft, und wie verhalten sich die Stände, in Ansehung des Nationalwerthes ihrer Stimmen, zu einander u. s. w. nur von der Nation selbst zu beantworten wären. Aber gilt es den Ort der Reichsversammlung, das Recht zur Einsammlung der Stimmen, oder zur Ansage der Berathschlagungen, die Direktorialrechte bey den Berathschlagungen der Stände, die äusere Form der abzufassenden Schlüsse, Rang, Ceremoniel und ähnliche Dinge; warum sollten solche Gegenstände nicht von der thätigen höchsten Gewalt des Regenten ihre Bestimmung erhalten können? —

XIII. Nicht anders ist es mit den Staatsgesetzen über die Kreiseintheilung, das Justiz- und Polizeiwesen, die Steuerverfassung und den Militairzustand im Reiche beschaffen. In Ansehung der Kreiseintheilung würde dieß vielleicht nicht gleich einzuräumen seyn, wenn sie noch eben denselben Endzweck als bey ihrem Ursprunge hätte, wo sie zur Besetzung des unter Maximilian errichteten Reichsregimentes, mithin zur Unterstützung einer Anstalt diente, wodurch man dem Kaiser einen beständigen Rath an die Seite setzte, und gewisse Comitialgeschäfte bloß einem Ausschusse von Ständen übertrug. Allein dieser Zweck ging mit dem Reichsregimente verloren, und die gegenwärtige Kreisverfassung, die erst seit dem Jahre 1512. ihren eigentlichen Anfang nahm, hat eine ganz andere

Ab-

Absicht p). Jetzt wird sie zur Erhaltung des Landfriedens, zur Ernennung der Beysitzer am Kammergerichte, und zu verschiedenen in das Reichspolizeiwesen einschlagenden Beschäftigungen benutzet. Sie bezieht sich also weder auf die Regierungsform, noch, an sich betrachtet, auf die Gränzen der Kaiserlichen Gewalt. Natürlich konnte daher diese Staatsanstalt sehr füglich von letzterer getroffen werden, und man hat, dünkt mir, keine Ursache die darüber vorhandenen Reichsschlüsse für Grundgesetze zu halten. — Alle diese hier genannten Gegenstände des öffentlichen Zustandes haben nicht die geringste Eigenschaft an sich, warum sie gerade durch die Grundgewalt der Nation bestimmt werden müßten. Ist dieß hin und wieder, in Ansehung gewisser dahin gehörender Punkte, geschehen, welches bey der eingeschränkten monarchischen Verfassung Deutschlandes freilich nicht selten der Fall ist q), so beruhen sie alsdann zwar in so weit auf der Grundverfassung des Staates; aber wo diese Nationalbestimmungen aufhören, ist doch der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers

p) Sehr richtig heißt es in Selchov's element. iur. publ. T. I §. 175. „— quae prima tamen divisio, nihil cum hodierna commune habet."

q) Z. B. wegen der innern Verfassung der Reichskreise, §. 4. Art. 12. der Wahlkapit. oder in Beziehung auf das Justizwesen, §. 53 — 58. Art. 5. des Osnabr. Fr. §. 1 — 5. Art. 25. §. 13. 14. 15. 16. 17. Art. 16. §. 2. 14. 15. Art. 17. §. 10. Art. 18. Art. 20. der Wahlkapit. u. s. m.

Kaisers in Ansehung dieser Dinge, unstreitig ihre Wirksamkeit gelassen; so lange sie sich nur nicht ausserhalb der Gränzen äusert, die ihr im Verhältnisse zu der Landeshoheit durch die Constitution gesetzet worden.

XIV. Aber, wird vielleicht mancher einwenden, welcher Vortheil läßt sich, bey der Deutschen Verfassung, von dieser sorgfältigen Absonderung unsrer Staatsgesetze erwarten, oder wie läßt sie sich auch nur in Anwendung bringen, da alle Reichsgesetze, ohne Unterschied ihres Gegenstandes, mit Zuthun der Stände, als Repräsentanten der Nation, errichtet werden? — Freilich würde diese doppelte Seite unsrer Staatsgesetzgebung ungleich mehr in die Augen fallen, wenn jede durch äusere Merkmahle bezeichnet, und so die eine wie die andere, an ihrer Gestalt, gleich zu erkennen wäre. Dieß könnte der Fall seyn, wenn dem Kaiser die Privatgesetzgebung einseitig zustünde, die Stände hingegen, im Nahmen der ganzen Nation, bloß die Bestimmungen der Grundverfassung verrichteten, oder wenn vielleicht gar die Nation seibst an letztern, auf gewisse Art, Antheil nähme. Dann brauchte man nur die äusere Form jedes Gesetzes zu betrachten, um nicht lange zu rathen, wohin man es zu stellen habe. Allein, auch bey der Verfassung wie sie sich wirklich zeigt ist dieser Unterschied, wenn gleich nicht so auffallend, doch nichts desto weniger vorhanden; oder man müßte verschiedene Verhältnisse, in welchen Personen handeln können, und wirklich handeln hier mit Fleiß

deln

nicht in Betrachtung ziehen wollen. Es ist wahr, ein Reichsschluß über die Abschaffung der Handwerksmißbräuche, und über die Errichtung einer neuen Churwürde, oder über eine neue Einschränkung der Kaiserlichen Gewalt haben bey uns ein ganz gleiches Ansehen; man merkt es ihrem Aeusern nicht an, daß dieser die Grundverfassung, und jener bloß Privatverhältnisse einer einzelnen Classe von Unterthanen zum Gegenstande hat. Beide werden auf der Reichsversammlung, unter den Augen des Kaisers errichtet, beide in Einem Tone abgefasset, und am Ende des Reichstages, oder nach Befinden während desselben, auch zusammen in Eine Urkunde gebracht. Daher eben der so vermischte Inhalt der meisten Reichsgesetze; daher, daß wir, zum Beyspiel, in der Goldenen Bulle, mitten unter den wichtigsten Bestimmungen der Deutschen Regierungsform, Verordnungen gegen das Faustrecht, in der Kammergerichts-Ordnung, mitten unter den Regeln des Processes, die Gränzen der Kaiserlichen und Landesherrlichen Gerichtbarkeit abgestochen finden, weil alle in diesen Urkunden enthaltene Schlüsse das Werk gleichzeitiger Berathschlagungen waren; daher auch vielleicht, daß man sich bisher, selbst in Thesi, um die Verschiedenheit der Reichsgesetze, ihrem Gegenstande nach betrachtet, nicht sehr bekümmert hat, ob es gleich, in dieser Rücksicht, gerade um so nöthiger gewesen wäre. — Aber einmahl ist dieß nun doch nicht durchgehends, wenn schon größtentheils der Fall; denn die Wahlkapitulation trägt das Gepräge eines

Grund-

Grundgesetzes sehr sichtbar an sich, indem sie, vor dem Regierungsantritte des Kaisers errichtet, selbigen auf den Thron erhebt; und eben so der Westphälische Friede, der in der Eigenschaft eines feierlichen Friedensschlusses, in wie fern er den innern öffentlichen Zustand des Reiches betrifft, natürlich nur als Grundvertrag betrachtet werden kann. Und dann sind es doch allemahl ganz verschiedene Verhältnisse, in welchen die Reichsstände an der Privat- und Staats-Nichtgrundgesetzgebung Antheil nehmen, und in welchen sie neue Grundgesetze entwerfen; Verhältnisse, die freilich von einander abzusondern, und nicht zu verwechseln sind, wenn man die, während der Kaiserlichen Regierung, auf Reichstägen gefaßten Schlüsse unter ihre Classen bringen will. — Bey allen Einschränkungen der gesetzgebenden Macht des Kaisers, bleibt selbige dennoch ausschliessend in seinen Händen; nur ihr Gebrauch ist durch die benöthigte Einwilligung der Stände beschränkt. Diese kommen folglich, bey den in dem Umfange derselben liegenden Bestimmungen, nicht als Hauptpersonen, nicht als Gesetzgeber, sondern bloß als diejenigen, deren Genehmigung den Kaiserlichen Willen ergänzen soll, in Betracht [r]). Ganz eine andere Rolle übernehmen sie dagegen bey der Grundgesetzgebung.

Wenn

r) Pütter de legum Imp. fundamental. et civil. differentia, (Goetting. 1763.)

Wenn in einem großen, und stark bevölker- XV.
ten Staate, zum Entwurfe neuer Grundgesetze, von der ganzen Nation, allenfalls wie von einer versammelten Landesgemeinde in diesem oder jenem demokratisch geformten Schweizercanton, ausdrückliche Stimmen zu erhalten wären, so entspräche freilich den oben aufgestellten, und aus dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft abgeleiteten, allgemeinen Sätzen nichts mehr, als daß neue Bestimmungen der Grundverfassung auch nur von ihr selbst unternommen würden. Allein so ist es in allen Reichen ganz natürlicher Gang, daß Volksversammlungen, die in der Kindheit kleiner Staaten so beliebt sind, zuletzt beschwerlich werden, und sich eben so verlieren, wie jene an äußerem Umfange, an Volksmenge und Cultur zunehmen. Stillschweigend überläßt die Nation die Ausübung ihrer Rechte, im Verhältnisse zu dem Regenten, den Optimaten, und nun werden auch Grundgesetze bloß von Repräsentanten des Staates errichtet. In Deutschland war dieß nicht weniger der Fall. Hier, wo die Nationalfreiheit schon seit Stiftung der Fränkischen Monarchie ihre alte Gestalt abgelegt, und die, den Regenten in Ausübung der Majestät beschränkende, Einwilligung des Volkes, sich in den Consens der Stände verwandelt hatte, erhielten sich zwar noch eine geraume Zeit da, wo es Gegenstände der Grundverfassung galt, besonders bey Wahltägen, Spuhren der Theilnehmung des Volkes; aber mit der Zeit ließ es auch hier die Stände an seine Stelle

treten, und die Großen den ganzen Staat vorstellen. Eine stillschweigend ertheilte Vollmacht des letztern berechtigt also unsre Reichsstände zu Grundbestimmungen der Deutschen Staatsverfassung. Nur würde man dieses Compromiß weit über den wahrscheinlichen Willen der Nation, weit über seinen wahren Gehalt ausdehnen, wenn man ihnen darum jenes Recht ohne alle Einschränkung einräumen wollte. Sie können dem Hauptgrundvertrage genauere und deutlichere Bestimmungen zusetzen; die Schranken der höchsten Gewalt des Kaisers immer sichtbarer abstechen, kurtz, die vom ganzen Staate verglichene Regierungsform, durch neue Grundgesetze, noch mehr befestigen und sicher stellen. Aber sie sind nicht befugt, selbige nach Gutbefinden gänzlich aufzuheben und abzuändern, welches sich nicht anders, als mit ausdrücklicher, oder stillschweigender Genehmigung der ganzen Nation denken läßt. Allerdings lag es in ihrer Vollmacht, das Wahlgeschäft, nachdem es einmahl in ihre Hände gekommen war, wieder einem Ausschusse unter sich zu übertragen, und die Wahlfolge, durch ausdrückliche Grundgesetze, in Nahmen der Nation noch besser zu begründen; aber auf die Umschaffung des Reiches, aus einem einfachen zu einem zusammengesetzten Staatskörper, war sie gewiß nicht gerichtet, daher das heutige Reichssystem wohl nie zu Stande gekommen wäre, wenn nicht die ganze Nation selbst dazu mitgewirkt, und es stillschweigend genehmigt hätte. Und eben so wenig würde eine gänzliche Veränderung der

gegenwärtigen Verfassung von ihnen allein abhängen. — Innerhalb dieser, wie mir dünkt, natürlichen Gränzen wird ihnen hingegen die Grundgesetzgebung, durch ein unwidersprechliches Herkommen, in vollem Umfange gesichert. Die ausdrücklichen Grundbestimmungen, welche wir in Reichsabschieden, in der Goldenen Bulle, im Religions- und Westphälischen Frieden finden, sind Reichsständische Schlüsse, und bey jeder neuen Thronbesetzung sehen wir auch die Wahlkapitulation auf diese Art entstehen.

XVI. Hier handeln nun die Reichsstände, wie man leicht einsieht, in ganz anderen Verhältnissen, in einer ganz andern Eigenschaft, als wenn sie zu der in dem Bezirke der höchsten Gewalt des Kaisers liegenden Gesetzgebung ihre Einwilligung ertheilen. Zwar sind sie hier und dort Repräsentanten des ganzen Reiches, nur immer auf eine sehr verschiedene Art. Dort befindet sich allein die gesetzgebende Macht des Kaisers in Thätigkeit, weil bey einer monarchischen Verfassung, welche Deutschland, im Ganzen genommen, doch wirklich hat, eine Theilung der Majestät allemahl ein Widerspruch ist. Hier aber macht lediglich die Nation durch die Stände, kraft ihrer Grundgewalt, den Gesetzgeber, und der Kaiser kann sich dabey nicht anders, als leidend verhalten. Grundgesetze, die unmittelbar die Staatsverhältnisse desselben zum Gegenstande haben, bedürfen freilich seiner Mitwirkung; er muß sich nothwendig zu deren An-

nahme und Beobachtung verpflichten. Dann ist es doch aber nicht die Majestät, die hier handelt, sondern er kommt nur als Paciscent gegen die Stände in Betracht, die hier ganz und gar nicht im Verhältnisse bürgerlicher Unterwürfigkeit zu ihm stehen. Ueber andere Gegenstände der Grundverfassung, als unmittelbare Rechte des Kaisers, können Reichsständische Schlüsse ohne seine Einwilligung errichtet werden. Doch ich werde im dritten Abschnitte dieses Versuches Gelegenheit erhalten, hierüber noch bestimmter zu reden.

XVII. In der That lassen sich also die verschiedenen Verhältnisse, in welchen der Kaiser und die Stände bey den angeführten Gattungen der Reichsgesetzgebung wirksam sind, nicht verkennen. Indessen wurde es damit von jeher nie so genau genommen, daß man diese verschiedene Wirksamkeit zugleich auch, durch die äusere Form der Unterhandlungen zwischen beiden Theilen, kenntlich gemacht hätte. Da die Stände auch zur Grundgesetzgebung Vollmacht hatten; so waren Reichsversammlungen natürlich zur Ausübung derselben am bequemsten. Man konnte hier eben so gut neue Grundgesetze errichten, und, wenn es ihr Gegenstand erforderte, darüber mit dem Kaiser pacisciren, als diesem zur Ausübung der von ihm selbst abhängenden Privat- und Staats-Nichtgrundgesetzgebung die Einwilligung ertheilen. Es wäre auch nichts leichter gewesen, als diese verschiedenen Eigenschaften, in welchen hier die Stände han-

deln, durch den Gang der Unterhandlungen, und die äusere Form der gefaßten Schlüsse zu bezeichnen. Allein es war freilich kaum zu erwarten, daß schon damahls über diese, in der Natur der Sache gegründete, Verschiedenheit der Gesetze so aufgeklärte und gereinigte Begriffe hätten herrschen sollen, um solches zu bewirken. Ein Staat erfordert nur ein zu großes Alter, ehe geläuterte Begriffe über die wechselseitigen Verhältnisse der Nation und des Regenten etwas allgemein werden. — Man beobachtete daher bey Grundgesetzen, wie bey anderen den Reichstäglichen Geschäftsgang, erstattete über jene, so wie über diese Gutachten an den Kaiser, unterwarf diese und jene seiner Genehmigung; und so geschah es, daß selbige, in so verschiedener Eigenschaft die letztere auch nur erfolgen konnte, dennoch in ganz gleicher Form in Eine Urkunde gebracht, und unter dem Gepräge der Kaiserlichen Machtvollkommenheit ausgefertiget wurden. Noch jetzt verhält es sich hiermit nicht anders. Dieß darf uns aber diesen Unterschied weder überhaupt verdächtig, noch uns gegen dessen Brauchbarkeit mißtrauisch machen. Seinen Nutzen werde ich, im Verfolge dieses Versuches, nur allein in Beziehung auf einen einzigen Gegenstand, nähmlich auf die Erörterung unsrer Materie, sichtbar zu machen suchen; und seine Wirklichkeit ist doch wohl schwerlich zu bezweifeln. Die äusere Unkenntlichkeit desselben verbirgt ihn dem Auge nur etwas, aber sie entzieht ihn selbigem nicht gänzlich. Es giebt noch immer

wesentliche Kennzeichen, welche durch die äusere Gestalt nicht leicht verdränget werden. Die Bestimmungen der Regierungsform sind schon durch ihren Gegenstand hinlänglich ausgezeichnet. Wir mögen sie daher in Reichs-Schlüssen oder Abschieden, mitten unter anderen Gesetzen, finden, so ist es dennoch klar, daß sie Grundgesetze sind, weil es der Natur und dem Wesen der bürgerlichen Verbindung schlechterdings widersprechen würde, ihren Ursprung irgend wo anders, als in der Grundgewalt des Staates zu suchen. Auch an vielen Grundgesetzen, welche die Gränzen der Kaiserlichen Gewalt betreffen, ist diese Eigenschaft nicht zu verkennen. Wenn wir Bestimmungen der Reichsstandschaft, und der damit in wesentlicher Verbindung stehenden Dinge, oder Regeln von dem Verhältnisse der Reichs- und Landeshoheit zu einander, zum Beyspiel, Verordnungen gegen die Appellationen mittelbarer Unterthanen, in Criminalsachen, an die Reichsgerichte, gegen die Eingriffe der Reichshoheit in Landesherrliche Polizeianstalten; wenn wir Vorschriften über die Ertheilung Kaiserlicher Moratorien, Appellations- und Austrägal-Privilegien u. s. w. in unsren Reichsgesetzen finden, — und so wieder, auf der andern Seite, die Reservatrechte des Kaisers begründet sehen; so ist es einleuchtend genug, daß alle diese Vorschriften auf die Berichtigung des Umfanges der höchsten Gewalt des Kaisers abzwecken, und so glich wenn sie gleich mit anderen Gesetzen in Einer Urkunde vermischt enthalten sind, dessen unge-

ungeachtet als Grundgesetze betrachtet werden müssen s).

Nur in Ansehung derjenigen Einschränkun- XVIII.
gen der Kaiserlichen Gewalt, deren Charakter nicht so gleich an ihrem Gegenstande kenntlich ist, — weil dieser, an sich betrachtet, auch eben so gut durch die thätige gesetzgebende Macht im Staate seine Bestimmung erhalten könnte, — tritt bisweilen ein Zweifel ein. Ich dächte indessen nicht, daß wir in merkliche Verlegenheit gerathen könnten, wenn wir den Gegenstand des Gesetzes genau beleuchten, und dann, wenn dieser keinen Aufschluß giebt, auf den Umstand sehen: ob dadurch eine Bestimmung, die auf einem unleugbaren Grundgesetze beruhet, verändert worden. In den meisten Fällen werden wir schon auf dem erstern Wege unsern Zweck erreichen, denn oft zeigt sich bloß der Gegenstand des Gesetzes von einer falschen Seite. Vielleicht, daß sich zum Beyspiel, ein solcher Zweifel über die Eigenschaft der, in der Kammergerichts-Ordnung und anderen Reichsgesetzen, auffer dem Westphälischen Frieden, enthaltenen, Bestimmungen des Präsentationswesens am Kammergerichte ereignete? Vielleicht, sage ich,

s) Beyspiele liefern §. 197. des R. A. v. J. 1654. §. 95. des R. A. v. J. 1530. §. 106. des R. A. v. J. 1654. §. 4. Tit. 23. der Polizeiord. v. J. 1577 §. 116 175. des R. A. v. J. 1654. §. 132. des R. A. v. J. 1570.

daß man sie als Einschränkungen der Kaiserlichen Gewalt, in Rücksicht auf das Justizwesen, betrachtete, und sie dergestalt unter den Grundgesetzen mit aufzählte? Die Meinung wäre nicht ohne allen Anschein. Aber man gehe der Sache näher auf den Grund, und es zeigt sich bald, wie wenig diese Staatsanstalt von der Art ist, daß sie schlechterdings nur auf dem Willen der Nation beruhen müßte. Da das Kammergericht nicht vom Kaiser einseitig, sondern mit Einwilligung der Stände errichtet wurde; so hatten diese freilich den größten Antheil an der zur Besetzung desselben getroffenen Anstalt, denn ausserdem würde vielleicht die Ernennung der Beysitzer, so wie die Bestellung der Reichshofräthe, ein ausschliessendes Recht des Kaisers geworden seyn. Es war indessen doch immer nur die gesetzgebende Gewalt des letztern, und nicht die Grundgewalt des Reiches bey dieser Anstalt thätig; wenigstens ist dieß, da die äusere Form der selbige betreffenden Gesetze die Eigenschaft, in welcher die Stände bey ihrer Errichtung mitwirkten, nicht bezeichnet, ohne Zweifel, so lange bis das Gegentheil erhellet, zu vermuthen. Bey der Errichtung des Kammergerichtes hielt es sehr schwer, so viel, und zugleich auch solche Männer, wie man sie brauchte, an dieses Tribunal zu bringen. Dem Kaiser würde bey diesen Umständen die einseitige Besetzung desselben in der That beschwerlich gewesen seyn; es war daher fast nothwendig, gleich im Anfange die Beysitzer auf dem Reichstage von den Ständen vor-

schla-

schlagen zu lassen, weil sich auf diese Art sehr leicht im ganzen Reiche eine Wahl derselben bewerkstelligen ließ. Dieß war der Grund der bald darauf entstandenen Präsentationen, aus welchen eben diese Absicht der Reichsständischen Theilnehmung bey Besetzung des Kammergerichtes noch deutlicher erhellet. Man kann folglich das Präsentationsrecht der Stände, an sich betrachtet, für keine Einschränkung der Reichshoheit, und deßhalb die sich darauf beziehenden Gesetze, für keine Grundgesetze halten; sondern es beruhet vielmehr, so wie andere Gegenstände der Justizverfassung, auf der gesetzgebenden Macht des Kaisers. — Aber wenn nun auch der Gegenstand des Gesetzes die Eigenschaft desseben nicht hinlänglich bezeichnet; so kann doch das zweite angegebene Merkmahl schwerlich trügen. Ein Staatsgesetz, dessen Gegenstand nicht nothwendig durch die Grundgewalt der Nation bestimmt zu werden braucht, ist allemahl, so lange als das Gegentheil nicht evident ist, für ein Nichtgrundgesetz zu halten. Wenn uns also die äusere Form des Gesetzes zweifelhaft läßt, wenn wir selbiges in Reichsabschieden und Reichsschlüssen, unter mehrern Bestimmungen, finden; so sehe man nur, ob es eine Abänderung, oder auch nur eine Erläuterung eines allgemein anerkannten Grundgesetzes in sich faßt; denn in diesem Falle kann es natürlich nicht aus der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers, sondern nur allein aus der Grundgewalt der Nation herrühren. Wenn der Westphälische Friede die Zahl der Beysitzer am Kam-

mergerichte auf funfzig erhöhte, und unter selbigen die Religionsgleichheit festsetzte; wer wollte dann dem Reichsschlusse vom Jahre 1720, oder doch wenigstens denjenigen Bestimmungen darin, welche jene Zahl um die Hälfte vermindern, die Eigenschaft eines Grundgesetzes bezweifeln, oder wer würde lange rathen, wohin man ein Gesetz zu stellen habe, daß die Religionsgleichheit unter den Kammergerichts-Beysitzern wieder aufhübe? — Mehrere Beyspiele liefern alle in dem Westphälischen Frieden, und der Wahlkapitulation befindliche Bestimmungen, in wie fern man sich den Fall denkt, daß sie durch Reichsschlüsse aufgehoben oder verändert würden.

XIX. Doch noch eine Bemerkung, ehe ich weiter gehe. — Selbst bey Grundgesetzen, deren äussere Form diese Eigenschaft schon verräth, ist oft nicht wenig Behutsamkeit nöthig, um ihnen nicht eine falsche Deutung zu geben. Man erinnere sich hier nur folgender Fälle. Der Kaiser wird in der Wahlkapitulation zur Erhaltung der Reichs- und Collegial-Direktorialämter; zum Gebrauche der Erbbeamten zu feierlichen Hofdiensten; zur Bestätigung des zwischen Mainz und Cölln über das Krönungsrecht errichteten Vergleiches; und zur Ergänzung der Reichskreise verpflichtet [t]). Sollten

t) Art. 13. §. 8. »Wie wir denn auch die Direktorien an demjenigen, was ihres Direktorialamtes ist, auf keinerley Weise hindern, oder gestatten wollen

ten darum die Direktorialrechte, die Erbämter, das Krönungsrecht, oder die Kreiseintheilung als Bestandtheile der Deutschen Grundverfassung zu betrachten seyn? Nein, — die Wahlkapitulation betrifft bloß gewisse Handlungen des Kaisers in Ansehung dieser Gegenstände. Es ist gar nicht wi-

der-

wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemacht werde.« — Art. 3 §. 23. »Wir wollen auch die Verfügung thun, wenn der Churfürsten Amtsverweser und Erbämter bey Unserm Königlichen und künftigen Kaiserlichen Hofe begriffen, daß dieselben jederzeit, und insonderheit, so oft wir auf Reichs-, Wahl- und anderen dergleichen Tägen Unsern Königlichen und künftigen Kaiserlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, dazu die Erbämter zu gebrauchen sind, in gebührendem Respect gehalten, und ihnen von Unsren Hofämtern keinesweges vor- oder eingegriffen werde.« — (§. 24.) Und weil bey Aufrichtung der Polizei- und Taxordnung auf Reichs- und Wahltägen, das Direktorium zu führen, und solche Ordnung, im Nahmen des regierenden Kaisers, zu publiciren, dem Erzmarschallamte mit zukommt und gebührt; so soll von dem Hofmarschallamt oder Anderen, weder unterm Prätext Kaiserlicher Commission, noch sonst darin, so zu solchem Reichsamte gehörig ist, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concediret werden.« — (§. 9.) »Und was zwischen beiden Churfürsten zu Mainz und Cölln, wegen der unter ihnen, der Krönung halben, entstandenen Irrungen gütlich beygeleget und verglichen worden, das soll, kraft dieses, gleichfalls confirmiret und bestätigt bleiben.« — Art. 12. §. 1. »Auch sollen und wollen wir die Ergänzung der Reichskreise — — = befördern und nachdrücklich besorgen.« —

versprechend, daß dieß alles kraft der gesetzgebenden Macht des Kaisers, ausdrücklich oder stillschweigend, begründet worden, und daß ihn nunmehr die Nation zur Erhaltung desselben verbindet. Ohne diese Distinction hätten wir, sonderbar genug, lauter Grundgesetze; denn die Wahlkapitulation empfiehlt dem Kaiser alle und jede Reichsconstitutionen, worunter denn auch Privatgesetze begriffen sind, zur Beobachtung. Sollte die ganze Justizverfassung darum zur Grundverfassung des Reiches gehören, weil der Kaiser, nach der Wahlkapitulation, keine neuen Reichsgerichte ohne Einwilligung der Stände anlegen, den Lauf der Justiz am Kammergerichte nicht hemmen, und keine Rechtssachen von selbigen abrufen darf, — oder sind nicht vielmehr bloß diese, und andere einzelne Bestimmungen des Kaiserlichen Verhaltens, in Ansehung der Reichgerichte, dahin zu rechnen? —

XX. Sind also gleich mit dieser Absonderung der Deutschen Staatsgesetze, in Grund- und Nichtgrundbestimmungen, gewisse Schwürigkeiten verbunden, so lassen sie sich doch noch immer übersteigen, wenn man sich die Mühe nimmt, auf allgemeine Grundsätze zurück zu gehen. — Uebrigens ist es sehr einleuchtend, daß dieser Unterschied stillschweigende Staatsgesetze, nicht weniger als die ausdrücklichen gilt; daher ich bisher die Anwendung desselben auch auf jene mit gerichtet habe. Stillschweigende und ausdrückliche Gesetze haben einen gemeinschaftlichen Entstehungsgrund in dem

Willen

Willen des Gesetzgebers, und unterscheiden sich bloß durch die Art und Weise, wie selbiger erkläret worden. Wenn also unsre ausdrückliche Staatsgesetzgebung, nach ihrem Gegenstande und der Person, in deren Händen sie sich befindet, gewisse Abtheilungen leidet; warum sollte nicht auch vom Staatsherkommen eben dasselbe gelten? — Stillschweigende Bestimmungen der Regierungsform, und der Gränzen der Kaiserlichen Gewalt beruhen, gleich den ausdrücklichen, auf dem Willen der Nation, der sich hier, anstatt durch Worte, nur durch Handlungen erklärt; und so wie ausdrückliche Gesetze über alle andere Verhältnisse im öffentlichen Zustande, allein in der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers ihren Grund haben, so erhält auch ein Staatsherkommen über Dinge dieser Art, bloß durch den stillschweigend erklärten Willen des letztern, und die selbigen ergänzende stillschweigende Einwilligung der Reichsstände seine Rechtskraft und Verbindlichkeit. Hieraus beantwortet sich zugleich die oft aufgeworfene Frage: ob die Kaiserliche Mitwirkung zur Begründung eines Staatsherkommens nothwendig erfordert werde. Sie ist unstreitig zu allen stillschweigenden Staatsgesetzen, welche die Grundverfassung nicht betreffen, wesentlich nöthig, weil diese, wie oben bemerket worden, gänzlich aus der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers entstehen. Allein zu einem Herkommen, wodurch die Grundverfassung neue Bestimmungen erhalten soll, nur alsdann, wenn selbige unmittelbar Verhältnisse des Kaisers

zum

zum Gegenstande haben. Hier unternimmt der Kaiser eine Handluug, um dadurch in seinen Verhältnissen zu dem Reiche ein Recht zu erwerben, und die Grundgewalt der Nation läßt es ohne Widerspruch geschehen, um ihm dadurch dasselbe zu begründen; oder es entzieht diese letztere dem Kaiser ein, ihm bis dahin zugestandenes, Befugniß, und dieser begiebt sich desselben durch Unterlassung aller Widerrede. Ein Herkommen hingegen, welches auf die Grundverfassung sich beziehende Staatsverhältnisse anderer Personen, als des Kaisers, bestimmen soll, bedarf so wenig, als ein ausdrückliches Grundgesetz dieser Art der Kaiserlichen Mitwirkung. — Freilich würde diesen Gründsätzen manches entgegen stehen, wenn die, ziemlich allgemein angenommene, Meinung sich wirklich in der Natur der Sache gründen sollte, daß zu einem Herkommen über Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich in Reichsständischen Staatsgesellschaften äusern, bloß die stillschweigende Einwilligung der Glieder dieser letzteren hinreichend sey. Allein man kann sich für diese Meinung nicht erklären, wenn man sie nach allgemeinen Grundsätzen, von der Gesellschaftsgewalt öffentlicher Gesellschaften, beurtheilt.

xxi. Ich würde diesen Satz jetzt gleich so weit als es nöthig ist verfolgen, wenn ich nicht glaubte, die genauere Darstellung der hier einschlagenden Grundsätze noch mit mehrerm Vortheile im dritten Abschnitte vorzunehmen, wo ich die ganze

lehre von den Erfordernissen Reichsständischer, über Rechte in öffentlichen Gesellschaften errichteter, Vergleiche darauf aufführen werde. Ich gebe deßhalb hier nur einen Abriß davon, und die gegenwärtige Behauptung nicht zu sehr ohne Unterstützung zu lassen. — Oeffentliche, im Staate befindliche Gesellschaften kommen sämmtlich darin überein, daß sie die Gesellschaftsgewalt nichts weniger, als in ihrem ganzen Umfange besitzen. Sie verdanken ihre Existenz keiner freiwilligen Verbindung; sie sind vielmehr durch die Staatsgewalt gestiftet worden; sie haben die Ausübung gewisser Rechte dieser letztern zur Absicht; und sind folglich zu nichts befugt, was nicht unmittelbar zur Erreichung ihres Zweckes nöthig ist. Sie besitzen bloß das Recht zur Ausübung der ihnen anvertrauten Staatsgerechtsame; die Rechte hingegen, welcher sich in Bestimmung der gesellschaftlichen Verfassung, oder mit anderen Worten, der Mittel zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zweckes, zeigen, ruhen in den Händen der Nation, oder des Regenten, je nachdem die Gesellschaft durch die Grundgewalt der erstern, oder kraft der Majestät des letztern gestiftet worden. — Hiernach ist nun auch die Gesellschaftsgewalt Reichsständischer Staatsgesellschaften, — ich meine des Reichsständischen Corpus, des Wahlcollegiums der Churfürsten, und der Reichskreise, — zu beurtheilen. Sie schränkt sich bloß auf die Ausübung der Staatsgerechtsame ein, die man diesen Gesellschaften übertragen hat, und es liegt

alles

alles ausser derselben, was die Verfassung der Gesellschaft, oder die Art und Weise ihre Bestimmung zu erfüllen betrifft. Nur die Reichskreise machen hier eine Ausnahme, in wie fern sie nähmlich zu dem hierauf sich beziehenden Theile der Gesellschaftsgewalt, durch Reichsgesetze, authorisiret worden. Nie können Staatsgerechtsame einzelner Reichsstände in Beziehung auf die Concurrenz derselben zur Kaiserlichen Regierung, oder auf die Ausübung des Wahlrechtes, aus einer Concession des Reichsständischen Corpus, oder des Churfürstlichen Wahlcollegiums, sondern nur allein aus der Staatsgewalt selbst hergeleitet werden. Der Charakter der Reichsstandschaft, der Nationalwerth der Stimmen, die Aufnahme neuer Glieder u. s. w. das Wesentliche in der Art die Reichsstandschaft auszuüben, und das Wahlrecht einzelner Churfürsten, dieß alles beruhet auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Grundbestimmungen der Nation; so wie dagegen das minder Wesentliche in der Comitialverfassung, und alles, was die Ausübung des Wahlrechtes betrifft, ganz von der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers abhängt. Die nähmliche Bewandniß hat es auch mit der Kreisverfassung in so fern, als sie nicht dem eigenen Willkühr der Kreise überlassen worden. — Wie kann man also annehmen, daß zu einem Herkommen über Rechte und Verbindlichkeiten, die sich in diesen eben erwähnten gesellschaftlichen Verbindungen der Reichsstände äusern, bloß die stillschweigende Einwilligung der Glieder dieser Gesellschaften erfor-

erfordert werde? — So oft es Gerechtsame in Beziehung auf die Comitialverfassung im Ganzen gilt, ist dieß zufällig wahr; aber doch nicht darum, weil es bey dem Reichsständischen Corpus stünde, in der Eigenschaft, in welcher es, durch Ertheilung seiner Einwilligung, bey der Kaiserlichen Regierung mitwirkt, Rechte dieser Art zu begründen; sondern weil die Stände selbst in Ausübung der Grundgesetzgebung als Repräsentanten der Nation in Betracht kommen. In dieser Eigenschaft sind sie freilich auch zu demjenigen Theile der Gesellschaftsgewalt berechtiget, der, seiner Natur nach, nur bey der Nation sich befindet. Nur sind es allemahl sehr verschiedene Verhältnisse, in welchen das Reichsständische Corpus solche Bestimmungen seiner innern Verfassung, kraft der in Händen habenden Grundgesetzgebung, unternimmt, und in welchen es selbige bey seiner Concurrenz zur Kaiserlichen Regierung befolgt. Ueberdem stoßen diese so verschiedenen Eigenschaften auch nur dann zusammen, wenn es um Bestimmung wesentlicher Punkte in der innern Einrichtung des ganzen Reichsständischen Corpus zu thun ist: soll irgend etwas in der Verfassung der einzelnen Collegien, in welche es abgetheilt ist, festgesetzet werden, so fällt diese Collision natürlich hinweg, da nur sämmtliche Stände die Grundgesetzgebung anstatt der Nation zu verrichten haben. Selbst in dem Falle, wo zwar von Gegenständen des innern Zustandes des Reichsständischen Corpus, im Ganzen genommen, aber doch nur von minder wesent-

lichen Bestandtheilen desselben die Frage entsteht, ist das nähmliche zu behaupten; eben weil Dinge dieser Art durch die gesetzgebende Gewalt des Kaisers ihre Bestimmung erhalten müssen.

XXII. Kurtz, ein Herkommen, das unter den Deutschen Staatsgesetzen einen Platz behaupten soll, kann, nach Verschiedenheit der angezeigten Fälle, nur auf dem stillschweigend erklärten Willen der Nation, oder des Kaisers und der hinzu tretenden stillschweigenden Einwilligung der Stände beruhen. Auch sind an demselben die verschiedenen Eigenschaften, in wie fern es nähmlich zur Grund- oder Nichtgrundgesetzgebung zu rechnen ist, selbst noch leichter, als an ausdrücklichen Staatsgesetzen zu erkennen. Hier ist keine äusere Form des Gesetzes, die uns zuweilen ungewiß und schwankend machen könnte. Man braucht nur immer auf die eigenthümliche Beschaffenheit seines Gegenstandes Acht zu haben, um das Fach, wohin es zu stellen ist, nie zu verfehlen. Ein Herkommen über irgend einen Punkt der Regierungsform gehört sichtbar zu den Grundgesetzen; und die Beurtheilung seiner Rechtskraft hängt daher allemahl von einer sorgfältigen Prüfung der Thatsachen ab, woraus der stillschweigend erklärte Wille der Nation, oder ihrer Repräsentanten gefolgert werden soll. Eben so jedes Herkommen über eine Einschränkung der Kaiserlichen Gewalt. Aber freilich muß der Gegenstand desselben schon seiner Natur nach diese Eigenschaft an sich tragen. Hier

zeigt sich nähmlich ein wichtiger Unterschied zwischen ausdrücklichen und stillschweigend errichteten Grundgesetzen dieser Art. Wenn wir solche Punkte in der Deutschen Staatsverfassung, die, an sich betrachtet, von der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers abhängen würden, in der Wahlkapitulation, oder im Westphälischen Frieden bestimmt finden; so sind sie, ohne Widerspruch, Einschränkungen der Kaiserlichen Gewalt, weil die äusere Form derselben über ihren Ursprung, aus der Grundgewalt der Nation, keinen Zweifel übrig läßt. Aber ist darüber bloß ein Herkommen vorhanden, so fehlt ein äuseres Merkmahl, woran die Grundgesetzliche Eigenschaft desselben zu erkennen wäre; und man hat keinen Anlaß, es aus der stillschweigenden Einwilligung des Reiches herzuleiten, eben weil dieß der Gegenstand desselben nicht erfordert. Ich will nur wenige Beyspiele hierüber anführen. Wir wissen, jetzt ist es durch ein Herkommen entschieden, daß die, ehemahls durchgehends hergebrachte, Concurrenz des Kaisers in der Landesherrlichen Regierung nur noch in gewissen wenigen Fällen Statt findet; daß auch ausser den, im Westphälischen Frieden und der Wahlkapitulation, ausdrücklich genannten Reichsgeschäften, noch viele andere an die Reichsständische Einwilligung gebunden sind; daß Grafen und Prälaten auf Reichsversammlungen nur an Curiatstimmen Antheil nehmen; daß die Reichsstandschaft nicht auf allen unmittelbaren Reichslanden, sondern nur auf denen, welche sie im Jahre 1582. besaßen, haftet; daß die Religions-

eigenschaft der Reichstagsstimmen zwar nicht durch persönliche Religionsveränderungen ihrer Besitzer, aber wohl mit dem Anfalle eines Landes an einen Herrn von anderer Religion verändert wird, u. s. w. Es ist augenscheinlich, daß diese Bestimmungen Einschränkungen der Reichshoheit sind; denn die beiden ersteren betreffen unmittelbar den Umfang derselben, und die übrigen sind sämmtlich nothwendige Stützen derjenigen Grundgesetze, auf welchen die Theilnehmung der Stände an der Kaiserlichen Regierung beruhet. Man denke sich hingegen ein Herkommen über andere Bestimmungen des öffentlichen Zustandes, die nicht von dieser Art sind, die nicht, ihrer Natur nach, mit einer Einschränkung der Kaiserlichen Gewalt verbunden sind, zum Beyspiel, über irgend einen minder wesentlichen Punkt der Comitialverfassung; und es ist allemahl ausgemacht, daß seine Rechtskraft nur in der stillschweigenden Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers zu suchen ist.

XXIII. Mit dieser Darstellung der Verschiedenheit der Gesetze, auf welchen die Staatsgerechtsame der Reichsstände beruhen, ist nunmehr auch die Verschiedenheit dieser letzteren, und der Streitigkeiten, die darüber entstehen können, unter denjenigen Gesichtspunkt gebracht worden, aus welchem sie hier betrachtet werden mußte. Nähmlich alle Streitigkeiten der Reichsstände über Rechte, die in der Verfassung des Reiches, im Ganzen, gegründet sind, sie mögen in ihren Staats-

ver-

verhältnissen zu einander, oder zu anderen Reichsgliedern, und selbst ihren Unterthanen sich ereignen, schlagen entweder in die Grund- oder Nichtgrundverfassung des Reiches ein, je nachdem ihre Gegenstände, oder die Rechte, welche sie betreffen, auf die Regierungsform, und die Gränzen der Kaiserlichen Gewalt, oder andere Theile der Staatsverfassung einen Bezug haben, und folglich auf Grundbestimmungen, oder auf den von diesen zu unterscheidenden Staatsgesetzen beruhen. Nur diese Verschiedenheit wollte ich hier sichtbar machen, weil ich glaubte, daß durch sie allein für die Erörterung meines Gegenstandes etwas zu gewinnen sey. In konnte indessen die hier aufgestellten Grundsätze, nach dem Plane des gegenwärtigen Versuches, natürlich nur sehr im Allgemeinen angeben. Ich konnte sie nur berühren, aber nicht ausführen; ich konnte Proben von ihrer Anwendbarkeit auf unsre Reichsgesetze liefern, aber diese nicht durchaus in ihre Bestandtheile zergliedern, und letztere unter ihre Classen stellen. Nun wollen wir sehen, was für Folgen sich aus dem allen für die Erörterung unsers Gegenstandes ergeben werden. —

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Erörterung und Entscheidung Reichsständischer Staatsrechts-Streitigkeiten.

1. Die oberstrichterliche Gewalt des Kaisers, über unsre Reichsstände, ist allerdings zu wesentlich mit der Reichshoheit verbunden, und in den feierlichsten Reichsgesetzen zu fest gegründet, als daß sie sich auf irgend eine Art bezweifeln ließe. Allein man weiß, wie sehr überhaupt dieser Zweig der höchsten Gewalt, schon durch Grundgesetze, beschnitten worden; und dann setzt selbst die Natur der Sache der Kaiserlichen Gerichtbarkeit gewisse Gränzen, die wir nicht übersehen dürfen. Es wäre daher gewiß sehr gefehlt, wenn man selbige auch in Streitigkeiten der Reichsstände über Staatsgerechtsame, der Regel nach, für anwendbar halten, und deßhalb, so lange in unsren Reichsgesetzen keine besonderen Ausnahmen zu finden wären, die Vermuthung für sie fassen wollte. Und doch war dieß nur gar zu oft der Fall. Ohne sich vorzüglich an die eigenthümliche Beschaffenheit der Gegenstände solcher Streitigkeiten zu halten, und hiernach die Anwendbarkeit des Kaiserlichen Entscheidungsrech-

tes

tes zu bestimmen, suchte man ihm lieber, so oft es bestritten werden sollte, irgend ein Gesetz entgegen zu stellen, oder den Rechtsfall von einer solchen Seite zu zeigen, als wenn es dabey mehr auf die Hülfe der gesetzgebenden, als der richterlichen Gewalt, mehr auf eine authentische Auslegung des in Frage stehenden Gesetzes, als auf eine Entscheidung in Gemäßheit desselben ankäme. Oder man verfiel auch wohl auf ganz eigene Distinctionen, wozu auch nicht einmahl die Reichsgesetze Anlaß gaben. Nicht bloß in der Practik, ja selbst in Thesi führte man meist diese Sprache. Moser behauptet in seinem Werke von der Deutschen Justizverfassung, daß bloß die Rechtsfälle einzelner Stände, aber keinesweges die Streitigkeiten Reichsständischer Collegien zur Kaiserlichen Entscheidung geeignet wären [u]); und es läßt sich wohl

u) 1. Th. 2. B. Kap. 2. §. 13. und 14. S. 314. 315. — Selbst in einem von dem Evangelischen Reichstheile an den Kaiser erlassenen Schreiben (vom 23. May 1716.) hieß es: »Und werden Ew. Kaiserl. Majestät, nach Dero weltgepriesener Aequanimität und Justiz-Liebe, der Augsburgischen Confession verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen zu keiner Ungnade deuten, daß sie die Frage, ob dieß oder jenes causa religionis sey oder nicht, der Dijudicatur oder Decision der höchsten Reichsgerichte nicht unterwerfen können, sintemahl diese nur besagte Reichsgerichte keine andere Jurisdiction haben, als über die Stände in particulari, und deren unter sich habende Streitsachen, keinesweges aber über die gesammten Status in corpore seu totius Imperii, seu Catholicorum,

fragen, womit diese Meinung, auch nur dem Scheine nach, begründet werden könne. Man würde in der That auf ganz eigene Grundsätze gerathen, wenn bloß der Umstand, ob einzelne Reichsstände, oder mehrere derselben zusammen genommen mit einander in Staatsrechts-Streitigkeiten verwickelt wären, für oder wider die oberstrichterliche Gewalt des Kaisers entscheiden sollte. Die Fälle haben, an sich, in keinem Betrachte so viel Eigenthümliches, wodurch eine solche Ungleichheit derselben bewirket werden könnte. Denn wenn Streitigkeiten einzelner Reichsstände unter einander wirklich Staatsgerechtsame und Verbindlichkeiten betreffen, so ist kein Grund vorhanden, warum von ihrer Erörterung nicht das nähmliche, als von Rechtsfällen zwischen Reichsständischen Collegien gelten könnte. Oder sollten vielleicht Streitigkeiten zwischen den einzelnen Churfürsten von Pfalz und Sachsen über die Gränzen ihrer Vikariats-Distrikte mehr, als der bekannte Zwist der beiden höheren Reichs-Collegien mit den Reichsstädten über die Re- und Correlation bey Reichstäglichen Berathschlagungen, zur Kaiserlichen Entscheidung geeignet seyn? — Man wird also wohl nach anderen Grundsätzen den Umfong der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers, in Beziehung

rum, seu Evangelicorum, als von welcher Macht, daß sie ihnen gegeben seyn sollte, in allen Reichs-Satzungen kein jota zu finden — « Electa iur. publ. 10. Th. S. 297.

ziehung auf die Rechtsfälle, von welchen hier die Rede ist, bestimmen müssen; und ich will es jetzt versuchen ihn zu zeichnen.

11. Es ist sehr natürlich, daß Staatsrechts-Streitigkeiten der Reichsstände, bloß um dieser Eigenschaft willen, der richterlichen Gewalt nicht entzogen sind. Nach dem wahren Begriffe von Justizsachen haben nicht etwa nur einige, von ihrem Gegenstande so oder anders benannte, Sachen diese Eigenschaft; sondern es kann jede Sache, zu welcher Gattung sie, in Rücksicht auf ihren Gegenstand überhaupt, nur immer gehören mag, in Ansehung des auszumachenden Punktes zur Justizsache werden, wenn dieser letztere Rechte und Verbindlichkeiten betrifft, welche Jemand nach bereits vorhandenen Gesetzen zustehen. Man drückt sich daher eben nicht sehr richtig aus, sondern giebt vielmehr zu einer Verwirrung in Begriffen Anlaß, wenn man die Justizsachen den Polizei-Lehns- und Regierungssachen entgegen setzen, und sie dergestalt zu einem von diesen ganz abgesonderten Sachengeschlechte erheben will. Eine Sache kann, nach ihrem Gegenstande überhaupt betrachtet, die Polizei-Lehns- und Staatsverfassung betreffen, mithin eine Polizei-Lehns- oder Staatssache seyn, und dennoch zugleich als Justizsache in Betracht kommen, sobald nur das, was jetzt dabey auszumachen ist, Rechte und Verbindlichkeiten betrifft, welche auf den schon vorhandenen Polizei- Lehns- und Staatsgesetzen be-

ruhen. So wenig indessen Reichsständische Staatsgerechtsame, so oft es darüber zum Widerspruche kommt, darum, weil sie in der Staatsverfassung ihren Grund haben, ausser der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers liegen; so sind wir nun doch hierdurch allein noch bey weiten nicht berechtiget, die Anwendbarkeit derselben in solchen Rechtsfällen, ohne Einschränkung und nähere Bestimmung, zur Regel anzunehmen. Es ist leicht zu denken, daß eine Sache eine Justizsache seyn, und dessen ungeachtet nicht zur richterlichen Entscheidung gelangen kann. Dieß ist der Fall in allen Rechtshändeln, wo die dabey interessirten Theile keinen gemeinschaftlichen Richter anerkennen, dessen Ausspruche sie sich zu unterwerfen gezwungen wären. Aus der Eigenschaft einer Justizsache folgt nur die Möglichkeit der richterlichen Entscheidung, nichts kann dazu gelangen, was seiner Natur nach sie nicht leidet; aber die wirkliche Anwendung derselben auf den Rechtsstreit hängt erst von der Existenz eines höhern Richters der Parteien ab; denn von Compromissen ist hier die Frage nicht. Wenn unabhängige Staaten, oder deren Regenten über die aus gegenseitigen Verträgen erworbenen Gerechtsame in Widerspruch gerathen, so gilt es hier unstreitig eine Justizsache, weil der auszumachende Punkt Rechte und Verbindlichkeiten betrifft, welche freien Völkern, nach den durch Verträge unter sich festgesetzten Regeln, zustehen. Die Sache ist also allerdings zur richterlichen Entscheidung geeignet, allein sie

kann

kann nicht wirklich zu selbiger gelangen, weil kein Tribunal vorhanden ist, vor welches jeder Theil, auf Beschwerde des andern, auch wider seinen Willen gezogen werden könnte. — Gerade in keinen anderen Verhältnissen, befinden sich nun auch die Glieder eines Staates bey solchen Rechtsfällen, deren Gegenstände, ihrer Natur nach, der höchsten Gewalt des Regenten nicht unterworfen sind. Im Privatstande darf man freilich diese Fälle nicht suchen; aber im Oeffentlichen sind sie in solchen Staaten, deren Verfassung nur ein wenig verschlungen ist, nicht selten, und folglich in Deutschland um so häufiger. In jedem Betrachte ist es bey Staatsrechts-Streitigkeiten unsrer Reichsstände eine Präjudicialfrage: in welchen Verhältnissen selbige, in Ansehung der bestrittenen Gerechtsame, zu dem Kaiser stehen? — wenn man über die Anwendbarkeit des Kaiserlichen Entscheidungsrechtes urtheilen will. Sicher giebt es nähmlich Staatsgerechtsame derselben, in Ansehung deren sie sich zu letzterm gar nicht im Verhältnisse bürgerlicher Unterwürfigkeit, sondern vielmehr in völliger natürlichen Freiheit befinden; und hier läßt sich denn doch die Anwendbarkeit der richterlichen Gewalt, ohne Widerspruch, nicht denken. Natürlich hängt daher alles von einer richtigen Bestimmung derjenigen Reichsständischen Staatsgerechtsame ab, welche, ihrer Natur nach, der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers unterworfen oder entzogen sind, und, immer, denke ich,

wer-

werden wir wider die Moserschе x) Regel, daß Reichsstände in allen Sachen, worin sie rechtlich belanget-

x) Am a. O. 1. Th. 1. B. Kap. 2. §. 4. Ich kann mich nicht enthalten, die ganze hierher gehörende Stelle einzurücken, weil sie einen zu einleuchtenden Beweiß liefert, wie wenig bestimmt und systematisch ordentlich dieser, übrigens so große Staatsrechtslehrer, selbst bey einer umständlichen Bearbeitung der Deutschen Justizverfassung, über diese Materie dachte. „Was die Sachen anbelangt, sagt er, darin die Stände des Reiches Recht nehmen und geben müssen; so ist zuförderst bekannt und unstreitig, daß alle Reichsstände von allen Gattungen nicht souverain und unabhängig sind, sondern unter dem Kaiser und Reiche stehen: daraus folgt nun schon so viel, daß sie also auch in allen Sachen, darin sie von Jemand rechtlich belanget und verklaget werden können, einen Richter über sich haben. Indessen findet doch, nach der verschiedenen Beschaffenheit der Sachen, auch mancher Unterschied hierin Statt. Betreffend die Staatssachen, so begehet entweder ein Reichsstand ein so schweres Verbrechen, daß er darüber in die Acht erkläret werden könnte; z. E. wenn er den Land- Religions- oder Westphälischen Frieden verletzt, oder es mit einem erklärten Reichsfeinde oder Aechter hält, u. s. w. Solchen Falls wird er entweder von dem beleidigten Theile, oder von einem Reichsfiscale vor einem Reichsgerichte belanget. Nach geschlossenem Processe aber, müssen die Akten sodann dem Reichsconvente vorgeleget werden, welcher auf die, in der Kaiserlichen Wahlkapitulation, bestimmte Weise verfährt, und ein Urtheil fällt, das, nach erfolgter Kaiserlicher Ratifikation, vollstrecket wird. — — — Oder ein Reichsstand beleidigt Jemand gegen den Westphälischen Frieden, und will sich weder

belanget werden können, kurz, in allen Rechtsfällen einen Richter über sich zu erkennen hätten, man-

weder gütlich vergleichen, noch Recht nehmen und geben, oder der rechtliche Proceß geht wenigstens nicht binnen drey Jahren zu Ende. Solchen Falls sind alle Mitgenossen des Westphälischen Friedens nicht nur befugt, sondern auch schuldig, den Beleidigten wieder mit gewaffneter Hand in seinen vorigen Besitz zu setzen, und den Beleidiger zur Genugthuung anzuhalten. — — — Oder ein Reichsstand mißbraucht die Münzgerechtigkeit. Solchen Falls kann, und soll er nicht nur von einem Reichsfiscale vor einem Reichsgerichte angeklaget werden, sondern der Kaiser soll es auch an das Reich gelangen lassen, damit er, mit Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reiches, von Sitz und Stimme bey der Reichsversammlung suspendiret werde. Oder ein Reichsstand entrichtet seinen Antheil an den bewilligten Reichsanlagen, oder Kammerzielern nicht; so kann erstern Falls der Kaiser dem Kreisausschreibeamte, oder, wenn es einen Kreisausschreibenden Fürsten selbst betrifft, einem benachbarten Kreisausschreibeamte befehlen, den Morosen zu exequiren. Letztern Falls aber belangt ihn der Reichsfiscal vor dem Kammergerichte, und dieses befiehlt die executivische Beytreibung. Oder ein Reichsstand will einen Andern, so in dem Reichsmatrikel begriffen, oder Sitz und Stimme auf Reichstägen hat, cum vel sine onere, eximiren, und zu einem Landsassen machen; so kann und resp. soll der, welchen man eximiren will, wie auch der Reichsfiscal, bey einem Reichsgerichte klagen, und dasselbe einen Spruch in der Sache ergehen lassen. Und so finden sich in den Reichsgesetzen auch noch manche andere Fälle, in welchen bald dem Kaiser, bald den Kreisausschreibenden Fürsten, oder ganzen Kreisen,

oder

manches einzuwenden finden. Aber eben diese Bestimmung wird ganz nach den im vorigen Abschnitte aufgestellten Grundsätzen geschehen müssen. Sie liefen darauf hinaus, daß Reichsständische Staatsgerechtsame entweder auf Grund- oder Nichtgrundgesetzen beruhen können. Je nachdem nun über diese, oder jene Gattung derselben Streitigkeiten entstehen, darnach wird auch die Art ihrer Erledigung nicht wenig verschieden seyn.

Zuerst

> oder mehrern Kreisen u. s. w. aufgetragen wird, den Klagen abzuhelfen, oder da den Beschwerten gestattet wird, sich selber zu helfen ꝛc. Wann ein Reichsstand in etwas gegen die Reichsverfassung und Reichsgesetze fehlt, welches aber doch keine Strafe der Acht verdient; so bringt es entweder der Kaiser an den Reichsconvent, und fordert Gutachten deswegen, oder der Reichsfiscal belangt ihn an einem Reichsgerichte, und trägt auf eine willkührliche Bestrafung an, der sich auch der Reichsstand mit Rechte nicht entziehen kann. Weiter aber kann der Kaiser, für sich allein, nicht gehen, noch sich der Person eines großen Reichsstandes versichern, wie etwa in vorigen Zeiten, bey innerlichen Unruhen, geschehen ist. — — — Viel weniger dürfte sich ein Kaiser unterstehen, einem Churfürsten oder andern Stande, für sich, den Kopf abzusprechen, — oder ihn auch nur seiner Würde, Regierung, und Lande zu entsetzen. — — — Daß ferner ein Reichsstand auch in Sachen, welche seine Landeshoheit und deren Folgen betreffen, vor den höchsten Reichsgerichten stehen müsse, und von seinen eigenen Unterthanen allda belanget werden könne, werden wir — — — — mit mehrerm vernehmen.“ —

Zuerst also, von den die Grundverfas- 111.
sung betreffenden Staatsrechtsfällen unsrer Reichsstände; und sicher kann nicht leicht ein Satz ungezwungener aus seinen Vordersätzen heraus fallen, als aus den bisher vorgetragenen Bemerkungen die Unzulässigkeit der oberstrichterlichen Entscheidung des Kaisers, in Staatsrechts-Streitigkeiten dieser Art, zu folgen scheint. Da die Grundverfassung, als der Inbegriff aller Bestimmungen der Regierungsform, und der Gränzen der Regierung, nur allein von dem Reiche, oder, unter den schon bemerkten Einschränkungen, von den Ständen als Repräsentanten desselben, herrühren kann; da eben deßhalb alle Veränderungen in diesem Theile des öffentlichen Zustandes keinesweges von der höchsten Gewalt des Kaisers abhängen; kurz, da in jedem Staate das ganze Verhältniß bürgerlicher Oberherrschaft und Unterwürfigkeit, zwischen dem Regenten und der Nation, sich in dem Augenblicke aufhebt, wo von der Grundverfassung die Frage entsteht; so kann auch sehr natürlich, in allen über Gegenstände derselben vorfallenden Rechtsstreitigkeiten, des Kaisers oberstrichterliche Gewalt nicht Statt finden. Zwar ist es hier um Justizsachen zu thun, denn der auszumachende Punkt betrifft Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf der Grundverfassung beruhen; allein eben hier stehen die dabey interessirten Personen in solchen Verhältnissen, daß sie entweder gar keinem höhern Rich-

ter

ter, oder doch wenigstens nicht dem Regenten, in dieser Eigenschaft, unterworfen sind. Am wenigsten läßt sich dieß bezweifeln, wenn der Streit Gerechtsame des Kaisers im Verhältnisse zu dem Reiche zum Gegenstande hat y); es sey nun, daß er selbst mit dem letztern darüber im Widerspruche stehe, oder daß die Nation unter sich über diese oder jene Rechte und Verbindlichkeiten desselben verschieden denke. In beiden Fällen ist von den Gränzen der Kaiserlichen Gewalt die Frage, die, nach Grundsätzen, welche nicht willkührlich, sondern so nothwendig als Natur und Verhältniß der Dinge sind, nie von der eigenen Bestimmung des Regenten abhängen. Es wäre wenigstens gewiß kein geringerer Widerspruch, wenn man dem Kaiser in Streitigkeiten der beiden Religionstheile über die Gerichtbarkeit der Reichstribunale, in geistlichen Sachen der Protestanten, oder in Irrungen der Churfürsten mit den übrigen Ständen über die vor das Churfürstliche Collegium ausschliessend gehörenden Reichsgeschäfte ein Entscheidungsrecht zugestehen wollte, als wenn man dieses in seinen eigenen Streitigkeiten mit dem Reiche über die Regalität des Postwesens, und andere

Refer-

y) Moser in der Abhandl. von dem Kaiser ꝛc. Kap. 10. §. 15. und in den Betracht. über die neueste Wahlkapit. 1. Thl. S. 22. 23. Strubens Nebenstunden, 5. Th. S. 112. 6. Th. S. 179. Pütter in instit. iur. publ. §. 519. (edit. 1782.)

Reservatrechte [a]) für gegründet hielte. Aber auch in allen übrigen Fällen, wo auf der Grundverfassung des Reiches beruhende Staatsgerechtsame bestritten werden, wenn es gleich keine Rechte des Kaisers gilt, ist das nähmliche zu behaupten; denn die Verschiedenheit der Personen, welchen dergleichen Gerechtsame angehören, und die sich selbige bestreiten, kann unsern Satz nicht im mindesten verändern. Sicher sind also auch Streitigkeiten der Reichsstände über Rechte und Verbindlichkeiten, die ihnen die Grundverfassung gewährt, sie mögen sich nun bloß auf ihre Verhältnisse gegen sich unter einander, oder gegen andere Reichsglieder beziehen, in keinem Betrachte zur Oberstrichterlichen Entscheidung des Kaisers geeignet. Ihrer Natur nach leiden nun einmahl diese Rechte, von der höchsten Gewalt desselben keine Bestimmung; und doch würden sie dieser allemahl ausgesetzet seyn, wenn Streitigkeiten darüber, der Kaiserlichen Entscheidung unterworfen wären. Dieß ist alsdann vorzüglich sichtbar, wenn ausdrückliche Grundgesetze die bestrittenen Rechte nicht hinlänglich bestimmen; aber auch in Rechtsfällen, wo es nur auf die Beurtheilung derselben nach vorhandenen Gesetzen ankommt, gewiß nicht zu verkennen. Bey jedem richterlichen Ausspruche, hängt

a) Moser von den Kaiserlichen Regierungsrechten ꝛc. Kap. 1. §. 22. S. 78. von Kreittmayr im Deutsch. Staatsrechte. S. 49. S. 88.

hängt nähmlich, in Rücksicht auf die Verbindlichkeit desselben, in der That sehr wenig davon ab, ob ihm der Sinn des Gesetzes, oder welches gleich viel ist, das Recht selbst, wirklich zum Grunde liegt. Man vermuthet freilich nicht ohne Ursache, daß es so sey: aber wenn es sich auch anders verhält, muß dennoch das dafür gelten, was in letzter Instanz dafür erkläret worden. Man sieht folglich schon die Möglichkeit, wie richterliche Erkenntnisse, selbst nach den Gesetzen geschehen, und dennoch zugleich in wahre veränderte Bestimmungen der darauf sich gründenden Rechte und Verbindlichkeiten, ausarten können; eben weil jeder Richter irren kann, und doch sein letzter Spruch für Wahrheit gelten muß [b]). Hierwieder ist auch nichts einzuwenden, wenn die streitigen Gerechtsame, der gesetzgebenden Gewalt des Regenten unterworfen sind, wo es allenfalls ganz gleichgültig seyn kann ob sie von demselben in der Form eigentlicher Gesetze, oder oberherrlicher Entscheidungen ihre Bestimmung erhalten. Wir kennen sogar Zeiten, in welchen fast alle Europäische Nationen wenig von ordentlichen Gesetzen wußten, wo sie vielleicht kaum Begriffe davon hatten, und wo alle Rechte und Verbindlichkeiten bloß auf dem beruhten, was man in mehrern Streitigkeiten darüber,

b) J. Möser über den wichtigen Unterschied des wirklichen und förmlichen Rechtes. In der Berl. Monatsschrift vom Jahre 1783. 1. B. S. 506. u. f.

darüber, für gut und billig erkannt hatte. Dieß alles ist unmittelbare Folge des Verhältnisses, in welchem die Parteien, in Ansehung solcher Rechte, gegen den Regenten sich befinden; denn es ist einmahl für die darüber sich ereignenden Streitigkeiten ein Ruhepunkt nöthig, worin sie auslaufen müssen. Aber es wird nun auch eben daher desto einleuchtender, wie wenig dagegen solche Rechtshändel, deren Gegenstände von der gesetzgebenden Gewalt des Regenten gar nicht abhängen, seinem richterlichen Erkenntnisse überlassen werden können. Kurtz, man kann die Oberstrichterliche Gewalt des Kaisers, in Streitigkeiten der Reichsstände unter sich, oder mit anderen Reichsgliedern, über Rechte und Verbindlichkeiten, die auf der Grundverfassung beruhen, schwerlich für anwendbar halten, ohne zugleich diese Gerechtsame überhaupt seiner Bestimmung zu unterwerfen c). Man muß sich hier-

c) Hierher gehört es, was Struben am a. O. 4. Th. S. 302. bey Gelegenheit der Frage, von Erörterung der Religionsbeschwerden, schreibt. „Hieraus erhellet denn, daß die Rechtshändel, so zwischen zwey Reichsständen über Fürstenthümer und Herrschaften entstehen, ganz anderer Art sind, als die Streitigkeiten, welche die Religionsbeschwerden veranlassen, wenn nähmlich Jemand klagt, es handle nicht nur ein Katholischer Reichsstand wider den Westphälischen Frieden, sondern werde auch den Evangelischen die ihnen ex pacto gebührende Kaiserliche oder Kreishülfe versaget. Wollte man, wenn Länder der Vorwurf eines Streites sind, es auf kein richterliches Erkenntniß ankommen lassen, so würde dasjenige Band aufgelöset, welches den

von um so mehr überzeugen, wenn man bedenkt, daß alle Rechtsfälle dieser Art, nur diejenigen ausgenommen, welche aus dem öffentlichen Religionszustande und aus dem Reichs-Territorialsysteme entspringen, so beschaffen sind, daß sie nicht unter mehrern verschiedenen Personen, sondern immer nur unter eben denselben Parteien sich ereignen können. Denn dieß hat die Folge, daß eine richterliche Entscheidung die bestrittenen Gerechtsame ein für allemahl bestimmt, und mithin, wenn sie nur förmliches Recht anstatt des wirklichen enthält, allzeit als ein wahres neues Gesetz zu betrachten ist. Ob das Recht der beiden Religionsparteien in Theile zu gehen, auch bey den Berathschlagungen über politische Sachen Statt finde; ob die Reichsstädte, nur erst nach Errichtung eines gemeinschaftlichen Schlusses der beiden höheren Colle-

Deutschen Staatskörper zusammen hält. Eine Oberstrichterliche Gewalt, welche die zwischen den Gliedern desselben erregten Irrungen, nach den eingeführten Rechten entscheidet, bestehet auch in allen Reichen gar wohl mit der Stände Freiheit; dahingegen diese von dem Willkühr des Regenten abhängt, wenn nur er oder seine Gerichte beurtheilen dürfen, ob den Reichs-Grundgesetzen zuwider gehandelt, und den Ständen versaget sey, was sie aus einem Vertrage von dem Reichs-Oberhaupte und ihren Mitständen zu fordern haben? Dergleichen Zwistigkeiten hat man in Deutschland nimmer dem Erkenntnisse der Reichsgerichte übergeben, in den wichtigsten Händeln der Reichsstände aber, ihre Jurisdiction von jeher erkannt, und sie ausüben lassen."

Collegien, zur Berathschlagung mit selbigen zuzulassen sind; ob die Beurtheilung der Nothwendigkeit einer Römischen Königswahl, ein Comitial- oder Churfürstliches Collegialgeschäft sey; welche Curiatstimmen in dieser oder jener Religionseigenschaft in Betracht kommen; alle diese Rechtsfragen und andere ähnliche, lassen sich nicht wie solche, welche über Privatrechte vorfallen, die allen Staatsbürgern oder doch wenigstens einer ganzen Classe derselben zustehen, unter mehrern Personen aufwerfen, sondern können nur unter gewissen, dabey allein interessirten, Parteien bestritten werden. Man denke sich nun, daß hier das Kaiserliche Entscheidungsrecht Statt fände. In der That würde jeder richterliche Ausspruch, diese wichtigen Gerechtsame auf immer bestimmen; denn sie könnten, ihrer Natur nach, nur unter den nähmlichen Parteien in neuen Widerspruch gerathen, welchen alsdann das bereits vorhandene Erkenntniß allemahl entgegen stehen müßte. Und so möchte vielleicht nicht viel mehr als ein halbes Jahrhundert nöthig seyn, um einen wichtigen Theil der Deutschen Grundverfassung, auf Reichsgerichtlichen Erkenntnissen beruhen zu sehen. Doch man lasse es sogar an seinen Ort gestellet seyn, in wie fern von Oberstrichterlichen Entscheidungen solcher Rechtshändel, wirkliche Abänderungen der Grundverfassung selbst, mehr oder weniger zu fürchten sind; so ist es doch ein ausgemachter Satz, daß, wo überhaupt die höchste Gewalt eines Regenten an ihrer äussersten Gränze sich befindet, natürlich auch einzelne

darin begriffene Rechte, in keinem Betrachte zur Ausübung gebracht werden können.

IV. Dieß alles wird vielleicht die Anwendbarkeit des Kaiserlichen Entscheidungsrechtes, in Streitigkeiten der Reichsstände über Gerechtsame, die ihnen die Grundverfassung gewährt, schon verdächtig genug machen, um wenigstens einen Versuch, die Erörterung solcher Rechtshändel der Natur der Sache und unsrer Reichsconstitution mehr angemessen zu bestimmen, eben nicht als überflüssig zu betrachten. Wir wollen nunmehr sehen, zu welchem Resultate uns unsre angenommenen Grundsätze führen werden. Es ließe sich ganz kurz in den Satz zusammen fassen, daß diese Streitigkeiten, gleich allen anderen welche sich über die Grundverfassung ereignen [d]), allein durch die Grundgewalt des Reiches gehoben werden könnten. Nur erhält die Art und Weise, wie dieß geschieht, nach der verschiedenen Beschaffenheit der Fälle, so wichtige Modifikationen, welche eine mehr genaue Darstellung dieses, im Ganzen richtigen, Resultates erfordern. — Nähme die Nation

d) Vattel am a. O. Liv. I. Ch. 3. §. 36. „Concluons encore de ce que nous avons établi, que s'il s'éleve dans l'Etat des conteſtations ſur les loix fondamentales, ſur l'adminiſtration publique, ſur les droits des différentes puiſſances qui y ont part, il appartient uniquement a la nation d'en juger et de les términer conformément à la conſtitution politique.

tion, an allen und jeden neuen Bestimmungen der Grundverfassung, selbst Antheil, so würden von selbiger auch die darüber zwischen den Reichsständen unter sich, oder zwischen diesen und anderen Reichsgliedern entstehenden Streitigkeiten, erörtert und entschieden werden müssen. Allein nach der Verfassung, die Deutschland mit allen eingeschränkten Monarchien Europens gemein hat, verhält es sich nun einmahl ganz anders. Unsre Reichsstände kommen nicht nur da, wo sie dem Kaiser zur Ausübung gewisser Regierungsrechte ihre Einwilligung zu geben haben, als Repräsentanten des Reiches in Betracht, sondern sie sind, in dieser Eigenschaft, auch zur Errichtung neuer Grundgesetze berechtiget. Freilich nicht so, daß darum die Regierungsform selbst, ihrem Willkühr überlassen wäre; sie können sie vielmehr nur befestigen oder sicher stellen, und nie eine gänzliche Veränderung derselben unternehmen, die allein aus dem ausdrücklich, oder stillschweigend erklärten Willen der Nation entstehen kann [e]). Aber doch immer in der Maße, daß ihnen in allen anderen Fällen dieses Recht zur Grundgesetzgebung, durch einen viele Jahrhunderte hindurch fortgeführten Besitz hinlänglich gesichert wird [f]). Natürlich macht also die Nation,

e) Man vergleiche hiermit das, was schon im 1. Abschn. S. 56 u. f. hierüber bemerket worden.

f) So läßt sich vielleicht, mit der Deutschen Verfassung folgende wichtige theoretische Bemerkung in Mösers Osnabrückischer Geschichte, (2. Thl. S. 5. not.

auch bey Streitigkeiten über die Grundverfassung nicht selbst, sondern vielmehr nur durch ihre Repräsentanten die Stände, von der Grundgewalt Gebrauch, und dieß hat nun allerdings für die Erörterung solcher Rechtsfälle wichtige Folgen. Da zeigen sich eben keine Schwürigkeiten, wo zwischen dem ganzen Reiche und dem Kaiser, oder zwischen solchen Reichsgliedern, die nicht Reichsstände sind, Streitigkeiten über Staats-Grundgerechtsame vorfallen; denn dort treten die Stände anstatt der Nation, mit dem Kaiser in gütliche Unterhandlungen,

not. b.) sehr wohl vereinigen. „Die alten Campi Martii und Maji oder Madii, — heißt es dort, — sind als die eigentlichen Volksversammlungen, dergleichen es jetzt nur noch in Pohlen bey den Königswahlen giebt, bekannt; sie unterscheiden sich als Comitia leicht von den Curiis, welche der Herr mit seinen Bedienten oder Vasallen hält. Aber mit der Zeit treten die letzteren an die Stelle der ersteren, man heist auch diese Comitia und läßt die Kronbedienten den Populum repräsentiren. — Die Senatusconsulta und Reseripta principum gelten dann so gut wie Populiscita, und so lange bis das Volk sich einmahl versammelt, und sie cassirt, welches nun zwar in Deutschland nicht zu befürchten ist, aber doch der Theorie wegen bemerket werden muß, damit diejenigen, welche einen Papst, Kaiser, Bischoff oder Abt zu wählen haben, nicht glauben, daß sie auch die Vollmacht haben, die Kirchen- Reichs- und Landesverfassungen zu ändern. Nach der Theorie bestehen Kronen und Thronen, so gut wie die geringste Pfarre, ex Populiscito, die electiones personarum aber ex Senatusconsulto. Der Patronus kann die Pfarre besetzen aber nicht beschweren.“

gen, und hier erörtern und entscheiden sie selbige auf angebrachte Klage des beschwerten Theiles. Allein, in Rechtshändeln von welchen hier die Rede ist, das heist, wenn Reichsstände selbst die Parteien sind, erhält die Art und Weise ihrer Erörterung schon mehrere Bestimmungen. Hier hängt allemahl sehr viel von der Verschiedenheit der Parteien ab, unter welchen der Streit geführet wird. Ist nähmlich gleich in allen solchen Streitigkeiten, von Gerechtsamen der Stände, welche sich auf die Grundverfassung beziehen, die Frage; so sind doch die Verhältnisse, in welchen ihnen dergleichen Gerechtsame zustehen, mithin auch die Personen, mit welchen sie darüber in Widerspruch gerathen, sehr verschieden. Und so werden wir nun genöthiget zwey Fälle wohl zu unterscheiden, die nichts Eigenthümliches haben würden, wenn sie zur eigenen Erörterung der Nation gebracht werden könnten.

V. Man sieht schon, daß ich hier die Fälle meine, wo sämmtliche Reichsstände in zwey Theile getrennt, sich Gerechtsame, die auf der Grundverfassung beruhen, bestreiten, und wo eben dasselbe bloß unter einzelnen Parteien geschieht. So oft sich jenes ereignet, ist keine richterliche Entscheidung denkbar, welche auf Beschwerde des einen Theiles, und wider Willen des andern eintreten könnte. Eben der Umstand, daß die Stände, unter der angeführten Einschränkung, auch dann wenn von der Grundverfassung die Frage ist, die ganze Nation vertreten, giebt diesen Rechtshän-

deln das Besondere in ihrer Art, daß gerade diejenigen, welche zur Erörterung und Entscheidung derselben berechtiget wären, die Parteien sind. Hier muß folglich ganz das nähmliche Statt finden, als wenn die Nation selbst, über gewisse Punkte in der Grundverfassung unter einander in Widerspruch geriethe, oder wenn die Stände mit dem Kaiser, über solche Gegenstände nicht einerley Meinung sind. Kein Theil kann gegen den andern entscheiden, und es bleibt zur Beylegung des Zwistes, kein Mittel als ein gütlicher Verein der streitenden Parteien übrig. Von dieser Beschaffenheit sind alle Streitigkeiten zwischen den Reichsständischen Collegien über die ihnen, nach der Grundverfassung, gegen einander zustehenden Gerechtsame. Wir finden davon die Beyspiele in den bekannten Irrungen, über den Umfang der Comitialgeschäfte, über die Re- und Correlation der beiden höheren Collegien mit den Reichsstädten, über die Mitwirkung der letzteren bey der Aufnahme neuer Fürsten und Grafen, und über mehrere andere Rechte, welche ich unten anführen will, wo ich überhaupt über meine Grundsätze von der Erörterung Reichsständischer Staatsrechtshändel, die nöthigen Belege aus der Deutschen Staatsgeschichte liefern werde. Hier stehen alle Reichsstände in zwey Parteien gegen einander im Widerspruche. Es liegt also schon in der Natur der Sache, daß nur ein gütlicher Vergleich den Streit beendigen kann, und Mosers g) hätte nicht

Ursache

g) Im Staatsrechte 47. Th. 4. B. Kap. 27. §. 16.

Ursache gehabt, den Beweiß hierüber erst in dem Satze zu suchen, daß unter den drey Reichsständischen Collegien keine Mehrheit der Stimmen gelte. Davon kann nur die Frage seyn, wenn selbige bey Reichstäglichen Berathschlagungen über allgemeine Reichsangelegenheiten verschieden denken, und zwey gegen das dritte Eine Meinung behaupten; aber gewiß nicht alsdann, wenn sie in eben diesem Verhältnisse sich ihre wohl erworbenen Rechte bestreiten, wo zwey zusammen haltende Collegien, wegen der Einheit ihres Interesse, allemahl als Eins in Betracht kommen. — Dieß alles ist ferner, in denjenigen Fällen noch um so mehr gegründet, wo sämmtliche Reichsstände, der Religion nach in zwey Parteien getheilt, über die ihnen, in ihren Verhältnissen gegen einander, zustehenden Staats-Grundgerechtsame in Streit verwickelt sind. Denn hier kommt noch überdem, jene wichtige Sanction des Westphälischen Friedens [h]) in Betracht, welche in solchen Zwisten, nur allein die gütliche Vereinigung beider Theile als den wahren Ausweg anerkennt, und sicher viel zu deutlich redet, als daß sich ihre Anwendbarkeit in Fällen dieser Art, auch nur bezweifeln ließe. Es kann

h) §. 52. Art. 5. des Osnabr. Fr. „In causis religionis omnibusque aliis negotiis, vbi Status tanquam vnum corpus considerari nequeunt, vt etiam Catholicis et Augustanae Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.“ —

kann nähmlich ganz an seinen Ort gestellet bleiben, ob dieses Grundgesetz sich auf alle und jede Reichstägliche Berathschlagungen, ohne Unterschied, erstrecke; wiewohl auch diese Frage, nun endlich wohl entschieden seyn möchte i). Man bemerke nur, daß es hier gar keines Theilganges bedarf, um den Streit zur eigenen Sache der beiden Religionsparteien zu machen; er ist dieß vielmehr schon an und für sich betrachtet, eben weil er ihre eigenen Rechte und Verbindlichkeiten betrifft, die denn doch nur zwischen ihnen selbst, bestritten werden können. In der That sind es sehr verschiedene Verhältnisse, wenn beide Religionstheile bey Reichstäglichen Berathschlagungen über Gegenstände der allgemeinen Reichsregierung, sich in der Absicht trennen, um einen Schluß nach der Mehrheit der Stimmen zu verhindern; und wenn sie über ihre, auf der Grundverfassung beruhenden, Rechte und Verbindlichkeiten in Streit gerathen. Denn dort, ist bloß eine Verschiedenheit der Meinungen über diesen oder jenen gemeinschaftlich zu fassenden Schluß, — aber hier, allemahl ein Widerspruch über gegenseitige wohl erworbene Gerechtsame, und folglich eine wahre Justizsache, vor-

i) Alles, was sich hierüber sagen läßt, und bereits gesaget worden, wird man schwerlich irgend wo mit mehr Auswahl, und mehr eigenen treffenden Bemerkungen auf wenige Blätter zusammen gedränget finden, als in Pütters historischer Entwickelung der heutigen Deutsch. Staatsverf. 2. Th. S. 392 — 408.

vorhanden. Zwar können zu einem solchen Rechtsstreite, Berathschlagungen über irgend einen Gegenstand, Anlaß geben. Allein, dann erfolgt doch kein Theilgang über den in Berathschlagung gezogenen Punkt; sondern beide Religionstheile bestreiten sich, allein ihre bey dieser Gelegenheit in Frage gekommenen Rechte, in Ansehung deren sie schon vermöge der Natur der Sache, und nicht erst vermittelst einer Trennung, als zwey gegen einander stehende Parteien in Betracht kommen. Nur da, wo selbige zusammen als Ein Corpus handeln können, und nie in entgegen gesetzten Fällen, läßt sich der so genannte Theilgang denken. Man hat indessen diesen Unterschied nicht immer in dem gehörigen Lichte gesehen, und daher schon mehrmahls die rechtliche Wirkung jener Sanction des Westphälischen Friedens, da bestritten, wo beide Religionstheile, schon an und für sich die streitenden Partheien waren, und mithin gar kein Theilgang, im eigentlichen Verstande, eintreten konnte. Dieß geschah gleich das erste Mahl, als das Evangelische Corpus im Jahre 1712 von jenem Grundgesetze, zur Erhaltung wohlerworbener Rechte, Gebrauch machte. Die Gelegenheit gab dazu, wie bekannt, der Rechtshandel des Abtes von St. Gallen mit der Toggenburger Landschaft. Man wollte durch eine Reichsdeputation, die Vermittelung in demselben übernehmen, und diese aus mehr Katholischen als Evangelischen Ständen zusammen setzen. Vergeblich beruften sich letztere auf die klare Vorschrift des Westphälischen

lischen Friedens, daß alle Reichsdeputationen in völliger Gleichheit beider Religionen ernannt werden sollten. Dieß war vielmehr, nach einer ganz andern Auslegung, bloß von Deputationen zu einheimischen Reichsgeschäften zu verstehen; und so kam es zwischen beiden Religionstheilen zu einem lebhaften Streite k), der freilich die Ernennung der Deputation, nach der Mehrheit der Stimmen, unterbrechen mußte. In diesem Streite waren also gleich vom Anfange beide Religionstheile die Parteien gegen einander, denn er hatte einzig und allein, ihre Grundgesetzliche Rechtsparität bey Ausübung Reichsstandschaftlicher Rechte, zum Gegenstande; und doch, wurde über die Wirkung desselben auf die Mehrheit der Stimmen, noch heftiger selbst als über die Rechtsgleichheit gestritten. Auch in unsren Tagen hat davon der, jetzt zum Glück eingeschläferte, Rechtsstreit über die Religionseigenschaft der Fränkischen und Westphälischen Grafen-Curie, ein merkwürdiges Beyspiel gegeben l). Wenn man bedenkt, wie sehr Staats- und Religionsverfassung in Deutschland mit einander verschlungen sind, so ist vielleicht nichts klarer, als daß die Frage, ob ein Reichsständi-

k) Mosers Staatsrecht, 48. Th. 4. B. Kap. 33. §. 50.

l) Wahre Bewandniß, der am 8ten May 1776 erfolgten Trennung der Visitat. des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichtes. (Göttingen 1776) §. 123. S. 151.

ständisches Corpus oder Collegium zum Evangelischen oder Katholischen Reichstheile gehöre? oder ob es dergestalt vermischter Religion sey, daß es zu beiden Religionstheilen in gleichen Verhältnissen stehe? nicht etwa bloß die, beiden Religionen zugethanen, Glieder eines solchen Collegiums unter sich, sondern auch unstreitig beide Religionstheile im Ganzen, insofern sie darüber im Widerspruche stehen, als die zwey streitenden Parteien zu betrachten sind. Jedem Religionstheile muß daran gelegen seyn, daß ihm wider Willen die Zahl seiner Glieder, und mithin auch seiner Stimmen, nicht entrissen werde. Es standen folglich nicht bloß die Katholischen Grafen in Franken und Westphalen, als Kläger auf einer, und die Evangelischen Grafen daselbst, als Beklagte auf der andern Seite; sondern beide Religionstheile waren, schon vermöge der Natur dieses Streites, selbst die Parteien, weil jedes Corpus Interesse genug dabey finden mußte, um den Gegenstand desselben als seine eigene Sache anzusehen. Um so mehr war es zu bewundern, daß dennoch auch dieser Fall mit anderen vermischet, und von der Rechtmäßigkeit des Theilganges, auch nur die Frage aufgeworfen werden konnte. — Kurtz, wenn irgend jene wichtige Sanction des Westphälischen Friedens, nicht ohne Zweck seyn soll, so muß sie wenigstens in allen Staatsrechts-Streitigkeiten beider Religionstheile ihre Wirkung zeigen, was auch über ihre Anwendbarkeit in dem hiervon sehr verschiedenen Falle, wo nähmlich bey Reichstäglichen

Berath-

Berathschlagungen der sogenannte Theilgang ausgeübet wird, vielleicht noch für Zweifel eintreten könnten. Wirklich wird dieß auch, selbst vom Katholischen Reichstheile, so wenig bestritten, daß dieser sogar eine geraume Zeit hindurch, eben von unserm Falle den Frieden zu erklären suchte m).

Also

m) Z. B. In dem am 13. August 1728. in der Zwingenbergschen Sache abgelegten voto cummuni Catholicorum. Man wollte damahls den Protestanten zeigen, daß sie selbst bey den Westphälischen Friedens-Unterhandlungen das Recht in Theile zu gehen, nicht in allen und jeden Fällen zu begründen gesuchet hätten; und legte ihren Ausdrücken folgenden Sinn unter: „Hat ihre intentio in hoc Gravamine allein dahin abgezielet, daß in freiwilligen Contributions- und Religionssachen, und welche dieselbe concernirten, das Uebereinstimmen darum keinen Platz haben sollte, weil die Status vtriusque religionis in denselben Klage und Widerklage führten, und also Parteien mit einander machten, hingegen der menschlichen Vernunft und Billigkeit zuwiderlaufe, wann ein Theil Partey und zugleich Richter seyn wollte: deßwegen haben sie begehret, daß nicht allein in Religion-Contribution und denen Sachen, da die Stände vt singuli zu considériren, sondern auch in allen und jeden (worin nähmlich diese ratio militiret, daß die Stände als vnum Corpus nicht consideriret werden könnten) sie treffen an, was sie wollen, darin die Katholische eine, und die Evangelische die andere NB. Parteien constituiren, i. e. wenn sie Klage und Widerklage gegen einander führen, wie vorhin in causis Contributionis, und denen, die Religion indirecte concernirenden Sachen geschehen, und welches allein das Objectum litis et centrum praecedentium Gravaminum gewesen ist, das Ueberstimmen nicht gelten sollte.“ —

Also, alle Streitigkeiten, welche sich zwi- VI.
schen sämmtlichen Reichsständen über ihre Staats-Grundgerechtsame ereignen, es sey nun, daß selbige nach Verschiedenheit der Religion, oder nach ihrer Abtheilung in mehrere Reichs-Collegien, als Parteien gegen einander stehen, sind nur allein durch gütlichen Vergleich zu heben; denn dieß bringt in beiden Fällen die Natur der Sache, und im erstern auch das feierlichste Grundgesetz, so mit sich. Uebrigens liegt es schon in dem Begriffe selbst, wie die Unterhandlungen, welche hierzu führen sollen, beschaffen seyn müssen n), und daß keinem Theile bey seinen Entschliessungen, die Freiheit des Willens, auf irgend eine Art, beschränket werden darf. Doch eine andere Frage ist hier etwas näher zu erörtern: ob nähmlich ein solcher Vergleich zwischen beiden Theilen, durch die meisten Stimmen ihrer Glieder zu bewirken sey. Immer glaube man, daß die Mehrheit der Stimmen in gesellschaftlichen Angelegenheiten, nicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern nur allein nach

n) Henniges in Medit ad I. P. Spec. V. p. 758. n. d. „Id est: bonis conditionibus inter partes transigendum est super dubiis aut litibus: neutra vero pars cogenda, vt alterius sententia stet, vtcunque numero suffragiorum potiore.“ Ickstatt in Diss. de caus. Relig. a iure Maior. except. Cap. 2. §. 46. seqq. „Status vtriusque Religionis litem amicabiliter componunt, quando amico et mutuo consensu, nemine contradicente aut decisum gravate ferente eandem tollunt, sicque in statum amicitiae reciprocae redeunt.“

nach beſonderen Geſetzen oder Herkommen, einen gemeinſchaftlichen Schluß errichten könne; wogegen jedoch ſchon eben ſo viel in Theſi o), als in Praxi

o) Grotius de iure belli et pacis L. II. Cap. 5. §. 17. „Conſociationes, praeter hanc maxime naturalem, ſunt et aliae, tam priuatae, tam publicae: et hae quidem aut in populum. aut ex populis. Habent autem omnes hoc commune, quod in iis rebus ob quas conſociatio quaeque inſtituta eſt, vniuerſitas, et eius pars maior, nomine vniuerſitatis obligant ſingulos qui ſunt in ſocietate. Omnino enim, ea credenda eſt fuiſſe voluntas in ſocietatem coëuntium, vt ratio aliqua eſſet expediendi negotia: eſt autem manifeſte iniquum, vt pars maior ſequatur minorem: quare naturaliter, ſeclusis pactis ac legibus quae formam tractandis negotiis imponunt, pars maior ius habet integri.“ Unter den Neueren hat vielleicht Rouſſeau ſich am ſcharfſinnigſten für dieſe Meinung erklärt. „Il n'y a (ſagt er) qu'une ſeule loi qui par ſa nature exige un conſentement unanime. C'eſt le pacte ſocial: car l'aſſociation civile eſt l'acte du monde le plus volontaire; — Hors ce contrat primitif, la voix du plus grand nombre oblige toujours tous les autres; c'eſt une ſuite du contrat même. Mais on demande comment un homme peut être libre, et forcé de ſe conformer à des volontés qui ne ſont pas les ſiennes. Comment les oppoſans ſont-ils libres et ſoumis à des loix, auxquelles ils n'ont pas conſenti? Je réponds que la queſtion eſt mal poſée. Le citoyen conſent à toutes les loix, même à celles qu'on faſſe malgré lui, et même à celles qui le puniſſent quand il oſe en violer quelqu'une. La volonté conſtante de tous les membres de l'Etat eſt la volonté générale; c'eſt par elle qu'ils ſont citoyens et libres. Quand on propoſe une loi dans l'aſſemblée du peuple, ce qu'on leur demande, n'eſt pas préciſement s'ils approuvent la propo-

Praxi p) eingewandt worden. Eben der Umstand, daß, nach der Deutschen Verfassung, wirklich bey allen Reichsständischen Berathschlagungen die Mehrheit der Stimmen zur Regel angenommen worden, ist denn doch sicher über allen Zweifel erhoben q), so daß man es bloß als eine Ausnahme

proposition ou s'ils la rejettent, mais, si elle est conforme ou non à la volonté générale qui est la leur; chacun en donnant son suffrage dit son avis là-dessus, et du calcul des voix se tire la déclaration de la volonté générale. Quand donc l'avis contraire au mien l'emporte, cela ne prouve autre chose sinon que je m'étois trompé, et que ce que j'estimois être la volonté générale ne l'étoit pas." — In der Abhandlung du contrat social, L. IV. Ch. 2.

p) So hieß es in einer, von den Katholischen Ständen, bey den Westphälischen Friedensunterhandlungen abgelegten Erklärung: die maiora vota sind in- und ausserhalb des Reiches, in allen gemeinsamen Consultationen, je und allewege für das einzige Entscheidmittel gehalten worden, wie denn vermöge aller anderen Königreiche und Republiken üblicher Observanz, auch in allen Völkerrechten und Reichsabschieden, die maiora vota ein solches wohlgegründetes Fundament haben, daß ohne dieselbigen einige Consultationes mit Nutzen und Frucht nicht angestellet, noch etwas in Sachen geschlossen und verabschiedet werden kann. von Meiern Westphäl. Friedenshandl. 2. Th. S. 563. Pfeffinger ad Vitriar. T. IV. p. 396.

q) Pütter am a. O. 2. Th. S. 399. und in den Beyträgen zum Deutschen Staats- und Fürstenrechte 1. Th. S. 80. E. L. Posselt in system. iur. corpor. evangelic. (Argentorati 1786.) Cap. II. §. XI.

von der Regel anzusehen hat, die sich nicht anders als durch das Eigenthümliche des auszumachenden Punktes, oder durch eine gesetzliche Vorschrift, begründen läßt, wenn irgend wo ganz einmüthige Stimmen erfordert werden. Warum sollte also nicht das nähmliche auch alsdann Statt finden, wenn in den Rechtsfällen, von welchen jetzt die Rede ist, die streitenden Theile in gütliche Unterhandlungen treten, und unter den einzelnen Gliedern derselben, die Bedingungen des Vergleiches zu bestimmen sind. Es gilt hier, in der That, nichts anders als ein wahres neues Grundgesetz; denn ein solcher Vergleich bestimmt einmahl für allemahl die widersprochenen Gerechtsame, und die Stände errichten ihn nicht als Parteien betrachtet, in welcher Eigenschaft sie dazu gar nicht berechtiget wären, sondern als Repräsentanten des Reiches, vermöge der ihnen, unter den schon mehrmahls bemerkten Einschränkungen, übertragenen Grundgewalt. Werden aber überhaupt Grundgesetze, nach der Deutschen Verfassung, durch die Mehrheit der Stimmen errichtet, welches sowohl die Geschichte unsrer ganzen Grundgesetzgebung, als nahmentlich, der Ursprung des Projektes zur beständigen Wahlkapitulation [r]), und der Entwurf

r) Zwar wurde damahls die Mehrheit der Stimmen, im Fürstenrathe nicht wenig bestritten; allein man konnte, wie bekannt, doch nicht durchdringen. Moser von Reichstagsgeschäften, 2. B. Kap. 2. S. 99. 105. Henniges in Medit. ad I. P. Spec. VII. p. 974 - 978.

wurf jedes neuen Wahlvertrages, kaum noch bezweifeln läßt; so möchte auch bey einem Vergleiche, der von sämmtlichen Reichsständen, als Repräsentanten der Nation, über bestrittene Staatsgerechtsame, mithin in der Eigenschaft eines wirklichen Grundgesetzes, errichtet wird, keine Ursache zur Abweichung von dieser Regel vorhanden seyn. Selbst die Practik entfernt sich hiervon nicht im geringsten. Schon die Friedens-Unterhandlungen zu Osnabrück und Münster, können hierüber hinlängliche Belege liefern. An beiden Orten wurden alle Berathschlagungen über politische Angelegenheiten, von den Reichsständischen Deputirten, nach ihrer Abtheilung in die drey Reichs-Collegien, durch die Mehrheit der Stimmen und mittelst der sogenannten Re- und Correlation, unternommen [s]); und doch betrafen sie, wie bekannt, nicht bloß das gemeinschaftliche Interesse derselben, sondern mit unter auch Rechte, in Ansehung deren sie als Parteien gegen einander in Betracht kamen [t]). Eben so geschahen auch die Unterhandlungen über die Religionsbeschwerden zwischen den beiden Religionstheilen, durch Auswechselung und Vergleichung der, auf jeder

s) von Meiern am a. O. 1. Th. S. 571. 575. 580.

t) Z. B. Wegen der entscheidenden Stimme der Reichsstädte auf Reichsversammlungen, und der Gränze der Reichstags- und Collegialsachen der Churfürsten.

Seite, durch die mehrern Stimmen gefaßten Schlüsse. Und wirklich hat seitdem, sowohl das Katholische als Evangelische Corpus, diesen Geschäftsgang so ununterbrochen beobachtet, daß darüber die Unterhandlungen wegen der erst erwähnten Grafensache, den neuesten Beweis enthalten [u]), welcher um so treffender ist, da es hier einen eigentlichen Rechtshandel beider Religionstheile galt.

VII. Aber wie, — sollte sich dieß alles, nun auch von Staatsrechtshändeln zwischen dem ganzen Reichsständischen Corpus und einzelnen Gliedern desselben, behaupten lassen? — sollten auch diese nur auf gleiche Art erörtert und verglichen werden können? — Da die hier gemeinten Fälle Gerechtsame voraus setzen, welche bloß einzelnen Reichsständen im Verhältnisse gegen das Reich, vermöge der Grundverfassung, ausschliessend zuste-

hen;

u) Man sehe nur den Katholischen Conferenzschluß vom 5. Aug. 1784. — »Zuversichtlich beklage man übrigens allenthalben, daß die Mehrheit der Stimmen, wenigstens in der Art und Ausgiebigkeit des gewählten Auskunftsmittels, womit man in der besten Absicht dafür gehalten hat, der Grafensache vorbemeldter Maße zum kürßesten abhelfen zu können, den erleuchteten Beyfall eines der vornehmsten und angesehensten Katholischen Mitstände, welchem so unzählige Verdienste um die Aufnahme und Unterstützung des Deutschen Vaterlandes zu verdanken sind, dießmahl nicht begegnet habe;« – Reuß Deutsche Staatskanzley 7. Th. S. 435.

hen; so giebt natürlich unser Reichssystem nur wenig Stoff zu selbigen, und sie schränken sich ganz auf die Streitigkeiten ein, welche, über die Gränzen der Vikariats-Regierung, über den Besitz einer Churwürde, über eine Stimme auf Reichs- und Deputationstägen, und über das Churmainzische Befugniß zur Visitation des Reichshofrathes, zwischen dem Reiche und den diese Gerechtsame in Anspruch nehmenden Reichsständen, sich schon ereignet haben, oder doch vielleicht sich noch ereignen dürften. Ich wüßte mir wenigstens keine Beyspiele weiter anzugeben; denn alle übrige einzelnen Reichsständen ausschliessend angehörende Staatsgerechtsame, beruhen nicht auf der Grundverfassung, sondern auf dem ihr entgegen gesetzten Theile des öffentlichen Zustandes. Allerdings sind nun zwar diese Rechtshändel, denen, von welchen bisher die Rede war, nicht ganz gleich zu stellen; denn, wenn einzelnen Ständen von dem ganzen Reiche Gerechtsame in Zweifel gezogen werden, hängt freilich das Gewicht viel zu sehr auf der Seite des letztern, als daß von jenen nicht viel Nachgeben zu erwarten wäre. Allein, dieß hat doch bey weiten nicht die Folge, daß sich die vorher angeführten Grundsätze, auch in Thesi, durchaus auf sie nicht anwenden liessen. In diesen sowohl, als in jenen Fällen, wo sämmtliche Reichsstände, in zwey Corpora getrennt, die Parteien machen, sind vielmehr diejenigen Verhältnisse, welche die Art ihrer Erledigung bestimmen, ganz und gar nicht verschieden. Beide Gattun-

gen kommen darin überein, daß selbst diejenigen, welche den Streit allein zu schlichten haben, die Parteien sind, mithin gegen einander nicht entscheiden können; und eben dieses Verhältniß, und nicht der Umstand, daß dort sämmtliche Reichsstände, in zwey Corpora getheilt, gegen einander stehen, ließ uns den Grundsatz annehmen, daß in solchen Streitigkeiten nur ein gütlicher Verein der wahre Ausweg sey. Auch hier wird also eben dasselbe gelten müssen, wenn gleich das ganze Reichsständische Corpus, nur mit einzelnen Ständen im Streite liegt. Es ist hier einmahl um eine Justizsache, das heißt, um Rechte und Verbindlichkeiten zu thun, die, wenn sie auch in den schon vorhandenen Grundgesetzen nicht wörtlich enthalten sind, doch, nach der Meinung der Interessenten, wenigstens eingewickelt darin liegen. Nie wird daher, ein auf den gewöhnlichen Fuß errichteter Reichsschluß, der Sache den Ausschlag geben können. Das Reich, welches hier als streitender Theil in Betracht kommt, kann, nach seiner Abtheilung in die drey Reichs-Collegien, sich über einen einzugehenden Vergleich durch die Mehrheit der Stimmen vereinigen; aber nur nicht den Gegentheil durch einen solchen Schluß verbinden x).

Dieß

x) Bey der Wahlkapitulation Carl des 7ten erinnerten die Fürsten: »daß im Art. 3. noviter circumscriptio et definitio, iurium et potestatis Vicariorum eingerücket worden; da doch dergleichen als iura communia Statuum, und die Reichsverfassung im

Dieß widerspräche zu offenbar den Begriffen eines Rechtshandels; und hier ist der wahre Fall vorhanden, wo die Natur der Sache schlechterdings keine Reichsständischen Schlüsse, durch die Mehrheit der Stimmen entstehen läßt.

VIII. Sind nun aber, alle diese bisher genannten Rechtshändel, bloß durch gütliche Vereinigung der streitenden Theile zu heben, so erklärt es sich von selbst, in welchen Verhältnissen der Kaiser dabey mitzuwirken hat. — Nicht in der Eigenschaft ei-

im Interregno angehend, nicht von dem Churfürstlichen Collegio allein, sondern vom gesammten Reiche zu beschliessen, und mithin wohl ein objectum Comitiorum, aber nicht des Wahlconventes sey.« Moser von den Kaiserl. Regierungsrechten, 3. Anhang §. 5. S. 771. Freilich ist dieß sehr richtig, wenn es um die Einführung ganz neuer Befugnisse der Vikarien zu thun ist. Aber, wenn eben darüber, ob solche Rechte neu oder schon begründet sind, gestritten wird; — dann kann gewiß nicht eben dasselbe Statt finden. Ich kann demnach Mosern nicht beyflichten, wenn er an diesem Falle keine Verschiedenheit gewahr wird. Man sehe seine Abhandl. von Reichstagsgeschäften 2. B. Kap. 5. §. 1. »Wenn etwas in Kraft eines allmeinen Reichsgesetzes festgestellet werden soll, wozu zwar die Reichsvikarien berechtiget zu seyn glauben, aber von dem Kaiser oder den Ständen bisher noch nicht erkannt worden, — so gehört allerdings dazu, daß die Sache zwischen Kaiserl. Majestät und gesammten Reichsständen, bey der Reichsversammlung, sonst gewöhnlicher und herkommlicher Maßen, verglichen werde.«

nes höhern Richters y), dieß folgt unmittelbar aus der Natur der oberstrichterlichen Gewalt desselben; aber wohl in der Eigenschaft eines Mittlers, der durch zweckmäßige Vorstellungen und Ermahnungen zur Eintracht, den Vergleich unter den Interessenten zu befördern sucht. Sicher, wird sich auch noch kein Beispiel zeigen lassen, daß eine Kaiserliche Entscheidung solche Rechtsfälle geschlichtet hätte; aber desto leichter werde ich dagegen unten mehrere Beweise vorlegen können, daß verschiedene Kaiser, in feierlichen Erklärungen, sich selbst dazu nicht für berechtiget hielten. — Nur das ist eine andere Frage, ob die Kaiserliche Genehmigung, den über die bestrittenen Gerechtsame errichteten Vergleichen, zu ihrer Rechtskraft, nothwendig beytreten müsse? Doch diese habe ich jetzt nicht zu beantworten, da ihr der folgende Abschnitt dieses Versuches gewidmet ist.

IX. Ganz eine andere Bewandniß hat es, wenn bloß einzelne Reichsstände, sich ihre auf der Grundverfassung beruhenden Rechte bestreiten; Fälle, die ich

y) So schreibt Moser, in Beziehung auf die Streitigkeiten zwischen den Churfürsten und den übrigen Ständen, über das sogenannte ius adcapitulandi; „der Kaiser kann darin keinen Richter zwischen den Churfürsten und übrigen Reichsständen abgeben, — die Reichsgerichte können sich eben so wenig ein Entscheidungsrecht in diesem Streite anmaßen.“ — In den Betrachtungen über die K. Wahlkapit. S. 19. und in der Abhandl. von Deutschland überhaupt, Kap. 14. §. 22. S. 330.

ich oben denjenigen, womit wir uns bis jetzt beschäftigten, sorgfältig entgegen setzte; die sich auch, in der That, sehr sichtbar von selbigen unterscheiden, und zu welchen wir nunmehr übergehen wollen. Hier fällt nähmlich alles hinweg, was dort die Entscheidung der Stände, als Repräsentanten der Nation, unmöglich machte; das heißt, Richter und Parteien sind nicht in einer Person vereiniget, — der Streit betrifft vielmehr nur einzelne Glieder des ganzen Reichsständischen Corpus, und so sind alle diese Rechtshändel, welche, nicht weniger als jene, weit ausser dem Wirkungskreise der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers liegen, unstreitig zur rechtlichen Untersuchung und Entscheidung der, hier die Grundgewalt des Reiches ausübenden, Stände geeignet. Was daher überhaupt vom Reichstäglichen Geschäftsgange gilt, wird auch bey der Entscheidung dieser Streitigkeiten seine Anwendung finden. Nun bemerkt man bald, daß die Kaiserliche Genehmigung der darüber gefaßten Reichsständischen Schlüsse, zu deren Gültigkeit hier gerade nicht so wesentlich als in anderen Fällen, nöthig ist; ein Satz, bey dem ich mich jetzt nicht füglich aufhalten kann, der aber in dem nächsten Abschnitte seine Erläuterung erhalten wird. — Auch dächte ich nicht, daß wider die Mehrheit der Stimmen bey Abfassung solcher Reichstäglichen Erkenntnisse, mit Grunde etwas einzuwenden wäre. Von dem, was im Westphälischen Frieden [z]) über die

Un-

z) §. 52. Art. 5. des Osnabr. Fr.

Ungültigkeit derselben in allen das gemeine Interesse der Stände nicht betreffenden Sachen, verordnet worden, würde sich wenigstens kein Stoff dazu hernehmen lassen. Man nehme diese Sanction in einem noch so weiten Sinne, so ist doch immer wohl zu unterscheiden, ob einzelnen Reichsständen ein wohl erworbenes und unbestrittenes Recht durch die mehrern Stimmen entzogen, oder, in einem darüber erregten Streite nur erst die Frage, ob ihm das streitige Recht wirklich zustehe, durch einen richterlichen Ausspruch entschieden werden soll? Nur jener, und nicht dieser Fall, kann in dem Frieden gemeinet seyn. Denn da er viel zu allgemein redet, als daß sich alle nähere Bestimmungen des sogenannten iuris singulorum daraus ergäben; so müssen wir ihn nothwendig nach richtigen Grundsätzen des natürlichen Gesellschaftsrechtes auslegen; und dann läßt sich dieser Unterschied schwerlich verkennen, wenn man nicht den Gesellschaften die Befugniß, die unter ihren Gliedern über gesellschaftliche Rechte entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden, überhaupt in Zweifel ziehen will a). Man kann

a) Guil. Frid. de Beulwiz de nimia extensione iurium singularium, siue casuum, vbi Status I. R. G. tanquam vnum corpus considerari nequeunt. (Lipsiae 1748) §. XV. „Id tantum negant, iura liquido competentia Statibus, comitiali deliberatione ad plurium placita et absque causa auferri posse, neque est, quod etiam hic obloquamur, dum modo dubium nullum exoriatur super eiusmodi iuribus, hoc enim casu decisio vtique, non ab

kann nicht sagen, daß einem Reichsstande sein wohl erworbenes Recht durch die mehrern Stimmen genommen wird, wenn es nach einem gegründeten, oder doch sehr scheinbaren Widerspruche unterworfen ist, und eben die Existenz desselben, durch den Ausspruch seiner Mitstände erst berichtiget werden muß. Freilich darf ein solcher Widerspruch nicht vom ganzen Reiche geschehen, wenn die mehrern Stimmen darin den Ausschlag geben sollen; denn alsdann steht ihr schon die Natur der Sache entgegen, weil, auf diese Art, ein Theil gegen den andern entscheiden würde. Dieß ist aber auch der Fall nicht, wenn bloß einzelne Stände sich Staatsgerechtsame bestreiten; und wenn über diese ebenfalls nur durch einmüthige Schlüsse erkannt werden könnte, wenn würde dann wohl eine Entscheidung zu erwarten seyn? Läßt man doch bey der Erörterung der an die Reichsversammlung genommenen Recurse, die mehrern Stimmen gelten [b]; —

und

ab ejus arbitrio, qui in propria causa iura manifesta et liquida praedicat, sed ab eorum nempe Imperatoris et Imperii sententia pendet, quibus fidelitatis et subjectionis vinculo obstrictus est Status, et quorum concessioni et consensui, siue expresso siue tacito, siue praesumto, omnia quae habet jura atque privilegia merito accepta fert. Ernest. Abraham. ab Osterhausen de iure singulorum a majori suffragiorum comitialium parte excepto. (Witteb. 1728.) Sect. I. §. 21.

b) Pütter in instit. iur. publ. §. 322. „Eaque majora adhucdum vnicam reapse recursuum normam in ipsa praxi continent, modo, si quando inuita

und haben diese gleich nur Rechtshändel, welche eigentlich zum Erkenntnisse der Reichsgerichte geeignet sind, zum Gegenstande, so wird doch eben dasselbe auch bey unsren, vor die Reichsgerichte nicht gehörigen, und nur durch die Reichsversammlung zu erledigenden, Fällen gewiß nicht weniger gelten müssen.

k. Bey dem allen, ist an diesen Rechtshändeln doch eine zweifache Seite wohl zu unterscheiden. Die Grundgerechtsame, worüber einzelne Reichsstände in Streit gerathen können, sind von verschiedener Beschaffenheit, indem sie entweder nur allein den Parteien eigen, oder selbigen mit mehrern, oder auch mit allen Reichsständen gemein sind. Von jenen, kann auch die verschlungenste Verfassung eines Staates nur sehr wenige enthalten, daher in unserm Reichssysteme bloß diejenigen dahin gehören, welche den Reichsvikarien in ihren gegenseitigen Verhältnissen, und einzelnen Ständen, in Beziehung auf eine Stimme bey Reichs- und Deputationsversammlungen, gegen einander zustehen. Aber von der letztern Art, sind alle, auf dem allgemeinen Territorialsysteme und dem Religionszustande im Reiche, beruhende Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Stände unter einander. Dieß hat nun zwar, an und für sich und nach allgemei-

inuita iustitia cogitari potuerint, intolerabilem.“ und in der Histor. Entwickel. ꝛc. 3. Thl. S. 243. und 244. Moser von Reichstagsgeschäften, 5. B. Kap. 4. §. 52. S. 573.

meinen Grundsätzen betrachtet, auf die Erörterung und Entscheidung der, über diese oder jene Gattung von Rechten, sich ereignenden Streitigkeiten keinen Einfluß. Hier und dort, ist vielmehr von solchen Rechten und Verbindlichkeiten einzelner Reichsstände die Frage, welche zur Grundverfassung gehören, und mithin der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers nicht unterworfen sind. Allein sie haben doch immer viel Eigenthümliches, welches, in Ansehung der zuletzt genannten Rechtsfälle, schon zu einer Ausnahme von dieser Regel Anlaß geben kann. Unstreitig ist nähmlich nichts dabey zu erinnern, wenn eine Nation die oberstrichterliche Gewalt des Regenten über ihre natürlichen Gränzen ausdehnen, und so derselben auch in die Grundverfassung einschlagende Rechtshändel, durch ein ausdrückliches oder stillschweigendes Grundgesetz unterwerfen will. Es giebt sich schon von selbst, daß sie ein solches Compromiß, — denn nur aus diesem Gesichtspunkte ist alsdann die richterliche Gewalt des Fürsten zu betrachten, — nicht auf alle vorfallende Streitigkeiten dieser Art ausstellen wird; aber um dieß mit einigen solcher Rechtsfälle zu wagen, dazu kann selbst das Wohl des Staates, und die Erhaltung seiner Verfassung dringenden Anlaß geben. In Deutschland ist dieß wenigstens gewiß der Fall. Hier gehört unstreitig sowohl das Reichs- Territorial- als Religionssystem zur Grundverfassung. Denn dieses und jenes beruhet auf den feierlichsten Grundverträgen; und die allgemeinen Bestimmungen des

Umfan-

Umfanges der Landeshoheit, im Verhältnisse gegen den Kaiser und alle einzelne Deutsche Staaten, sind überdem in keiner andern Eigenschaft zu betrachten, in was für ein Gewand sie auch nur eingekleidet seyn mögen. Alle Bestimmungen der Landeshoheit, selbst alsdann, wenn sie selbige beschränken, kommen auf der andern Seite als Gränzen der Kaiserlichen Regierung selbst, in Betracht. Ein Reichsschluß, der gewisse Steuern nennt, über welche kein Reichsstand seine Unterthanen mit Auflagen zu belegen berechtiget seyn soll, giebt allerdings der Landesherrlichen Gewalt eine besondere Einschränkung, die ausserdem nicht eintreten würde, seitdem jene durch den Westphälischen Frieden, der Regel nach, jeder höchsten Gewalt an die Seite gestellet worden; er steht aber auch der Kaiserlichen Macht gewiß nicht weniger entgegen, so oft sie vielleicht die Erhebung dieser nachgelassenen Steuern behindern wollte. — Allein, die Reichsversammlung würde, in der That, sich sehr von ihrer eigentlichen Bestimmung entfernen müssen, wenn alle aus diesen Verhältnissen entspringende Rechtsfälle, nur von ihr erörtert und entschieden werden sollten. Da ihre Gegenstände Rechte und Verbindlichkeiten sind, welche mehrere, oder auch alle Reichsstände mit einander gemein haben; so ereignen sie sich natürlich unter verschiedenen Parteien, und dieß hat die wichtige Folge, daß richterliche Erkenntnisse in einzelnen solchen Rechtsfällen, die bestrittenen Gerechtsame bloß für die Parteien, und nicht überhaupt, bestimmen.

Man

Man weiß, wie sehr Rechtshändel oft nur durch geringe Umstände so verändert werden, daß von ihnen auf andere schlechterdings kein Schluß zu machen ist. Immer mögen zehen Urtheile gleichlautend ausfallen, und doch kann irgend ein kleiner Umstand der eilften Sache eine ganz andere Wendung geben. Ueberdem stehen rechtliche Entscheidungen mit den Einsichten des Richters, und folglich auch mit dem Zuwachse derselben, in genauester Verbindung. So, herrscht selbst in den, von Einem Manne in ähnlichen Fällen geschehenen, Erkenntnissen nicht immer eine vollkommene Gleichheit; und wie wenig darf man diese vollends, bey dem Stufengange der Cultur des menschlichen Geistes, in den Urtheilen älterer und neuerer Zeiten suchen. Wenn also, zum Beyspiel, benachbarte Reichsstände, über die Rechtmäßigkeit der Wehrzölle, über die Landesherrliche Befugniß zur Erhebung des Kranengeldes, über den Besitz, oder die Einziehung geistlicher Güter, u. s. w. in Widerspruch gerathen, und ein Reichsgerichtliches Erkenntniß die Sache beendigt, so sind dadurch die, hierüber nach der Grundverfassung eintretenden, Rechtssätze selbst, noch keinesweges ein für allemahl berichtigt und entschieden, sondern sie haben bloß für den gegenwärtigen Fall ihre Bestimmung erhalten, die in einem ähnlichen leicht anders ausfallen kann. Dadurch unterscheiden sich eben solche Rechtshändel so auffallend von jenen, welche Gerechtsame betreffen, die bloß einzelnen Reichsständen eigen sind. Diese können nur unter eben

denselben Parteien vorfallen, und so liegt in jedem richterlichen Ausspruche eine neue Bestimmung der streitigen Rechte, welche, je nachdem der Sinn des darüber vorhandenen Gesetzes in dem Erkenntnisse getroffen oder verfehlet worden, eine Bestätigung, oder Abänderung der Gesetzgebung enthält. Wenn ehedem die Churhäuser Pfalz und Sachsen über die Gränzen ihrer Vikariats-Bezirke, oder Pfalz und Baiern über den Besitz des Rheinischen Vikariates; Schwäbische und Rheinische Prälaten, so wie Schwäbische und Fränkische Grafen, über die gemeinschaftliche Führung einer Reichstäglichen Curiatstimme; und die Fränkische und Wetterauische Grafen-Curie über den Vorzug bey Reichsdeputationen, — stritten; so sieht man leicht, daß kein richterlicher Ausspruch diese Irrungen entschieden haben würde, ohne zugleich auf immer für diese bestrittenen Rechte eine Regel zu begründen c). Solche Fälle dürfen freilich nur der Nation, oder deren Repräsentanten, zur Entscheidung vorgeleget werden, sonst würde man die Grundgesetzgebung selbst dem Regenten in die Hände geben. Aber

desto-

c) Dieß war auch, in den Zeiten vor der goldenen Bulle, mit den Streitigkeiten einzelner Fürstlichen Häuser über den Besitz der Churwürde, der Fall; als, zwischen Böhmen und Baiern; Sachsen-Wittenberg und Sachsen-Lauenburg; Pfalz und Baiern. Aber, eben weil sich ähnliche Rechtsfälle, nun nicht mehr ereignen können, habe ich sie unter den, aus der Grundverfassung entspringenden, Staatsrechtshändeln einzelner Reichsstände nicht mit aufgezählt.

destoweniger ist es bedenklich, die zu jener Gattung gehörenden Streitigkeiten auf die Oberstrichterliche Entscheidung des Kaisers oder der, seine Gerichtbarkeit ausübenden, Reichstribunale auszustellen; eben, weil hier aus einzelnen Erkenntnissen keine allgemeine Regel über den streitigen Punkt entsteht. Zwar läßt es sich sehr wohl denken, daß solche Urtheile durch stillschweigende Einwilligung des Reiches gesetzliche Kraft erhalten, und zum wirklichen Herkommen werden. Nur setzt dieß schon solche Umstände voraus, die sich gewiß höchst selten zum Vortheil eines solchen Herkommens vereinigen; und wenn sie ja wirklich eintreten, so ist es doch nicht das Reichsgerichtliche Erkenntniß, sondern das, aus der stillschweigenden Einwilligung des Reiches entstandene, Grundgesetz, welches die zweifelhaften Rechte auf immer entscheidet.

XI. Wirklich, stimmt nun auch die Deutsche Verfassung hiermit vollkommen überein. So wenig die Kaiserliche Gerichtbarkeit in Streitigkeiten einzelner Reichsstände über die, bloß den Parteien eigenen, Staats-Grundgerechtsame bisher anerkannt worden, da vielmehr alle solche Rechtshändel entweder noch jetzt unentschieden liegen, oder, durch Vergleiche der Interessenten ihre Bestimmung erhalten haben; so ist sie doch in denjenigen Streitigkeiten, welche sich zwischen denselben über ihre, auf dem allgemeinen Territorialsysteme und der Religions-Grundverfassung im Reiche beruhenden, Gerechtsame ereignen, selbst durch aus-

drückliche Staatsgesetze begründet. So, werden alle Streitigkeiten benachbarter Reichsstände über die, wider die Grundverfassung und zum Nachtheil der Handlung zu Wasser und zu Lande, in einzelnen Ländern getroffenen, Staatsanstalten [d]), als Zoll- Accis- Stapel- und Geleitsanlagen, — so wie alle Widersprüche über den Grundgesetzlichen Gebrauch der Selbsthülfe [e]), und des Münzregals,

d) Wahlkapit. §. 8. 9. 13. 14. 15. 28. 29. 30. Art. 8. (§. 9.) »mandatis S. C. und fiscalischen Processen helfen, und (§. 12.)« gegen die Uebertreter, gebührenden Ernstes, Einsehen thun, ingleichen dem Kaiserlichen Fiscal — schleunigst zu verfahren anbefehlen» auch (§. 13.) »(soll) derentwegen a competente iudice (den Reichsgerichten, S. Mosers Betrachtungen über die N. Wahlkapit.) alsobald ad declarationem (der Verwirkung des Zollregals) geschritten werden,« ferner (§. 28. 29.) »daß dieselben (die Kreisausschreibenden Fürsten) schuldig seyn sollen, dem Kaiser alle solche Zollneuerungen sobald anzuzeigen, um dagegen von höchsten Amtes wegen die Gebühr verhängen zu können.«

e) Landfriede vom Jahre 1548. Art. 10. Pütteri Epit. proc. Imp §. 135. »iudicium commissi criminis fractae pacis publicae, ipsa eius sanctio supremis Imperii tribunalibus commisit" N. A. vom Jahre 1555. §. 15. Osnabr. Fr. §. 4. Art. 17. N. R. A. §. 193. »daß kein Stand gegen den andern oder dessen Land und Leute — in Religionssachen wider den Friedensschluß, mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung, das geringste nicht attentiren oder vornehmen — und denen, so dawider beschweret würden, auf Begehren mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollzogen werden sollen. C. z. K. G. O. 2. Th. Tit. 10. §. 16.

gals [f]) — bey den Reichsgerichten angebracht, und von selbigen entschieden. Die Gesetze reden hierüber sehr klar, uud mehrere, von den Reichsständen selbst herrührende, Erklärungen entsprechen selbigen so vollkommen, daß man nur über die Concurrenz der beiden Reichstribunale in einigen solchen Fällen [g]), nicht immer einerley Meinung war. — Eben so, die zwischen einzelnen Ständen über Religionsbeschwerden vorfallenden Rechtshändel [h]), zum Beyspiel, über verweigerte Resti-

 tutio-

f) Wahlkapit. §. 7. Art. 9. Harprechts Staatsarchiv des Kammergerichtes, 5. Th. S. 58. Moser von der Deutschen Justizverf. 1. Th. 2. B. Kap. 34. S. 1026. u. f.

g) Als, a) in Münzsachen. Cramers Nebenstunden 43. Th. S. 17. b) in Zollstreitigkeiten. Pütter in Opuscul. rem iudiciar. Imp. illustr. p. 284. seqq. Cramer in Observ. T. I. Obs. 120. p. 345.

h) R. A. vom Jahre 1555. §. 15. 16. 19. 32. »Wir befehlen — — dem Kaiserl. Kammerrichter und Beysitzern, daß sie sich diesem Frieden gemäß halten und erzeigen, auch den anrufenden Parteien darauf gebührliche und nothdürftige Hülfe des Rechtens mittheilen, und wider solches alles keinen Proceß noch Mandat decerniren, oder auch sonst in einem andern Wege thun oder handeln sollen.« — Osnabr. Fr. §. 53. Art. 5. »Caesareaque Majestas mandabit, ut non solum in isto iudicio Cameradi, causae ecclesiasticae (s. gravamina religionis, cf. de Meiern in Act. Pac. T. III. p. 441. ut et politicae, inter Catholicos et Aug. Conf. Status, vel inter hos solos vertentes, — adjectis ex utraque religionis pari numero Assessoribus

tutionen nach dem Westphälischen Frieden; über die geistliche Gerichtbarkeit über Katholische Unterthanen in Evangelischen Ländern; über Renten und Gefälle eingegangener und eingezogener geistlichen Stiftungen; über die Landeshoheit in geistlichen Sachen, zwischen Katholischen und Evangelischen Mitherrschaften eines Landes. — Was auch vom Evangelischen Reichstheile, zu manchen Zeiten, wider die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte in Fällen dieser Art eingewandt worden; so hatte man doch nie die Absicht, sie überhaupt der Oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers zu entziehen, von deren Ausübung allein die Frage war. Man wollte nur, daß liquide Religionsbeschwerden, deren Widerrechtlichkeit nähmlich nicht erst gerichtlich untersucht, erwiesen und entschieden werden darf, nicht anders als durch die Kreisausschreibenden Fürsten, Kraft der ihnen dazu ertheilten Kaiserlichen Vollmacht i), oder durch besonders dazu verordnete

bus, discutiantur et judicentur; sed idem etiam in iudicio Aulico obfervetur. — — N. R. A. §. 124. 193. Wahlkapit. §. 8. 11. Art. 1. §. 3. 7. Art. 2. Pütter in proceff. Imp. §. 350. Moser von der Deutschen Religionsverf. 1. B. Kap. 16. §. 13. S. 232. u. f. 2. B. Kap. 9. §. 19. S. 527. J. C. Meiers Deutsches geistliches Staatsrecht 1. Th. 8. Kap. 2. Abschn. S. 334. u. f. C. H. Geisler de gravaminibus relig. auctoritate judic. Imp. tollendis. (Erlangae 1771.)

i) Friedens-Executionsedikt vom Jahre 1648. in der N. Samml. der Reichsabschiede, 3. Th. S. 621. und in Schmaußens corp. iur. publ. (Ausg. 1774.)

nete Kaiserliche Commissarien gehoben [k]), — illiquide Fälle hingegen, deren Gesetzlichkeit oder Widerrechtlichkeit allzeit erst noch eines Beweises bedarf, mit Ausschlusse des Reichshofrathes, bloß vom Kammergerichte erörtert und entschieden würden [l]). Allein, man hat hierin theils schon bey dem Westphälischen Frieden [m]), theils in neueren Zeiten [n]) nachgegeben, und beide Fälle der Gerichtbarkeit des Kammergerichtes und Reichshofrathes unterworfen, jedoch mit der Bestimmung, daß in illiquiden Fällen alle Weitläuftigkeit im Processe den Reichsgerichten untersaget, in liquiden aber, den Parteien die Wahl gelassen worden, mit Vorbeygehung der Reichsgerichte, entweder unmittelbar bey den Kreisen die Sache anzubringen, oder eine Kaiserliche Localcommission sich zu erbitten. Nur in Rücksicht auf die persönliche Justizliebe des jetzt regierenden Kaisers, und dessen feierliche Versicherung, in allen Religionsbeschwerden, sobald selbige gehörig angebracht und fortgesetzet

1774.) S. 849. Erster Fr. Executionsreceß vom Jahre 1649. §. 5. N. R. A. §. 178-185.

k) Man sehe die, hieher gehörenden, Aeuserungen der Evangelischen Stände, beym Schauroth 1. Th. S. 156. 2. Th. S. 806. 848. 3. Th. S. 141.

l) von Meiern Westphäl. Friedenshandl. 3. Th. S. 286.

m) §. 54. Art. 5. des Osnabr. Fr.

n) z. B. beym Schauroth 2. Th. S. 244. 3. Th. S. 140. und in der N. Staatskanzley 25. Th. S. 237.

werden würden, mit Vermeidung weitläuftiger Processe, executivische Rechtshülfe zu ertheilen, — hat sich der Evangelische Reichstheil durch ein, im Jahre 1770 gefaßtes, Conclusum und eine, darauf an den Kaiser abgelegte, Erklärung auch dieser Wahl begeben o). Eine Erklärung, die jedoch nichts weniger als eine völlige Verzichtleistung enthält, sondern, wie mir dünkt, mit der Erfüllung der Kaiserlichen Zusicherung in einem sehr genauen Verhältnisse steht p).

XII. Auch zwischen Reichsständen und ihren eigenen oder fremden Unterthanen, können sich solche Streitigkeiten über die, auf den allgemeinen Grundbestimmungen der Territorial- und Religionsverfassung beruhenden, Staatsgerechtsame der ersteren ereignen; und die eben vorgetragenen Grundsätze, werden hier gewiß nicht weniger ihre Anwendung finden. Es gehören dahin, alle Streitigkei-

o) N. Staatskanzley 21. Th. S. 245. C. F. Gerstlachers corp. iur. publ. 2, Th. Kap. 4. S. 391 u. f.

p) Es heißt in dem gedachten Schlusse des Evangelischen Reichstheiles vom 11ten April 1770, nur bedingungsweise: »man vermöge zwar nicht den mehrmaligen Vorschlag der Localcommissionen — — fallen zu lassen. Um aber, Evangelischer Seits, bey den persönlichen eigenen Gerechtigkeits-Gesinnungen, das allerhöchste Kaiserliche Oberstrichterliche- und Friedens-Executions-Amt um so mehr in Stand zu setzen, zu der behörigen Erörterung und Entscheidung vorschreiten zu können ꝛc.« — —

keiten einzelner Reichsstände mit ihren eigenen oder fremden Unterthanen über Rechte und Verbindlichkeiten, die aus den allgemeinen Grundbestimmungen der Deutschen Landeshoheit, in Rücksicht auf die Religions- und weltliche Verfassung der Länder, en springen, und wovon wir in den Rechtshändeln, über die Reichsgesetzlichkeit landesherrlicher Steueranlagen, angestellter Werbungen ausser der Nothwendigkeit einer Landesvertheidigung, unternommener Vervielfältigung der Instanzen, deßgleichen über die, durch die Reichsgrundverfassung bestimmten, Gränzen des Reformationsrechtes, und die Einziehung der, Katholischen und Evangelischen Unterthanen, in fremden Ländern, nach dem Entscheidungs Jahre zustehenden, Kirchengüter — leicht die Beyspiele antreffen. Nach den Regeln des natürlichen Staatsrechtes betrachtet, würden sie deßhalb so wenig als die bisher erwähnten Rechsfälle in dem Umfange der Oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers liegen; sondern ebenfalls nur zur Erörterung und Entscheidung der Nation, mithin des selbige vertretenden Reichsständischen Corpus, geeignet seyn. Allein, wenn schon bey jenen Fällen Grund genug vorhanden war, selbige der Kaiserlichen Gerichtbarkeit durch ein Compromiß zu unterwerfen; so ist bey den gegenwärtigen Rechtshändeln die Veranlassung dazu gewiß um so dringender, da sie noch häufiger als jene einzutreten pflegen, und folglich die Reichsversammlung um so mehr beschäftigen, und von ihrem eigentlichen Zwecke abführen würden. Von

dem Ursprunge des heutigen Reichssystemes an bis auf die neuesten Zeiten, ist daher die Kaiserliche Gerichtbarkeit in solchen Streitigkeiten, durch die bündigsten Grundgesetze q), und eine nie unterbrochene Practik zur Regel angenommen, und nur die Reichsgerichtliche Ausübung derselben auf verschiedene Art eingeschränket worden; was auch bißweilen von einzelnen Reichsständen für Widersprüche erfolgt seyn mögen, die hier natürlich keine Wirkung hatten r).

Dieß

q) R. A. vom Jahre 1594. §. 79. N. R. A. §. 105, K. G. Visit. Absch. vom Jahre 1713 §. 10. Wahlkapit. §. 4. Art. 15. §. 6. Art. 19. »Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so sollen und wollen wir, insonderheit wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, sowohl überhaupt, als in specie die iura collectarum, armaturae, sequelae, Landesdefension, Besatzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des N. R. A. de Anno 1654. §. Und gleichwie ꝛc. ꝛc. und dergl. betrifft, ad nudam instantiam subditorum keine Mandata noch Protectorien oder Conservatorien ertheilen lassen, sondern — — zuförderst die Austräge in Acht nehmen« (§. 7.) »Wo aber die Jurisdiction fundirt, dennoch bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Berichte und Gegennothdurft zuförderst vernehmen — — und wenn alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu klagen haben, den Proceß schleunig (doch mit Beobachtung der Substantialien) abhelfen« —

r) Beyspiele finden sich in Mosers Abhandl. von der Deutschen Justizverf. 1. Th. 2. B. Kap. 41. §. 11. 12. S. 1093.

Dieß alles hätte nun wohl seine Richtigkeit. XIII.
Nur wird man an dieser Gattung Reichsständischer Staatsrechtshändel, leicht noch eine Seite entdecken, der sich mein System nicht anpassen läßt. Nie kann nähmlich eine Kaiserliche, oder welches gleich viel ist, eine Reichsgerichtliche Entscheidung eintreten, wenn die Grundgerechtsame, welche den Gegenstand solcher Streitigkeiten einzelner Stände ausmachen, nicht bloß unter den Parteien, sondern zugleich zwischen dem Kaiser und dem Reiche, oder zwischen sämmtlichen Ständen unter sich, bestritten werden. Nicht, als wenn hier durch ein Reichsgerichtliches Erkenntniß auch für letztere der Streit entschieden würde, welches sich, nach den oben angeführten Grundsätzen, nicht denken läßt; sondern darum, weil es an einer Norm fehlt, welche den richterlichen Ausspruch leiten könnte. Hier kommt alles auf die authentische Auslegung der, die streitigen Rechte bestimmenden, Gesetze an; denn sicher steht die Interpretationsfreiheit der Reichsgerichte, nirgends näher an ihrer äußersten Gränze, als wenn selbst diejenigen, in deren Händen sich die Gesetzgebende Gewalt befindet, über den Sinn eines Gesetzes verschieden denken s). Dann muß bis zu deren Vereinigung über die authentische Erklärung des dunkeln Gesetzes, die richterliche Gewalt nothwendig

s) Pütter de iure et officio summor. Imp. trib. circa interpret. leg. Imp. §. 53. (in Opuscul. rem. iud. Imp. illustr. p. 241.)

wendig in allen dahin einschlagenden einzelnen Fällen ruhen, und nur ein Compromiß der Parteien würde sie begründen können. Man erinnere sich, zum Beyspiel, der, schon so oft zwischen Landesherren und Unterthanen vorgefallenen, Rechtshändel über die Einführung des Simultaneums, über die geistliche Gerichtbarkeit, über das Emigrationsrecht, — und der Streitigkeiten einzelner Reichsstände mit dem Fürstlichen Hause Taxis über die Gränzen des landesherrlichen Postregals; oder, man denke sich auch den Fall, daß der neuerliche Zwist über die Religionseigenschaft der Fränkischen und Westphälischen Grafen-Curie, von den beiden Religionstheilen dieser Curien bey den Reichsgerichten wirklich angebracht worden wäre, oder vielleicht noch jetzt denselben zur Entscheidung vorgeleget würde. Alle diese Fälle sind so beschaffen, daß nicht bloß die Parteien sondern zugleich theils der Kaiser und das Reich, theils das ganze Reichsständische Corpus unter sich über die allgemeinen Regeln, wornach der streitige Punkt beurtheilt werden müßte, im Widerspruche stehen.

XIV. Wir sehen also, daß des Kaisers Oberstrichterliche Gewalt, in allen Rechtshändeln der Reichsstände über Gegenstände der Deutschen Grundverfassung nur in so weit Statt findet, als sie durch die letztere selbst begründet worden. Aber, sollte sie sich auch im entgegen gesetzten Falle nicht wenigstens alsdann behaupten lassen, wenn bey der Fortdauer

dauer solcher Streitigkeiten die ganze Reichsverfassung in Gefahr gerathen, oder doch beträchtlichen Nachtheil leiden könnte? Sollte dann nicht die bekannte Verordnung des Westphälischen Friedens, im 55. Paragraphen des fünften Artikels, dem Kaiser zur Seite stehen? Mir dünkt, man braucht auch hier nur die Natur und das Wesen der Grundverfassung eines Staates vor Augen zu haben, und die Antwort kann nicht schwer fallen. Die Frage: was darf ein Regent, und mithin auch der Kaiser, der allgemeinen Wohlfahrt halben vermöge der Machtvollkommenheit (ius eminens) unternehmen? kann nicht anders als in Beziehung auf die Gegenstände, die in dem Wirkungskreise seiner Majestät liegen, aufgeworfen werden; denn im Verhältnisse gegen alles, was ausser demselben sich befindet, erscheint der Regent als Privatperson, und es kann dann von irgend einer Wirkung der höchsten Gewalt desselben schlechterdings keine Frage mehr entstehen. Hat es nun, wie nicht zu bezweifeln ist, mit der Grundverfassung diese Bewandniß, liegt diese völlig ausser den Gränzen jeder höchsten Gewalt eines Regenten; so lassen sich Machtsprüche desselben in allen dahin einschlagenden Verhältnissen, gewiß so wenig als irgend eine Wirkung ohne Ursache denken. Was sich daher auch, für oder wider die Kaiserliche Machtvollkommenheit in Justizsachen, vielleicht noch möchte sagen lassen; so ist es doch ganz unnütz, diesen Streit auf die, über Staats-Grundgerechtsame vorfallenden, Rechtshändel überzutragen.

zutragen. Genug, daß hier überhaupt die Justizgewalt des Kaisers an ihrer Gränze steht, und folglich um so weniger eine ausserordentliche, aus dem Gleise des Processes schreitende, Entscheidung desselben zulässig ist. Selbst die vorher angeführten Staatsrechtshändel, welche, ungeachtet sie die Grundverfassung betreffen, dennoch durch diese selbst, aus triftigen Gründen, der Kaiserlichen Entscheidung unterworfen worden, machen hiervon keine Ausnahme. Man würde dieses Compromiß über seinen Gehalt ausdehnen müssen, um das Gegentheil zu behaupten. Wenn das Reich es zweckmäßig fand, diese, ihrer Natur nach, zur Kaiserlichen Entscheidung nicht geeigneten, Rechtsfälle, in dem ordentlichen Laufe des Processes auf Kaiserliches Erkenntniß auszustellen; so wollte es dadurch gewiß nicht auch die Befugniß zu Machtsprüchen, die immer eine Abweichung vom wirklichen Rechte enthalten, zugleich mit anerkennen. Ueberhaupt aber, scheinen Einige in der oben genannten Sanction des Westphälischen Friedens weit mehr gesucht zu haben, als vielleicht wirklich darin liegt. Da die Friedenshandlungen über die eigentliche Absicht bey dieser Stelle nichts Besonderes enthalten, so kann es ganz dahin gestellet bleiben, was dazu den Anlaß gab, und ob man vielleicht gar dem alten Fürstengerichte damit ein Denkmahl setzen wollte [t]). Es ist allemahl klar, daß sie bloß vom Verfahren des Reichs-

t) Henniges am a. O. p. 780. seqq.

Reichshofrathes in den, der Kaiserlichen Gerichtbarkeit ohne Widerspruch unterworfenen, Rechtshändeln handelt u). Anstatt der Revision beym Kammergerichte, sagt sie, soll wider Erkenntnisse des Reichshofrathes von den Parteien um eine nochmahlige Untersuchung der Sache durch andere Referenten, bey dem Kaiser angehalten werden können, und dieser mag alsdann, nach Gutbefinden, in wichtigen Sachen, welche leicht Unruhen im Reiche erregen dürften, noch überdem einige Churfürsten und Fürsten, von beiden Religionstheilen, zu Rathe ziehen. Diese ganze Verbindung zeigt endlich klar genug, wie wenig hier Machtsprüche gemeinet sind. Der Friede redet ganz und gar nicht von Fällen, die, auf diese ausserordentliche Weise, ihre Entscheidung von dem Kaiser

u) §. 55. Art. 5. des Osnabr. Fr. „Quoad processum judiciarium Ordinatio Camerae imperialis etiam in iudicio aulico servabitur per omnia, tum ut ne partes ibidem litigantes omni remedio suspensivo destituantur, loco revisionis in Camera usitatae, licitum esto, parti gravatae, a sententia in iudicio aulico lata ad Caesaream Mejestatem supplicare, ut acta judicialia, denuo adhibitis aliis gravitati negotii paribus, neutrique partium addictis, ex utraque religione aequali numero Consiliariis, et qui concipiendae et ferendae priori sententiae non interfuerint, aut certe referentium aut correferentium partes non sustinuerint, revideantur, liberumque sit Suae Majestati, in causis majoribus et unde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiam quorundam utriusque religionis Electorum et Principum sententias et vota requirere.

ser einseitig, oder mit Zuziehung einiger Stände erhalten sollen; sondern von Rechtshändeln, in welchen beym Reichshofrathe Supplication eingewandt worden, und deren Wichtigkeit halber, dem neuen Erkenntnisse, noch zum Ueberflusse, die Stimmen einiger Fürsten beytreten sollen. Er bestätigt nur, wie Senkenberg x) sehr richtig bemerkt, was schon in ältern Zeiten, wo noch Reichsstände Beysitzer am Reichshofrathe waren, zu geschehen pflegte.

XV. Nun gehe ich, ohne weiteren Aufenthalt, zu der zweiten Hauptgattung Reichsständischer Staatsrechtshändel, oder zu denjenigen Streitigkeiten derselben über, welche andere, als auf der Grundverfassung beruhende, Staatsgerechtsame betreffen. Wenn einmahl die Form und die Gränzen der Regierung, durch Grundgesetze von der Nation geordnet worden, dann, sagte ich oben, sind Staats- und Privatverhältnisse, gleich gut, der gesetzlichen Bestimmung des Regenten unterworfen, aber eben daher die, auf diese Art entstehenden, Staatsgesetze sehr auffallend von jenen unterschieden. Ich nannte sie, Wirkungen der höchsten Gewalt des Regenten auf die moralische Person des Staates, oder den öffentlichen Zustand desselben,

x) In der Vorrede zur Abhandl. von der Kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit ꝛc. §. 12. »In den Hofrath konnte man bey wichtigen Sachen mehrere Fürsten zuziehen, wie solches der Westphälische Friede noch erlaubt.«

ben, stellte sie den Grundgesetzen, als Bestimmungen der höchsten Gewalt selbst, unmittelbar entgegen, und suchte auch die Deutsche Staatsgesetzgebung von dieser doppelten Seite her zu zeigen. Sicher, sind nun auch die Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten, welche Staatsgesetze dieser Art gewähren, ganz anders beschaffen als diejenigen, von welchen bisher geredet wurde; denn eben so, wie dort die Unzulässigkeit der Oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers, unmittelbar aus der Natur und dem Wesen derselben folgte, so fließt dagegen hier aus eben dieser Quelle die Anwendbarkeit derselben. Haben nähmlich die Staatsgerechtsame, welche es hier gilt, ihren Ursprung nicht von der Grundgewalt der Nation, sondern von der gesetzgebenden Macht des Kaisers, die, wenn sie gleich an die Einwilligung der Stände gebunden ist, dennoch, nach richtigen Begriffen von einer eingeschränkten monarchischen Verfassung, nur allein in seinen Händen sich befindet; — so ist auch nichts natürlicher, als daß alle Streitigkeiten darüber, seiner richterlichen Gewalt, so gut wie Privatrechtshändel, unterworfen sind, so lange diese Regel nicht etwa, durch die Grundgesetzgebung des Reiches, irgend eine Ausnahme erhält. Freilich, ist es hier nicht weniger um Staatsgerechtsame, und die selbigen entsprechenden Verbindlichkeiten zu thun. Allein, man weiß schon, daß die Eigenschaft einer Staatssache, wenn sie nur sonst, in Rücksicht des auszumachenden Punktes, zugleich Justizsache ist, der richterlichen Gewalt nicht ent-

gegen steht. Es kommt vielmehr bloß darauf an, daß sich die Parteien, in Ansehung der streitigen Gegenstände, gegen den Regenten im Verhältnisse bürgerlicher Oberherrschaft und Unterthänigkeit befinden; und diese Eigenschaft ist, denn doch, an denjenigen Rechten und Verbindlichkeiten nicht zu verkennen, welche durch die, aus der Gesetzgebenden Gewalt des Regenten herrührenden, Staatsgesetze begründet werden. Was also von Reichsständischen Staatsgerechtsamen, nach den oben vorgetragenen Regeln, auf dem, von der Grundverfassung zu unterscheidenden, Theile des öffentlichen Zustandes des Deutschen Reiches beruhet, das ist auch, insofern es darüber zwischen selbigen allein, oder mit anderen Reichsgliedern zum Widerspruch kommt, ein Gegenstand der Kaiserlichen Gerichtbarkeit; und ich werde nun, die wichtigsten hierher gehörenden Fälle, zur Erläuterung, anführen.

XVI. So, scheint es mir nähmlich, keinem Zweifel ausgesetzt zu seyn, daß alle Streitigkeiten unsrer Reichsstände über Rechte und Verbindlichkeiten, in Beziehung auf die Art und Weise der Kaiserwahl, auf die Krönung, und das minder Wesentliche in der Reichstagsverfassung, zur Oberstrichterlichen Entscheidung des Kaisers geeignet sind. Denn, alle diese Gegenstände gehören mir, nach den obigen Principien, nicht zur Grundverfassung, sondern zu dem, ihr entgegengesetzten, Theile des öffentlichen Zustandes; und ich finde nirgends Reichsgesetz-

gesetzliche Bestimmungen, welche die Kaiserliche Gerichtbarkeit in diesen Fällen beschränkten. Wenn daher, zum Beispiel: über das Einladungsrecht zur Wahl bey Erledigung des Erzbischöfflichen Stuhles zu Mainz, über den Wahlort, über die Erbmarschallischen Rechte auf Wahltägen u. s. w. Streit entsteht; wenn man sich denkt, daß Mainz und Cölln über ihre Befugnisse bey der Kaiser-Krönung von neuem in Widerspruch geriethen; und wenn sich dieß auf Reichstägen und auf Deputationsversammlungen, über die Reichs- und Collegial-Direktorialrechte, über den Umfang und die Gränzen derselben, über die Befugniß zur Ansage der Berathschlagungen, und zur Einsammlung der Stimmen bey selbigen, u. s. w. ereignet: so kann, meiner Einsicht nach, in allen diesen Rechtshändeln die Kaiserliche Oberstrichterliche Entscheidung, vermittelst der Reichsgerichte, eintreten, eben weil die streitigen Rechte von der Art sind, daß sich die Parteien, in Ansehung derselben, im Verhältnisse bürgerlicher Unterwürfigkeit gegen den Kaiser befinden. Bloß als Ausnahme von dieser, in der Natur der Sache gegründeten, Regel ist es anzusehen, daß die, über den gesetzmäßigen Umfang der Direktorialrechte auf Reichs- und Deputationsversammlungen, bey den Westphälischen Friedens-Unterhandlungen vorgebrachten, Klagen auf den nächsten Reichstag zur Erledigung verwiesen wurden [y]). Man weiß nähmlich,

y) §. 3. Art. 8. des Osnabr. Fr.

daß dieß auch mit anderen, vor die Reichsversammlung eigentlich nicht gehörigen, Irrungen geschah, welche durch den Frieden ihre Entscheidung nicht erhalten konnten. Es war gar nicht die Absicht, darum dergleichen Angelegenheiten auf immer der Reichsversammlung zur Erörterung zu übergeben.

XVII. Von gleicher Beschaffenheit sind die, über Gegenstände der Kreisverfassung sich ereignenden, Staatsrechtshändel der Reichsstände; indem auch die Kreiseintheilung nicht das Werk der Grundgewalt der Nation, sondern bloß der Gesetzgebenden Macht des Kaisers ist. Die bekannte Verordnung der Wahlkapitulation [z]), wider die Eingriffe der Reichsgerichte in die innere Verfassung der Reichskreise, kann wenigstens dieser Behauptung nicht entgegen stehen. Wenn man sie auch, mit Estor [b]), als eine Ausnahme von der Kaiserlichen Gerichtbarkeit betrachtet, so erstreckt sie sich, selbst nach ihrem wörtlichsten Verstande, doch immer nur auf die

z) §. 4. Art. 12. „Denen Reichsgerichten aber keinesweges gestattet werde, in die innere Krieges- Civil- und Oeconomische Verfassung der Reichskreise, Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.“

b) In der Abhandl. de restricta agendi adpellandique facultate, ratione bellicorum, civilium et oeconomicorum, de quibus circuli Germaniae statuerunt, ad illustrandum Cap. 12. §. 4. sanctionis imperatoriae Caroli VII. (Marb. 1744.)

die innere Kreisverfassung, aber keinesweges auf diejenigen Streitigkeiten, welche über andere, als auf den innern Zustand der Kreise sich beziehende, Rechte und Verbindlichkeiten entstehen. Allein, man betrachte sie nur genau genug, und es ist leicht zu bemerken, daß sie, selbst in Ansehung der, in die innere Verfassung einschlagenden, Rechtshändel nichts weniger als eine Ausnahme von der Kaiserlichen Gerichtbarkeit begründet. Sie redet, wie der Geheimerath Nettelbladt c) sehr überzeugend erwiesen hat, nach allen Regeln der Auslegungskunst, bloß von Kreissachen, die keine Justizsachen sind, mithin nur von Eingriffen der Reichsgerichte in solche Kreisangelegenheiten, die an und für sich nicht vor den Richterstuhl gehören. Diese Erklärung beruhet schon auf dem unbestrittenen Grundsatze, daß jedes nicht ganz deutliche Gesetz, welches seinem Wortverstande nach aller Rechtsanalogie widerspricht, mit dieser nothwendig durch eine einschränkende Auslegung zu verbinden ist. Es ist natürliche Folge des heutigen Reichssystemes, daß alle Rechtshändel unmittelbarer Reichsglieder, sie mögen aus ihren Staats- oder Privatverhältnissen entspringen, wenn sie nur keine Gegenstände der Grundverfassung betreffen,

c) In den Erörterungen einzelner Lehren des Deutschen Staatsrechtes, S. 143. u. f. Man vergleiche damit auch Strubens rechtliche Bedenken 2 Th. Nr. 13. S. 72. desgleichen Pütters institut. iur. publ. §. 302. und Cramers Observ. T. I. Obs. 264. p. 596.

in dem Umfange der Kaiserlichen Gerichtbarkeit liegen, so, daß Ausnahmen von dieser Regel allemahl klar und keinem gegründeten Zweifel unterworfen seyn müssen, und nie die Vermuthung für sich zulassen. Da sich nun die Wahlkapitulation nichts weniger als ganz deutlich wider die Kaiserliche Gerichtbarkeit in den, über die innere Kreisverfassung vorfallenden, Staatsrechtshändeln erklärt; so müßte sich diese Absicht, wenigstens aus der Geschichte dieses Grundgesetzes beweisen lassen, um ihm diesen Sinn mit Rechte unter zu legen. Doch, auch diese kommt hier ganz und gar nicht zu Statten. Man weiß, daß diese Disposition auf eine, von den altfürstlichen Häusern im Jahre 1741. dem Wahlconvente vorlegte, Erinnerung d) der Wahlkapitulation eingeschaltet wurde; aber, von ihrer eigentlichen Veranlassung ist noch jetzt nichts Zuverlässiges bekannt, als was gleich damahls als ein Grund angegeben wurde, daß sie nähmlich ein Bedürfniß der Zeitumstände sey e). Indessen zeigen die, bey den Churfürstlichen Berathschlagungen über die Aufnahme dieser Erinnerung in die Wahlkapitulation abgelegten, Stimmen sehr deutlich, daß bloß von solchen Kreissachen, die nicht in der Eigenschaft einer Justizsache

in

d) Mosers Anmerk. zur Wahlkapit. Carl des 7ten, 1. Th. S. 48.

e) Moser von der Deutschen Justizverf. 1. Th. 2. B. Kap. 18. §. 16. S. 624.

in Betracht kommen, die Rede war f). So, verstand sie auch die Reichsstadt Frankfurt in der, den Churfürsten im Jahre 1745 übergebenen, Vorstellung g); und wenn sich die, darin gesuchte, bessere Erläuterung unsrer Sanction nicht bewirken ließ, so folgt doch daraus bey weiten nicht die entgegen gesetzte Meinung des Wahlconventes, sondern nur dieß, daß man eine Erläuterung, die sich schon von selbst verstand, für unnöthig hielt, oder,

f) Churbraunschweig erklärte: »Weil dergleichen Kreisangelegenheiten kein Objectum der Reichsjustiz, finde man die Inserirung (des moniti) nicht undienlich«; und Churmainz: Es sind zwar die Circularia pro systematicis imperii zu halten. Weil jedoch ein Unterschied ist, in dergleichen Kreisverfassungen etwas ändern, ab- oder zusetzen zu wollen, oder aber dieselbe in besonderen Vorfällen aufrecht zu erhalten, und einen jeden ex custodia legum bey der Gebühr zu handhaben; so erachte man für dienlicher von diesem Zusatze zu abstrahiren.« Geschichte des Interregni nach Absterben Kaiser Carl des 6ten, 4. Th. S. 447.

g) Sie gieng dahin: »das Churfürstliche Collegium möchte, zur Abwendung der zu besorgen stehenden ungleichen Auslegungen, mehr erwähnten §. 4. dahin erläutern: daß solcher nur von den Kreisverfassungen zu verstehen, nicht aber auf andere Fälle, wenn ein oder anderer Kreisstand von den übrigen Constatibus unbilligerweise prägravirt werde, oder auf causas iustitiae zu ziehen, noch weniger den Praegravatis dadurch benommen sey, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder bey dem Kaiser, als supremo Iudice et Conservatore libertatis Statuum Imperii, oder bey der allgemeinen Reichsversammlung Reichsgesetzmäßige Hülfe und Rettung zu suchen.« Moser am a. O. §. 9. S. 626.

wohl gar die Irrungen der Stadt Frankfurt mit dem Oberrheinischen Kreise, welche diese Vorstellung eigentlich veranlaßten, nicht als eine Justizsache ansah; eine Eigenschaft, welche sie, meiner Einsicht nach, auch wirklich in keinem Betrachte hatten h). Alle Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Verfassung der Reichskreise begründet, — sie mögen sich auf deren äusere Verhältnisse gegen einander, oder auf ihre innere Einrichtung beziehen, sie mögen, auf diese Art, zwischen ganzen Kreisen unter einander, oder zwischen diesen und deren einzelnen Kreisständen, oder auch allein zwischen diesen letzteren sich ereig-

h) Es galt bloß eine, zum Nachtheile der Reichsstadt Frankfurt ausgefallene, Vertheilung der Winterquartiere für die, dem Oberrheinischen Kreise im Jahre 1734. von der Reichsarmee zugetheilten, Regimenter; mithin keine Beeinträchtigung in einem wohlerworbenen Rechte der Stadt Frankfurt, sondern allein eine Beschwerde, die allenfalls bey der Reichsversammlung angebracht, und von dieser vermöge der höchsten Aufsicht über die Kreisverfassung gehoben, — aber gewiß nicht von den Reichsgerichten erörtert und abgestellt werden konnte. Daher bemerkt Struben am a. O. sehr richtig: — „Wer sich über die Eintheilung der öffentlichen Lasten beschwert, muß vermöge des Westphälischen Friedensschlusses Art. 8. §. 3. und des Reichsabschiedes vom Jahre 1654. §. 184. vom Kaiser und Reiche Moderation begehren. Wenn Jemand bey Einquartirungen über die Gebühr belästiget zu seyn vermeint, so kann man, ohne den größten Nachtheil, so wenig in solchen als in dergleichen Contributionssachen Processe verstatten". =

ereignen, — gehören zu den Gegenständen der Oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers. Nur die gewöhnliche Erklärung der Wahlkapitulation, konnte daher Mosern verleiten, sich wider die Kaiserliche Gerichtbarkeit in den, über den Besitz der Kreisausschreibeämter entstehenden, Rechtsfällen zu erklären [i]).

XVIII. Ferner gehören hieher, alle Streitigkeiten unter den Reichsständen über Gerechtsame, die ihnen in Beziehung auf die Reichs-Justizverfassung zustehen. Allein, es ist hier bloß von dem, auf der Nichtgrundverfassung beruhenden, Theile der letztern die Rede. Eine kurtze Revision dieser Materie unsers Staatsrechtes, läßt folglich leicht bemerken, daß es nur wenig solche Gerechtsame giebt, und daß bloß Streitigkeiten, über die Befugniß zu den Präsentationen der Kammergerichts-Beysitzer, und über das Recht des Churfürsten von Mainz zur Bestellung der Canzley am Reichshofrathe und am Kammergerichte, die hierher gehörigen Fälle sind. Und da auch diese letzteren sich schwerlich je ereignen dürften, so haben wir es hier bloß mit jenen zu thun, die eine nähere Betrachtung um so mehr verdienen, je weniger die Art ihrer Erörterung bereits entschieden ist. Fast durchgehends glaubt man, daß so wenig der Reichshofrath als das Kammergericht, sondern nur ein gütlicher

i) In den Betrachtungen über die N. Wahlkapit. 2. Th. S. 70.

licher Vergleich diese Streitigkeiten schlichten könne. Eine Meinung, die vorzüglich an Reinhard k) ihren Vertheidiger gefunden, aber von ihm nichtsweniger als eine glückliche Ausführung erhalten hat. Sie scheint ihm, schon aus dem Verhältnisse der Reichsgerichte gegen die Stände, als Mitregenten des Reiches, zu folgen, in Ansehung der Kreispräsentationen hingegen, noch überdem durch die Verordnung der Wahlkapitulation, wider die Reichsgerichtlichen Eingriffe in die innere Kreisverfassung, begründet zu werden. Doch, dieses letztere Argument beantwortet sich schon aus dem, was kaum über die Auslegung dieser bekannten Stelle bemerket worden l); und der erstere Beweiß ist wirklich so eigen in seiner Art, daß, wenn es damit seine Richtigkeit hätte, auch sicher nichts geringers, als der Ungrund der Oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers in allen und jeden Rechtshändeln unsrer Reichsstände, mithin der sonderbarste Satz im ganzen Staatsrechte, erwiesen wäre. So lange man der Regierungsform des Reiches, im Ganzen genommen, die Eigenschaft einer Monarchie nicht bezweifelt, welches schwerlich geschehen kann, wenn sie nach richtigen Begriffen von eingeschränkten und uneingeschränkten monarchischen Verfassungen beurtheilet wird;

so

k) In den Juristischen und Historischen Ausführungen, 2. Th. S. 1. u. f.

l) Man vergleiche hiermit die obigen Bemerkungen, S. 108.

so ist es allemahl höchst widersprechend, die Reichsstände als Mitregenten zu betrachten, und deren, bloß auf die Einschränkung der Kaiserlichen höchsten Gewalt abzielende, Concurrenz zur Reichsregierung, eine Mitregierung, im eigentlichen Verstande, zu nennen. Man gebe sogar dem Reiche eine solche Verfassung, und die Mitregierung würde doch immer, nur von dem ganzen Reichsständischen Corpus, und nicht von einzelnen Gliedern desselben zu behaupten seyn; und so, würde auch in Staatsrechtshändeln einzelner Stände, jener Verhältnisse unbeschadet, von den Reichsgerichten, die, nach diesem Systeme, bloß die Reichsstände zusammen genommen als ihre Mitoberen anzusehen hätten, eine Entscheidung sehr wohl erfolgen können, so oft nur, in anderen Rücksichten, der Gegenstand des Streites dazu geeignet wäre. Aber, auch an die Folgen seiner Behauptung scheint Reinhard nicht gedacht zu haben. Wenn sich wirklich die Verhältnisse der Stände und der Reichsgerichte gegen einander, mit dem Entscheidungsrechte der letzteren in Präsentations-Streitigkeiten nicht vertragen; — so ist nichts natürlicher, als daß Reichsstände in allen ihren Rechtshändeln den Reichsgerichten nicht unterworfen sind. Denn, kommen sie einmahl als wahre Mitregenten, als Theilhaber der Majestät in Betracht, so stehen sie in Ansehung aller ihrer Streitigkeiten, sie mögen Staats- oder Privatgerechtsame betreffen, gegen die Reichsgerichte als Obere im Verhältnisse; und so wäre denn, die ganze bis-

herige

herige Staatspraxis, nichts anders als eine Kette unrechtmäßiger, und der Grundverfassung offenbar widersprechender, Handlungen und Anmaßungen. Ich glaube, diese Folgerungen nicht zu übertreiben. Sie scheinen mir vielmehr, sehr ungezwungen aus den Sätzen unsers Verfassers herzufallen, und wenn er sich selbige gleich nicht denken mochte, so zeigen sie doch den Ungrund und die Schwäche einer Meinung, die er bey dem allen mit vieler Zuversicht behauptet. Selbst ein Reichsschluß durch die mehrern Stimmen ist ihm zu unvermögend, diese Streitigkeiten beyzulegen; denn, nur einmüthige Stimmen sollen dieß bewirken können, weil hier von wohl erworbenen Rechten einzelner Stände die Frage sey. Eine Idee, die nur dann entstehen kann, wenn wahre Justizsachen nicht von den Fällen unterschieden werden, wo den Reichsständen ihre Rechte, auch ohne einen darüber vorhandenen rechtmäßigen Widerspruch, durch die meisten Stimmen genommen werden sollen. Kurtz, wenn man sich überzeugen kann, daß das Präsentationswesen keinesweges zu der Grundverfassung des Reiches, sondern vielmehr nur zu dem, ihr entgegengesetzten, Theile des öffentlichen Zustandes gehört, so müssen auch unstreitig die, darüber vorfallenden, Rechtsstreitigkeiten zur Oberstrichterlichen Entscheidung des Kaisers, oder der, seine Gerichtbarkeit ausübenden, Reichsgerichte geeignet seyn. Indessen, erhält allerdings diese Regel, nach Verschiedenheit der Fälle, einige nähere Bestimmungen.

Die

Die gewöhnlichsten Streitigkeiten dieser Art, XIX.
ereignen sich unter den Ständen einzelner Kreise über ihre Theilnehmung an dem Kreis-Präsentationsrechte. Bey diesen, kommt daher sehr viel darauf an, ob der bestrittene Punkt auf ausdrücklich oder stillschweigend errichteten Kreisschlüssen, oder vielleicht auch nur auf Verträgen der Interessenten beruhet, — oder, ob weder diese noch jene darüber vorhanden sind. Doch, ehe ich mich hierüber näher erkläre, muß ich erst einige Bemerkungen über die Kreispräsentationen überhaupt einschalten, welche mir Reinhard [m], mit dem ich es hier abermahls zu thun habe, abdringt. — Es liegt schon in dem Nahmen dieser Präsentationen, daß das Recht dazu, ein Recht des ganzen Kreises ist; denn, wenn man bloß die Absicht gehabt hätte, die übrigen Präsentationen, ausser den Churfürstlichen, den Ständen, nach den Kreisen zu welchen sie gehören, zuzutheilen, so wäre nichts räthselhafter, als daß, dessen ungeachtet, alle ältere und neuere Reichsgesetze diese Präsentationen, so oft sie ihrer erwähnen, nicht einzelnen Kreisständen sondern dem ganzen Kreise beylegen. Nichts destoweniger, hält jener Gelehrte nur die vornehmsten Stände jedes Kreises hierzu berechtiget, indem sowohl die älteren als neueren Kammergerichts-Ordnungen dieß begründen sollen. Allein, es ist offenbar irrig, daß gleich die Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1507, als der erste Grund des gegenwär-

m) Am a. O. 1. Th. S. 129. u. f.

XIX wärtigen Präsentationswesens, nicht den Kreisen im Ganzen, sondern nur einigen Gliedern derselben das Präsentationsrecht sollte gegeben haben. Man braucht nur die, hierher gehörende, Stelle[n]) selbst nachzusehen, und sich völlig vom Gegentheile zu überzeugen, und sich zugleich zu wundern, wie diese Behauptung auch nur geschehen konnte. In der neuesten Sammlung der Reichsabschiede[o]), findet sich sogar bey dieser Kammergerichts-Ordnung ein Anhang, welcher klar beweißt, daß gleich damahls jeder Kreis, und nicht etwa einzelne Glieder desselben, mehrere Männer vorschlug, worauf alsdann Einer aus selbigen von der Reichsversammlung gewählet wurde. Zwar nennt die Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1521 aus jedem Kreise einige Stände, als diejenigen, von welchen sie die Präsentationen ihrer Kreise erwarte. Daraus folgt aber doch nur dieß, daß die dort genannten Stände, nach der innern Verfassung jedes Kreises, mithin durch Kreisschlüsse oder Vergleiche, zur Ausübung des Kreis-Präsentationsrechtes für berechtiget gehalten wurden. Schon die auffallende Ungleichheit der präsentirenden Personen, sowohl in Ansehung der Zahl als ihres Standes, verräth solches; und noch mehr erhellt es aus der, diesem

Ver-

n) R. A. v. J. 1507. §. 16. — »so sollen die andern acht Personen — — — aus den sechs Kreisen, auf Vnser gehalten Reichstag zu Augspurg gemacht, durch die gemainen Stendte alhie gekorn und benendt werden.«

o) 2. Th. S. 118.

Verzeichnisse selbst angehängten, Bedingung, daß dadurch den Rechten der übrigen Kreisstände nichts benommen seyn solle p). Es ist daher gewiß eine sehr gezwungene Erklärung, wenn Reinhard diese Einschränkung von den, in einzelnen Kreisen wider die Disposition der Kammergerichts-Ordnung errichteten, Verträgen versteht. Denn, wenn die Ausübung des Präsentationsrechtes, durch die Kammergerichts-Ordnung, wirklich ihre Bestimmung erhalten hat, so kann auch in einzelnen Kreisen, deren Willkühr die innere Verfassung, nur in so weit als darüber keine Reichsgesetze vorhanden sind, überlassen worden, durch keine besonderen Verträge davon abgegangen werden. Ueberhaupt aber, ist dieß jetzt seit den Veränderungen, welche das ganze Präsentationswesen durch den Westphälischen Frieden erhalten hat q), gar

p) K. G. O. v. J. 1555. 1. Th. 2. Tit. §. 7. „Und soll durch diese Austheilung der Creyß und Benennung der Stände, niemands nichts benommen seyn, sondern in jedem der obgemeldten Creyß, diejenigen präsentiren, die von Rechtswegen zu präsentiren haben, oder dessen bishero im Gebrauch gewesen.

q) Daher behauptete auf dem Reichstage im Jahre 1654. Altenburg, Magdeburg, Bremen, Braunschweig, Lüneburg und Meklenburg, „daß kein particular Stand die praesentationem assessorum als ein ius quaesitum, praetendiren könne, sondern es hätten die Circuli solches als ein novum beneficium ex Instr. Pac. und müßten sich demnach die Stände in jedem Circulo, der Präsentation halben unter sich vergleichen.“ von Meiern in den Regensp. Reichstagshandl. 2. Th. S. 636.

gar nicht mehr anwendbar, und die gänzliche Auslassung dieses Catalogen wäre, bey Abfassung des Concepts zur neuen Kammergerichts = Ordnung, vielleicht eine sehr gegründete Verbesserung gewesen. Eben deßhalb wollte man, schon im letzten Reichsabschiede, ein allgemeines Präsentations = Schema für die Stände jedes Kreises entwerfen [r]), welches nicht nöthig gewesen wäre, wenn es bey dem, was in der Kammergerichts = Ordnung hierüber enthalten war, noch ferner bleiben konnte.

XX. Dieß mußte vorausgesetzet werden, um die Art der Erledigung solcher Kreis = Präsentationsstreitigkeiten, nach Verschiedenheit der vorher angegebenen Fälle, zu beurtheilen. Wäre nähmlich, wie Reinhard will, die Befugniß zur Ausübung der Kreispräsentationen, vermöge der Reichsgesetzgebung, ursprünglich ein ausschliessendes Recht einzelner Kreisstände, so läge es freilich so weit auser dem Bezirke der Gesellschaftsgewalt der Kreise, daß, wie ich schon bemerkt habe, nicht einmahl ein Vergleich darüber Statt finden würde. Ist es hingegen ein Recht der ganzen Kreisgenossenschaft, gehört es folglich zu den gesellschaftlichen Rechten desselben; so ist es natürlich auch ein Gegenstand gemeinschaftlicher, durch die mehrern Stimmen zu errichtender, Schlüsse. Die innere Verfassung ist, wie bekannt, so lange nur keine Reichsgesetze darüber vorhanden sind, dem Willkühr

r) R. R. A. §. 30.

führ der Kreise überlassen [s]); und die Mehrheit der Stimmen, welche jetzt in allen Kreisberathschlagungen, der Regel nach, den Ausschlag giebt, wird hier nicht weniger ihre Wirkung äusern, da von einem gesellschaftlichen Rechte der ganzen Kreisgenossenschaft, und nicht etwa von wohl erworbenen Rechten einzelner Glieder, die Frage ist. Sind nun solche Schlüsse über die Ausübung der Kreispräsentationen vorhanden, oder beruhet diese auf besonderen Verträgen der Kreisstände unter einander, oder auch wohl selbst auf Reichsgesetzen; so läßt sich an allen über die hierdurch begründeten Rechte entstehenden Streitigkeiten, die Eigenschaft einer Justizsache nicht verkennen, mithin auch die Anwendbarkeit des Kaiserlichen oberstrichterlichen Entscheidungsrechtes nicht bezweifeln, da ihr so wenig ein Reichsgesetz als die Natur der Sache entgegen steht, und die Kreise selbst zu keiner richterlichen Entscheidung in Streitigkeiten ihrer Glieder berechtigt sind. Dieß ist mit allen Rechtshändeln dieser Art der Fall, welche sich vielleicht jetzt ereignen möchten. Denn, seitdem auch die Irrungen wegen den abwechselnden evangelischen Präsentationen der beiden Sächsischen Kreise verglichen worden [t]), hat nunmehr die Ausübung der Kreispräsentationen, theils durch

förm-

s) N. R. A. §. 183.

t) Durch den Evangelischen Conferenzschluß vom 23. Julius 1777. Reuß Beyträge zur Reichsgerichtl. Verf. ꝛc. 1. Th. S. 68.

förmliche Kreisschlüsse und Herkommen, theils durch Vergleiche der Interessenten ein für allemahl ihre Bestimmung erhalten; oder man hat doch einen gewissen Besitzstand angenommen, nach welchem, mit Vorbehalt der noch bestrittenen Rechte einzelner Stände, die Präsentationen geschehen. — Aber, wo nun dergleichen Einrichtungen noch nicht getroffen worden, und dann nicht etwa der angenommene Besitzstand, sondern das Recht selbst in Widerspruch geräth, — dann hat es mit diesen Streitigkeiten eine ganz andere Bewandniß. Hier gilt es keine Justizsachen, keine Rechtshändel im eigentlichen Sinne des Wortes; die Theilnehmung der Kreisstände an der Präsentationshandlung, ist vielmehr noch völlig unbestimmt, und es kann von keinen, in Ansehung derselben erlangten, Rechten die Frage entstehen [u]). Hier scheint mir demnach die Sache, ganz zu einem förmlichen Reichsschlusse geeignet zu seyn, der, nach den schon erwähnten Grundsätzen, nicht etwa einmüthig, sondern eben so rechtskräftig durch die meisten Stimmen errichtet werden kann. Wirklich, wurden auch die Streitigkeiten, welche gleich nach den, im Westphälischen Frieden in Ansehung der Kreispräsentationen erfolgten, Veränderungen im Ober-

und

u) Reinhard unterscheidet diese Fälle am a. O. 2. Th. S. 33. sehr richtig, wenn gleich in einer andern Absicht. Es ist ein mächtiger Unterschied, sagt er, inter ius praesentanti noviter conferendum, und inter litem, quae versatur circa ius praesentandi iam collatum.

und Niedersächsischen Kreise entstanden, auf diese Art gehoben. Noch besaß weder in diesem noch in jenem Kreise, denn beide hatten nur jetzt erst besondere Präsentationen erhalten, irgend ein einzelner Kreisstand ein vorzügliches Recht zur Ausübung der Präsentation. Man stritt vielmehr eben über die erste, deßhalb zu treffende, Einrichtung; und die Ausübung gesellschaftlicher Rechte, ist allemahl der Mehrheit der Stimmen unterworfen, wenn letztere bey den Berathschlagungen der Gesellschaft eingeführet, und einzelnen Gliedern derselben an jenen noch kein vorzügliches Recht eingeräumet worden. Auch, wenn man über die Ausübung des Präsentationsrechtes einen Besitzstand angenommen hat, aber nicht über diesen sondern über das Recht selbst streitet, ist eben dasselbe zu behaupten. Denn, alsdann giebt es zwar in Ansehung des Besitzstandes wohl erworbene Rechte einzelner Kreisstände; allein, das wirkliche Recht ist doch noch völlig ungewiß und unbestimmt. Nur, so oft sich eine Gleichheit der Stimmen, oder, in vermischten Kreisen, ein Theilgang der beiden Religionsparteien errignet, kann natürlich nichts als ein einmüthiger Schluß Statt finden. Und läßt sich dieser nicht bewirken, so ist dem Verhältnisse der Kreise gegen das Reich nichts mehr angemessen, als daß die Sache an die Reichsversammlung zur gesetzlichen Bestimmung gebracht wird.

XXI. Ungleich seltener und ungewöhnlicher als die bisher erwähnten Präsentations-Irrungen, sind

die Fälle, wo ganzen Kreisen, oder einzelnen Churfürsten ihr Präsentationsrecht bestritten wird. Sie sind indessen doch denkbar, und eben daher nicht ganz zu übergehen. Immer wäre es möglich, daß, zum Beyspiel, einem Kreise sein Präsentationsrecht als verjährt bezweifelt würde x); und wir haben erst in unsren Tagen an den, über die Churpfälzische Präsentation eines Katholischen Beysitzers vorgefallenen, Irrungen einen Beweiß erhalten, daß auch das Präsentationsrecht einzelner Churfürsten nicht gegen alle Widersprüche gesichert ist. Sind nun solche Streitigkeiten wahre Justizsachen, — betrifft der dabey auszumachende Punkt ein, durch bereits vorhandene Gesetze begründetes, Präsentationsrecht, — so steht auch hier der Kaiserlichen Gerichtbarkeit nichts entgegen, da der Gegenstand solcher Rechtshändel, weder seiner Natur nach ausser den Gränzen der Kaiserlichen Gewalt liegt, noch irgend ein Reichsgesetz zum Nachtheil derselben hier eine Ausnahme macht. Nur, wenn es die Religionseigenschaft einer Präsentation gilt, kann natürlich keine Kaiserliche Entscheidung, sondern bloß ein gütlicher Vergleich unter den beiden Religionstheilen, deren eigene Sache alsdann der Streit ist, den Ausschlag geben y). Man denke sich hingegen den Fall,

x) Reinhard ebendas. S. 3. nota d.

y) Moser von der Deutsch. Justizverf. 2. Th. 4. B. Kap. 4. §. 24.

Fall, daß vom Oestreichischen, Burgundischen, oder Churrheinischen Kreise auf eine Gleichsetzung mit den übrigen Kreisen in Ansehung des Präsentationsrechtes Anspruch geschähe, und hierüber Streit entstünde; — und man sieht leicht, daß es hier um eine erst zu erwerbende Befugniß, und keinesweges um eine Justizsache gelten würde, welche rechtliche Erörterung und Entscheidung verlangte. Solche Irrungen sind allemahl ein Gegenstand der Gesetzgebenden Macht, und daher nur durch einen Reichsschluß zu berichtigen. — Also, darf sich freilich das Kammergericht keine willkührliche Bestimmung streitiger Präsentationsrechte anmaßen a); aber ich sehe doch auch nicht was, unter den nöthigen Voraussetzungen, eine rechtliche Erörterung und Entscheidung derselben verhindern könnte, wenn gleich die Untersuchung solcher Rechtshändel viel schicklicher vom Reichshofrathe unternommen werden dürfte.

XXII. Auch die Rangstreitigkeiten sind hier mit aufzuzählen, wenn man es nähmlich nicht sehr genau nehmen, und auch diese, ungeachtet ihre Gegenstände vielleicht richtiger als Privatrechte zu betrachten wären, zu den Staatsrechtshändeln rechnen will. Um so weniger sind sie nun aber von der Art, daß die oberstrichterliche Entscheidung des Kaisers, der Natur der Sache nach, in sel-

 bigen

a) Pütter über das Präsentationswesen am Kammergerichte ꝛc. (Göttingen 1781) S. 27 u. f.

bigen nicht Statt finden könnte. Es wird also bloß darauf ankommen, ob Reichsgesetze oder Herkommen in Ansehung dieser Fälle eine Ausnahme begründen. Von jeher waren diese Streitigkeiten immer sehr häufig, und wir treffen sie noch jetzt, theils unter ganzen Reichsständischen Classen, als: zwischen den Churfürstlichen Gesandten und den Fürsten in Person, zwischen den sämmtlichen geistlichen und weltlichen, alten und neuen Fürsten, zwischen sämmtlichen Prälaten und Grafen, theils unter einzelnen Ständen der eben genannten Classen unter sich [b]). Seit dem Anfange des sechzehnten Jahrhundertes, ist fast kein Reichsabschied errichtet worden, der dieser Irrungen nicht erwähnt, und auf ihre Beylegung gedrungen hätte. Allein, man verfiel zur Erreichung dieses Zweckes auf so mancherley Mittel, daß man am Ende, selbst über die hier einschlagenden Grundsätze, fast schwankend und ungewiß wurde. Denn, bald sollte sie nur ein gütlicher Vergleich unter der Vermittlung des Kaisers, bald die richterliche Entscheidung des letztern, bald auch ein Reichsschluß beendigen. Unter den Staatsrechtslehrern haben wenigstens diese, dem Anscheine nach sich widersprechenden, gesetzlichen Bestimmungen zu den verschiedenen Meinungen, die darüber entstanden sind, Anlaß gegeben. Aber, dessen

b) Moser von den Kaiserlichen Regierungsrechten ꝛc. Kap. 15. §. 27.

dessen ungeachtet, halte ich mit Mosern [c]) unsre Frage durch die neueren Reichsgesetze für vollkommen entschieden. Reden gleich einige ältere Reichsabschiede [d]) bloß von gütlichen Vergleichen und Kaiserlicher Vermittlung, so würde doch selbst damahls hieraus noch keinesweges die Unstatthaftigkeit des Kaiserlichen oberstrichterlichen Entscheidungsrechtes, sondern nur so viel gefolgt seyn, daß man diese Irrungen, der Schwürigkeiten halben, womit ihre rechtliche Erörterung allemahl verbunden ist, lieber unter den Interessenten zum Vergleiche bringen, und diesen durch die Kaiserliche Vermittlung desto eher befördern wollte. Eben so, mochten auch gerade in den Jahren 1545 und 1546. besondere Gründe eintreten, um diese Irrungen an die Reichsversammlung zu verweisen [e]). Allein, seit dem Reichsabschiede von 1546. werden sie in allen nachfolgenden, welche ihrer Erwähnung thun, auf die Kaiserliche Entscheidung ausgestellet [f]). Und wenn manche dieser neueren Gesetze, die Zuziehung einiger Reichsstände bey der Erör-

c) In der Abhandl. von den Kaiserlichen Regierungsrechten ꝛc. Kap. 15. §. 29. S. 355.

d) R. A. v. J. 1530. §. 143. 1532. §. 2. Art. 10. 1541. §. 80. 1542. §. 141. 1544. §. 101.

e) R. A. v. J. 1545. §. 15. 1546. §. 10.

f) R. A. v. J. 1548. §. 105. 1551. §. 105. 1566. §. 179. 1567. §. 68. 1570. §. 161. 162. 1576. §. 112. 113. 1582. §. 72. 1641. §. 96. 1654. §. 196.

terung und Entscheidung solcher Streitigkeiten zu erfordern scheinen g); so sieht man doch, so wohl aus den Zusammenhange als selbst aus den Reichsabschieden von den Jahren 1576 und 1582, daß dieß bloß dem Gutbefinden des Kaisers überlassen, und ausserdem für unnöthig gehalten wurde h).

Daher,

g) R. A. v. J. 1559. §. 84. 1594. §. 124. 1598. §. 78. 1603. §. 66.

h) R. A. v. J. 1576. §. 113. »Wann dann die Churfürstliche Räth, Stände und andere Abgesandte, auf solch unser gnädigs proponiren, gegen Uns sich in Unterthänigkeit vernehmen lassen, daß sie sich schuldig erklären, auch ganz geneigt wären, des Heil. Reichs fürfallende Sachen mit schuldigen Fleiß zu berathschlagen, und ihr unterthänigst räthlich Bedenken Uns gehorsamst zu vermelden. Aber dieweil diese streitige Session-Sachen dermaßen beschaffen, daß dieselbige mehrentheils die Chur- und Fürsten, so einander verwandt und befreundt, mit belangen thäten, darumb ihnen nicht gebühren wolle, derselben Relation und Decision beyzuwohnen, — — derohalben Uns unterthänigst gebethen, sie für entschuldigt gnädiglich zu nehmen, mit dem angehängten unterthänigsten Vermelden, weil Uns über solche Sachen, vermög Speierischen Reichsabschieds, zu erkennen gänzlich heimgestellt, daß sie kein Zweiffel trügen, Wir würden Selbst darüber, was da Recht und billig seyn wird, zu erkennen und ergehn zu lassen geneigt seyn.« R. A. v. J. 1582. §. 72. »— Und obwohl solcher Sachen Erkenntnissen, vermög nähern Speirischen und Regenspurgischen Reichsabschieden, an Uns endlich gestellt. So haben wir doch aus sondern Bedenken, gemeiner Stände Zuordnung begehren lassen. Wann aber sie, die Stände und Abge-

Daher, daß auch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen hierüber i), das Kaiserliche Entscheidungsrecht ohne allem Beysatz begründen, und es nicht an Beyspielen fehlt, wie am Reichshofrathe dergleichen Streitigkeiten angebracht, und erörtert worden k). Nur muß ihnen eine wahre Justizsache zum Grunde liegen. Denn, wenn die Parteien ihre Ansprüche weder auf bereits darüber vorhandene Gesetze, noch Verträge zu gründen vermögen,

Abgesandten, solche Zuordnung zu thun, nachmahls unnöthig erachtet, mit Erholung deren Motifen, so nächst zu Regenspurg darüber auch fürkommen, so lassen wir es, auch dieser Zeit, dabey allergnädigst bewenden.“

i) R. A. v. J. 1641. §. 96. 1654. §. 196.

k) So erfolgte z. B. am 29. April 1662. in dem Speierschen und Eichstädtschen Rangstreite beym Reichshofrathe ein Urtheil: »daß dem Herrn Bischoffen zu Speier nicht gezieme, noch gebühre, den Herrn Bischoffen zu Eichstädt an seinem, in dem Reichsfürstenrathe hergebrachten, Vorsitz- Stande und Stimme zu turbiren, zu hindern und zu beschweren, sondern daran zu viel und unrecht gethan habe, derowegen er von solchem allen abzustehen, und sich dessen hinfüro zu enthalten schuldig seyn solle.“ Moser macht dabey die Bemerkung: »zu Anfange des jetzigen Reichstages, gab es abermahls eine sehr große Menge Rangstreitigkeiten, wobey man sich häufig auf Kaiserliche Decreta und Iudicata bezog, welche auch entweder agnosciret wurden, oder, wo man etwas dagegen einwandte, geschah es aus dem Grunde, daß das allegirte Decret ꝛc. erschlichen sey, die Competenz des Kaisers aber, einen solchen Ausspruch thun zu können, wurde niemahls angefochten.“ — Am a. O. §. 18. S. 354.

sondern es darum gilt, dem einen oder dem andern Theile einen gewissen Rang erst zu verschaffen und einzuräumen, so ist dieß freilich der Fall nicht, wo die richterliche Gewalt den Ausschlag geben könnte.

XXIII. So viel von der Erörterung und Entscheidung Reichsständischer Staatsrechts-Streitigkeiten nach Grundsätzen, welche mir die Natur der Sache, und selbst unsre Reichsgesetze darzubiethen schienen. Vollständigkeit in Aufzählung aller, dahin gehörenden einzelnen, Fälle ist vielleicht kaum zu erreichen, und wenn dieß auch wäre, so wird man sie doch schwerlich in einer Schrift erwarten, der es erst um Ausfindung und Berichtigung allgemeiner Grundsätze zu thun ist, wonach die Art der Beylegung solcher Rechtshändel zu bestimmen seyn möchte. — Nunmehr wollen wir sehen, in wie fern sich das, was bisher in Thesi ausgeführet worden, mit der älteren und neueren Staatspractik in Verbindung stellen läßt; denn ich habe die historischen Belege, womit ich mein System schon oben hätte unterstützen können, mit Fleiß zurück behalten, um sie lieber jetzt im Zusammenhange darzulegen. Nachdem dieß mehr oder weniger zu bewirken seyn möchte, darnach muß allerdings die bisherige Ausführung gewinnen und verlieren. Desto genauer hängt daher diese historische Erörterung, mit dem allgemeinen Endzwecke des gegenwärtigen Versuches zusammen; und, um hierbey desto bestimmter zu Werke zu gehen, werde ich selbige in eben derselben Ordnung unternehmen,

in

in welcher oben die verschiedenen Arten Reichsständischer Staatsrechtshändel behandelt worden.

Ich fange also auch hier mit den Streitigkeiten über die, auf der Grundverfassung beruhenden, Gerechtsame der Reichsstände an. — Nie wurden solche Rechtshändel, wenn darin sämmtliche Reichsstände, entweder nach ihrer Abtheilung in die Reichs-Collegien, oder nach Verschiedenheit der Religion in zwey Parteien getrennt, mit einander verwickelt waren, auf des Kaisers oberstrichterliche Entscheidung ausgestellet. Man weiß, wie fruchtlos sich die Reichsstädte bemühten, den, zwischen ihnen und den beiden höheren Reichs-Collegien über die entscheidende Stimme der ersteren bey Reichs- und Deputationsversammlungen entstandenen, Streit zur Kaiserlichen Entscheidung zu bringen [1]). Der Kaiser erkannte selbst die Unzulässigkeit derselben [m]), und der ganze Proceß bestand allein in gütlichen Unterhandlungen der Parteien XXIV.

1) Man lese die ganze Geschichte dieses Streites beym Datt de pace publica; L. V. Cap. 6. p. 804. und in Mosers Staatsrechte, 49. Thl. 4. B. Kap. 35. S. 188 — 247.

m) Wie bekannt suchten die Reichsstädte im Jahre 1523 den Kaiser mit diesem Rechtshandel sogar in Spanien auf, es erfolgte aber der Bescheid; „Auf den ersten Artikel, berürend die Stimm und Session ꝛc. dieweil derselbig durch die Stände des Reichs, auf nächst-

teien, welche Carl der Fünfte bloß durch seine Vermittlung unterstützte n). Freilich, sprach er auf

nächstgehaltnem Reichstag fürgenommen worden, und dieselbigen Stände kein endlich abschlägige Antwort gegeben, sonder dieweil der mehrer Theil derselben Stände dazumahl verritten und nit gegenwärtig gewesen, sollichs der Freyen: und Reichs: Städt Begern, biß auf den nächstkünftigen Reichstag aufgeschoben, Ihnen alsdann mit gebührlicher Antwort zu begegnen, also daß Ihnen dadurch nichts abgeschlagen noch zugesagt worden ist: und sodann sollichs der Frey: und Reichs: Städt Ansuchen und Begern ein Neurung und wider allen Gebrauch und Herkommen ist, wie sollichs gemeine Stände des Reichs anzeigen, will Kaiserliche Majestät ausserhalb Churfürsten, Fürsten und ander des Reichs Stände, nit wohl geziemen ychts endlichs in diesem Artikel zu beschliessen.“ — Moser am a. O. S. 198.

n) „Aber Ihr Majestät will sollichs der Städt Begern durch Ihr treffenliche Bottschaft, auf nächstkünftigem Reichstag, an des Reichs Stände getreulich gelangen, und möglichen Fleiß fürwenden lassen, damit darinn bewilligt und zugelassen werd, was dem Reich zu Nuz und Ehr kommen, und dardurch die Frey= und Reichs: Städt Kaiserlich Majestät gnädigen Willen spühren mögen.“ — Ebendas. Man sehe auch die Deklaration des Römischen Königes Ferdinand vom Jahre 1542. „Wir wollen auch bey der Kaiserlichen Majestät mit sondern Fleiß handeln, daß Ihre Majestät auf rechtem Reichstag, darauf Ihre Majestät in eigener Person seyn wird, zwischen obbemeldten Churfürsten, Fürsten und anderen Reichs: Ständen an einem, und ihnen den Städten am andern Theil — — gnädigste Handlung pflegen solle, damit die Sachen durch billig tügliche Mittel und Wege hingeleget werden.“ — Moser am a. O. S. 211.

auf dem, im Jahre 1547 zu Augsburg gehaltenen, Reichstage aus einem ganz andern Tone, als er die Parteien, zur Ausführung ihrer Rechte, an das Kammergericht verwieß o). Allein dieß geschah zu einer Zeit, wo sich dieser Monarch den Ständen in einer fürchterlichen Größe zeigte, wo er eben auf dem höchsten Gipfel des Glückes stand, keine Gränzen seiner Gewalt als seinen Willkühr kannte, und eben daher die wichtigsten Reichsgeschäfte einseitig, und ohne Zuthun der Stände unternahm. — Und doch, blieb es selbst damahls bloß bey diesem Bescheide, ohne daß je dieser Streit, von irgend einem Theile, beym Kammergerichte auch nur angebracht worden wäre. Man ließ vielmehr, nach wie vor, alles auf gütliche Unterhandlungen ankommen, die endlich auf dem Westphälischen Friedens-Congresse, und, wie bekannt, zum Vortheile der Reichsstädte zu Stande kamen p). Vielleicht war auch jene Aeuserung des Kaisers, nur ein Vorschlag zu einem Compromisse auf das Kammergericht. Die Stände nahmen

o) — „So ist Ihrer Majestät Meinung, daß es und zu weiterer Ausführung dermaßen zu halten, daß Niemand billige Ursache zu klagen dieses Orts gegeben werde. Und da einer oder anderer Theil darüber vermeinet, etwas weiters zu suchen, dem wollen Ihre Kaiserliche Majestät die Erkenntniß des ordentlichen Rechtens, an Ihrer Kaiserlichen Majestät Kammergericht, hiermit vorgesetzet haben.“ — Moser ebendas. S. 235.

p) §. 4. Art. 8. des Osnabr. Fr.

men sie wenigstens ganz auf diesen Fuß, denn man sieht dieß sehr deutlich aus der Gegenerklärung, welche sie, während des Augsburger Reichstages im Jahre 1550, auf das wiederhohlte Reichsstädtische Gesuch ablegten q). Eben so, gieng es in den übrigen Streitigkeiten zwischen den Reichsständischen Collegien, als: über die Re- und Correlation mit den Reichsstädten r), über die Stimme derselben bey Aufnahme neuer Fürsten und Grafen s), über die Gränzscheidung der Reichstagssachen von den, bloß vor das Churfürstliche Collegium ausschliessend gehörigen, Reichsangelegenheiten t), über die Errichtung einer beständigen Wahl-

q) — „Es hätten auch die Kaiserliche Majestät, auf jüngstem zu Augsburg gehaltenem Reichstag, — — sich dahin allergnädigst erklärt, und Ihr gnädigst gefallen lassen, daß es bey hievor gesetzten der Stände Erbieten und Bewilligung zu Speier beschehen, bleiben sollte; wo aber einer oder der andere Theil darum vermeint etwas weiters zu suchen, dem sey von der Kaiserl. Majestät Erkenntniß des ordentlichen Rechtens, an Ihrer Kaiserlichen Majestät Kammergericht fürgesetzet, bey solchem allen, was sie die Stände zu Speier bewilliget, und die Kaiserliche Majestät auf jüngstem Reichstag vor angenehm gefallen und fürgeschlagen, verhofften die Stände, daß sie bleiben sollten.“ — Moser ebendas. S. 238.

r) Moser am a. O. S. 247 — 293: Pfanner in histor. comitior. L. IV. §. 28. 36. 85. 86. 87.

s) Moser von den Reichsständen ꝛc. 1. B. Kap. 4. S. 76 u. f.

t) z. B. über die Concurrenz der Fürsten und Stände bey Beurtheilung der Nothwendigkeit einer Römischen

Wahlkapitulation u), über die Vorzüge der Churfürsten bey Reichsdeputationen x), u. s. w. In allen diesen Fällen, wurde die oberstrichterliche Gewalt des Kaisers weder von diesem letztern behauptet, noch von den Ständen für anwendbar gehalten; sondern man suchte bloß durch gütliche Unterhandlungen, nähmlich durch Erklärungen und Gegenerklärungen der Parteien, das verschiedene Interesse derselben zu vereinigen, und ihre Ansprüche zu berichtigen. Daher fast alle diese Rechtshändel noch bis jetzt unerledigt liegen.

XXV. Auch in den Rechtshändeln sämmtlicher Reichsstände, nach ihrer Abtheilung in zwey Religionsparteien betrachtet, hat man von jeher diesen Geschäftsgang beobachtet. Vor dem Nürnberger Religionsfrieden, liefert freilich die Geschichte keinen Beweiß dieses Satzes; denn so lange noch kein, zwischen beiden Religionsparteien verglichenes, Grundgesetz die Reichsgesetzlichkeit der Evangelischen Religion begründet hatte, konnten die Religionsstreitigkeiten nicht als Justizsachen angesehen und behandelt werden. Aber von dieser

schen Königswahl. Moser von Reichstagsgeschäfften 2. B. Kap. 3.

u) Moser von Reichstagsgeschäften 2. B. Kap. 2. S. 91 – 146.

x) Henniges in Medit. ad I. P. Spec V. p. 741. seq. Pfanner in histor. comit. L. IV. §. 9. 10. 17. 18. 19. 23-28. 34. 35. 37. 38. L. V. §. 5. 6. 7. 10. 11. 13-18. 21-26. 43. 52. 60. 61. L. VII. §. 45.

dieser Zeit an, hatten alle Streitigkeiten diese Eigenschaft, deren Gegenstände auf bereits vorhandenen Religionsvergleichen beruhten, und es würde daher mit unsern Grundsätzen schwer zu vereinigen seyn, wenn sich Beyspiele fänden, daß in diesen Irrungen Kaiserliche Machtsprüche erfolgt, und von den Ständen anerkannt wären. In keinem Betrachte, konnte Carl der Fünfte die Streitigkeiten über den Sinn des Religionsfriedens vom Jahre 1532. und die demselben zuwider unternommenen Beeinträchtigungen, als höherer Richter der Parteien, entscheiden; und ich weiß nicht, wie Strubens entgegen gesetzte Meinung y) mit den, an anderen Orten von ihm aufgestellten, Grundsätzen zu verbinden seyn möchte. Aber, er that dieß auch im Reichsabschiede vom Jahre 1544. so wenig, als die Stände sich einfallen liessen, seinen Ausspruch als oberstrichterliche Entscheidung anzunehmen. Nur ein Compromiß war es, welches ihn dazu berechtigte a), und vielleicht das feierlichste, welches je auf den Kaiser gestellet worden. Die Evangelischen Stände erklärten sich hierüber bestimmt und deutlich,

y) In den Nebenstunden, 5. Thl. S. 87. u. f.

a) Cocceius de imperio in pares, §. 9. „cum Romanae confessioni addicti Status, nollent videri pacem religionis ultro probasse, placuit, quasi temperamenti instar, ut res committeretur arbitrio glorioſissimi pacisque amantissimi Imperatoris, et certa formula scil. praememorata conciperetur, in quam utraque pars consensit.“

lich [b]), und die Motife sind endlich bekannt genug, warum dieß von den Katholischen Ständen nicht mit gleicher Freimüthigkeit geschah. Man weiß, wie wenig aufrichtig es der Kaiser gerade in diesem Zeitpunkte mit den Protestanten meinte, wo er ihnen anscheinende Vortheile gegen den andern Religionstheil zugestand. Furcht für Franz und Solymann, und das eigene Ansehn, in welches sich die Schmalkaldischen Bundesgenossen um diese Zeit gesetzt hatten, waren die politischen Triebfedern dieser seltenen Nachgiebigkeit. Carl sah wohl ein, daß es jetzt die Zeit nicht war, in einem hohen Tone das Ansehn und die Lehren der Kirche zu behaupten, sondern daß er durch Gunstbezeugungen die Evangelischen Stände gewinnen mußte, um sich ihres Beystandes zu versichern. Natürlich ließ sich dieß nicht besser bewirken, als wenn man Mittel fand, die Protestanten einstweilen zu beruhigen, ohne jedoch den Katholischen das geringste zu vergeben; und in Ausfindung eines solchen Mittels konnte man kaum glücklicher seyn, als wenn es dahin zu bringen war, daß die Protestanten ihre Gewissensfreiheit durch eine einseitige Garan-

b) R. A. v. J. 1544. §. 82. »Als Wir aber in der Handlung befinden, daß zwischen ihnen jetzo allhie die Vergleichung solcher Artikel, aus vielen fürgewandten Ursachen und Verhinderungen, nicht endlich zu erlangen, und aber die Stände der Augsburgischen Confession verwandt, Uns dieselben drey Artikel heimgestellt; ꝛc.«

Garantie des Kaisers für hinlänglich gedeckt hielten. So, dünkt mir, erklärt es sich sehr leicht, warum die Katholischen Stände ihr Compromiß auf die Kaiserliche Entscheidung so versteckt und zweideutig ausstellten. Denn, da sie nicht förmlich einwilligten [c]), so blieb, ihnen sowohl als dem Kaiser, noch immer der Weg offen, wieder zurück zu treten und das, was jetzt den Protestanten zugestanden wurde, als ungültig anzufechten. Wirklich, war auch der Reichsabschied vom Jahre 1544. nicht so bald geschlossen, als schon der Katholische Reichstheil mit seinen Beschwerden wider die den Protestanten darin eingeräumten Punkte hervor trat. — Nur Ein Beyspiel haben wir, wo der Kaiser Streitigkeiten der beiden Religionsparteien über ihre, bereits auf Religions-Grundvergleichen beruhenden, Gerechtsame eigenmächtig zu entscheiden wagte; ich meine, als Ferdinand der Zweite, durch das sogenannte Restitutionsedikt, einige, aus dem Religionsfrieden entstandene, streitige Fragen mit einem Machtspruche zu beantworten suchte. Allein, die Folgen, welche dieser Schritt nach sich zog, waren auch nichts geringers als der ganze dreyßigjährige Krieg. Dagegen beweisen die Streitigkeiten, welche, vorzüglich auf dem

c) Sie erklärten: dafern der Kaiser „für sich selbst, uhd aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit, Ordnung darin fürnehmen und geben würde, daß sie solches geschehen lassen und dulden müßten ꝛc.“ — Ebendas.

dem Reichstage im Jahre 1613, wegen der Mehrheit der Stimmen in Religionssachen [d]), und, seit dem Westphälischen Frieden, über den Reichstäglichen Theilgang des Katholischen und Evangelischen Reichstheiles [e]) (ius eundi in partes) und

 über

d) Beide Religionstheile handelten in schriftlichen Erklärungen und Gegenerklärungen mit einander, welche der Kaiser durch seine Vermittlung unterstützte. Es hieß daher in einer Kaiserlichen Resolution: »Dieweil dann Ihre Kaiserliche Majestät, auf reife Erwägung, in erst angeregter Schrift nichts so erhebliches befinden, welches Ihre Kaiserliche Majestät zu Veränderung Ihrer vorig- billig- und gerechten Vermahnung, Erklärung und Erbiethen, bewegen könnte oder möchte; als lassen Ihre Kaiserliche Majestät es dabey nochmahls verbleiben.« — Moser am a. O. 48. Th. 4. B. Kap 33. S. 282.

e) Am heftigsten wurde, wie bekannt, diese Befugniß bey Gelegenheit des, im Jahre 1627. von dem Evangelischen Religionstheile in der Zwingenbergischen Sache unternommenen, Theilganges bestritten. Der Reichstag kam darüber ganz außer Activität; aber nie betrachtete man doch, so wenig von Seiten des Kaisers als selbst der Katholischen Stände, die Sache als einen Gegenstand der oberstrichterlichen Gewalt des erstern. Ein Kaiserliches Commissionsdekret vom 27sten Jan. 1728. erklärte vielmehr ausdrücklich: »— Also hätten Ihre Kaiserliche Majestät nicht länger anstehen können, mit Dero allerhöchsten Amt ins Mittel zu treten, und Churfürsten, Fürsten und Stände sowohl, als Dero vortrefliche Räthe, Bothschafter und Gesandte Reichsväterlich zu vermahnen, sich mit mehrerer Einigkeit zusammen zu setzen, und, nach gemeiner Erwägung aller aus dergleichen Mißhelligkeiten zu besorgen stehenden gefähr-

über die, damit in Verbindung stehende, Frage von dem Rechte, selbigen nach der Entschliessung der meh-

gefährlichen Folgerungen, den einmüthigen Schluß dahin zu fassen, daß, alles, was dieser Sache halber vorbeygegangen, als nicht geschehen geachtet — werden solle ꝛc. — Moser am a. O. S. 423. Zwar wurde hierauf von den Katholischen Reichsständen geäusert: »So lebten ihre, der Gesandten, Principale der gänzlichen Hofnung, es werden Ihre Kaiserliche Majestät — — ein solches Mittel ergreiffen, wodurch — — die libertas suffragiorum und vota majora, praesertim promiscua, Statuum — — in seinem Reichsconstitutions- und Comitial-Observanzmäßigen Valor zu einem förmlichen Reichsgutachten, und also zu Ihro Kaiserlichen Majestät selbst eigenem Interesse, der Ihro, tanquam supremo capiti Imperii, allenfalls in dieser und dergleichen Sachen allein gebührende Ausschlag, conservirt bleiben möge.» Moser ebendas. S. 426. Allein es erhellt schon hieraus, daß doch auch der Katholische Reichstheil die Anwendbarkeit des Kaiserlichen Entscheidungsrechtes in diesem Falle, nicht für völlig entschieden, sondern nur allenfalls für gegründet hielt. Ganz evident wird dieß aber, durch ein Kaiserliches Rescript an die Principal-Commission zu Regenspurg, vom 3ten May 1729., gemacht: »— Weilen auch Deine Liebden und Du in vorgemeldter Beylage ihrer Relation mit angeführet, daß Status Catholici niemahls gewärtig gewesen zu seyn prätendirten, daß Wir in eine völlige Decision über ihre super interpretatione Pacis Westphalicae entstandene Differentien eingehen, oder auch, ohne allerhand Anstößlichkeiten, rathsam finden würden, so ꝛc.« — Moser ebendas. S. 513.

mehresten Glieder jedes Religionstheiles auszuüben, — entstanden, und mit so viel Hitze von beiden Seiten geführet wurden, daß, so sehr sie auch den Reichstäglichen Geschäftsgang hemmten, doch nie vom Kaiser ein Oberstrichterliches Entscheidungsrecht in selbigen behauptet, und noch weniger in wirklichen Vollzug gebracht worden. Auch die mehrmahls, und selbst in den neuesten Zeiten, rege gemachten Streitigkeiten über die Befugniß des Evangelischen Reichstheiles zur einseitigen Ernennung der, von seiner Seite, bey Reichsdeputationen anzustellenden Stände, bewähren die Richtigkeit unsers Satzes f). Schwerlich konnte man daher dieser, der Theorie so sehr entsprechenden, Practik eingedenk seyn, als in dem neueren Rechtshandel über die Religionseigenschaft der Fränkischen und Westphälischen Grafen-Curie, das Kaiserliche Oberstrichterliche Entscheidungsrecht nicht nur vom Kaiser, sondern selbst von dem ganzen Katholischen Reichstheile so nachdrücklich behauptet wurde g), und noch unerwarteter war

f) Electa jur. publ. T. 3. S. 91 u. f.

g) Nach einer im Junius 1784. geschehenen Aeusserung des Kaiserlichen Concommissarius gegen die Katholischen Gesandtschaften, sollte, „in der inter Catholicos hiernächst zu haltenden Conferenz, die Erklärung an die Protestanten gethan werden, auf den Ausdruck: oberstrichterliche Entscheidung, dann auf den Vorbehalt Kaiserliche oberstrichterliche Genehmigung ꝛc.“ Hernach aber wurde der Principal-Commission in einem Kaiserlichen

es, daß Moser hierzu selbst in Thesi Gründe fand [h]). Freilich hielt er, nachdem einmahl beide Religionstheile in den Streit verwickelt waren, die Kaiserliche Entscheidung nicht mehr für anwendbar. Aber, war denn nicht dieser Zwist unter den Katholischen und Evangelischen Gliedern der gedachten Gräflichen Curien, schon seiner Natur nach, auch zugleich als die eigene Sache beider Religionstheile zu betrachten? Und wenn dieß auch nicht gewesen wäre, so galt es doch allemahl Grundgerechtsame einzelner Stände, und zwar solche, die schlechterdings nur unter ein und eben denselben Parteien bestritten, mithin vom Kaiser nicht entschieden werden konnten, ohne zugleich auf immer ihre Bestimmung zu erhalten. Ueberdem, wider-

lichen Rescripte vom 19ten November 1784. befohlen: „Nahmens Kaiserlicher Majestät, den Reichstagsgesandten und ihren Principalschaften erkennen zu geben, daß die Grafensache entweder durch schickliche, und mit Zufriedenheit der Interessenten zu erwählende, Auswege, jedoch unter Vorbehalt der Kaiserlichen Genehmigung beendigt werde, oder zu gewärtigen, daß es durch Kaiserliche Entscheidung geschehen werde.“ Reuß Staatskanzley 7. Th. S. 404. 9. Th. S. 420. Man vergleiche hiermit den Katholischen Conferenzschluß vom 5ten Aug. 1784. worin den Katholischen Gliedern der Fränkischen Grafen-Curie freigestellt wurde, ihre Rechte durch Reichsrichterliche Entscheidung geltend zu machen. Reuß ebend. 7. Th. S. 432.

h) In dem von ihm in dieser Sache ausgestellten Gutachten. Reuß Staatskanzley, 4. Th. S. 293. u. f.

widersprach Moser seinem eigenen, an anderen Orten angenommenen, Grundsatze, daß nähmlich die Kaiserliche Gerichtbarkeit in allen Reichsständischen Streitigkeiten über Comitialgerechtsame ungegründet sey i). Doch, dieser ganze Vorfall kann für die Zukunft zu keinem Beyspiele dienen, da der Evangelische Reichstheil jenen Behauptungen laut widersprach k), und der Streit, ungeachtet der von den Katholischen Grafen des Fränkischen Collegiums sich annoch vorbehaltenen Ausführung ihrer Gerechtsame vor dem Kaiserlichen Richterstuhle l), es sicher nie zu einer oberstrichterlichen Entscheidung des Kaisers kommen wird.

XXVI. Aber, auch zwischen einzelnen Reichsständen und dem ganzen Reichsständischen Corpus können Staatsrechtshändel dieser Art vorfallen, und die Geschichte steht hier unsrer Theorie, von Erledigung dieser Streitigkeiten, gewiß nicht weniger

i) Im Staatsrechte 1. Th. S. 162. „— Denn es kann kein Kaiser, weder Kraft der Reichsgesetze, noch des Reichsherkommens, über der Reichsstände Reichstägliche Gerechtsame sprechen, sondern es hat, wenn dießfalls Streitigkeiten entstehen, bloß der Weg eines gütlichen Vergleiches Statt.“ Eine Behauptung, die sogar, auf der andern Seite, wieder zu weit getrieben ist.

k) Der Evangelische Reichstheil sprach, in diesem Rechtshandel, bloß von gütlicher Vergleichung, oder sonstiger Reichsconstitutionsmäßiger Abkunft ꝛc.“

l) Reuß ebendas. 9. Thl. S. 403.

zur Seite. Wir finden hierüber die neuesten Beweise in den, noch jetzt nicht gehobenen, Irrungen zwischen den Reichsvikarien und ihren sämmtlichen Mitständen über den Umfang der Vikariatsregierung, besonders über die Fortsetzung des Reichstages während der Zwischenregierung [m]), und dann, auch in den, erst vor wenigen Jahren entstandenen, Streitigkeiten über das Churmainzische Sitz- und Stimmrecht in allen Senaten der, zur Visitation des Kammergerichtes zuletzt ernannten, Reichsdeputation [n]). Diese und jene, sind wahre Justizsachen; denn hier und dort, gilt es Rechte und Verbindlichkeiten, welche die streitenden Theile, nach bereits vorhandenen Gesetzen, gegen einander zu behaupten suchen. Die Reichsvikarien machen nicht auf neue, sondern auf die, wenigstens ihrer Meinung nach, schon durch die Goldene Bulle begründeten, wenn gleich nicht wirklich genannten, Gerechtsame Anspruch; und gerade so glaubt auch Churmainz, durch die Behauptung des Sitz- und Stimmrechtes in allen Senaten der Kammergerichts-Visitationsdeputation, bloß ein längst erworbenes Recht zu vertheidigen, und aufrecht zu erhalten. In dieser Rücksicht, möchten also jene Irrungen zur richterlichen Erörterung und Ent-

m) Moser von den Kaiserl. Regierungsrechten ꝛc. 3. Anhang S. 774-797.

n) Wahre Bewandniß der am 8ten May 1776. erfolgten Trennung der Visitation des Kaiserlicher und Reichs-Kammergerichtes ꝛc. S. 174-195.

Entscheidung wohl geeignet seyn, wenn sie nur zugleich auf der andern Seite so beschaffen wären, daß die Parteien, in Ansehung derselben, einen gemeinschaftlichen höhern Richter anzuerkennen hätten. Aber, eben daher ist nun auch nie daran gedacht worden, sie vor den Kaiserlichen Richterstuhl zu bringen, so nachtheilig man auch bey jeder Zwischenregierung die Unbestimmtheit ihrer Gränzen fand, und so dringend auch die Rettung des ganzen letztern Visitationsgeschäftes zur Erledigung jener Churmainzischen Forderungen, auf irgend eine der Reichsverfassung entsprechende Art und Weise, aufforderte. Bloß durch gütliche Verhandlungen, zwischen dem Reiche und den die Gegenpartey ausmachenden einzelnen Ständen, suchte man diese Rechtshändel, ganz so wie es die Natur derselben mit sich brachte, beyzulegen. Man ließ lieber den Reichstäglichen Geschäftsgang in den bisherigen Zwischenregierungen, wo die Thätigkeit der Reichsversammlung oft am nützlichsten gewesen wäre, hemmen, und lieber die ganze Kammergerichtsvisitation, vielleicht auf Jahrhunderte hinaus, aus einander gehen, ehe man diese Streitigkeiten, da keine gütlichen Vergleiche zu bewirken waren, auf Kaiserliche Entscheidung ausgestellt, und so, den Umfang der Vikariatsregierung, für künftige Fälle ihrer Anwendbarkeit, berichtigt, und das Visitationsgeschäft vom Scheitern gerettet hätte. Sicher, war man von der Unzulässigkeit des Kaiserlichen oberstrichterlichen Entscheidungsrechtes in diesen Fällen überzeugt: denn

sonst würden, was den letztern derselben betrifft, denn doch die Katholischen Reichsstände, welche größtentheils mit Mainz einverstanden waren, diesen Ausweg vorgeschlagen haben, wenn sich auch vielleicht die Evangelischen durch die Unterstützung, welche Churmainz in seinen Behauptungen von dem Kaiserlichen Hofe erhielt, hätten abschrecken lassen. — Auch fühlte man sehr wohl, daß die erwähnten Vikariatsstreitigkeiten ganz und gar nicht zu einem, auf den gewöhnlichen Fuß errichteten, Reichsschlusse geeignet waren. Die Entscheidung derselben würde gewiß nicht ausgeblieben seyn, wenn sämmtliche Stände, als der eine streitende Theil, vermittelst eines, durch die mehrern Stimmen oder auch einmüthig errichteten, Schlusses, zum Nachtheil der zum Vikariate berechtigten einzelnen Mitstände, hätten durchgreiffen können. Zwar möchten vielleicht einige Aeuserungen der Fürsten und übrigen Stände über diesen Punkt, das Gegentheil vermuthen lassen. Allein, bey näherer Betrachtung derselben, zeigt sich gar bald, daß damit nur den Churfürsten die Befugniß, sich über diese Rechtshändel einseitig mit den Reichsvikarien zu vergleichen, wie billig, bestritten werden sollte; und daß man den ganzen Streit nicht als eine Justizsache, sondern als einen Gegenstand der Gesetzgebung betrachtete °).

So,

°) Das Fürstliche Collegium erinnerte nähmlich in seinen Beschwerden über die Wahlkapitulation Carl des

So, entspräche also die Staatspractik dem allen, was ich von der Erörterung der, über Staats-Grundgerechtsame, zwischen sämmtlichen Reichsständen entstehenden Streitigkeiten, in Thesi, behauptet habe. Nun ist die Reihe an den bloß einzelne Reichsstände unter einander, oder diese und andere Reichsglieder betreffenden Staatsrechtshändeln dieser Art, und zwar zuerst an denjenigen, welche sich nicht unter mehrern, sondern nur unter gewissen, dabey allein interessirten, Parteien ereignen können. — Aus älteren Zeiten, gehören hierher die bekannten Streitigkeiten einzelner Fürstlichen Häuser über den Besitz der Churwürde. XXVII.

des 7ten: »Obschon ex ipsa natura rei, eine Kapitulation kein anderes Objectum haben kann, als formam et iura regiminis Neo-Electi; und nullo modo abzusehen ist, mit was Bestand ein Kaiser auf casus, die erst nach seinem Tode existiren sollen, verbunden werden könne; so hat doch in des letzt verstorbenen Kaisers Majestät Kapitulation wegen einer Minorennität Fürsehung geschehen, auch, wie es bey den interregnis, in deren casu iura majestatica sowohl, als das ius praescribendi formam regiminis, nicht auf das Churfürstliche Collegium allein, sondern das gesammte Reich zurück fallen, mit der forma et activitate comitiorum gehalten werden solle, statuiret werden wollen; da doch, wenn es auf die Frage ankommt; was mortuo Caesare circa prorogationem oder convocationem comitiorum zu thun sey, und den hohen Herren Vicariis dabey zukommen könne? — diese nothwendig für das ganze Reich um so mehr gehört, als davon noch kein lex vorhanden ist ꝛc.« — Moser von Kaiserl. Regierungsrechten ꝛc. 3. Anh. S. 792.

würde. Bey der Wahl Rudolfs von Habsburg, fürchtete Ottocar von Böhmen, daß die Wittelsbachschen Brüder, Ludwig von der Pfalz und Heinrich von Baiern, sich zwey besondere Churstimmen anmaßen, und ihn dadurch von seinem Churrechte wohl gar verdängen möchten; denn, noch schienen die Bairischen Herzoge den Verlust des Erzschenkenamtes, und der damit verbundenen Churwürde nicht verschmerzt zu haben p). Er fieng seit dem an, dem Herzoge Heinrich das Wahlrecht zu bestreiten, und die ganze Sache zu einem förmlichen Rechtshandel einzuleiten, der auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1275. erörtert, und wenigstens in so fern für Baiern entschieden wurde, daß selbiges mit Pfalz in dem gemeinschaftlichen Besitze des Erztruchsesamtes, und der damit verbundenen Churwürde blieb, wenn es gleich die ehedem besessene Chur von der Krone Böhmen nicht vindiciren konnte q). Doch, der Streit, der hierdurch noch bey weiten nicht erstickt war, sondern noch immer fort glimmte, brach funfzehn Jahre darauf wieder von neuem aus, und konnte

p) Olenschlager in der Erläuter. der Goldenen Bulle, S. 116.

q) Tolner in Cod. diplomat. Palatin. nr. 107. p. 75. seq. Chron. Salisburg ad a. 1275. in Pez Scriptor. Austr. T. I. p. 374. Pfeffinger ad Vitriar. T. III. p. 662. Häberlins Auszug aus der allgem. Welthistorie, 2. Thl. S. 534. Fischer über die Bairische Churwürde ꝛc. S. 7. u. f.

konnte erst auf dem Reichstage zu Erfurt im Jahre 1290. völlig gehoben werden [r]). Es waren also, nicht etwa von der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers herrührende Aussprüche, sondern Entscheidungen der ganzen Reichsversammlung, welche diese Rechtshändel schlichteten. Dieß erhellt in Ansehung der letztern Urkunde schon aus dieser selbst klar genug [s]), aber auch die Geschichte bezeugt es, daß die Stände, gerade um die Zeit, wo jene Entscheidungen erfolgten, unter ihrem Oberhaupte versammelt waren, und diese Irrungen allerdings mit zum Gegenstande ihrer Berathschlagungen nahmen. Die geringe Zahl der Stände, deren Unterschrift sich unter dem erstern Reichstäglichen Ausspruche vom Jahre 1275. [t]) findet, kann uns hierwieder nicht mißtrauisch machen. Sie beweiset in der That nichts weiter, als daß die Ausfertigung der, über die Entscheidung dieses Rechtshandels nöthigen, Urkunde nicht, so wie diese, in der allgemeinen Reichsversammlung, sondern

r) Olenschlager am a. O. Häberlin am a. O. S. 613.

s) „— Quo facto, Principum, Baronum, Nobilium et Procerum Imperii, nec non Veteranorum communi assertione et concordi testimonio comperimus assonante, ipsum Regem Boemiae, Imperii debere Pincernam existere, et ius et officium Principatus apud eum, nec non eius heredes, jure hereditario residere.“ — Olenschlager am a. O. im Urkundenb. S. 41.

t) Beym Olenschlager ebendas. S. 38. u. f.

dern nur in Gegenwart der eben bey dem Kaiser anwesenden Stände geschah. — Eben so wenig wurden die Streitigkeiten, in welche nachher die Häuser Pfalz und Baiern unter sich über den Besitz der Chur geriethen, vom Kaiser einseitig entschieden. Nur die Goldene Bulle that dieß, indem sie zugleich die ähnlichen Irrungen zwischen den damahligen beiden Linien des Hauses Sachsen beylegte [u]). Was nähmlich auch die persönlichen Gesinnungen Carl des Vierten gegen die Pfälzische und Wittenbergische Linie, für Einfluß auf diese Erkenntnisse haben mochten, so ist es doch ausgemacht, daß sie nichts destoweniger von der ganzen Reichsversammlung erfolgten, oder man müßte Motive der Reichsständischen Stimmen von diesen selbst nicht zu unterscheiden wissen. Immer mochte der Kaiser die übrigen Churfürsten, auf welche natürlich das meiste ankam, zur Unterstützung seiner Absicht im voraus zu gewinnen suchen; aber sie gaben, bey dem allen, doch nicht allein, sondern nur in Verbindung mit allen übrigen, zu Nürnberg versammelten, Ständen der Sache den Ausschlag. Findet man doch keinen Anstand, die

u) Die Goldene Bulle wiederhohlt zwar die, in diesen Streitigkeiten ergangenen, Entscheidungen nicht selbst, aber sie bezieht sich doch, natürlich, eben dadurch auf selbige, daß sie bey allen Gelegenheiten, wo die Churhäuser der Reihe nach aufgezählet werden, von den Häusern Pfalzbaiern und Sachsen, nur der Pfälzischen und Wittenbergischen Linie gedenkt.

die Grundgesetzlichkeit der jüngsten Churwürde wo anders, als aus der Einwilligung des gesammten Reiches herzuleiten; und war diese letztere etwa weniger das Werk politischer Unterhandlungen des Kaiserlichen Hofes? — Man kann dieß nicht bestreiten, ohne der Goldenen Bulle, die jene rechtlichen Aussprüche enthält, zu widersprechen, oder die Meinung anzunehmen, daß dieses Staatsgesetz in Ansehung der die Churfürsten betreffenden Bestimmungen, mithin gerade in Ansehung seiner wichtigsten und meisten Gegenstände, bloß durch die Einwilligung der Churfürsten entstanden sey. Allein, gewiß hat diese Meinung mehr in der Zweifelsucht einiger älteren Staatsrechts-Lehrer, als in der Geschichte ihren Grund. Wenn wir nicht überhaupt die Aechtheit dieses Gesetzes bezweifeln, so kann es über die Art und Weise seiner Errichtung wohl schwerlich mehr redende und entscheidende Beweise geben, als diejenigen, welche die Urkunde, worin selbiges enthalten ist, selbst darbiethet. Es heißt im Eingange derselben ausdrücklich, daß die Verordnungen über den Besitz der Churwürden, und wegen der Kaiserwahl, mit Einwilligung aller Classen der Reichsstände errichtet worden [x]); und unbe-

x) „— Ad unitatem inter Electores fovendam, electionem unanimem introducendam, ac detestandae divisioni praedictae, variisque periculis ex ea sequentibus aditum praecludendum, in solenni Curia nostra Nürenbergensi, assidentibus nobis omnibus Principibus Electoribus, Ecclesiasticis et Secularibus, ac aliorum Principum, Comitum, Baronum,

unbestrittene Urkunden liefern selbst die Einladungsschreiben, welche sämmtliche Stände zu den Versammlungen nach Nürnberg und Metz erhielten [y]), und deren historischer Werth durch die, noch jetzt vorhandenen, Berichte einiger dahin abgesandten Reichsstädtischen Bevollmächtigten noch mehr erhöhet wird [a]). Von welcher Art müßten nun wohl die

num, Procerum, Nobilium, et Civitatum multitudine numerosa, — matura deliberatione praevia — edidimus, statuimus et duximus sanciendas &c." Man vergleiche damit Ludewigs Erklärung des hier gebrauchten Ausdruckes: assidentibus Principibus &c. in der Erläuter. der Gold. Bulle, 1. Th. S. 39. 40. und die Vorrede zum zweiten Theile dieses Buches, S. 63 u. f. Deßgleichen Olenschlagers Einleit. in die Geschichte der Reichsabschiede, §. 7. und Senkenbergs Sendschreiben an selbigen, §. 7. (in der neuen Samml. der Reichsabschiede 1. Thl.)

y) Wencker in Apparatu Archivor. p. 206. 207. 208.

a) Die Straßburgschen Bevollmächtigten schrieben von Nürnberg aus an ihre Oberen: »Ihr sollent wissen, daß der Kaiser kam an St. Kathrine Tag zu Nürnberg, und besante Herren und Städte für sich, der viel do waß, und redet mit den, doch brast do des Bischoffs von Kölle, von Menze und Triere, one die er nuzit tun wolte, und wolte wissen slechtes, welre Leigen Kurfürsten werent, wenn er das usgetruge, so wolt er darnach besorgen, -- — were es, daß Er abegienge, daß man einen Kunig kiesende würde, wen des mere Teil der Fürsten kuse, daß den die Herren und Stette vur einen Kunig hetten, durch daß nit me Krieg umb das Rich würde, als vor ime gewesen ist, das wil Er

die Beweise seyn, womit sich das Gegentheil allenfalls behaupten ließe? Aus gleichzeitigen, oder wohl gar aus späteren Chroniken, dürften sie denn doch nicht hergenommen werden, deren Verfasser, wie bekannt, alle Erscheinungen am politischen Himmel nur mit blöden Augen betrachteten, und für selbige viel zu wenig Sinn hatten, um sie genau und vollkommen zu beschreiben. Ihre Erzählungen kommen nur dann in Betracht, wenn sie historische Wahrheiten, die sich auf Urkunden gründen, noch mehr befestigen und in helleres Licht setzen; aber nie können damit diese letzteren angefochten und verdächtig gemacht werden. Ueberdem läßt sich ein solcher Beweiß, so wenig er auch bewirken würde, nicht einmahl führen; denn selbst die Versammlung zu Metz, deren Eigenschaft der Streit vorzüglich gilt, ist gleichzeitigen und jüngeren Geschichtschreibern nichts weniger als ein Churfürstentag [b]). Also, wären es bloß Beweise

Er alles ze Rate werden mit Fürsten, mit Herren, und mit Stetten, ꝛc.« Also nicht bloß mit den Churfürsten? Olenschlager am a. O. im Urkundenb. S. 2. 3. Das ähnliche Schreiben der Städte Mainz, Worms und Speier, von Metz aus, sehe man beym Wenker am a. O. S. 209.

b) Bey Heinrich von Rebdorf heißt es (ad an. 1356): „Mense Decembri 1356. Imperator Carolus IV. — — venit in civitatem Metensem, — — — ac filius regis Franciae, consanguineus Imperatoris, ac multitudo magna Principum Alemanniae — convenit ad ipsum &c.“ — Beym

weise aus dem Gesetze selbst, welche jenem, im Eingange enthaltenen, Zeugnisse entgegen gestellet werden könnten! Man bezieht sich in dieser Rücksicht auf vier Stellen der Goldenen Bulle, wo bloß der Churfürstlichen Einwilligung Erwähnung geschieht. Allein, sie beweisen sämmtlich nicht das, was man gern daraus folgern möchte. Die Rangstreitigkeiten der Churfürsten unter sich, hatten für die übrigen Stände wohl zu wenig Interesse, als daß bey deren Beylegung die Theilnehmung der letzteren nöthig gewesen wäre c). Und eben dieß war auch mit der Constitution wegen der Pfahlbürger der Fall d), die nichts weniger als einen Gegenstand der Grundverfassung betraf, mithin zu einer Zeit, wo die Gränzen der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers noch bey weiten nicht gehörig abgestochen waren, sehr füglich bloß mit

Freher T. I. Levold von Northof, (ad an. 1356.): „Item eodem anno 1356. ante festum nativitatis domini, venit Carolus Imperator Metim, et solennem ibi Curiam celebravit, cum omnibus imperii Principibus.“ — Beym Ludewig in der Erläuter. der Gold. Bulle, 2. Th. S. 332. Johann von Trittenheim, im Chronic. Hirsaug. ad a. 1356. „Carolus Imperator ex Italia reversus, in civitate Metensi conventum habuit solennem Principum, ubi omnes totius fere regni Principes concurrentes, regalia sua, de manu Imperatoris ex more susceperunt.“ — Ebendas. S. 333.

c) Kap. 3. §. 2.

d) Kap. 16. §. 2.

mit Einwilligung der Churfürsten errichtet werden konnte. Allenfalls sind daher diese beiden Constitutionen, als eine Ausnahme von den übrigen anzusehen. Höchst unwahrscheinlich ist es hingegen, daß zu der Verordnung wegen der Churfürstlichen Zusammenkünfte, die übrigen Stände nicht mitgewirkt haben sollten [e]). Denn, es galt dabey um besondere Vorzüge, welche den Churfürsten vor den übrigen Fürsten, in Ansehung der Reichsständischen Theilnehmung an der allgemeinen Reichsregierung, zugestanden wurden, mithin um eine wichtige Bestimmung der Grundverfassung. In der That wird auch hier der Churfürstlichen Einwilligung in einer ganz andern Verbindung, als in den vorigen Stellen erwähnet [f]), und es ist ziemlich sichtbar, daß im Ausdrucke eine Undeutlichkeit, oder vielleicht im Abschreiben ein Fehler unter gelaufen ist. Aber, die Sache läßt sich auch noch auf eine andere Art erklären, wenn man bedenkt, daß die Goldene Bulle aus einzel-

e) Kap. 12. §. 2.

f) Sonderbar ist es immer, daß sich diese Sanction, wenn sie bloß mit Einwilligung der Churfürsten gemacht worden, dessen ungeachtet mit den Worten anfängt: „Hinc est, quod in solenni Curia nostra Nurembergensi cum venerabilibus ecclesiasticis, et illustribus secularibus Principibus Electoribus, et multis aliis Principibus et Proceribus — habita, &c.“ — Wenigstens fangen sich die in den beiden vorhergehenden Noten angeführten Stellen, wo bloß der Churfürsten Erwähnung geschieht, nicht auf diese Art an.

nen, in Eine Urkunde an einander gereihten, Satzungen besteht; daß wahrscheinlich diejenigen, welche das besondere Interesse der Churfürsten betrafen, vorzüglich zwischen diesen und dem Kaiser verglichen, auf das Reine gebracht, und alsdann erst der ganzen Reichsversammlung zur Genehmigung vorgeleget wurden; und daß daher solche, anfangs bloß von dem Kaiser und den Churfürsten entworfene, und von sämmtlichen Ständen angenommene, Gesetze nachher in dem Tone des Projektes der Goldenen Bulle einverleibet wurden. Allemahl scheint es mir wenigstens richtiger, aus der, im Eingange derselben enthaltenen, allgemeinen Versicherung über die erfolgte Einwilligung sämmtlicher Reichsstände, einzelne, dem Anscheine nach, widersprechende Stellen dieses Gesetzbuches zu erklären, als jene diesen letzteren anzupassen. — Am meisten ist zu bewundern, daß eine Rubrik, die, so wie die Ueberschriften der Kapitel, sicher nur aus einer Privatfeder floß, ausser Zweifel setzen soll, daß die sieben letzteren Kapitel dieses Staatsgesetzes, nur von dem Kaiser und den Churfürsten herrühren s). — Doch, es ist Zeit, daß ich einlenke. Noch habe ich vielleicht bey dieser Materie nicht länger verweilt, als es nöthig war, um zu beweisen, daß die, in der goldenen Bulle beygelegten, Streitigkeiten über den Besitz der Pfälzischen und Sächsischen Chur, vom ganzen Reiche,

s) Kap. 24. §. 1. Ludewig am a. O. 2. Th. S. 328. nota (a) und in der Vorrede, S. 64 u. f.

Reiche, und nicht bloß einseitig von dem Kaiser und den Churfürsten entschieden wurden. — Auch die neuere Geschichte zeigt uns von dieser Art keine Staatsrechtshändel einzelner Reichsstände, die durch die oberstrichterliche Gewalt des Kaisers ihre Erledigung erhalten hätten. Wir kennen vorzüglich die langwierigen Streitigkeiten der Häuser Pfalz und Sachsen über die Gränzen ihrer Vikariats-Distrikte, und die Irrungen, in welche die beiden Linien des erstern, länger als ein Jahrhundert hindurch, über den Besitz des Vikariates selbst verwickelt waren. Ueberall war man der Meinung, daß nur ein Reichstäglicher Schluß selbige beendigen könne [h]), und der Kaiser wagte es nicht einmahl, den zwischen Pfalz und Baiern über diese Irrungen einseitig errichteten Vergleich anders, als mit Reichstäglicher Einwilligung zu genehmigen [i]). Daher dem über die Gränzen des Pfälzischen und Sächsischen Vikariates, unter den Interessenten, vorhandenen Vertrage noch jetzt die nöthige Rechtskraft und Verbindlichkeit abgeht. — Ungefähr in der letztern Hälfte des sechzehnten Jahrhundertes geriethen, wie bekannt, die Fränkischen und Schwäbischen Grafen über den gemeinschaftlichen Besitz einer Curiatstimme, auf Reichsversammlungen, in Streit [k]), und ein ähnlicher Fall

h) Moser vom Kaiser, Römischen König ꝛc. Kap. 13. §. 16. S. 760. u. f.
i) Ebendas. §. 15. S. 160.
k) Lünigs Thesaurus iuris Comitum, 3. Th. Kap. 19. S. 843. u. f.

ereignete sich im Jahre 1653. zwischen den Schwäbischen und Rheinischen Prälaten [1]). Allein, weder der eine noch der andere dieser Rechtshändel wurde dem Kaiser, in der Eigenschaft eines höhern gemeinschaftlichen Richters der Parteien, zur Entscheidung vorgeleget. Der letztere erhielt noch auf eben demselben Reichstage, auf welchem er ausbrach, durch die Gestattung einer besondern Rheinischen Prälatenstimme seine Erledigung. Der erstere hingegen zog sich unter immerwährenden Unterhandlungen, wobey der Kaiser bald um seine Vermittlung, bald um einen schiedsrichterlichen Ausspruch gebethen wurde, fünf und siebenzig Jahre hindurch, bis zum Jahre 1641. hin, welches endlich auch den Fränkischen Grafen eine eigene Curiatstimme gab.

XXVIII. Eine andere Gattung der, bloß einzelne Reichsstände angehenden, Staatsrechtshändel über Gegenstände der Grundverfassung sind, wie ich oben bemerkte, diejenigen, welche solche Gerechtsame betreffen, die sämmtliche Stände, oder doch mehrere derselben mit einander gemein haben, und daher unter verschiedenen Parteien zur Sprache kommen können. Dieß war der Fall mit den aus der Religions-Grundverfassung, und dem allgemeinen Territorialsysteme im Reiche entspringenden Gerechtsamen einzelner Reichsstände, sowohl in den Verhält-

1) Reichsprälatisches Staatsrecht ꝛc. 1. Th. Kap. 3. §. 2. nr. 40. S. 310. (Kempten 1785.)

hältnissen derselben gegen sich unter einander, als gegen ihre eigenen oder fremde Unterthanen; und ausdrückliche Reichsgesetze begründen die Kaiserliche Gerichtbarkeit in allen über diese Rechte entstehenden Streitigkeiten so fest, daß es sehr überflüßig seyn würde, über die Uebereinstimmung der Theorie und Praxis in dieser Materie viele Beyspiele zu liefern. Wer sich um die Ereignisse, bey welchen sich unsre, im Ganzen gewiß sehr glückliche, Staatsverfassung noch immer so sichtbar zeigt, nur wenig bekümmert, der weiß, daß solche Rechtshändel zwischen Reichsständen unter einander, oder zwischen selbigen und ihren Unterthanen, oder auch anderen Reichsgliedern, sehr gangbare Rubricken bey den Reichsgerichten sind. Man erinnere sich hier, der erst in dem gegenwärtigen Jahrzehend an den Reichsgerichten, besonders beym Reichshofrathe, anhängig gewordenen Rechtsfälle dieser Art, von welchen ich nur die, auf die Religions-Grundverfassung sich beziehenden, Streitigkeiten zwischen der Stadt Baden und dem Herrn Markgrafen, über Beeinträchtigungen wider den Religionszustand nach dem Entscheidungsjahre [m]), zwischen Mainz und Hessen-Darmstadt und Homburg, über die Einziehung der aufgehobenen geistlichen Stiftungen, in fremden Landen zustehenden Renten und Gefälle [n]), zwischen dem

m) Reuß Staatskanzley, 1. Thl. S. 119. u. f.

n) Ebendas. S. 131. u. f.

Grafen von Pappenheim und dem Hochstifte Eichstädt, über die geistliche Gerichtbarkeit o), — so wie die, aus dem allgemeinen Territorialsysteme entstanden, Rechtshändel zwischen Pfalz und Mainz, über die Erhöhung des Kranengeldes p), zwischen Schwarzenberg und Brandenburg, über die Rechtmäßigkeit der Wehrzölle q), zwischen den Erz- und Bischöffen zu Salzburg und Speier und deren Domkapiteln, über die Zwischenregierungsrechte der letzteren r), — als Beyspiele anzuführen brauche.

XXIX. Sollte es mir nun gelungen seyn, mein System über die Erörterung und Entscheidung der, auf die Grundverfassung sich beziehenden, Staatsrechtshändel unsrer Reichsstände gegen die Einwendungen, welche vielleicht von der Practik hergenommen werden könnten, aufrecht zu erhalten; so wird die Geschichte auch demjenigen, was über die richterliche Gewalt des Kaisers in den, die Nichtgrundverfassung des Reiches betreffenden, Staatsrechtshändeln der Reichsstände in Thesi behauptet worden, nicht widersprechen. — Von Staatsrechtshändeln der Reichsstände über Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Art und Weise der Kaiserwahl, auf die Krönung, und das

o) Ebendas. 7. Thl. S. 442.
p) Ebendas. 6. Thl. S. 242. u. f.
q) Ebendas. 9. Thl. S. 26. u. f.
r) Ebendas. 7. Thl, S. 293 u. f.

das minder Wesentliche in der Reichstagsverfassung, fehlt es zwar nichts weniger als an Beyspielen, die sich hier aus älteren und neueren Zeiten anführen liessen; nur sind mir wenige Fälle dieser Art bekannt, welche durch die oberstrichterliche Gewalt des Kaisers ihre Entscheidung erhalten hätten. Doch, zum Glücke finde ich auch, auf der andern Seite, keine Beyspiele, daß je die Kaiserliche Gerichtbarkeit in solchen Fällen bestritten worden wäre. Genug also, daß mir wenigstens keine Thatsache entgegen steht, wenn ich auch zur Bestätigung meines Satzes keine anzuführen habe. Der langwierige Zwist zwischen Mainz und Cölln über die Befugniß zur Kaiserkrönung, wurde im Jahr 1653, um nur damahls die Krönung des Römischen Königes nicht aufzuhalten, von Ferdinand dem Dritten bloß provisorisch entschieden s); über das Recht selbst kam es nicht zur Kaiserlichen Cognition, da bald darauf (am 16 Jun. 1657.) ein Vergleich selbiges berichtigte. Zu Streitigkeiten in Beziehung auf das minder Wesentliche in der Comitialverfassung, lieferten von jeher vorzüglich die Verhältnisse der die Reichs- und Collegial-Direktorialämter besitzenden Stände, sowohl gegen einzelne Mitstände, welche darauf in gewissen Fällen Anspruch machen, als gegen das ganze Reichsständische Corpus, oder einzelne Collegien desselben, Stoff genug. Allein, rieth es viel-

s) Pfanner in historia comitiorum &c. Lib. II. §. 71. p. 273. 274.

leicht die Politik nicht, oder fand man es in anderen Rücksichten nicht zweckmäßig, sich dem richterlichen Ausspruche des Kaisers oder der Reichsgerichte zu unterwerfen? — kurtz, ich finde nicht, daß man sich, zu irgend einer Zeit, darauf berufen hätte. Man scheint diese Irrungen mehr als einen Gegenstand der Gesetzgebung angesehen zu haben; und in der That gründeten sich auch die meisten Ansprüche der Direktorialhäuser, nicht einmahl dem Anscheine nach auf bereits vorhandene Gesetze, waren folglich nichts weniger als wahre Justizsachen, und mußten nun auch nicht sowohl durch die richterliche, als vielmehr durch die gesetzgebende Gewalt im Reiche gehoben werden. Der Westphälische Friede, der sie nicht beyzulegen vermochte, bestimmte die Erledigung derselben, wie schon angeführet worden, für den nächsten Reichstag; und hierauf bezog es sich unstreitig, wenn das Churfürstliche Collegium, erst noch in dem im Jahre 1742. an den Kaiser gerichteten Schreiben, auf eine, durch einen Reichsschluß zu bewirkende, Bestimmung der Reichs-Direktorialrechte antrug [t]). — Von anderen Rechtshändeln über minder wesentliche Gegenstände der Comitialverfassung, habe ich wenigstens Ein Beyspiel über die Anwendbarkeit des Kaiserlichen Entscheidungsrechtes in selbigen auf meiner Seite, das gewiß sehr entscheidend ist, da sich der Fall unter

t) Mosers Staatsrecht, 46. Thl. 4. B. Kap. 23. S. 437.

unter den Augen der ganzen Reichsversammlung ereignete, und ganz in der Form des Processes zur Kaiserlichen Entscheidung gebracht wurde. Ich meine den Streit zwischen den Churfürsten von Mainz und Sachsen über die Umfrage, oder Einsammlung der Stimmen auf Reichs- und Deputationstägen. Der Ursprung desselben verliert sich bis auf den Augsburger Reichstag im Jahre 1518. Zu Worms kam er im Jahre 1521. von neuem in Bewegung. Die Parteien deducirten hier ihre Befugnisse schriftlich, und der Kaiser bestimmte sie provisorisch durch einen Interimsabschied, bis beide Theile nochmahls in drey Terminen gegen einander in Schriften und durch Zeugen verfahren haben würden, worauf alsdann der Kaiser, mit Zuziehung der Churfürsten von Trier, Cölln und Pfalz, endlich entscheiden wollte. Der Streit zog sich indessen noch sehr in die Länge. Auf dem Reichstage zu Speier im Jahre 1526. wurden der Churfürst Ludewig von Pfalz und der Markgraf Ernst von Baden zu Kaiserlichen Commissarien in dieser Sache ernannt, welche, nach nochmahliger Ausführung der bestrittenen Gerechtsame, mit Zuziehung der Churfürsten rechtlich erkennen sollten. Die Parteien kamen auch wirklich mit schriftlichen Sätzen ein, schlugen Zeugen vor, verfuhren sodann noch einmahl bis auf die Quadruplik mündlich gegen einander, und liessen noch während des Reichstages mit Abhörung der Zeugen den Anfang machen. Doch die Reichsversammlung gieng, ehe noch das Verfahren beschlos-

sen werden konnte, aus einander; und wie man während des Speierschen Reichstages im Jahre 1529. den Proceß fortsetzen wollte, wurde durch die Bemühungen des einen Kaiserlichen Commissarius, des Churfürsten von der Pfalz, ein Vergleich zu Stande gebracht u). — Gab also gleich nicht die oberstrichterliche Gewalt des Kaisers hier hier den Ausschlag; so würde sie es doch gethan haben, wenn auch diese letzteren Unterhandlungen fruchtloß geblieben wären. Man sieht wenigstens, daß die Sache vom ganzen Reiche als ein Gegenstand der Kaiserlichen Gerichtbarkeit betrachtet wurde; denn die streitenden Theile compromittirten nicht etwa auf den Ausspruch des Kaisers, sondern dieser leitete die Sache Kraft seiner Majestät zum Processe ein. Es darf auch nicht befremden, daß in diesem Rechtshandel nie daran gedacht wurde, selbigen beym Kammergerichte anhängig zu machen. Dieses Tribunal, das erst seit dem Jahre 1555. recht in Ansehn kam, war damahls überhaupt noch nicht so ganz im Gange. Und dann saß die alte Idee vom Fürstengerichte noch viel zu fest, als daß man einen Rechtsstreit dieser Art irgend wo anders als hier hätte ausmachen sollen. — Gleiche Bewandniß hatte es mit dem Rechtsstreite zwischen dem Erbmarschallamte und

den

u) Häberlins Auszug aus der allgem. Welthist. 10. Thl. S. 130. 373 — 375. 11. Thl. S. 34. 133. Müllers Staatscabinet, 8. Thl. Kap. 4. S. 1 — 212.

den Reichsstädten über die Jurisdictions- und die Policeygerechtsame am Orte der Reichsversammlung. Schon im Jahre 1566. entschied Maximilian der Zweite, eine Beschwerde des Magistrates zu Augsburg wider den Reichs-Erbmarschall zum Vortheile der Stadt x). Sein Nachfolger, Rudolf der Zweite, erklärte der Reichsversammlung in einem Commissionsdekrete, daß er diese Irrungen der Gebühr nach entscheiden werde, und die beiden höheren Reichs-Collegien fanden hierwider so wenig etwas einzuwenden, daß sie ihm vielmehr die ganze Sache überliessen y). Der Kaiser wiederholte diese Erklärung, und setzte eine Commission, zu welcher auch einige Churfürstliche Räthe mit

x) Mosers Staatsrecht, 45. Thl. 4. B. Kap. 12. S. 352.“ — So befehlen darauf Ihro Kaiserliche Majestät ihm, Herrn Heinrichen, Erbmarschallen, dieser angeregten neuerlichen Anmuthung und Anmaßung forthin gänzlich in Ruhe und müssig zu stehen, sich derselben zu enthalten, und die von Augsburg bey ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen. —

y) In dem Gutachten der beiden höheren Collegien hierüber hieß es: — „So viel der Stadt Augsburg Beschwernisse gegen des Heil. Reiches Erbmarschallen von Pappenheim belangen thut; dieweil Ihro Kaiserliche Majestät darüber beide Theile von Ihren Kaiserlichen Commissarien und der Churfürsten verordneten Räthen, der Gebühr anhören, auch fernere Handlung fürnehmen lassen, oder auch sonsten durch gebührlichen Bescheid Ihro Kaiserlichen Majestät, denselben abgeholfen werden soll; so läßt man es dabey bewenden. Moser ebendas. S. 337. 358.

mit hinzu gegeben wurden, zur Untersuchung des Streites nieder, welche darüber mit Beyfügung ihres Gutachtens dem Kaiser referirte a). Dieser ließ hierauf ein Provisionaldekret ergehen b), aber zur endlichen Entscheidung der Sache, wurde im Jahre 1583. auf die Herzoge Ludewig von Würtemberg, und Wilhelm von Baiern Commission erkannt, mit dem Befehle, die Parteien zu einem Compromisse über die Form und den summarischen Gang des Processes zu vereinigen, alsdann

a) Moser ebendas. S. 365. 366. 371. — „Es haben auch die verordneten Kaiserlichen und Churfürstlichen Räthe, diese zu beiden Theilen eingebrachten Klageschriften, Antwort und Replik, sammt allem, so zu jedes Theiles Behelf eingewandt und übergeben ist, nach fleissiger Ersichtigung und Erwägung, in Berathschlagung gezogen, und übergeben der Kaiserlichen Majestät hiermit unterthänigst, was bey jedem Punkte, ihrem gehorsamen Gutachten nach, zu Hinlegung dieser vielfältig schweren Irrungen, von Ihrer Kaiserlichen Majestät gnädigst möchte fürgenommen und befohlen werden. — —. Welches alles der Römisch Kaiserlichen Majestät die zu dieser Sache verordneten Kaiserlichen und Churfürstlichen Räthe gehorsamst nicht verhalten sollen, und steht zu Deroselben gnädigsten Gefallen, ob Sie hierüber des Heil. Reiches Churfürsten, Fürsten nnd gemeine Stände, der Sache desto besseren Ausschlag zu geben, mit ihrem Gutachten auch vernehmen, oder was sie sonsten hierin anordnen wollen. Denen sie sich zu Kaiserlichen Gnaden allerunterthänigst befehlen. —

b) Moser ebendas. S. 373.

dann diesen letztern zu eröffnen, und die Akten dem Kaiserlichen Kammergerichte zum Erkenntnisse zuzuschicken [c]). Allein, war man gleich einig geworden, mit Vermeidung aller Weitläuftigkeiten des ordentlichen Processes den Streit zur Entscheidung einzuleiten, so zog sich selbiger demungeachtet bis zum Jahre 1613. hin, nachdem schon vorher der Beweiß und Gegenbeweiß zu einer Bogenzahl von siebentehalb tausend Blättern angewachsen war. Kaiser Mathias erneuerte die Commission auf die damahligen Nachfolger der alten Commissarien, die Herzoge Maximilian und Johann Friedrich von Baiern und Würtenberg, durch deren Vermittlung endlich, in dem darauf folgenden Jahre, die Sache verglichen wurde [d]).

XXX. Daß Rechtshändel, welche die Verfassung der Reichskreise betreffen, es sey nun die äusere oder die innere Verfassung derselben, nach den im Vorigen aufgestellten Grundsätzen, wirklich durch die Reichsgerichte entschieden werden, darüber sind mehrere Beweise, aus älteren und neueren Zeiten, vorhanden. Gränzstreitigkeiten ganzer Kreise unter einander, verwieß schon der Reichsabschied vom Jahre 1548. an das Kammergericht zur Entscheidung [e]); und sowohl die Rechtshändel zwischen

c) Moser ebendas. S. 376. 377.

d) Moser ebendas.

e) R. A. v. J. 1548. §. 49. »Und nachdem etliche Kreise für beschwerlich angezogen, daß ihnen etliche Stände

zwischen dem Churrheinischen und Westphälischen Kreise über die, dem Grafen von Neuwied zustehenden, Kirchspiele Grenzhausen und Olzbach f), als die Streitigkeiten zwischen dem Baierschen und Schwäbischen Kreise wegen der Abtey Kaisersheim g) und des Dorfes Münster h), sind sehr entscheidende Beyspiele, daß diese Verordnung nichts weniger als unwirksam geblieben ist. Eben so, sind Streitigkeiten ganzer Kreise mit einzelnen Gliedern derselben zum öftern bey den Reichsgerichten angebracht, oder doch wenigstens als Gegenstände ihres Gerichtszwanges angesehen worden. Als der Herzog Julius von Braunschweig sich, seit dem Jahre 1595, in Ansehung der Grafschaft Hohenstein und dem Stifte Walkenried

Stände aus ihren in andere Kreise gezogen werden sollen; solchem Mißverstande abzuhelfen, haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen – verglichen, obgemeldten Kreisen, welche solchergestalt beschwert zu seyn vermeinen, aufzulegen und zu befehlen, die abziehenden Kreise an Unserm Kaiserlichen Kammergerichte in drey Monathen, den nächsten, nachdem dasselbige wiederum angefangen wird, rechtlich fürzunehmen und gebührlicher Erörterung zu gewarten." (Neue Samml. der Reichsabschiede, 2. Th. S. 536.)

f) Man sehe das im Jahre 1728. in dieser Sache ergangene Reichshofrathsconclusum, beym Moser von der Deutschen Kreisverf. Kap. 2. §. 10. S. 38.

g) Moser ebendas. S. 39. und in der Abhandl. von der Deutschen Justizverf. 1. Thl. 2. B. Kap. 18. §. 6. S. 630.

h) Moser am zuletzt angeführten Orte, S. 630.

kenried vom Obersächsischen Kreise zum Niedersächsischen wenden wollte, wurde auf der Obersächsischen Kreisversammlung im Jahre 1601. fast einmüthig auf eine deßhalb beym Kammergerichte anzustellende Klage angetragen [i]). Auch in dem langwierigen Streite des Schwäbischen Kreises mit der Abtey Ottobaiern, behauptete der Kaiser sein oberstrichterliches Entscheidungsrecht ausdrücklich [k]), und es wurde so wenig von dem einen, als von dem andern Theile bezweifelt, sondern, auf die vom Schwäbischen Kreise beym Kammergerichte angebrachte Klage, bloß die Gerichtbarkeit des letztern bestritten [l]). Da diese Rechtsfälle offenbar die innere Verfassung der dabey interessirten Kreise betrafen, so könnten sie schon allein der Meinung widersprechen, daß den Reichsgerichten in solchen Streitigkeiten die Hände gebunden wären. Doch, die Beyspiele, welche wir von der wirklichen Anwendung der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers, auch

i) Mosers Staatsrecht, 31. Thl. 3. B. Kap. 153. S. 41.

k) Moser ebendas. S. 419. Der Kaiser rescribirte im Jahre 1715. an das Schwäbische Kreisausschreibeamt: „— Da aber der Kreis an dasselbe (nähmlich das Gotteshaus Ottobairen) einige befugte Forderung zu haben vermeinet, ist solche bey Uns, als Römischen Kaiser, obersten Richter und Schutzherrn gedachtes Gotteshauses, gehöriger Maßen, anzubringen, und Unser Spruch darüber zu erwarten.“ —

l) Moser ebendas. S. 419–436.

auch in Streitigkeiten einzelner Kreisstände über die Ausschreibeämter und Direktorialbefugnisse finden, widerlegen selbige noch mehr. In den Rechtshändeln des Hochstiftes Bamberg mit dem Markgräflichen Hause Brandenburg wegen des gemeinschaftlichen Kreisausschreibeamtes im Fränkischen Kreise, ergiengen selbst in neueren Zeiten mehrmahls Kaiserliche Dekrete und Erkenntnisse[m]), die, wenn sie gleich nicht die gehörige Wirkung hatten, doch nichts desto weniger unsern Satz bestätigen. Freilich schien dem Markgrafen von Brandenburg, die Sache um so mehr vor das ganze Reich zu gehören, da selbst Ferdinand der Erste die schon in älteren Zeiten zwischen ihm und Bamberg über diesen Gegenstand geführten Streitigkeiten, auf eine von letzterm angebrachte Klage, anstatt sie dem Kammergerichte zur rechtlichen Erörterung zu übergeben, der Reichsversammlung vorgelegt hatte[n]). Allein, wie viel Reichsständische Rechtshändel sollten wohl bey den Reichsgerichten

je

m) Selecta iur. publ. 16. Thl. S. 223 — 230. 19. Thl. S. 18. u. f. In einem Rescripte an den Herrn Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth, vom 6ten Sept. 1746. hieß es: „— Wir versehen Uns demnach zu Deiner Liebden gnädigst, daß Sie Dero Gesandten ganz förderlamst und ungesäumt anbefehlen werden, das Domkapitel in dem exercitio des Kreis-Directorii fernerweit durchaus nicht hindern, sondern dasselbe unangefochten fortführen zu lassen.“ —

n) Selecta iur. publ. 22. Thl. S. 133. u. f.

je vorgekommen seyn, in welchen man deklinatorische Einreden dieser Art nicht vorgebracht hätte? — Und wenn es im Jahre 1559. wegen dieser Streitigkeiten, selbst durch Kaiserliche Veranlassung, auf der Reichsversammlung zur Sprache kam; so ist dieß allenfalls ein Beweiß mehr, daß ehedem über manche Sache, die, im Grunde, von der einseitigen Entscheidung des Kaisers abgehangen hätte, freiwillig das Gutachten der Stände eingehohlet wurde. Vielleicht auch, daß der Kaiser den Streit aus einem ganz andern Gesichtspunkte, und gar nicht in der Eigenschaft einer Justizsache betrachtete? — Zwar suchte schon damahls Bamberg, seinen Ansprüchen auf die ausschliessende Führung des Kreisausschreibeamtes den Anstrich eines, durch Herkommen, wohl erworbenen Rechtes zu geben; wer sich indessen des Ursprunges der Kreisausschreibeämter erinnert, wird es sehr wahrscheinlich finden, daß man, um jene Zeit, am Kaiserlichen Hofe die Existenz eines solchen Herkommens noch viel zu sehr bezweifelte, um die Untersuchung desselben nicht für überflüssig, und dagegen die streitigen Rechte mehr zur gesetzlichen Bestimmung geeignet zu halten. Doch, es sey auch, daß man vielleicht damahls über die Anwendbarkeit des Kaiserlichen Entscheidungsrechtes schwankend dachte. Vierzig Jahre später, urtheilte darüber der Kaiserliche Hof, in den Streitigkeiten zwischen Worms und Pfalz-Simmern über das Oberrheinische Kreisausschreibeamt, ganz anders;

anders o); und so wurde auch in dem Rechtshandel zwischen Costanz und Würtenberg wegen des Schwäbischen Kreisdirektoriums, die Kaiserliche Gerichtbarkeit anerkannt p), wenn es gleich so wenig in diesem, als in jenem wirklich zur Entscheidung kam.

XXXI. Bis jetzt, glaube ich, hat mich die Practik in dem historischen Beweise meines Systemes noch nicht verlassen. Aber, was ich im Vorigen von der Zulässigkeit der oberstrichterlichen Gewalt des Kai-

o) Rescript Kaiser Rudolf des 2ten an den Oberrheinischen Kreis, vom 1sten Septemb. 1596.: „— darauf gnädigst auch ernstlich befehlend, daß Euer Andacht, Liebden und Ihr in allweg zuförderst den Bischoff und Stifft zu Worms, wie vor Alters geweßt und noch beschehen soll, bey mehr angedeutem Directorio, Repositur der Canzley und Custodia Actorum ruhig und unangefochten verbleiben lasset, oder, zum Fall Eure Andacht, Liebden, und Ihr wider Seine Andacht etwa Beschwer hätten, dieselbige bey Uns, als dem Oberhaupte an bringen, und darauf Bescheides erwarten.“ — Moser am a. O. 27. Thl. 3. B. Kap. 146. S. 217.

p) Moser ebendas. S. 305. „Also muß Euer Kaiserliche Majestät, ich (der Bischoff von Costanz) zu meiner und der meinigen behörigen Iustification allerunterthänigst bitten, dieselbe (die Kaiserliche Commission) aller der Sachen bisherigen Verlauf, und merita causae principalis praemittendo, grundmäßig untersuchen, dann aller erst den Entscheid gütlich oder rechtlich machen zu lassen, allergnädigst geruhen wollen.“

Kaisers in Präsentationsstreitigkeiten, in so fern sie nähmlich bereits erworbene Rechte betreffen, mithin Justizsachen sind, behauptet habe, werde ich nicht auf gleiche Weise durch Thatsachen unterstützen können. — Es ist wahr, noch hat so wenig der Reichshofrath als das Kammergericht solche Rechtsfälle entschieden: indessen steht doch auch der Kaiserlichen Gerichtbarkeit kein Gesetz entgegen, und es möchte sich wohl eben nicht erweisen lassen, daß durch einen, zu irgend einer Zeit geschehenen, Widerspruch des ganzen Reiches, ein widriges Herkommen begründet sey. Daß diese oder jene Gattung von Reichsständischen Rechtshändeln, bey den Reichsgerichten noch nicht angebracht worden, berechtigt natürlich zu keinem Schlusse auf die Incompetenz derselben in solchen Fällen. Es müssen nothwendig solche Umstände hinzutreten, die es auffer Zweifel setzen, daß man die Reichsgerichte in der Meinung von der Unzulässigkeit ihres Erkenntnisses nicht angegangen habe; und daß dieß nicht allein die Meinung einzelner Parteien, sondern des ganzen Reiches sey. Dieß würde sich in Ansehung der Präsentationsstreitigkeiten allenfalls darthun lassen, wenn alle zur rechtlichen Erörterung gebrachten Rechtshändel dieser Art, mit Uebergehung der Reichsgerichte, wären der Reichsversammlung vorgeleget, und von dieser angenommen und erörtert worden. Doch, wie bekannt, ist dieß der Fall nicht. Als, um das Jahr 1532, die geistlichen und weltlichen Stände im Fränkischen Kreise über die von jenen behauptete

einseitige Ausübung der Kreispräsentationen strit-ten, erfolgte ein Kaiserliches Regulativ, wobey Carl der Fünfte, wie man aus dem Rescripte selbst sieht, die, damahls eben zu Augsburg ver-sammelten, Stände zu Rathe gezogen hatte q). Allein, schon diese Form des Bescheides zeigt deut-lich genug, daß es mit diesem Streite keinesweges auf den Fuß eines durch einen förmlichen Reichs-schluß zu bestimmenden Punktes genommen, son-dern vielmehr die Sache als zur einseitigen Ent-scheidung des Kaisers geeignet, und die Beystim-mung der Stände bloß als ein guter Rath, im ei-gerlichen Verstande, betrachtet wurde; sonst lä-sen wir jenes Erkenntniß sicher in dem Reichsab-schiede dieser Reichsversammlung. Ich könnte also diesen Fall vielmehr für meine Meinung, als ein Beyspiel, anführen. — Was auf dem Reichs-tage im Jahre 1653. über die Ausübung des Nie-dersächsischen Kreis-Präsentationsrechtes vorkam, kann hier noch weniger in Betracht kommen; in-dem es keinen Rechtsstreit, über ein bereits erlang-tes Recht zur Ausübung der Präsentation, galt, sondern alles nur auf die gesetzliche Bestimmung der Art und Weise ankam, wie die Stände dieses Kreises an dem, ihnen erst durch den Westphäli-schen Frieden eingeräumten, Präsentationsrechte An-theil nehmen sollten r). Kam es nun gleich auf

eben

q) Selecta iur. publ. 1. Thl. S. 415. Harprechts Staatsarchiv des Kammergerichtes, 5. Thl. S. 94.

r) Reinhards historische Ausführungen, 2. Thl. S. 32.

eben demselben Reichstage, auch wegen des streitigen Präsentationsrechtes im Westphälischen und Oberrheinischen Kreise zur Sprache; so entschied doch die Reichsversammlung diese Rechtshändel weder für den einen, noch für den andern Kreis, sondern es wurde in Ansehung der Westphälischen Kreispräsentation, unbeschadet der Rechte eines jeden, nur einstweilen ein Ausweg getroffen, in Ansehung der Oberrheinischen Präsentation hingegen alles bey dem bisherigen Besitzstande gelassen, und den Parteien die Ausführung ihrer Rechte vorbehalten [s]). Wozu wäre aber dieses letztere wohl nöthig gewesen, wenn man die Sache für ein Reichstagsgeschäft, und nicht vielmehr für einen Gegenstand des Kaiserlichen Entscheidungsrechtes gehalten hätte. Die Parteien hatten wenigstens ihre Gerechtsame vor der Reichsversammlung schon umständlich genug deducirt, und die Sache war in keinem Betrachte zu einer Entscheidung zu unreif [t]). Kurtz, ich dächte nicht, daß die Geschichte gerade das Gegentheil meiner Behauptung enthielte. Und was ist denn nun, genau genommen, das Verfahren, welches das Kammergericht in Präsentationsrechts-Streitigkeiten, ohne Widerspruch beobachtet, und welches ihm selbst von denen, welche den Wirkungskreis desselben in solchen Fällen auch noch so enge ziehen, nicht bestritten wird, eben anders, als ein richterlicher

s) N. R. A. §. 31. 33.
t) Pfanner in histor. comitior. L. VI. §. 22. 23. 24.

Ausspruch über den Besitzstand? Das Kammergericht soll keine gerichtliche Erörterung anstellen, aber wohl die Rechtmäßigkeit der Präsentationen, in so fern sie angefochten wird, untersuchen können; es soll kein Erkenntniß in der Sache ergehen lassen, aber wohl einen Schluß darin errichten dürfen; es soll nicht in der Eigenschaft eines Gerichtshofes handeln, aber dennoch seinen Schluß auf Recht und Besitz der Interessenten gründen. — Freilich geschieht dieß alles nur unter der bekannten Clausel, salvo iure cuiuscunque, — freilich giebt das Kammergericht seinem Benehmen, seinen Handlungen in solchen Fällen nicht den Anstrich eines förmlichen gerichtlichen Verfahrens, — freilich wird der Schluß, welchen es über die Rechtmäßigkeit einer Präsentation faßt, durch kein schriftliches Dekret, sondern nur durch eine mündliche Anzeige an den präsentirten Candidaten bekannt gemacht [u]); — aber, wenn dessen ungeachtet, ein solcher Schluß, im Wesentlichen, alle Wirkungen eines wahren rechtlichen Erkenntnisses hat, wenn denn doch die Folge davon die ist, daß einer von den präsentirenden Ständen zurücktreten, und einem andern die Präsentation überlassen muß, — so mag man allenfalls über den Nahmen streiten, die Sache selbst gränzt allemahl sehr nahe an die richterliche Entscheidung. — Daß übrigens Rechtsfälle dieser Art, wenn sie die Religionseigenschaft einer Präsentation betreffen, nur durch Unterhandlungen des

u) Reinhard am a. O. S. 46. 50.

des Katholischen und Evangelischen Reichstheiles verglichen werden, darüber können allein die, erst in unsren Tagen vorgefallenen und beygelegten, Streitigkeiten über die Religionseigenschaft der Churpfälzischen Präsentation zum Beyspiel dienen x).

XXXII. Nun, wäre nur noch der historische Beweiß über das Kaiserliche Entscheidungsrecht in Rangstreitigkeiten der Reichsstände zu führen übrig. Allein, da in Ansehung dieser Fälle die richterliche Gewalt des Kaisers selbst auf den ausdrücklichsten Reichsgesetzen beruhet, und überdem keine Thatsachen vorhanden sind, welche der Theorie in dieser Materie widersprächen; so enthalte ich mich, um nicht, ohne hinlänglichen Grund, weitläuftig zu werden, aller weitern Ausführung der oben hierüber aufgestellten Grundsätze, und lasse es bey dem Beyspiele bewenden, welches ich schon dort von Reichshofraths-Erkenntnissen in solchen Fällen gegeben haben.

XXXIII. Desto nöthiger möchte hingegen, beym Schlusse dieses Abschnittes, noch folgende Erinnerung seyn. Es war mir bisher um allgemeine Grundsätze über die Anwendbarkeit der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers in solchen Staatsrechts-Streitigkeiten der Reichsstände zu thun, welche aus der Staatsverfassung des Reiches, im Ganzen, entspringen.

x) Reuß Beyträge zur Reichsgerichtl. Verf. ꝛc. 1. Th. S. 91. u. f.

Hieraus folgte denn unmittelbar, daß erstlich, alle Streitigkeiten der Reichsstände über die auf der besondern Staatsverfassung einzelner Länder beruhenden Gerechtsame derselben, gänzlich ausser den Gränzen dieses Versuches lagen; und daß zweitens, die Bestimmung der Art und Weise, wie Reichsständische Staatsrechtshändel, der Reichverfassung gemäß erörtert und entschieden werden müssen, nur überhaupt in Rücksicht auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Kaiserlichen Entscheidungsrechtes geschehen, aber keinesweges noch weiter zergliedert, das heißt, in Beziehung auf die Verhältnisse der Reichsgerichte gegen einander, auf die Anwendbarkeit der Austrägalinstanz, und die den Ständen, in gewissen Fällen, nachgelassene Selbsthülfe unternommen werden konnte. Man wird also, hoffe ich, das, was auf diese Art gar nicht zu dem Zwecke der gegenwärtigen Schrift gehörte, nicht als übersehen vermissen.

Dritter

Drttter Abschnitt.

Ueber die Erledigung Reichsständischer Staatsrechts-Streitigkeiten durch gütlichen Vergleich.

Die bisherige Ausführung schränkte sich bloß auf die Frage ein: wie lassen sich Reichsständische Staatsrechtshändel in denjenigen Fällen, wo sie durch gütlichen Vergleich unter den Parteien nicht gehoben werden können, der Natur der Sache und unsrer Reichsverfassung gemäß, rechtlich erörtern und entscheiden? — Aber, wie nun, wenn solche Vergleiche über die bestrittenen Gerechtsame zu Stande kommen? — was gehört dann zu den gesetzlichen Eigenschaften derselben, zu ihrer Rechtskraft und Verbindlichkeit? — Dieß ist allemahl eine von jener sehr verschiedene Frage, die nunmehr um so genauer beantwortet werden muß, je mehr die Erfahrung lehrt, daß die Erledigung Reichsständischer Staatsrechts-Streitigkeiten durch gütlichen Vergleich, noch immer am gewöhnlichsten ist. Sehr natürlich ist die Forderung, daß ihre Beantwortung in Rücksicht auf die Beschaffenheit der verschiedenen Gegenstände solcher Vergleiche erfolge; denn wer nur einiger Maßen das Ganze übersieht, und Fälle zu unterscheiden

weiß, der wird es nicht leicht versuchen, allgemeine, und auf alle Reichsständische Vergleiche dieser Art anwendbare Grundsätze aufzustellen. Durchaus muß vielmehr auf die besondere Natur der bisher angeführten Gattungen Reichsständischer Staatsgerechtsame Rücksicht genommen werden; und es kann kaum fehlen, daß die Bestimmungen der gesetzlichen Eigenschaften der darüber geschlossenen Vergleiche nicht eben so verschieden, als die Grundsätze von der rechtlichen Erörterung und Entscheidung der darüber entstandenen Streitigkeiten ausfallen sollten. Ich werde folglich auch bey jener jetzt in eben derselben Ordnung zu Werke gehen, nach welcher ich im Vorigen diese letzteren dargestellt habe.

II. Also, zuerst von Vergleichen der Reichsstände über bestrittene Staatsgerechtsame derselben, die auf der Grundverfassung beruhen. Hier, muß ich jedoch von der im vorigen Abschnitte gewählten Ordnung in so fern abgehen, als hier die Absonderung dieser Gattung von Staatsrechtsgerechtsamen in solche, worüber das ganze Reichsständische Corpus, in zwey Parteien getrennt, unter sich im Widerspruche liegt, und in solche, welche bloß zwischen einzelnen Ständen, oder zwischen diesen und anderen Reichsgliedern bestritten werden, der Sache noch bey weiten nicht die nöthige Bestimmtheit verschaffen kann. Hier, sind vielmehr noch ausser dem Grundgerechtsame der Reichsstände, welche sich auf die Ausübung der, dem Reichsständischen Corpus vom Reiche übertragenen, Concurrenz zur

Kai-

Kaiserlichen Regierung beziehen, sehr sorgfältig von anderen, auf der Grundverfassung beruhenden, Staatsgerechtsamen derselben zu unterscheiden. Ich werde zuerst von jenen reden, und die nothwendigen Erfordernisse der darüber eingegangenen Vergleiche zu bestimmen suchen. Doch, dieser Versuch kann, meiner Einsicht nach, schwerlich mit einigem Vortheile unternommen werden, ohne vor allen Dingen auf folgende allgemeine Grundsätze zurück zu gehen.

III. Alle öffentliche Gesellschaften im Staate, worunter ich hier diejenigen verstehe, welchen Gerechtsame des letztern selbst zur Ausübung anvertraut sind, haben ihren Ursprung, der Natur der Sache nach, nicht von sich selbst, sondern von der Staatsgewalt, und zwar entweder unmittelbar von der Grundgewalt der Nation, oder von der thätigen höchsten Gewalt des Regenten, je nachdem die Gerechtsame, zu deren Ausübung sie gestiftet worden, in dieser oder jener begriffen sind. Eine Gesellschaft von Staatsgliedern, mit der Vollmacht, den Regenten in Ausübung der ihm anvertrauten höchsten Gewalt, in gewissen bestimmten Fällen, durch Ertheilung ihrer Einwilligung, einzuschränken, kann offenbar so wenig durch sich eigenmächtig, als durch den Regenten selbst entstehen, sondern nur durch die Nation, von deren Grundgewalt sie einen Theil ausübt, errichtet werden. Und wenn, auf der andern Seite, der Regent gewisse, in dem Umfange seiner Majestät ohne Widerspruch liegende,

gende, Rechte, durch Gesellschaften, Collegien, verwalten läßt, so ist es nicht weniger natürlich, daß selbige weder von sich selbst, noch von der Grundgewalt der Nation, sondern allein von der höchsten Gewalt des Regenten ihre Existenz haben. Bey einem solchen Ursprunge öffentlicher Gesellschaften, hat es nun auch mit ihrer Gesellschaftsgewalt unstreitig eine ganz andere Bewandniß, als wenn sie durch sich selbst entstanden wären. Die Gesellschaftsgewalt ist, im weitern Verstande, der Inbegriff aller Rechte, die der Gesellschaft, sowohl nach der Natur und dem Zwecke derselben, als kraft einer besondern Erwerbung zustehen. Ist die Gesellschaft eigenmächtig, durch freiwillige Verbindung ihrer Glieder entstanden; so ist sie auch allein in dem Besitze aller ihrer Rechte, so lange sie selbige nicht irgend Jemand, sey es ein Glied der Gesellschaft oder ein Fremder, sey es der Substanz oder Ausübung nach, überträgt. Allein, hat sie ihren Ursprung in der Stiftung eines Andern, ist folglich der Zweck ihrer Errichtung die Ausübung fremder Rechte; so ist es einleuchtend, wie viel anders es sich mit der Gewalt solcher Gesellschaften verhält. Hier, sind allemahl die allgemeinen gesellschaftlichen Rechte, welche nähmlich bey jeder Gesellschaft vorkommen, und sich vorzüglich in der Bestimmung der innern Verfassung, und der Art und Weise, den gesellschaftlichen Zweck zu befördern und zu erreichen, äuseren, von den besonderen gesellschaftlichen Rechten wohl zu unterscheiden, welche sich lediglich auf den Zweck

bezie-

beziehen, zu welchen die Gesellschaft gestiftet worden; indem die Gesellschaft nur diese, und nicht jene besitzt. Bey allen öffentlichen Gesellschaften, ist daher die Gesellschaftsgewalt derselben, oder der Inbegriff der gesellschaftlichen Rechte, von dieser doppelten Seite her zu betrachten, und die besonderen gesellschaftlichen Rechte bestehen hier in der Befugniß, zur Ausübung gewisser Staatsgerechtsame, wozu die Gesellschaft, nach Verschiedenheit der oben genannten Fälle, entweder von der Nation selbst, oder vom Regenten gestiftet worden. Derjenige Theil der Gesellschaftsgewalt, welcher die allgemeinen gesellschaftlichen Rechte in sich faßt, ist weder der Substanz, noch der Ausübung nach, bey der Gesellschaft, sondern ruhet, als ein Stück der Staatsgewalt, entweder in den Händen der Nation, oder des Regenten, je nachdem die der Gesellschaft zur Ausübung anvertrauten Rechte, nur allein in der Grundgewalt der erstern, oder in der thätigen höchsten Gewalt des letztern begriffen sind; und nur eine besondere Concession kann die Gesellschaft dazu berechtigen. Die besonderen gesellschaftlichen Rechte hingegen, oder diejenigen, welche die Rechte betreffen, deren Ausübung halber die Gesellschaft errichtet worden, ist zwar ebenfalls, der Substanz nach, nicht bey der Gesellschaft, sondern, nach Verschiedenheit der kaum genannten Fälle, bey der Nation oder dem Regenten; allein, das Recht zur Ausübung dieses Theiles der Gesellschaftsgewalt, hat die Gesell-

sellschaft ohne besondere Concession, indem selbiges der Zweck ihrer Existenz ist y).

IV. Diese Grundsätze, welche mir ganz in der Natur öffentlicher Gesellschaften zu liegen scheinen, werden nun, durch die Anwendung derselben auf das Reichsständische Corpus, gleich noch deutlicher werden. — Unstreitig gehört dieses letztere, nebst den einzelnen Collegien, in welche es sich gegenwärtig abtheilt, zu den öffentlichen, oder Staatsgesellschaften im Reiche. Sein Zweck ist die Ausübung der Concurrenz, welche sich die Nation bey der Kaiserlichen Regierung, zur Einschränkung derselben, vorbehalten hat, mithin die Verwaltung eines Rechtes dieser letztern: es konnte folglich nicht durch eine eigenmächtige, freiwillige Conföderation entstehen, sondern mußte vielmehr durch die Grundgewalt der Nation selbst, ausdrücklich oder stillschweigend, gestiftet werden. Aber, eben daher besitzt es nun auch die Gesellschaftsgewalt nichts weniger, als im völligen Umfange, sondern nur denjenigen Theil derselben, ohne welchem es nicht bestehen könnte, weil die Ausübung der darin begriffenen Rechte, der Zweck seiner Stiftung ist. Die allgemeinen gesellschaftlichen Rechte, welche hierauf keine unmittelbare Beziehung haben, können in keinem Betrachte

von

y) Man vergleiche hiermit, Mettelbladts Erörterungen einzelner Lehrer des Deutschen Staatsrechtes, S. 329. 330. 359 — 362.

von ihm ausgeübet werden. So ist nun zwar die Concurrenz zur Kaiserlichen Regierung, mithin das Befugniß zu allen und jeden Handlungen, welche als die nächsten Mittel zur Ausübung derselben zu betrachten sind, ein Stück der Gesellschaftsgewalt, das sich, der Ausübung nach, beym Reichsständischen Corpus befindet: dagegen liegt alles, was die innere Verfassung desselben, die Art und Weise seine Bestimmung zu erfüllen, und die entfernteren Mittel dazu betrifft, weit ausser seinem Wirkungskreise. Es kann Versammlungen halten, Berathschlagungen anstellen und Schlüsse fassen, eben weil ausserdem sein Stiftungszweck schlechterdings nicht zu erreichen ist, vielmehr ohne diese Rechte sich nicht denken läßt: aber es kann keinesweges die gesetzliche Zeit der Versammlungen bestimmen, keine neue Glieder aufnehmen, keinen Charakter der Reichsstandschaft festsetzen, keine Verschiedenheit in dem Nationalwerthe der Stimmen einführen, keinem Mitstande ein vorzügliches Recht einräumen, u. s. w. welches alles ein Ausfluß des ihm nicht zustehenden Theiles der Gesellschaftsgewalt ist. Nur die Nation selbst, welche allein diesen Theil der Gesellschaftsgewalt besitzt, ist zu dergleichen Bestimmung berechtiget, wenn es nähmlich wesentliche Bestandtheile der Comitialverfassung gilt; denn was minder wesentliche Punkte betrifft, so kann man nach dem, was ich schon im vorigen Abschnitte hierüber bemerkt habe, mit Grunde annehmen, daß die Nation ihre Rechte in Bestimmung

derselben sich nicht vorbehalten hat, sondern durch den Kaiser ausüben läßt. Kurtz, alle Bestimmungen der Comitialverfassung können, meiner Einsicht nach, nicht von dem Reichsständischen Corpus und den einzelnen Collegien, in welche selbiges gegenwärtig getheilt ist, sondern, je nachdem sie wesentliche oder minder wesentliche Gegenstände derselben betreffen, lediglich von der Grundgewalt des Reiches, oder der thätigen höchsten Gewalt des Kaisers unternommen werden. — Nur erhält natürlich auch dieser Grundsatz durch den Umstand, daß die Stände nicht nur da, wo sie anstatt der Nation bey Ausübung der Kaiserlichen Regierung, durch Ertheilung ihrer Einwilligung, concurriren, sondern auch selbst in Ausübung der Grundgesetzgebung als Repräsentanten derselben, unter den schon mehrmahls angeführten Bestimmungen, in Betracht kommen, seine eigene Modifikation. Hieraus entsteht nähmlich ein eben so beträchtlicher, als eigener Vortheil der Gesellschaftsgewalt des Reichsständischen Corpus; indem selbiges, eben darum, weil es die Nation in Ausübung ihrer Grundgewalt vertritt, auch zu dem ihm eigentlich nicht zukommenden Theile der Gesellschaftsgewalt, in so fern, als es wesentliche Punkte seiner Verfassung gilt, berechtiget ist. Freilich sind es allemahl höchst verschiedene Verhältnisse, in welchen es solche Bestimmungen unternimmt, und in welchen es selbige bey seiner Concurrenz zur Kaiserlichen Regierung befolgt, und in Anwendung bringt. Allein schon genug, daß es

sich

sich wirklich in dem Besitze jener Rechte befindet; genug, daß wir hier das sonderbarste Beyspiel in seiner Art vor uns sehen, wie eine öffentliche, von der Grundgewalt des Staates selbst gestiftete, Gesellschaft, zugleich auch als Repräsentant ihres Stifters, einen diesem allein angehörigen Theil der Gesellschaftsgewalt in Händen hat. Eben daher bleiben aber auch unsre Grundsätze, dieser Modifikation ungeachtet, richtig und unveränderlich. Denn wenn sie gleich bey Bestimmung wesentlicher Punkte in der Comitialverfassung keinen unmittelbaren Nutzen zeigen; so ist dieser doch alsdann desto sichtbarer, wenn es um Bestimmungen ihrer minder wesentlichen Bestandtheile zu thun ist, die durch die gesetzgebende Gewalt des Kaisers verrichtet werden. Noch weniger sind die Folgen davon an der Gesellschaftsgewalt der einzelnen Reichsständischen Collegien zu verkennen, die weder zu wesentlichen, noch minder wesentlichen Bestimmungen ihrer innern Verfassung berechtiget sind, sondern jene dem ganzen Reichsständischen Corpus, diese dem Kaiser, (wenn gleich, wie bey allen gesetzlichen Bestimmungen, mit Einwilligung der Stände,) überlassen müssen. Auch waren es eben diese Grundsätze, welche mich auf die, im ersten Abschnitte geschehene, Behauptung führten [a]), daß jedes Staatsherkommen im Reiche auf dem stillschweigend erklärten Willen der gesetzgebenden

a) S. 65 — 69.

Gewalt beruhe, und zwar, je nachdem sein Gegenstand in die Grund- oder Nichtgrundverfassung desselben einschlägt, auf dem stillschweigend erklärten Willen der Nation, oder der, auch in Ausübung der Grundgesetzgebung selbige repräsentirenden, Stände, — oder auf dem stillschweigend erklärten Willen des Kaisers, und der hinzu tretenden stillschweigenden Einwilligung der Stände.

V. Nunmehr, glaube ich mich erst auf die Beurtheilung der Eigenschaften einlassen zu können, welche Vergleiche der Reichsstände über Grundgerechtsame, in Beziehung auf die Comitialverfassung, haben müssen; und man merkt vielleicht schon aus dem Vorigen, daß die Fälle, wo sämmtliche Reichsstände, in zwey Parteien getheilt, sich über Rechte dieser Art vergleichen, und wo eben dasselbe bloß unter einzelnen Reichsständen geschieht, nach keiner gemeinschaftlichen Regel zu beurtheilen sind. In jenem Falle, ist es ungezwungene Folge der kaum vorgetragenen Theorie, daß alsdann ein zwischen den Interessenten errichteter Vergleich nichts anders, als ein wahres neues Grundgesetz über das in Frage stehende Befugniß ist. Sämmtliche Reichsstände nehmen daran Antheil; natürlich müssen daher die verschiedenen Eigenschaften derselben, in welchen sie Repräsentanten des Reiches in Ausübung der Grundgesetzgebung sind, und in welchen sie, anstatt der Nation, dem Kaiser zur Ausübung der wichtigsten Regierungsrechte ihre Einwilligung ertheilen, so

in

in einander laufen, daß es nicht denkbar ist, wie sie in dieser letztern Eigenschaft über ihre Gerechtsame Vergleiche eingehen, und doch in jener, ich meine in derjenigen Eigenschaft, in welcher sie die Grundgesetzgebung verrichten, selbige nicht genehmigen sollten. Sie können sie sogar in keiner andern Eigenschaft, als in der jetzt zuletzt genannten, schliessen, da der Theil der Gesellschaftsgewalt, welchen sie als Reichsstände in der andern Eigenschaft betrachtet besitzen, dieses Recht nicht gewährt. Es ist also gerade so nothwendig, als Natur und Verhältniß der Dinge, daß, sobald ein solcher Vergleich zu Stande kommt, auch ein neues Grundgesetz über den darin bestimmten Punkt entsteht. — Es kommt hier nicht darauf an, ob sämmtliche Reichsstände in Ansehung des zweifelhaften Rechtes, worüber sie sich vergleichen, nach ihrer Abtheilung in die drey Reichs-Collegien, oder nach Verschiedenheit der Religion, oder auch so, daß einzelne Glieder des Reichsständischen Corpus gegen dieses die andere Partey ausmachen, unter einander im Widerspruche stehen; denn in allen diesen Fällen entsteht aus der Vereinigung beider Theile, zu gleichförmigen Grundsätzen und Meinungen über den streitigen Punkt, der allgemeine Wille sämmtlicher Stände in Ansehung desselben. Ueber die Art und Weise hingegen, wie Vergleiche dieser Art bewirket werden müssen, habe ich schon im vorigen Abschnitte, weil es mir zweckmäßig schien, dort davon zu re-

den, hinlänglich gehandelt [b]). Nähmlich, nur freiwillige Unterhandlungen zwischen den Interessenten, Erklärungen und Gegenerklärungen derselben, wodurch sie von ihren wechselseitigen Forderungen herabstimmen, können dazu führen. Sind beide Theile moralische Personen, welches so oft der Fall ist, als sämmtliche Reichsstände nach ihrer Abtheilung in die Reichs-Collegien, oder als zwey Religionsparteien gegen einander stehen; so kann sich alsdann jeder Theil, nach der Mehrheit der Stimmen seiner Glieder, über die Bedingungen des mit dem Gegentheile einzugehenden Vergleiches entschliessen, und da, wo bloß einzelne Stände mit dem ganzen Reichsständischen Corpus zu thun haben, gilt eben dasselbe von dem letztern. Nichts steht nähmlich hier der Mehrheit der Stimmen entgegen, für welche überhaupt die Natur der Sache redet, und die überdem schon längst in allen Collegialischen Berathschlagungen der Stände eingeführet worden. — Aber äuserst wichtig ist die Frage: in wie fern bedürfen Reichsständische Vergleiche dieser Art, zu ihrer Rechtskraft und Verbindlichkeit, der Kaiserlichen Genehmigung? — Ein Punkt, der mich in dem gegenwärtigen Abschnitte, in Beziehung auf alle und jede Vergleiche der Reichsstände über ihre Staatsgerechtsame, ganz vorzüglich beschäftigen wird.

Mit

b) S. 97 — 102. 104.

VI. Mir dünkt, die ganze Frage dreht sich um den Begriff herum, den wir mit den Grundgesetzen jedes Staates, und des Deutschen insbesondere, zu verbinden haben; und da eben daher, das Resultat ihrer Erörterung, auf alle übrige Vergleiche zwischen sämmtlichen Reichsständen, über ihre Grundgerechtsame, passen muß; so werde ich mich auf die jetzige Ausführung im Verfolge nur zu berufen brauchen. Grundgesetze, sagte ich oben, sind alle Bestimmungen der Regierungsform, oder des majestätischen Subjektes, und der höchsten Gewalt des Regenten, oder der Maßregeln, welche die Nation gegen den Mißbrauch derselben ergriffen hat; und sie können eben darum, auch nur von der Grundgewalt der Nation herrühren. Nichts hinderte die Anwendung dieses Begriffes, und des daraus folgenden Satzes, auf die Staatsgesetze, welche in Deutschland über diese Gegenstände vorhanden sind. Nur an der Ausübung dieses Nationalrechtes zur Grundgesetzgebung, oder zur Bestimmung aller dieser Gegenstände, zeigte sich die, dem Reiche mit allen anderen eingeschränkten Monarchien gemeine, Modifikation, daß eben die Repräsentanten, durch welche das Reich die sich bey der Kaiserlichen Regierung vorbehaltene Mitwirkung verrichten läßt, auch zugleich zur Grundgesetzgebung in allen Fällen Vollmacht haben, wo es bloß auf deutlichere und genauere Bestimmungen des Hauptgrundvertrages, und nicht auf gänzliche Abänderung der Regierungsform abgesehen ist. Es wird also ganz aus

den, ebenfalls schon oben aufgestellten, Grundsätzen, von den rechtlichen Verhältnissen des Regenten bey der Errichtung neuer Grundgesetze, zu bestimmen seyn, in wie fern die Kaiserliche Genehmigung zu dem Wesen Reichsständischer Schlüsse, über Gegenstände der Grundverfassung, gehören dürfte. — Können Grundgesetze, ihrer Natur nach, nur durch die Grundgewalt der Nation, oder der zu ihrer Errichtung authorisirten Repräsentanten derselben entstehen; — ist es widersprechend, aus der gesetzgebenden Gewalt des Regenten Bestimmungen herzuleiten, deren Existenz, Umfang und Art der Ausübung selbige zum Gegenstande haben; so ist es auch evident, daß kein Regent, in dieser Eigenschaft, an der Grundgewalt selbst Antheil nehmen, und bey Errichtung neuer Grundgesetze mirwirken kann. Er wird, als der vornehmste Staatsbürger, mit seiner Stimme nicht auszuschliessen seyn, die Nation mag die Grundgesetzgebung selbst, oder durch Stände ausüben; aber, er handelt nur nicht kraft der Majestät, die hier völlig ruhet, sondern wie jedes einzelne Glied der Nationalversammlung, aus deren Stimmen, zusammen genommen, das neue Grundgesetz erwächst. Kurtz, hier ist die Nation allemahl allein Gesetzgeber. Nur als Paciscent kann der Regent, in dieser Eigenschaft, thätig werden, wenn der zu bestimmende Gegenstand es erfordert. Nähmlich, alle Grundgesetze haben zwar das majestätische Subjekt und dessen Rechte zum Gegenstande, weil eben darin das Charakteristische dieses Zweiges

der

der Staatsgesetzgebung liegt, daß sie sämmtlich die Regierungsform, und die Gränzen der Regierung bestimmen. Allein, diese Bestimmungen sind doch nicht alle von der Art, daß sie den Regenten unmittelbar träfen; viele davon gehen ihn nur mittelbar an, können, ohne seine Rechte auszudehnen, oder einzuschränken, so oder anders beschaffen seyn, und gehören, dessen ungeachtet, nicht weniger zur Grundgesetzgebung, weil sie mit jenen in so wesentlicher Verbindung stehen, daß diese ohne selbige nicht von Wirkung, oder doch wenigstens nicht von Dauer seyn würden. Wenn der Staat seinen jedesmahligen Regenten wählt, so haben freilich die Gesetze, welche das Wahlrecht bestimmen, und einige Staatsglieder zur Ausübung desselben bevollmächtigen, für den letztern kein unmittelbares Interesse, sie gewähren und nehmen ihn keine Rechte; allein, wo gehören sie anders hin, als unter die Bestimmungen der Regierungsform, und wie kann, ohne sie, die Wahleigenschaft des Staates selbst bestehen? Wer in einer eingeschränkten Monarchie, bey der Regierung des Regenten, anstatt der Nation, mitzuwirken habe? — ob vielleicht eine Versammlung des Adels, oder ein Volks-Collegium, oder auch ein aus beiden zusammen gesetzter Reichsrath? — worin der Charakter der Reichsstandschaft bestehe? — wie sich die verschiedenen Classen der Stände, in Rücksicht des Nationalwerthes ihrer Stimmen, zu einander verhalten? u. s. w. Dieß alles gehört zu den wichtigsten Bestimmungen der Grundver-

fassung; und doch betreffen sie nichts weniger, als unmittelbar den Regenten, sondern dienen nur zu Mitteln, um das Grundgesetz, welches diesen letztern, in Ausübung seiner höchsten Gewalt, an die Einwilligung der Stände bindet, zur Wirksamkeit zu bringen. — Es kann daher nicht fehlen, daß nicht hiervon die wichtigsten Folgen, für die Art der Errichtung neuer Grundgesetze entstehen sollten. Die Nation, oder das Corpus ihrer Repräsentanten, bleibt allemahl allein der Gesetzgeber, von welcher Art das Grundgesetz auch nur seyn mag. Aber, betrifft es nun unmittelbar die Staatsverhältnisse des Fürsten; gilt es unmittelbar Rechte und Verbindlichkeiten desselben; läßt es sich nicht denken, ohne daß dadurch etwas an dem majestätischen Subjecte selbst, oder an dem Umfange seines Wirkungskreises bestimmt würde; so ist dessen Mitwirkung wesentlich nothwendig; die Nation muß nähmlich über die Annahme und Befolgung des neuen Gesetzes mit ihm handeln, und er verhält sich hier als Paciscent zu jener, gerade so, wie der Fürst, der bey der Begründung eines Staates zuerst, oder in einem Wahlreiche von neuem, unter gewissen Einschränkungen, auf den Thron erhoben wird. Ist es hingegen um solche Bestimmungen der Grundverfassung zu thun, die bloß mittelbar die Rechte des Regenten zum Gegenstande haben, und wovon ich bereits Beyspiele gegeben habe; so sehe ich nicht einmahl, wie sich auch nur die Anwendbarkeit der Mitwirkung des Regenten, in dieser Eigenschaft, erweisen läßt,

da

da er weder als Gesetzgeber handeln kann, weil hier seine Majestät gänzlich ruhet, noch als Paciscent, weil er kein Interesse bey dem Gegenstande des Gesetzes hat. — Dieß alles gilt nun, ohne die geringste Modifikation, auch von den Verhältnissen des Kaisers bey Errichtung neuer Grundgesetze durch die Stände. Diese allein bestimmen, als Repräsentanten des Reiches, die Gegenstände der Grundverfassung, und von dem Augenblicke an, wo sie sich zu einem gemeinschaftlichen Schlusse darüber vereinigen, entsteht das feierlichste und verbindlichste Grundgesetz. Nur alsdann, wenn es die Kaiserliche Gewalt selbst, vielleicht, eine mehr richtige Gränzscheidung der Reichs- und Landeshoheit betrifft, muß hinterher noch, über die Beobachtung desselben, mit dem Kaiser paciscirt werden; aber die Einwilligung, die er hier ertheilt, ist denn doch keine Genehmigung des Reichsständischen Schlusses, so wie sie über Reichsständische Gutachten, über Gegenstände, die in dem Umfange seiner eigenen gesetzgebenden Gewalt liegen, erfolgt; sondern ungefähr eben das, was die Einwilligung der Stände in diesen letzteren Fällen im Verhältnisse zu der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers ist; ich sage ungefähr; denn, genau genommen, ist es noch immer eine Frage, ob ein Regent, ohne seine vertragsmäßige Einwilligung, nicht auch an solche, ihn unmittelbar angehende, Grundgesetze gebunden sey? — Daß der Canzleystyl die Einwilligung des Kaisers zu neuen Grundgesetzen dieser Art, von der Genehmigung

Reichs-

Reichsständischer Gutachten so wenig zu unterscheiden pflegt, thut im Wesentlichen nichts zur Sache; es fehlt indessen doch auch nicht an Reichsabschieden, welche, weil sie Staats- und Privatgesetze, Grund- und Nichtgrundbestimmungen in sich fassen, die verschiedenen Eigenschaften, in welchen die Kaiserliche Genehmigung ertheilet worden, sehr genau bezeichnen. Nur darin ist bisher in Praxi, die Theorie noch gänzlich verkannt worden, daß man bey allen Grundgesetzen, ohne Unterschied, die vertragsmäßige Einwilligung des Kaisers für nöthig gehalten hat, wenn man nicht annehmen will, daß die Einholung derselben bloß als geschäftsförderlich und nützlich betrachtet wurde. — Aber, was beweißt dieß mehr, als eine längst bewährte Wahrheit — daß diese Geschwister, Theorie und Practik, nur gar zu oft nicht einig sind. —

VII. Hieraus muß es sich nun erklären, wie man die Nothwendigkeit der Kaiserlichen Genehmigung bey Vergleichen, welche die Reichsstände über ihre Grundgerechtsame in Beziehung auf die Comitialverfassung, und zwar über solche, in Ansehung welcher sie sämmtlich, in zwey Parteien, mit einander im Widerspruche stehen, — zu bestimmen hat. — Da solche Vergleiche nichts anders, als Bestimmungen dieser Rechte enthalten; da diese Bestimmungen nur ein Ausfluß desjenigen Theiles der Gesellschaftsgewalt sind, welcher, seiner Natur nach, allein bey der Nation, als dem Stifter

des

des Reichsständischen Corpus, sich befindet; da folglich solche Vergleiche von den Reichsständen nicht in ebenderselben Eigenschaft errichtet werden können, in welcher sie die zweifelhaften Rechte, worüber jene geschlossen werden, besitzen und ausüben; da sie vielmehr selbige nur allein als Repräsentanten der Nation in Ausübung der Grundgesetzgebung betrachtet unternehmen können; — so muß alles, was von Abfassung neuer Grundgesetze über Rechte dieser Art überhaupt Statt findet, auch auf Vergleiche über selbige sich anwenden lassen. In der That, es steht, nach meiner Einsicht, dem Kaiserlichen Genehmigungsrechte, in solchen Fällen, auch nicht Ein Argument von Wichtigkeit zur Seite; denn allemahl hat das Grundgesetz, welches aus einem solchen Vergleiche erwächst, einen Gegenstand, welcher den Kaiser nur mittelbar interessirt, und, um eben dieser Ursache willen, nicht einmahl die Mitwirkung desselben leidet. Man denke sich nun, daß, zum Beyspiel, die Streitigkeiten der beiden höheren Reichs-Collegien und des Reichsstädtischen über die Re- und Correlation mit dem letztern, und über die Concurrenz desselben bey der Aufnahme neuer Glieder des Fürstlichen Collegiums; oder die Irrungen der Churfürsten und übrigen Stände über den Umfang der, den für das Churfürstliche Collegium ausschliessend gehörenden Reichssachen entgegen gesetzten, Comitialgeschäfte, deßgleichen über den abgesonderten Rath der Churfürsten bey Reichsdeputationen; oder die Rechtshändel der beiden Religions-

gionstheile über den Reichstäglichen Theilgang in politischen Angelegenheiten, und die Art ihn auszuüben; oder auch der Streit zwischen Churmainz und des Reichsständischen Corpus wegen des Sitz- und Stimmrechtes in allen Senaten der Kammergerichts-Visitationsdeputation, — daß, sage ich, diese Irrungen durch gütliche Vergleiche unter den Parteien völlig gehoben werden sollten. — In allen diesen Fällen, ist es bloß um Reichsständische Gerechtsame zu thun, die allerdings mit den die Kaiserliche Gewalt einschränkenden Grundgesetzen in der engsten Verbindung stehen, und deswegen unstreitig zur Grundverfassung gehören; allein es sind doch keine Rechte des Kaisers selbst, und ihr Einfluß auf die Kaiserliche Gewalt ist doch nicht so beschaffen, daß durch deren veränderte Bestimmung, auch diese eine Veränderung litte. Sie mögen allenfalls bestimmt seyn, wie sie wollen; das Kaiserliche Ansehen kann dadurch weder verlieren, noch gewinnen; denn politische Rücksichten, die hin und wieder diese oder jene Bestimmung derselben, dem Kaiser angenehmer machen könnten, kommen hier in keine Betrachtung. Auf welchem Grunde ließe sich also wohl ein System, über die Nothwendigkeit der Kaiserlichen Genehmigung in diesen Fällen, aufführen? — In unserm Deutschen Staatsrechte möchte wohl schwerlich Terrain für selbiges zu gewinnen seyn, und in dem philosophischen gewiß nicht leichter, wenn man nicht im Allgemeinen, die Nothwendigkeit der vertragsmäßigen Einwilligung eines Regenten, auch bey denje-

denjenigen Grundgesetzen, die nicht unmittelbar die Staatsverhältnisse desselben betreffen, zu erweisen im Stande ist. Im entgegen gesetzten Falle hoffe ich meinen Satz immer aufrecht zu erhalten, denn sind die Reichsständischen Vergleiche, von welchen jetzt die Rede ist, aus den vorher angeführten Gründen, als wahre Grundgesetze zu betrachten; so können die zu ihrer Rechtskraft erforderlichen Eigenschaften, mithin auch die Nothwendigkeit der Kaiserlichen Genehmigung, nach keinen andern Principien, als nach denjenigen bestimmt werden, welche die Natur und das Wesen der Grundgesetze selbst darbiethet. Und man nehme sogar den Fall an, daß eben diese letzteren die Mitwirkung des Regenten, ohne Unterschied, begründeten; so wäre es doch keine Genehmigung, die allemahl den Begriff von Superiorität bey sich führt, sondern bloß vertragsmäßige Einwilligung desselben.

VIII. Aus einem ganz andern Gesichtspunkte, sind die rechtlichen Eigenschaften derjenigen Vergleiche zu betrachten, welche von einzelnen Reichsständen über ihre, auf der Grundverfassung beruhenden, und unter sich bestrittenen, Comitialgerechtsame eingegangen werden. — Wenn man auch annehmen könnte, daß öffentliche Gesellschaften, gleich denen, welche ihren Ursprung aus einer eigenmächtigen Verbindung nehmen, die Gesellschaftsgewalt im völligen Umfange besäßen, und daß dieß folglich auch von dem Reichsständischen Corpus zu behaupten sey; so kann doch einzelnen Gliedern derselben keine will-

willkührliche Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten in ihren gesellschaftlichen Verhältnissen zugestanden werden. Alle Gerechtsame dieser Art beruhen entweder schon auf der Natur und dem Zwecke der Gesellschaft, oder auf positiven Gesetzen derselben. Diese letzteren sind alsdann, theils allgemeine gesellschaftliche Rechte, theils solche, welche bloß einzelnen Gliedern der Gesellschaft, als ein Vorzug und ausschliessend, eingeräumet worden. Sie sind also ein Ausfluß der Gesellschaftsgewalt, und können folglich so wenig von einzelnen Gliedern abgeändert, als ursprünglich durch selbige begründet werden. Man beurtheile nun hieraus das Befugniß einzelner Reichsstände, zu einseitigen Vergleichen über die, auf der Grundverfassung beruhenden, Reichsstandschaftlichen Gerechtsame derselben; und man wird den wahren Standpunkt gewiß nicht verfehlen. Wenn zwischen einzelnen Ständen über den Besitz einer Reichstagsstimme gestritten wird, und der auszumachende Punkt die ächten Grundsätze vom Reichsstandschaftlichen Charakter betrifft; oder wenn sie gegen einander einen Vorzug bey Reichsdeputationen behaupten; oder wenn mehrere, so wie ehedem Fränkische und Schwäbische Grafen, oder Schwäbische und Rheinische Prälaten, auf die gemeinschaftliche Führung einer Stimme Anspruch machen; — sollten wohl über alle diese und ähnliche Gerechtsame nur allein von den Interessenten rechtsbeständige und gültige Vergleiche errichtet werden dürfen? — Unstreitig würde es allen richtigen Begriffen von gesellschaftlichen

lichen Verhältnissen widersprechen. Alle diese Rechte können unter den Interessenten nicht verglichen werden, ohne damit nicht auf immer ihre Bestimmung zu erhalten; denn sie können, ihrer Natur nach, nicht unter mehrern, sondern nur unter einerley Parteien zur Sprache kommen. Der Vergleich ist also eine wahre gesetzliche Bestimmung. Aber eben das Recht, die gesellschaftlichen Verhältnisse einzelner Glieder einer Gesellschaft festzusetzen, ist nur in der Gesellschaftsgewalt, und zwar unter den allgemeinen gesellschaftlichen Rechten begriffen. Also, selbst alsdann, wenn das Reichsständische Corpus diese allgemeinen gesellschaftlichen Rechte in eben derselben Eigenschaft, in welcher es die, dem Reiche zustehende, Concurrenz zur Kaiserlichen Regierung ausübt, befäße, könnten denn doch Vergleiche einzelner Stände über ihre Comitialgerechtsame nur unter der Genehmigung sämmtlicher Mitstände bestehen. Allein, da auch diese nicht einmahl, zusammen genommen, zu dem hierzu nöthigen Theile der Gesellschaftsgewalt berechtigt sind; so ist es um so auffallender, wie wenig vollends einzelnen Ständen die einseitige Bestimmung solcher Comitialrechte überlassen seyn kann. Immer mögen sie vorläufig über die Rechte, die sie gegen einander in Anspruch nehmen, unter sich einig zu werden suchen; dieß bringt selbst die Natur der Sache mit sich, da sie am nächsten dabey interessirt sind. Nur abgethan ist damit die Sache noch bey weiten nicht. Ihr Vergleich ist nur Projekt, dem die Genehmigung des Reichs-

ständischen Corpus, in derjenigen Eigenschaft, in welcher es die Grundgesetzgebung, anstatt des Reiches, verrichtet, beytreten muß. Der Reichsschluß, der diese Genehmigung enthält, giebt ihm alsdann das Gepräge des feierlichsten Grundgesetzes, und daher muß auch von der Kaiserlichen Ratifikation eines solchen Reichsständischen Bestätigungs-Schlusses eben dasselbe gelten, was überhaupt über die Kaiserliche Genehmigung der von den Reichsständen über solche Gegenstände, die den Kaiser nicht unmittelbar angehen, entworfenen Grundgesetze behauptet worden [c]). Auch hier ist sie nähmlich nichts weniger, als nothwendig [d]).

Diesen

c) S. 219 — 223.

d) Ganz nach den nähmlichen Grundsätzen, von der Gesellschaftsgewalt öffentlicher Gesellschaften, sind auch Reichsständische Vergleiche über den Besitz einer Churstimme zu betrachten; denn von Verträgen über Rechte in Beziehung auf die Art und Weise der Wahl, oder das Wahlgeschäft, kann hier nicht die Rede seyn, da ihre Gegenstände, nach den im ersten Abschnitte geschehenen Bemerkungen, nicht zur Grundverfassung gehören. Mit Fleiß erwähne ich dieser Verträge hier nur gelegentlich, denn seit unsre Gesetzgebung über das Wahlrecht und seinen eigentlichen Grund hinlängliche Bestimmtheit erhalten hat, ist kaum noch ein Fall möglich, der zu Streitigkeiten darüber, und so wieder zu Vergleichen führen könnte. Wir haben keine Theilungen in Churhäusern, und keine Collisionen über eine Churwürde, wie ehedem zwischen Baiern und Böhmen, mehr zu fürchten.

Nur

Diesen bisher erwähnten Vergleichen der Reichsstände, über zweifelhafte Grundgerechtsame derselben, setze ich nunmehr alle diejenigen entge- IX.

gen,

Nur ein Vergleich zwischen dem Churfürstlichen Collegium und den Domkapiteln zu Mainz, Trier und Cölln, über die Wahlstimme der letzteren bey Erledigung des Erzbischöflichen Stuhles, könnte allenfalls noch in unsren Tagen ein Beyspiel liefern. Wir wollen indessen annehmen, daß es noch jetzt zwischen einzelnen Ständen, oder zwischen diesen und dem ganzen Churfürstlichen Collegium, über das Recht zu einer Churstimme zum Widerspruche kommen könne. Dieses letztere, als eine öffentliche, zur Ausübung des dem Reiche zustehenden Wahlrechtes gestiftete, Gesellschaft betrachtet, besitzt die Gesellschaftsgewalt so wenig, als das Reichsständische Corpus, von welchem es, in einer andern Eigenschaft, einen Theil ausmacht, in völligem Umfange. Es hat davon nur das Recht, zur Ausübung des ihm anvertrauten Wahlgeschäftes; alle übrige gesellschaftliche Rechte hingegen beruhen, nach Verschiedenheit des Gegenstandes, in den Händen der Nation oder des Kaisers, je nachdem sie sich, ihrer Natur nach nur allein von ersterer, oder auch vom letztern ausüben lassen. Jenes gilt die Bestimmungen des Wahlrechtes selbst; dieses hingegen die Bestimmungen des Wahlgeschäftes, oder der Art und Weise der Wahl. Nirgends ist nähmlich ein sicherer Grund vorhanden, warum diese letzteren nicht durch die gesetzgebende Gewalt des Kaisers erfolgen könnten, da alles in dem Umfange der höchsten Gewalt eines Regenten, und folglich auch der Seinigen, liegt, was ihr weder die Natur der Sache, noch positive Einschränkungen entziehen. Beides ist aber hier der Fall nicht. Es giebt keine positiven Gesetze, welche der Kaiserlichen Gewalt hier im Wege stünden; und ihrer Natur nach können Bestimmungen

gen, welche keine auf die Comitialverfassung sich beziehenden Rechte zum Gegenstande haben, und nothwendig von jener abgesondert betrachtet werden müssen, weil dabey nichts auf die Frage, von den Verhältnissen öffentlicher Gesellschaften zu ihrem Stifter, und den daraus für ihre Gesellschaftsgewalt entstehenden Folgen ankommt. Hier sind nur über-

der Art und Weise der Wahl, in jedem Wahlstaate, der gesetzgebenden Gewalt des Regenten sehr wohl überlassen werden, da hierdurch an dem Wahlrechte der Nation selbst nichts verändert wird. — Vergleiche über das Recht zu einer Wahlstimme, es sey nun, daß darüber einzelne Stände unter sich, oder mit dem ganzen Churfürstlichen Collegium im Widerspruche stehen, erhalten also, weder in dem einen, noch in dem andern Falle, durch die Einwilligung der Parteien, und, in dem erstern, auch nicht einmahl durch die hinzutretende Genehmigung des ganzen Churfürstlichen Collegiums die nöthige Rechtskraft. Einzelne Stände, die eine Churstimme gegen einander in Anspruch nehmen, würden sich in keinem Betrachte durch einseitige Vergleiche in den Besitz derselben setzen können; das Churfürstliche Collegium hingegen kann sie, eben darum, weil die hierzu nöthigen allgemeinen gesellschaftlichen Rechte nur allein in den Händen der Nation ruhen, so wenig durch seine Genehmigung ergänzen, als selbst Verträge dieser Art mit einzelnen Ständen schliessen. In beiden Fällen muß vielmehr der, unter den Parteien projektirte, Vergleich vom ganzen Reichsständischen Corpus, kraft der ihm zustehenden Grundgesetzgebung, durch einen Reichsschluß genehmiget, und zu einem Grundgesetze erhoben werden, zu dessen Consistenz jedoch die Ratifikation des Kaisers so wenig, als in den bisher erörterten Fällen ein wesentliches Erforderniß ist.

überhaupt die Verhältnisse in Betracht zu ziehen, in welchen Reichsstände, in Ansehung ihrer Grundgerechtsame, zum Staate sich befinden, und die Modifikationen festzusetzen, welche diese Verhältnisse sowohl durch die eigenthümliche Beschaffenheit solcher Gerechtsame, als durch zufällige Umstände erhalten.

x. Vor allen Dingen, glaube ich, hat man bey dieser Gattung Reichsständischer Vergleiche diejenigen, welche Rechte einzelner Reichsstände zur Ausübung eines Rechtes der Nation selbst betreffen, von allen übrigen zu unterscheiden. Es sind sehr einfache Begriffe, die keiner Entwickelung bedürfen, daß Rechte nur allein dem freien Willkühr dessen, der sie der Substanz nach besitzt, unterworfen seyn können. Wem sie bloß der Ausübung nach zustehen, der muß sich schon bey dieser letztern genau in den Schranken halten, die ihm angewiesen worden; aber das Recht selbst liegt ganz ausser seinem Wirkungskreise. Schwerlich sind daher einzelne Reichsstände, welche Rechte des Staates auszuüben haben, zu willkührlichen Bestimmungen dieser Rechte befugt; sogar die Art der Ausübung ist nur in so fern ihrem Gutbefinden überlassen, als sie nicht von jenem selbst vorgeschrieben worden; und so wäre es denn unmittelbare Folge, daß Streitigkeiten, in welche Reichsstände über solche Rechte gerathen, durch einseitige Vergleiche derselben ihre Erledigung nicht erhalten können, sondern daß nothwendig die Grundgesetz-

gebung des Reiches diese letzteren bestätigen muß. Allein eben der Umstand, daß die Grundgesetzgebung in den Händen des Reichsständischen Corpus selbst ruhet, verändert die Anwendung dieses Satzes nicht wenig, je nachdem einzelne Stände sich über solche Gerechtsame mit ihren sämmtlichen, oder nur mit einzelnen Mitständen, die ihnen selbige bezweifelten, vergleichen. In beiden Fällen findet eben dasselbe seine Anwendung, was von Vergleichen sämmtlicher Reichsstände über die, auf der Grundverfassung beruhenden, Comitialgerechtsame derselben bemerket worden. Da nähmlich, in dem ersten Falle, sämmtliche Reichsstände unter einander die Contrahenten sind; so können sie sich in der Eigenschaft, in welcher sie, in Ansehung des in Frage stehenden Punktes, als Parteien in Betracht kommen, über diesen letztern nicht vergleichen, ohne ihn zugleich als Repräsentanten des Reiches in Ausübung der Grundgesetzgebung zu bestimmen. Der abgeschlossene Vertrag ist dann allemahl ein wahres neues Grundgesetz über den bestrittenen Gegenstand, und bedarf der Kaiserlichen Ratifikation so wenig, als jedes den Kaiser nicht unmittelbar angehende Grundgesetz. Man denke sich, daß die bekannten Streitigkeiten zwischen den beiden Vikariatshäusern und ihren sämmtlichen Mitständen über die Gränzen der Vikariatsregierung, unter beiden Theilen, verglichen würden; oder, daß der Churfürst von Mainz über das Recht zur Visitation des Reichshofrathes mit allen übrigen Ständen in Widerspruch geriethe, und ein Vergleich erfolgte;

folgte; denn dieß sind die hierher gehörenden Fälle. Als Parteien betrachtet können sie sich über diese Rechte nicht vergleichen, ohne sich in Bestimmungen einzulassen, wozu denn doch nur das völlige Eigenthum an selbigen berechtigt. Die Reichsvikarien dürfen, durch einseitige Verträge mit ihren Mitständen, den Umfang ihrer Zwischenregierung so wenig beschränken, als erweitern; denn es hängt nur allein vom Reiche, dem die Zwischenregierungsrechte der Substanz nach zustehen, ab, was sie davon, der Ausübung nach, besitzen sollen. Und eben so wenig beruhet es auf dem Willkühr des Churfürsten von Mainz, sich des, durch den Westphälischen Frieden, vom Reiche ausschliessend erworbenen Rechtes zur Visitation des Reichshofrathes, zum Vortheile seiner Mitstände, zu begeben. Nur um des zufälligen Umstandes willen, daß sämmtliche Stände zugleich die Grundgesetzgebung, anstatt des Reiches, zu verrichten haben, und folglich, in dieser Eigenschaft, Bestimmungen dieser Art unternehmen können, sind Vergleiche, welche sie darüber unter einander eingehen, an sich rechtskräftig und verbindlich. In der That laufen hier die beiden verschiedenen Eigenschaften der Contrahenten so in einander, daß, wenn sie sich gleich in Thesi wohl unterscheiden lassen, es denn doch nicht denkbar ist, wie ein solcher Vergleich von sämmtlichen Ständen, als Parteien betrachtet, unter sich geschlossen, dessen ungeachtet aber, kraft der in Händen habenden Grundgesetzgebung, von ihnen nicht genehmiget werden sollte. — Der

Kaiser ist übrigens ganz und gar nicht dabey interessirt, in welchem Umfange die Nation, während einer Thronerledigung, den Reichsvikarien die Regierung überlassen will; und wenn er einmahl, durch Grundverträge, zur Gestattung einer von dem Reiche anzustellenden Visitation des Reichshofrathes verpflichtet worden; so muß es ihm auch gleichgültig seyn, durch wen selbige, anstatt des Reiches, verrichtet wird. Also, Grund genug, warum die Kaiserliche Genehmigung zu den von sämmtlichen Ständen, als Repräsentanten der Nation in Ausübung der Grundgesetzgebung, über diese Rechte errichteten Vergleichen nichts weniger, als wesentlich erforderlich ist. — So viel von dem Falle, wo einzelne Stände mit ihren sämmtlichen Mitständen über das Befugniß zur Ausübung eines Nationalrechtes streiten, und sich endlich vergleichen [c]). — Es kann aber auch bloß

c) Ist nun vollends das Nationalrecht, über dessen Ausübung sämmtliche Stände im Widerspruche stehen, und sich hernach vergleichen, ein solches, in Ansehung dessen sie nur allein als Repräsentanten des Reiches in Ausübung der Grundgesetzgebung in Betracht kommen; so ist es um so einleuchtender, daß ihr Vergleich nichts anders, als ein Grundgesetz ist, wobey das Kaiserliche Genehmigungsrecht sich gar nicht anwenden läßt. Dieß wäre der Fall mit Vergleichen zwischen den Churfürsten und den sämmtlichen übrigen Ständen, a) über das Recht der ersteren, der jedesmahligen Wahlkapitulation eines Kaisers neue Zusätze zu geben, (ius adcapitulandi) und b) über die Concurrenz der letzteren bey Beurtheilung der Nothwendigkeit der Römischen Königswahlen.

bloß unter einzelnen Reichsständen über solche Rechte zum Widerspruche, und alsdann zum Vergleiche darüber kommen; und die Beyspiele, zu welchen unsre Staatsverfassung Stoff enthält, sind Verträge über die nähmlichen Rechte, von welchen jetzt die Rede war, in so fern, als sie zwischen ihren Besitzern und einzelnen Ständen errichtet werden. Wir kennen die ehemahligen Rechtshändel zwischen den Vikariatshäusern über die Gränzen ihrer Regierungssprengel, so wie die Streitigkeiten beider Vikarien mit einzelnen, dem Vikariate sich entziehenden, Ständen: auch gab es Zeiten, wo das Churmainzische Recht zur Visitation des Reichshofrathes manchen Widerspruch einzelner Stände dulden mußte [f]). Natürlich können, nach den obigen Grundsätzen, über diese Gerechtsame einseitige Vergleiche der Parteien so wenig, als in dem vorher erörterten Falle Statt finden. Ausdrückliche Grundgesetze vertheilen die Zwischenregierung unter die beiden Reichsverweser nach gewissen Distrikten. Sie können folglich so wenig den Umfang ihrer Regierungssprengel im Verhältnisse zu einander, oder zu den ihrem Vikariate unterworfenen einzelnen Ständen [g]), durch

f) Moser von der Deutschen Justizverf. 2. Th. 3. B. Kap. 9. §. 9. 13. 19. und in den Anmerkungen zur Wahlkapit. Carl des 7ten, 2. Th. S. 614.

g) Moser scheint mir daher sehr zu fehlen, wenn er (in der Abhandl. vom Kaiser ꝛc. Kap. 13. S. 179.) bey Gelegenheit der Frage, von der Exemtion

einseitige Verträge beschränken, als es dem Churfürsten von Mainz frey steht, das ihm ausschliessend eingeräumte Visitationsrecht mit Jemand von seinen Mitständen zu theilen. Nur vom Reiche, das diese Rechte der Substanz nach besitzt, hängt es ab, die Widersprüche zu heben, die den zur Ausübung derselben bevollmächtigten Staatsgliedern erreget werden. Und da nun Vergleiche zwischen einzelnen Reichsständen über Gerechtsame dieser Art nicht, gleich den Verträgen sämmtlicher Stände unter einander, das Besondere in ihrer Art haben, daß die Contrahenten auch als Repräsentanten des Reiches in Ausübung der Grundgesetzgebung, und dergestalt ihre Vergleiche als förmliche Grundgesetze zu betrachten sind; so ist es einleuchtend, daß sie nur unter der Genehmigung des ganzen Reichsständischen Corpus bestehen, und erst durch diese zu Grundgesetzen werden.

Die

tion Oestreichs und Burgunds von der Gerichtbarkeit der Reichsvikarien, schreibt: »Wie aber also Oestreich und Burgund zwar der richterlichen Autorität des Kaisers, und der Reichsvikarien entnommen sind; also läßt sich hingegen daraus noch kein Schluß auf eine totale Exemtion, auch in anderen Sachen, machen: sondern in so fern, als besagte Lande sonst eines Kaisers Autorität in Staats: Gnaden: Kriegs: Policey: und anderen Sachen zu verehren haben, müssen sie billig auch der Reichsvikarien Ansehen in denen Sachen erkennen, worin es auch von allen anderen Ständen geschieht: es wäre denn, daß Oestreich sich mit einem Pacto, oder einem rechtsbeständigen Herkommen, auch was diese Fälle betrifft, gegen die Reichsvikarien schützen könnte ꝛc. —

Die zweite Classe der uns jetzt beschäftigen- XI.
den Hauptgattung Reichsständischer Vergleiche, über Staats-Grundgerechtsame, begreift alle diejenigen, deren Gegenstände andere, als in der Ausübung eines Nationalrechtes sich äusernde Rechte sind. Ich rechne dahin, die auf der allgemeinen Religions- und Territorialverfassung im Reiche beruhenden Gerechtsame der Stände. Die ersteren, wenn nähmlich die auf die Landeshoheit im Geistlichen sich beziehenden Religionsrechte davon abgesondert werden, äusern sich bloß in den Verhältnissen der Stände zu einander; die letzteren hingegen, zum Theil, auch in den Verhältnissen derselben zu anderen, mittelbaren und unmittelbaren, Reichsgliedern, und selbst zu ihren Unterthanen. Ueber diese und jene kann es daher so wohl zwischen sämmtlichen, als einzelnen Reichsständen zu Vergleichen kommen, aber in Ansehung der aus dem Territorialsysteme entspringenden Grundgerechtsame auch zwischen einzelnen Ständen und anderen, mittelbaren und unmittelbaren, Reichsgliedern.

Zuerst, von den zwischen sämmtlichen Reichs- XII.
ständen über ihre Grundgerechtsame dieser Art errichteten Vergleichen; und da sich solche Verträge über den grundgesetzlichen Umfang der Landeshoheit im Weltlichen kaum denken lassen, weil nicht leicht Streitigkeiten zwischen sämmtlichen Ständen darüber entstehen können; so geben bloß die Gerechtsame, die den Ständen nach der Religions-

ver-

verfassung sowohl in ihren Landesherrlichen, als anderen Verhältnissen gegen einander zustehen, zu den Vergleichen Stoff, um welche es uns hier zu thun ist [h]). Denn die gegenseitigen Religionsrechte des Katholischen und Evangelischen Religionscorpus können, ihrer Natur nach, nur unter sämmtlichen Ständen in Widerspruch gerathen, und diejenigen, welche den Ständen von beiden Religionen auch auffer ihrer collegialischen Verbindung zustehen, sind, zum Theil, noch so beschaffen, daß darüber beide Religionstheile so wenig, als ihre einzelnen Glieder, unter welchen sie zunächst bestritten werden, einig sind. Man sieht leicht, daß solche Verträge über die auf der Religionsverfassung im Reiche beruhenden Gerechtsame der Reichsstände, — sie mögen sich nun auf ihre Landeshoheit, zum Beyspiel, auf die geistliche, aber vrsprünglich zur bürgerlichen Hoheit gehörende, Gerichtbarkeit über Katholische Unterthanen in Evangelischen Landen, oder auf andere Verhältnisse derselben, zum Beyspiel, auf die zwischen beiden Reichsständischen Religionsparteien verglichene Rechtsparität, beziehen, — von

heiden

h) Von denjenigen Grundgerechtsamen, welche dem Katholischen und Evangelischen Reichsständischen Corpus in Beziehung auf die Comitialverfassung, der Religion halben, gegen einander zu stehen, — z. B. vom Theilgange, (itio in partes) und von der Religionsparität bey Reichsdeputationen, — ist hier die Rede nicht; da Vergleiche über diese Rechte zu den unter der erstern Hauptgattung Reichsständischer Vergleiche über Grundgerechtsame (S. 221. 222.) begriffenen Verträgen gehören.

beiden Religionsparteien, als Glieder verschiedener neben einander existirender Kirchen betrachtet, keinesweges rechtskräftig errichtet werden. Es gilt hier das grundgesetzliche Verhältniß der Katholischen und Evangelischen Kirche zum Staate, und die hieraus entspringenden Rechte der zu beiden Kirchen gehörenden Stände; Rechte, welche durch die feierlichsten Verträge der Nation begründet worden, mithin in keinem Betrachte dem Willkühr eines Theiles derselben unterworfen sind. Und das wären sie nun doch unstreitig, wenn sie durch Verträge sämmtlicher Reichsstände verändert werden könnten. Allein, was bisher in Ansehung aller unter sämmtlichen Reichsständen über ihre Grundgerechtsame errichteten Vergleiche, als etwas Eigenthümliches, bemerket worden, das findet auch hier nicht weniger Statt. Die Reichsstände können sich nach ihrer Abtheilung in das Katholische und Evangelische Religionscorpus über diese Rechte nicht vergleichen, ohne dieß auch als Repräsentanten der Nation in Ausübung der Grundgesetzgebung zu thun; und so erhält denn ihr Vertrag von dem Augenblicke an, wo er zur Consistenz kommt, die Eigenschaft eines Grundgesetzes. — Doch mit der Kaiserlichen Genehmigung hat es hier nicht gleiche Bewandniß, als dort. Bey den bisher vorgekommenen Vergleichen sämmtlicher Reichsstände, über ihre Grundgerechtsame, mußte die Nothwendigkeit derselben darum verneinet werden, weil ihre Gegenstände den Kaiser entweder

gar

gar nicht, oder doch unmittelbar betrafen. Sie konnte um deßwillen, weder kraft der gesetzgebenden Gewalt desselben, die allemahl ruhet, wenn von Gegenständen der Grundverfassung die Frage ist, noch in der Eigenschaft einer vertragsmäßigen Einwilligung erfolgen, weil er kein Interesse dabey hat. Nicht so, bey Vergleichen sämmtlicher Reichsstände über die auf der Religionsverfassung im Reiche beruhenden Grundgerechtsame derselben. Die Bestimmungen, worin diese enthalten sind, sind unmittelbare Einschränkungen der Kaiserlichen Gewalt. Wenn die merkwürdige Revolution des sechzehnten Jahrhundertes eine weniger gewaltsame Wendung genommen, wenn sie nicht das Reich in seinem Innern erschüttert, keine bürgerlichen Kriege erregt, und so vielleicht keine National-Grundvergleiche, über den Religionszustand im Reiche, veranlaßt hätte; so würde unstreitig die Aufnahme der neuen Religion, und die Bestimmung der bürgerlichen Verhältnisse ihrer Bekenner zum Staate, und zur Katholischen Kirche von der höchsten Gewalt des Kaisers, kraft des darin begriffenen Reformationsrechtes, — wenn gleich nicht ohne die, die höchste Gewalt desselben überhaupt limitirende, Einwilligung der Stände, — abgehangen haben. Alle Religionsrechte der Reichsstände, so wohl in ihren Privat- als Staatsverhältnissen, — nur unter diesen letzteren diejenigen ausgenommen, die, ihrer Natur nach, allein durch die Grundgewalt des Reiches ihre Bestim-

stimmung erhalten konnten, i) — würden daher der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers unterworfen gewesen seyn; selbst die landesherrlichen Gerechtsame in Religionssachen; denn um diese Zeit war es nun doch mit der Landeshoheit noch keinesweges so weit gekommen, daß nicht noch, durch die gesetzgebende Gewalt des Kaisers, Einschränkungen und Bestimmungen derselben hätten erfolgen können. — Allein, so war es die Nation, die durch ihre Repräsentanten, die Stände, über den nunmehr festzusetzenden Religionszustand im Reiche Grund-

i) Wenn die Aufnahme der Evangelischen Religion nicht durch Grundverträge der Nation selbst, sondern vom Kaiser, kraft seiner höchsten Gewalt, geschah; so konnte er freilich auch die Religionsrechte der Katholischen und Evangelischen Stände in ihren Staatsverhältnissen bestimmen. Aber denn doch keine Religionsrechte in den zur Grundverfassung des Reiches gehörenden Staatsverhältnissen derselben, — sondern blos Religionsrechte in Beziehung auf den der Grundverfassung entgegen gesetzten Theil des öffentlichen Zustandes. Er konnte, zum Beyspiel, die Rechtsparität der beiden Religionstheile in Ansehung der Präsentationen der Kammergerichtsbeysitzer, der Kaiserlichen Commissionen, der Reichsgeneralität, der Kreisämter u. s. w. festsetzen; — allein, die Rechtsparität derselben in Beziehung auf die Reichsstandschaft, ich meine auf das Recht zu selbiger, und auf den Nationalwerth der Stimmen, mithin auf das Verhältniß beider Religionsparteien bey Reichsdeputationen, und das Recht sich, durch den Theilgang, wechselsweis zu balanciren, — lag keinesweges in dem Umfange der Kaiserlichen Gewalt.

Grundverträge errichtete, mit dem Kaiser über die Annahme und Befolgung derselben paciscirte, und seine höchste Gewalt in Kirchensachen, durch die gänzliche Entziehung des Reformationsrechtes, auf das äuserste beschränkte. Alle in diesen Religions-Grundverträgen enthaltene Bestimmungen waren also unmittelbare Einschränkungen der Kaiserlichen Gewalt, in so fern nähmlich, als ausserdem ihre Gegenstände von dieser letztern abgehangen hätten; und nunmehr sind es diejenigen, welche die Landesherrlichen Rechte der Stände im Geistlichen betreffen, auch noch aus einem andern Grunde. Denn seitdem, zugleich mit den endlichen Bestimmungen des Religionszustandes im Reiche, auch die, bis dahin noch immer sehr ungewisse, Hauptgränze zwischen der Reichs- und Landeshoheit, im Westphälischen Frieden, abgestochen, und die letztere jeder andern höchsten Gewalt, der Regel nach, gleich gestellet worden; sind natürlich alle Ausnahmen, welche die Grundgesetzgebung von dieser Regel macht, eben so wie diese selbst, Einschränkungen der Kaiserlichen Gewalt; da diese letztere durch die Landeshoheit an nichts behindert werden kann, was mit jenen Einschränkungen derselben, oder mit jenen Ausnahmen von der Regel, in keinem Widerspruche steht. — Sind nun aber, nach dieser Voraussetzung, die auf der Religionsverfassung beruhenden Reichsständischen Gerechtsame von dieser Seite zu betrachten; so können freilich sämmtliche Stände, als Repräsentanten der Nation in Ausübung der Grundgesetzgebung,

sich

sich nicht ohne alle Mitwirkung des Kaisers darüber vergleichen. Durch ihre vertragsmäßige Einwilligung zu einer, auf diese oder jene Art, zu fassenden Bestimmung des zweifelhaften Rechtes entsteht zwar allerdings ein vollkommenes Grundgesetz, weil Niemand ausser ihnen an der Grundgesetzgebung des Reiches Antheil hat. Allein, da es hier unmittelbare Einschränkungen der Kaiserlichen Gewalt gilt, so muß hinterher nothwendig, über die Annahme der veränderten Bestimmung solcher Einschränkungen, mit dem Kaiser paciscirt werden. Seine Einwilligung wird alsdann durch die Genehmigung des Reichsständischen Schlusses erklärt; ein Ausdruck, der zwar nicht ganz passend, aber doch auch nicht ganz unschicklich ist, da man eben so gut in der Eigenschaft eines Paciscenten, als kraft einer Superiorität etwas genehmigen kann. Wenn also beide Reichsständische Religionstheile über irgend eine Folge der, im Westphälischen Frieden, zwischen ihnen festgesetzten Rechtsparität, oder über die Grundsätze von den Bischöfflichen Diöcesenrechte geistlicher Reichsstände über Katholische Unterthanen in Evangelischen Landen, in Widerspruch gerathen; oder wenn sich eben dasselbe über ihre Landesherrlichen Befugnisse in Religionssachen ereignet, als: über die geistliche Gerichtbarkeit über Katholische und Evangelische Unterthanen in Evangelischen und Katholischen Ländern, oder auch über die Einziehung der geistlichen Stiftungen, in fremden Territorien, zu-

stehenden Renten und Güter; und wenn nun die hierbey eintretenden zweifelhaften Rechtsfragen, unter beiden Religionstheilen, verglichen werden, so sind dieß ganz die hierher gehörenden Beyspiele.

XIII. Nun sind uns noch die Vergleiche einzelner Reichsstände unter sich, oder mit anderen Reichsgliedern, über ihre auf der allgemeinen Religions- und Territorialverfassung des Reiches beruhenden Grundgerechtsame, zu betrachten übrig. — Alle diese Gerechtsame sind zugleich Rechte sämmtlicher Stände, oder doch einer ganzen Classe derselben. Die Vergleiche also, welche einzelne Parteien, unter welchen es darüber zur Sprache kommt, errichten, sind, wenn sie sich auch noch so weit von den allgemeinen Grundbestimmungen der Religions- und Territorialverfassung entfernen, doch nichts weniger, als Veränderungen dieser letzteren selbst; sie bestimmen vielmehr nur die Anwendung derselben auf die rechtlichen Verhältnisse einzelner Parteien zu einander, verbinden bloß diese, enthalten für keinen Dritten eine Regel, und können daher sehr wohl dem Willkühr der Interessenten überlassen werden. Man darf deßhalb mit Rechte annehmen, daß die allgemeinen Grundgesetzlichen Bestimmungen der Religions- und Territorialrechte einzelner Stände, sowohl in ihren Verhältnissen zu einander, als zu ihren Unterthanen, und überhaupt zu allen übrigen mittelbaren und unmittelbaren Reichsgliedern, selbige nur hypothetisch

tisch verbinden k); denn sie sind sämmtlich so beschaffen, daß sie auch ohne eine durchgehends gleiche Befolgung ihren Endzweck erreichen, und die Grundverfassung, in Beziehung auf diese Reichsständischen Rechte, bleibt immer unverändert, wenn gleich durch Verträge einzelner Parteien, hin und wieder, davon abgegangen wird. Für alle Katholische und Evangelische Reichsstände ist es Regel, sich über Evangelische und Katholische Gemeinden, in ihren Ländern, keine Episcopalrechte anzumaßen, wozu sie nicht durch die Religions-Grundgesetzgebung berechtiget werden; für alle Deutsche Landesherren Regel, — vom Reformationsrechte, und der geistlichen Gerichtbarkeit über andere, als der Landesreligion zugethane Unterthanen, nur nach dem Entscheidungsjahre Gebrauch zu machen, und ihre Unterthanen zu keinen Steuren zu zwingen, die selbigen die Reichsgesetze nicht auflegen; für alle Deutsche Landesherren, im Verhältnisse zu einander, Regel, — keine Zölle zu errichten, und überhaupt nichts zum Nachtheile der Handlung benachbarter Staaten, zu Wasser und zu Lande, vorzunehmen. Aber, wenn nun, was den ersten Fall betrifft, ein geistlicher Reichsstand einem Evangelischen Landesherrn, über

k) Nur die Bestimmungen der Landeshoheit in dem Gebrauche des Rechtes des Krieges und Friedens ausgenommen, die unstreitig leges absolute prohibitivae sind, und natürlich keine Verträge einzelner Stände unter einander, ihre Ansprüche mit den Waffen auszumachen, zulassen.

seine Katholischen Unterthanen, mehr Diöcesenrechte durch Verträge einräumt, als dieser nach dem Entscheidungsjahre behaupten könnte; wenn, im zweiten Falle, Unterthanen die Landeshoheit eines Reichsstandes, im Geistlichen und Weltlichen, über die Grundgesetzlichen Schranken derselben erweitern; und wenn, im dritten Falle, einzelne Reichsstände, in ihren Landesherrlichen Verhältnissen gegen einander, sich Rechte einräumen, die ihnen die allgemeinen Bestimmungen der Landeshoheit versagen? — was leidet dann die Verfassung des Ganzen hierunter? Sind doch andere Reichsstände deßhalb nicht verbunden, das nähmliche zu gestatten; und kann doch anderen Unterthanen, nicht eben dasselbe aufgedrungen werden, was dieses oder jenes Land sich gutwillig aufbürdet. In der That unterscheiden sich daher Vergleiche einzelner Reichsstände über ihre Grundgerechtsame dieser Art sehr auffallend von denen, welche sämmtliche Stände darüber eingehen, und die sich ohne eine Veränderung in der bisherigen Grundverfassung zu bewirken gar nicht denken lassen. Denn, wenn sich, zum Beyspiel, der Katholische und Evangelische Reichstheil über gegenseitige Religionsrechte vergleichen; wo wären alsdann die bisherigen Grundbestimmungen der verglichenen Rechte noch sonst in Anwendung zu bringen? —

XIV. Auch läßt sich dieß alles sehr wohl mit demjenigen vereinigen, was ihm vielleicht, in Beziehung

hung auf Religionsverträge, nach einigen Stellen des Westphälischen Friedens, entgegen stehen könnte. Wenn einmahl Beschwerden in Religionssachen nur allein nach dem Entscheidungsjahre verglichen werden sollten; so war nichts natürlicher, als daß alle Verträge, die sowohl vor diesem Jahre, als nachher errichtet waren, und mit dem Entscheidungsjahre im Widerspruche standen, aufgehoben werden mußten; es würde vielmehr mit dem Zwecke, welchen man vor Augen hatte, gar nicht vereinbar gewesen seyn, wenn man diese allgemeine Richtschnur, zur Erledigung der Religionsbeschwerden, nur in so fern, als sie nicht bereits unter einzelnen Parteien verglichen worden, angenommen hätte [1]). Mit Rechte cassirt daher der Friede alle Verträge, die vor demselben errichtet worden, und dem Entscheidungsjahre zuwider laufen; aber eben weil er deutlich genug bloß von diesen, und nichts weniger als im Allgemeinen

1) Henniges in Medit. ad I. P. Spec. IV. p. 602. not. (a) " — Cum vero multis locis interea contigisset, ut inter immediatos Imperii Status, eorumque Status provinciales et Subditos pacta, transacta, conventa, aut concessa quaedam fuerint, quae a statu et observantia dicti anni in multis abiere, itaque huic exceptioni specialius occurrendum esse eo magis existimavere Pacisцentes, quo specioſior erat titulus, ex mutuo partium consensu, quamvis saepe horrori Principis, aut metu ejus indignationis, subditis multa dissimulanda, aut indulgenda fuere, in quae libera prorsus voluntate nunquam consensissent.

redet [m]), so kann hiervon kein Schluß auf neuere Vergleiche gelten [n]). Mehrere Schwürigkeiten erregt der dritte Paragraph des siebzehenten Artikels, weil er überhaupt alle den Sanctionen des Friedensschlusses widersprechende Verträge zu verbiethen scheint [o]). Allein, die ganze Schwürig-

m) Art. 5. (§. 2.) — „Cassatis omnibus interim in istiusmodi causis latis, publicatis et institutis sententiis, decretis, transactionibus, pactis, seu dedititiis seu aliis, et executionibus, reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta.“ (§. 25.) — „irritis prorsus exceptionibus, quae ex introducto alicubi exercitio interimistico, vel anterioribus aut secutis pactis, generalibus aut specialibus transactionibus, vel litibus motis, causisue decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reversalibus, litispendentiis, vel aliis quibuscunque praetextibus et rationibus desumi possent.“ (§. 29.) — “cassatis rerum iudicatarum et transactarum, litispendentiarum, aliisque §. secundo et nono enumeratis exceptionibus etc.“ (§. 33.) — „nec ab iisdem, nisi mutuo consensu, recedere liceat, non attentis sed annihilatis omnibus anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti observantiae, vtpote quae instar regulae obtineat, contrariis latis sententiis, reversalibus, pactis, quibuscunque transactionibus etc.“

n) Gerstlacher in corp. iur. publ. 2. Th. K. 4. S. 444. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen, 4. B. K. 2. §. 4. Henniges Spec. IV, p. 603. not. (f). Strubens rechtl. Bedenk. 2. Thl. S. 42. u. f.

o) Art. 17. §. 3. Contra hanc transactionem, ullumve eius articulum aut clausulam, nulla iura canonica vel civilia, communia vel specialia,

Con-

rigkeit entsteht doch bloß alsdann, wenn man die Worte, sive praeteriti sive futuri temporis, nicht allein auf die nächsten Worte, protestationes, contradictiones, appellationes, sondern auch auf die übrigen nachfolgenden Subjekte ziehet; eine Erklärung, wozu so wenig die Wortstellung dieser Sanction, als ihre Geschichte und die Analogie irgend einen Grund darbiethet. Viel richtiger versteht Henniges p) diesen Beysatz bloß von Protestationen, Contradictionen und Appellationen, welches hier gleich viel bedeutende Ausdrücke sind. Die Wortstellung müßte auch wirklich ganz anders beschaffen seyn, wenn aus ihr das Gegentheil gefolgert werden sollte. Freilich war es nicht nöthig, diese Clausel den im Eingange unsrer Sanktion angeführten Gegenständen, als nähere Bestimmung, anzuhängen; es verstand sich schon von selbst, daß so wenig neuere, als ältere Canonische oder Bürger-

Conciliorum decreta, privilegia, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, rescripta, litisprudentiae, quocunque tempore latae sententiae, res iudicatae, Capitulationes Caesareae et aliae, religiosorum ordinum regulae, aut exemtiones, sive praeteriti sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, iuramenta, renunciationes, pacta sive deditia sive alia, — — — vel vllae aliae, quocunque nomine aut praetextu excogitari poterint, exceptiones vnquam allegentur, audiantur aut admittantur, nec uspiam contra hanc transactionem, in petitorio aut possessorio, seu inhibitorii, seu alii processus vel commissiones vnquam decernantur.

p) Henniges Sp. IX. p. 1682. not. (p).

liche Gesetze, so wenig neuere, als ältere Concilienschlüsse, so wenig neuere, als ältere Privilegien, Indulte, Edikte, Inhibitionen u. s. w. zum Nachtheile des Friedensschlusses gelten konnten. Aber, wenn nun, gleich darauf, auch Kaiserliche und andere Kapitulationen genannt werden, so wäre denn doch der Beysatz „sive praetereriti sive futuri temporis,“ hier gewiß eben so nöthig gewesen, wenn man die Absicht gehabt hätte, alle Gattungen künftig, wider die Grundsätze des Friedens, zu errichtender Verträge im voraus zu annulliren. Oder, war vielleicht von künftigen Kapitulationen einzelner Landesherren mit ihren Unterthanen weniger, als von anderen zukünftigen Verträgen über Religionsrechte zu fürchten? — Kurtz, die Verbindung lehrt es schon, daß bloß zukünftige Protestationen, Contradictionen und Appellationen unter dieser Clausel gemeint sind, und noch mehr bestätigt es die Geschichte derselben. Schon während der Friedens-Unterhandlungen wurden nähmlich Protestationen und Reservationen in Menge, sowohl wider den ganzen Frieden, wie die von Seiten des Pabstes, als wider einzelne Punkte desselben, eingelegt. Der Katholische Reichstheil suchte sogar noch am Ende des Jahres 1646. die Rechtmäßigkeit derselben, als ein flebile beneficium zu behaupten q); und man konnte das, was nachher wirk-

q) Sie erklärten im September 1646. „obwohl von den Augsburgischen Confessionsverwandten alle Protestationen und Contradictionen vor unkräftig gehalten,

wirklich geschah, schon damahls voraus sehen, nähmlich, daß sie künftig, nach völliger Berichtigung des Friedensschlusses, besonders bey der Vollziehung und Execution desselben, noch häufiger erfolgen würden. Um dieß nun zu verhüten, oder doch wenigstens solchen Protestationen und Appellationen alle Wirkung zu benehmen, erklärte man nicht allein die vor dem Friedensschlusse eingelegten, sondern auch alle zukünftige Widersprüche, unter was für einer Form sie nur geschehen möchten, im voraus für nichtig. Man hatte also gar keine Veranlassung, jene Clausel auf etwas anders, als auf diese auch in Zukunft noch zu besorgenden Protestationen zu richten; oder wenn sie ja auch Verträge, Transacte u. s. w. hätte gelten sollen, so würde man doch diese Sanction, aus dem schon angeführten Grunde, ganz anders haben fassen müssen. Und wie konnte man denn, um meinen Satz auch durch die Analogie zu unterstützen, im fünften Paragraphen des nähmlichen Artikels, den gütlichen Vergleich selbst als den besten

halten werden wollten, so würden doch viele aus den Katholischen, bevorab die, so am meisten dabey interessirt sind, dieses, wiewohl miserabile und Jederman erlaubte, auch von ihnen, Augsburgischen Confessionsverwandten selbst, öfters gebrauchte, beneficium sich nicht sogar benehmen lassen, sondern vorbehalten, allermaßen auch billig allen und jeden frey stehen soll, sich dessen, quovis meliori modo, zu seiner künftigen Verwahrung zu gebrauchen." von Meiern Westphäl. Friedenshandl. 3. Th. S. 356.

Ausweg in künftigen Streitigkeiten, über die durch den Frieden begründeten Gerechtsame, vorzeichnen r), wenn es die Meinung des vorhergehenden dritten Paragraphens war, alle und jede Verträge für nichtig zu erklären. Noch mehr. Wir wollen sogar annehmen, daß dieß wirklich wäre, so macht doch der Friede selbst, wenigstens in Ansehung der Religionsverträge, eine Ausnahme, da selbige im zweiten Paragraphen des fünften Artikels in Beziehung auf alle Religionsbeschwerden, ohne Unterschied, nur in so fern, als sie bereits vor dem Westphälischen Frieden errichtet worden, und dem Entscheidungsjahre zuwider sind, cassiret werden. Ich dächte also nicht, daß sich unsre Grundgesetzgebung von dem, was nach allgemeinen Principien über die Statthaftigkeit solcher Verträge gilt, entfernte. Indessen erinnere man sich immer, daß hier bloß von Verträgen über die Anwendung der in der allgemeinen Religionsverfassung gegründeten Rechte auf die Verhältnisse einzelner Stände zu einander, oder zu anderen mittelbaren und unmittelbaren Reichsgliedern, und selbst

r) Art. 17. §. 5. „Pax vero concluſa nihilominus in ſuo robore permaneat, teneanturque omnes huius transactionis conſortes vniuerſas et ſingulas huius pacis leges contra quemcunque, ſine religionis diſtinctione, tueri et protegere, et ſi quid eorum a quocunque violari contigerit, laeſus laedentem, inprimis quidem a via facti dehortetur, cauſa ipſa vel amicabili compoſitioni, vel iuris diſceptationi ſubmiſſa.“

selbst zu ihren eigenen Unterthanen die Rede ist. Allemahl ist nähmlich voraus zu setzen, daß die Paciscenten über eigene Rechte in ihren gegenseitigen Verhältnissen Verträge errichten; denn freilich können sie über Religionsrechte eines Dritten nicht pacisciren [s]). Es folgt hieraus, daß einseitige Verträge einzelner Reichsstände über Religionsrechte ihrer Unterthanen, zum Beyspiel, über das sogenannte Simultaneum anderer Religionsverwandten, nicht Statt finden. Alle Unterthanen Deutscher Landesherren haben ein wohl erworbenes Recht, von selbigen die Erhaltung des Religionszustandes, nach den verglichenen Grundregeln, und die Beobachtung der dem Reformationsrechte gesetzten Schranken zu verlangen; und wie sehr würden nicht solche Verträge diesem Rechte widersprechen. Auch die Gültigkeit der Religionsverträge mittelbarer Reichsglieder mit einem andern Reichsstande, als ihrem Landesherrn ist hiernach zu beurtheilen. Daß überhaupt solche Verträge, wie Moser meint [t]), nicht gälten, kann ich eben nicht einsehen; warum sollte zum Beyspiel, eine mittelbare geistliche Stiftung über ihre unter der Landeshoheit eines andern Reichsstandes gelegenen Renten und Gefälle mit letzterm sich nicht vergleichen können, da es hier bloß um Privateigenthum der erstern zu thun ist. Allein, so bald

s) Moser de pactis circa relig. §. 89. in Opuscul. Acad. p. 120.
t) Ebendas. p. 98. 99.

bald sie in Rechte des Landesherrn eingreiffen, — wenn vielleicht eine Evangelische, oder Katholische Gemeinde, durch Verträge mit einem benachbarten Reichsstande, anderen Religionsverwandten das Simultaneum in ihrer Kirche gestatten wollte, — sind sie unstreitig nichtig und unverbindlich. — Eben so wenig steht nun auch die Deutsche Verfassung den Reichsständischen Vergleichen dieser Art über ihre auf den allgemeinen Grundbestimmungen der Landeshoheit im Weltlichen beruhenden Gerechtsame entgegen. Denn alles was sich dawider, in so fern als diese Rechte im Westphälischen Frieden begründet sind, einwenden ließe, wenn nähmlich die kaum erörterte Sanction des letztern auch von den nach dem Friedensschlusse errichteten Verträgen zu verstehen wäre, fällt gänzlich weg, da sie diesen Sinn in keinem Betrachte hat; ausserdem aber finde ich nirgends eine gesetzliche Bestimmung, welche die allgemeinen Grundsätze, woraus ich oben die Rechtskraft solcher Verträge herleitete, hier nicht anwenden ließe. Freilich ereignen sich zwischen einzelnen Reichsständen und fremden Unterthanen nicht leicht Rechtshändel, die zu solchen Vergleichen führen könnten; desto häufiger aber ist die Veranlassung dazu im Verhältnisse der Reichsstände zu ihren Mitständen, oder anderen unmittelbaren Reichsgliedern, oder auch im Verhältniß derselben zu ihren eigenen Unterthanen; daher es mir, im Verfolge, nicht an historischen Belegen hierüber fehlen wird. Daß übrigens von der Kaiserlichen Genehmigung dieser

bisher

bisher erwähnten Vergleiche einzelner Reichsstände hier keine Frage seyn kann, erklärt sich aus dem allen schon von selbst. Wenn sie nicht einseitig unter den Interessenten errichtet werden könnten; so würde von ihnen natürlich eben dasselbe, als von den anderen, oben vorgekommenen, Vergleichen einzelner Reichsstände, über Grundgerechtsame, gelten. Sie müßten nähmlich vom ganzen Reichsständischen Corpus, kraft der ihm zustehenden Grundgesetzgebung, durch einen Reichsschluß bestätiget, und so zum förmlichen Grundgesetze geschaffen werden, dem zwar nicht die Kaiserliche Genehmigung im eigentlichen Verstande, aber allerdings die Kaiserliche vertragsmäßige Einwilligung, aus dem kaum angegebenen Grunde, nöthig wäre. Allein, ich habe eben zu erweisen gesucht, daß dieß alles nicht erforderlich sey, weil es hier bloß um die Anwendung der allgemeinen Grundbestimmungen der Religions- und Territorialverfassung auf die rechtlichen Verhältnisse einzelner Parteien zu thun ist; weil aus solchen Verträgen keine Regel für ähnliche Fälle, mithin auch keine Veränderung in der Grundverfassung selbst erfolgt; und weil kein Reichsgesetz ihrer Gültigkeit im Wege steht. Wozu also hier die Kaiserliche Genehmigung, die diesen Vergleichen, wenn sie sonst nicht bestehen könnten, allein die nöthige Rechtskraft nicht verschaffen würde [u]).

Und

u) Moser de pactis circa relig." §. 62. (Opuscul. Academ. p. 101.) „Etsi vero maioris, saltem ex

XV. Und so hätte ich denn hier die Principien, wonach, wie ich glaube, die rechtlichen Eigenschaften Reichsständischer Vergleiche, über Grundgerechtsame, zu bestimmen sind, in einem hinlänglichen Abrisse dargestellt. — Nur sind hier noch zwey Bemerkungen nöthig, die ich, um sie nicht zu wiederhohlen, bis jetzt zurück behalten habe. — Die eine betrifft die Art und Weise, wie Vergleiche dieser Art unter sämmtlichen Ständen errichtet werden, und besteht bloß in einer Erinnerung an dasjenige, was hierüber im ersten Abschnitte dieses Versuches x), im Allgemeinen, gesagt, und auch

ex intentione, cautelae vel securitatis gratia partes super religione, aliisve Ecclesiasticis paciscentes quandoque consultum ducant, pacta haec Imperatori pro confirmatione offerre, eiusdem etiam nonnunquam in ipsis pactis fiat mentio, ceu videre est ex tractatu successorio inter Principem Oettingensem Albertum Ernestum, et Comitem in Oettingen — Wallerstein A. 1710. concluso nullo tamen modo ullius hoc est necessitatis, sed, quemadmodum confirmatione Caesarea vitium nullitatis, quo forte tale pactum laboraret, nullo modo potest tolli, ita vicissim, si nihil contineat pactum vel privilegium iuri adversum, valebit id vi virtutis suae intrinsecae, etiam confirmatione eiusmodi, (quam nullibi requirunt leges Imperii, nulla requirit Imperii observantia,) non accedente, quippe quae id tantum operatur, vt vel partes eo magis abstineant a privilegii pactive violatione, vel eo promtius aduersus violatores adsit iudicis auxilium vel praesumtio sit pro pacto vel privilegio, nihil eidem inesse, quod legibus vel iuribus contrarium esse appareat.“

x) S. 97 — 102. 104.

auch in dem gegenwärtigen Abschnitte, in Ansehung solcher Vergleiche über Comitialgerechtsame, wiederhohlet worden [y]). — Die andere hingegen ist noch eine nähere Bestimmung der obigen Theorie, von der rechtlichen Erörterung und Entscheidung der zwischen einzelnen Reichsständen über ihre Grundgerechtsame entstandenen Streitigkeiten [z]). Ich nahm zur Regel an, daß diese Rechtshändel, gleich denen, welche unter sämmtlichen Reichsständen über Grundgerechtsame vorfallen, weit ausser dem Bezirke der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers lägen; daß sie, weil hier nicht, so wie bey diesen letzteren, Richter und Parteien in einer Person vereinigt sind, zur rechtlichen Untersuchung, und Entscheidung des ganzen Reichsständischen Corpus geeignet wären; und daß endlich ein solches Erkänntniß durch einen förmlichen Reichsschluß, nach der Mehrheit der Stimmen, erfolge, der sich von jedem andern Reichsschlusse nur dadurch, daß er die Kaiserliche Genehmigung nicht nothwendig erfordere, unterscheide. Diese letztere Behauptung wurde dort nicht ausgeführet, weil sie auf den Grundsätzen beruhet, die erst in dem gegenwärtigen Abschnitte aufgestellt, und erläutert werden konnten; aber jetzt erklärt sie sich aus dem allen, was bisher über die Kaiserliche Genehmigung Reichsständischer Vergleiche gesagt worden. Da nähmlich eine solche Entscheidung nichts

y) S. 214.

z) S. 107.

nichts anders, als ein wahres Grundgesetz ist; so kann auch die Nothwendigkeit der Kaiserlichen Genehmigung derselben aus keinem andern, als aus demjenigen Gesichtspunkte angesehen werden, woraus man überhaupt die Mitwirkung des Kaisers bey Errichtung neuer Grundgesetze zu betrachten hat.

XVI. Nunmehr wollen wir von den bisherigen Betrachtungen Reichsständischer Vergleiche über Staatsgerechtsame, zu der zweiten Hauptgattung derselben, oder zu denjenigen, welche die aus der Nicht-Grundverfassung des Reiches entspringenden Gerechtsame zum Gegenstande haben, übergehen: Gerechtsame, deren Eigenthümliches hier freilich eben so sichtbar, als bey der Erörterung und Entscheidung der darüber entstandenen Streitigkeiten ist. Aber auch hier müssen wir Vergleiche der Reichsstände über Rechte, die sich in öffentlichen Gesellschaften äusern, von anderen absondern, und selbst an jenen wieder eine zweifache Seite unterscheiden, je nachdem die Rechte, welche sie betreffen, sich in öffentlichen von der Grundgewalt der Nation, oder der höchsten Gewalt des Kaisers gestifteten Gesellschaften äusern.

XVII. Man weiß schon aus dem Vorigen, daß ich zu den öffentlichen Gesellschaften der erstern Gattung das Churfürstliche Collegium, in so fern als es das Wahlgeschäft verrichtet, und dann das ganze Reichsständische Corpus rechne; mithin sind es Vergleiche über Rechte in Beziehung auf die

Art

Art und Weise der Kaiserwahl, und das minder Wesentliche in der Comitialverfassung, die uns jetzt beschäftigen werden. Diese und jene sind nähmlich keine Bestandtheile der Grundverfassung; denn wenn gleich diese Gesellschaften in der Grundgewalt der Nation ihren Ursprung haben, und folglich die allgemeinen gesellschaftlichen Rechte sich ursprünglich nur bey dieser befinden; so bemerkte ich doch schon im ersten Abschnitte, und auch im gegenwärtigen, daß die Bestimmungen des ganzen Wahlgeschäftes, und der minder wesentlichen Punkte der Reichstäglichen Verfassung der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers, sowohl ihrer Natur, als der besondern Deutschen Verfassung nach, überlassen worden. Einseitige Vergleiche der Interessenten über Gerechtsame dieser Art, — es sey nun, daß es bloß einzelne Glieder mit einander zu thun haben, oder, daß die ganze Gesellschaft, in zwey Parteien getheilt, unter sich im Widerspruche stehe, — können also freilich, nach eben denselben Grundsätzen, welche über das Verhältniß öffentlicher Gesellschaften zu ihrem Stifter, und den daraus für ihre Gesellschaftsgewalt entstehenden Folgen schon oben aufgestellet worden, die Sache nicht beylegen. Allein, wenn Verträge über die in diesen öffentlichen Gesellschaften sich äusernden Grundgerechtsame der Stände nicht anders, als durch die Genehmigung des ganzen Reichsständischen Corpus, in derjenigen Eigenschaft, in welcher es die Nation in Ausübung der Grundgesetzgebung vertritt, ihre Rechtskraft erhalten

konnten; so zeigt sich dagegen hier der wichtige Unterschied, daß bloß die Genehmigung des Kaisers zu dem allen hinreichend ist; wenn gleich nicht ohne eine gewisse nähere Bestimmung, die ich, weil sie überhaupt die Kaiserliche Genehmigung der über Nicht-Grundgerechtsame errichteten Reichsständischen Vergleiche gilt, erst unten anzeigen werde. Als Beyspiele solcher Verträge über Reichsständische Rechte in Beziehung auf die Art und Weise der Wahl, und den minder wesentlichen Theil der Comitialverfassung denke man sich übrigens nur die Fälle, daß über das Einladungsrecht zur Wahl, bey Erledignng des Erzbischöflichen Stuhles zu Mainz, über die Direktorialrechte auf Wahlconventen, und über die Erbmarschallischen Befugnisse auf selbigen, über den Besitz der Reichs- und Collegial-Direktorialrechte auf Reichs- und Deputationsversammlungen, über den Umfang und die Gränzen derselben, über das Recht zur Ansage der Berathschlagungen und zur Einsammlung der Stimmen auf selbigen, u. s. w. Vergleiche errichtet würden. Lauter Gegenstände, worüber es so wohl zwischen einzelnen Gliedern dieser öffentlichen Gesellschaften unter sich, als zwischen selbigen und dem ganzen Collegium zu Vergleichen kommen kann, weil sich Streitigkeiten darüber unter diesen verschiedenen Parteien ereignen können.

XVIII. Eine andere Art öffentlicher Gesellschaften sind diejenigen, welche durch die thätige höchste Gewalt des Kaisers gestiftet worden, und dahin gehö-

gehören die Kreise. Auch diese besitzen, nach allgemeinen Grundsätzen, die Gesellschaftsgewalt nicht im ganzen Umfange, sondern nur die besonderen gesellschaftlichen Rechte, oder das Befugniß zur Ausübung derjenigen Staatsgerechtsame, welche den Endzweck ihrer Stiftung ausmachen; da hingegen die allgemeinen gesellschaftlichen Rechte sich sämmtlich bey dem Kaiser befinden. Allein, schon längst ist ihnen, durch ausdrückliche Reichsgesetze und Herkommen, ein so großer Theil dieser allgemeinen gesellschaftlichen Rechte eingeräumt, daß selbst das wichtigste derselben, das Befugniß zur Aufnahme neuer Glieder, ihrem Willkühr überlassen worden. Fast die ganze innere Verfassung der Reichskreise beruht daher auf den eigenen Bestimmungen derselben; und man behalte nur immer die Gränzen dieser Concession im Auge, um die rechtlichen Eigenschaften der über bestrittene Kreisgerechtsame errichteten Vergleiche richtig zu bestimmen. Innerhalb dieser Gränzen sind unstreitig alle, zwischen sämmtlichen Kreisständen errichteten, Verträge dieser Art rechtskräftig und verbindlich; denn, was sollte ihnen sonst noch an ihrer Vollkommenheit abgehen, da die Parteien die Kreisgenossenschaft selbst ausmachen, und so, durch ihre Vereinigung zu gleichförmigen Grundsätzen über den in Frage stehenden Punkt, den feierlichsten Kreisschluß errichten. Nur wenn einzelne Kreisstände über ihre auf die Kreisverfassung sich beziehenden Rechte streiten, dann ist es wieder natürliche

Folge ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse, daß Vergleiche darüber durch ihre Einwilligung allein die nöthige Rechtskraft nicht erhalten, sondern daß vielmehr erst noch die Genehmigung des ganzen Kreises erfolgen muß, wenn sie rechtliche Wirkungen hervor bringen sollen. — Wo nun aber die Gränzen, in welchen den Kreisen die allgemeinen gesellschaftlichen Rechte anvertrauet worden, aufhören, und Reichsgesetze auf die Kreisverfassung sich beziehende Gerechtsame bestimmen, da können weder sämmtliche, noch einzelne Kreisstände über ihre zweifelhaften Rechte, ohne Kaiserliche Genehmigung, sich vergleichen. Also sind freilich Verträge über den Besitz der Kreisausschreibeämter, über deren Umfang, über das Sitz- und Stimmrecht, über die Ausübung der Kreispräsentationen u. s. w. sie mögen von sämmtlichen Kreisständen unter einander, oder zwischen einzelnen, nähmlich unter der Genehmigung des ganzen Kreises, eingegangen werden, rechtskräftig und verbindlich; denn über dieß alles erstreckt sich die Gesellschaftsgewalt der Kreise. Aber nicht so, zum Beyspiel, Verträge über den Umfang des Kreisoberstenamtes, über die Religionsparität der Kreisämter, und die Religionseigenschaft der Kreispräsentationen; indem diese Gerechtsame auf allgemeinen Reichsgesetzen beruhen.

XIX. Nun noch, zuletzt, von Vergleichen der Reichsstände über andere, als in öffentlichen Gesellschaften sich äusernde Staatsgerechtsame: Rechte,

die

die sich entweder in der Ausübung eines in der Kaiserlichen höchsten Gewalt selbst begriffenen Rechtes, oder in anderen Staatsverhältnissen der Stände zeigen. Zu jenen gehören, zum Beyspiel, die aus dem Erzcanzellariate des Churfürsten von Mainz entspringenden Rechte, zur Bestellung des Kaiserlichen Ministers in Reichssachen, so wie der Kanzley am Kammergerichte und Reichshofrathe; die Erzmarschallischen Gerechtsame auf Wahl- und Reichstägen, in Ansehung der Gerichtbarkeit und der Policey; und das Recht einzelner Churfürsten, zur Präsentation eines Kammergerichts-Beysitzers: zu letzteren hingegen, die Rechte der Erzbeamten bey Kaiserlichen Hoflägern in Beziehung auf das Ceremoniel; das Recht zur Krönung des Kaisers; das Recht zur Bewahrung der Reichskleinodien u. s. w. Es ist sehr einleuchtend, daß alle diese Gerechtsame dem Willkühr ihrer Besitzer nicht ausgesetzt sind, und daß folglich von selbigen auch keine Vergleiche darüber mit Personen, welche sie in Anspruch nehmen, einseitig errichtet werden können. In Ansehung der ersteren tritt hier eben dasselbe ein, was oben von Reichsständischen Vergleichen über Grundgerechtsame, die in der Ausübung eines Rechtes der Nation selbst bestehen, gesagt wurde; nie kann Jemand über das Recht eines Andern, dessen Ausübung ihm bloß übertragen werden, nach Willkühr disponiren; — nie diese Vollmacht zur Ausübung desselben einem Dritten überlassen, oder sie vielleicht auch nur mit selbigem theilen. Wenn daher dort

Reichsständische Vergleiche, über die ihnen anvertrauten Nationalrechte, nur unter der Genehmigung der Grundgesetzgebung des Reiches bestehen konnten; so ist es gewiß nicht weniger entschieden, daß auch Vergleiche über Staatsgerechtsame, von welchen jetzt die Rede ist, erst durch die Genehmigung des Kaisers, in dessen höchster Gewalt selbige, der Substanz nach, begriffen sind, ihre Rechtskraft erhalten. Doch auch Verträge über Gerechtsame der letztern Art gilt dieß; zwar nicht aus gleichem Grunde, jedoch darum, weil überhaupt Rechte und Verbindlichkeiten in öffentlichen Verhältnissen nicht von der einseitigen Bestimmung einzelner Staatsglieder abhängen.

XX. Die Kaiserliche Genehmigung erhält indessen in allen den bisher erwähnten Fällen, wo Vergleiche der Reichsstände über ihre, auf der Nicht-Grundverfassung beruhenden, Staatsgerechtsame selbiger bedürfen, noch eine nähere Bestimmung, durch die Verschiedenheit der Gegenstände solcher Vergleiche, je nachdem sie unter den Kaiserlichen Cabinetssachen, oder den Comitialgeschäften begriffen sind, das heißt mit anderen Worten, vom Kaiser allein, oder nur mit Einwilligung der Stände ihre Bestimmung erhalten können. Denn in dem letztern Falle kann natürlich auch die Kaiserliche Genehmigung solcher Vergleiche nicht anders, als mit Reichsständischer Einwilligung, vermittelst eines förmlichen Reichsschlusses, erfolgen. Es wäre daher unstreitig überflüßig, diese

Regel

Regel jetzt auf alle Reichsständische Vergleiche dieser Art anzuwenden, da in vorkommenden Fällen die Antwort eben nicht schwer fallen kann, zu welcher Gattung Kaiserlicher Regierungsrechte die Bestimmung des, durch den Vergleich, auszumachenden Punktes gehören möchte, und dann auch unten, bey der anzustellenden Vergleichung dieser Grundsätze mit der Practik, einige Beyspiele geliefert werden müssen. Bey Verträgen sämmtlicher Stände unter einander ist überdem die Kaiserliche Genehmigung, schon der Natur der Sache nach, mit der Einwilligung des Reichsständischen Corpus verbunden; eben weil die Parteien, zusammen genommen, selbiges ausmachen.

XXI. Ich habe mir durch die bisherigen allgemeinen Betrachtungen von dem, was sich sowohl nach dem natürlichen Staatsrechte, als nach ausdrücklichen Reichsgesetzen von den rechtlichen Eigenschaften Reichsständischer Vergleiche über zweifelhafte Staatsgerechtsame, vorzüglich in Hinsicht auf die Kaiserliche Genehmigung derselben, behaupten läßt, den Weg zu bahnen gesucht, um nunmehr, in der zweiten Hälfte des gegenwärtigen Abschnittes, diese Materie mit desto mehr Vortheile, das heißt, im Zusammenhange, auch historisch zu beleuchten. Und ich hoffe, daß die Brauchbarkeit meiner Grundsätze, im Ganzen genommen, auch hier die Probe halten wird.

XXII. Von Vergleichen der Reichsstände über Grundgerechtsame, und zwar über solche, die sich auf die Ausübung der, dem Reichsständischen Corpus übertragenen, Concurrenz zur Kaiserlichen Regierung beziehen, und worüber sämmtliche Stände, entweder nach Verschiedenheit der Religion, oder nach ihrer Abtheilung in die Reichs-Collegien, oder auch so, daß einzelne Stände gegen ihre sämmtlichen Mitstände die andere Partey ausmachen, mit einander im Widerspruche stehen, finde ich zwar keine Beyspiele, die meine Grundsätze über die rechtlichen Eigenschaften dieser Verträge in ihrem ganzen Umfange unterstützten; aber auch kein einziges Factum, welches denselben widerspräche. Die Streitigkeiten, welche die ältere Geschichte über Gerechtsame dieser Art aufweißt, sind sämmtlich theils im Westphälischen Frieden verglichen, theils, so wie diejenigen, welche erst in neueren Zeiten entstanden, noch bis jetzt, durch ausdrückliche Verträge, nicht gehoben worden. Jenes war der Fall mit den Streitigkeiten der beiden höheren Reichs-Collegien und der Reichsstädte über die entscheidende Reichstagsstimme der letzteren, deßgleichen zwischen den Churfürsten und den übrigen Ständen über die Gränzen der Comitial- und Churfürstlichen Collegialsachen, und mit den Streitigkeiten beider Religionsparteien über die Mehrheit der Stimmen in Fällen, wo jeder Religionstheil eine verschiedene Meinung behauptet, und über die Rechtsparität derselben bey Reichsdeputationen. — Was ich über die Art und Weise,

wie

wie Vergleiche zwischen sämmtlichen Reichsständen, wenn beide Theile als zwey moralische Personen, mithin nach ihrer Abtheilung in Reichs-Collegien, oder als zwey Religionsparteien gegen einander stehen, bewirket werden müssen, in These gesagt habe, wird allerdings durch die Form der Friedens-Unterhandlungen, über diese Gegenstände, auf das genaueste bestätiget: nähmlich beide Theile giengen einander durch die mehrern Stimmen ihrer Glieder entgegen. Nur von der Mitwirkung des Kaisers bey Errichtung dieser Sanctionen gilt natürlich kein Schluß, auf die Nothwendigkeit denselben bey Vergleichen auser dem Falle eines Friedens; denn als eine Hauptpartey beym dreyßigjährigen Kriege konnte er freilich, bey allen in dem Friedensschlusse begriffenen Punkten, mit seiner vertragsmäßigen Einwilligung nicht übergangen werden. Und doch ist es, die Sache genau genommen, noch immer erst die Frage, in welcher Eigenschaft er bey solchen Punkten des Friedens, welche bloß die Gerechtsame der Stände in ihren Staatsverhältnissen zu einander, und ihn nur mittelbar betrafen, in Betracht kam, ob als Kaiser, oder nicht vielmehr als Reichsstand in Rücksicht seiner Erblande. — Ein sonderbarer Fall, der meiner Theorie, beym ersten Anblicke, zu widersprechen scheint, ereignete sich im Jahre 1772. bey Bestellung der Reichsgeneralität. Wie bekannt, sollten damahls, — wegen des eben bevor stehenden Reichskrieges mit Frankreich, — vier Generalmajors-Stellen besetzt werden, wozu zwey Fürst-

liche Competenten, der Herzog von Weimar und der Markgraf von Bayreuth, und zwey Adeliche, ein Herr von Leyen und ein Herr von Stauf in Vorschlag gebracht wurden. Für alle fiel die Mehrheit der Stimmen aus, doch so, daß man die beiden Fürsten als Generalwachtmeister zu Pferde, und die Adelichen als Generalmajors zu Fuße anstellte. Hatte man es nun gleich als bloße Folge des Zufalles zu betrachten, daß letztere katholisch und jene evangelisch waren; so schien doch dem Katholischen Religionstheile dieser Umstand, für seine Rechtsparität, viel zu gefährlich, um die Behauptung, daß nicht beide Generalmajors zu Pferde evangelisch, und beide zu Fuße katholisch seyn dürften, sondern nothwendig sowohl jene Stellen zu Pferde, als diese zu Fuße nach der Religionsparität zu besetzen wären, zurück zu halten. Zwischen beiden Religionstheilen entspann sich vielmehr über diese behauptete Folge ihrer Grundgesetzlichen Rechtsparität, ein förmlicher Rechtsstreit, und am Ende hieß es in dem darüber an den Kaiser erstatteten Gutachten, daß man sich, für dieses Mahl, über die Errichtung von sechs Generalmajors-Stellen der Cavallerie und Infanterie, so, daß die beiden von der Cavallerie noch um eine Katholische, die von der Infanterie hingegen noch um eine Evangelische vermehret würden, verglichen habe a). Vielleicht, sage ich, möchte man hierin

ein

a) Pachners von Eggenstorf Sammlung von Reichsschlüssen, 1. Thl. S. 574.

ein Beyspiel, von der Kaiserlichen Genehmigung eines zwischen sämmtlichen Reichsständen, und zwar zwischen beiden Religionsparteien über ihre Grundgerechtsame errichteten Vergleiches finden. Allein es zeigt sich, bey näherer Beleuchtung dieses Falles, sehr bald, daß dieser Vergleich keinesweges die zweifelhaften Rechtsgrundsätze selbst bestimmte, daß er vielmehr nur einen Ausweg, unter den damahligen Umständen, festsetzte, daß dadurch die Frage, ob die, von dem Katholischen Reichstheile, aufgestellte Behauptung wirklich eine Folge der im Westphälischen Frieden begründeten Rechtsparität sey, nichts weniger als entschieden wurde, und daß folglich dieser Vorgang dem Kaiserlichen Genehmigungsrechte in keinem Betrachte zur Seite steht. Es gieng hier gerade so, wie, zwanzig Jahre vorher, mit dem Streite über die Conjunction des Churfürstlichen Collegiums mit den übrigen Ständen auf Reichs-Deputationsversammlungen. Der Westphälische Friede hatte die Beylegung dieses Rechtshandels weislich von sich abgelehnt, und sie vielmehr den ferneren gütlichen Unterhandlungen der Parteien, während des nächsten Reichstages, überlassen. Aber auch hier blieb dieser Rechtspunkt, nach langen Disputiren, auf sich beruhen, und man verglich sich über die Gestattung einer unter den drey Evangelischen Churfürsten abwechselnden Evangelischen Stimme, zur Herstellung der Religionsgleichheit im Churfürstlichen Collegio, bloß in der Absicht, um die Eröfnung der damahls beschlossenen Deputations-

ver-

versammlung nicht länger aufzuhalten [b]). In der That ist die Nothwendigkeit der Kaiserlichen Genehmigung, zur Vollkommenheit der von sämmtlichen Reichsständen über bestrittene Grundgerechtsame derselben errichteten Vergleiche, erst in unsren Tagen, bey Gelegenheit des, in diesem Versuche schon oft erwähnten Streites über die Religionseigenschaft der Fränkischen und Westphälischen Grafen-Curie, öffentlich behauptet worden. Gerade um die Zeit, wo beide Religionstheile von ihren gegenseitigen Forderungen zu einem endlichen Grundvertrage, über den im Frage stehenden Punkt, herab zu stimmen schienen, und man zu Regensburg der baldigen Wiederherstellung der Reichstags-Activität, von neuer Hofnung belebt, entgegen sah; gerade um diese Zeit erfolgte die, schon oben angeführte, merkwürdige Erklärung des Kaiserlichen Hofes, daß, bey der anscheinenden Vereinigung beider Religionstheile, erst noch in jedem Betrachte die Kaiserliche obersthauptliche Genehmigung des Vergleiches zu erwarten sey [c]). Man weiß indessen

b) N. R. A. §. 191. Mosers Staatsrecht, 50. Th. 4 B. Kap. 46 S. 379 – 505.

c) Aeuserung des Kaiserlichen Concommissarius zu Regenspurg, gegen die Katholischen Gesandschaften im Monathe Jun. 1784. »Es sey, in der, inter Catholicos hiernächst zu haltenden Conferenz, die Erklärung an die Protestanten zu thun, auf den Ausdruck oberstrichterliche Entscheidung, dann auf den Vorbehalt Kaiserlicher oberstrichterlichen Begnehmigung zu bestehen; — — Und obwohl in der Hauptsache er, Kaiserl. Con-

dessen, von welcher Seite die Sache vom Reiche, wenigstens von den Evangelischen Ständen angesehen wurde; und die Art und Weise, wie sie ihre gegenwärtige Lage erhalten hat, entfernt sich von jenem Grundsatze des Kaiserlichen Hofes gewiß weit mehr, als sie sich demselben nähert. Noch immer ist es zwar, über den Hauptpunkt, zu keinem förmlichen Vergleiche beider Religionstheile gekommen; noch hat man nähmlich weder die Religionseigenschaft des einen, noch des andern dieser Gräfli-

Concommissarius von dieser öffentlichen Sprachführung nicht abzugehen habe, so werde jedoch für vorträglich erachtet, daß er gegen die vertrauten Katholischen Gesandten, gleichsam vor sich die Bemerkung nachdrücklich zu erkennen gebe, wie auf bemeldten beiden Vorbehälten standhaft zu beharren sey; sonst aber die Besorgung zu entstehen wäre, daß Kaiserliche Majestät solches selbst ernstlich verlangen würden, wodurch die Sache auf das neue ins Stecken gerathen dürfte, dagegen aber vorzusehen wäre, daß Protestantes, bey erfolgender Standhaftigkeit der Katholischen Gesandten, endlich selbst nachgeben werden. Reuß Staatskanzley, 7. Thl. S. 404. Kaiserl. Rescript an die Principal-Commission vom 19. Nov. 1784. — „Es werde daher der Kaiserlichen Principal-Commission aufgegeben, Nahmens Kaiserl. Majestät den Reichstagsgesandten und ihren Principalschaften zu erkennen zu geben, daß die Grafensache entweder unverzüglich durch schickliche und mit Zufriedenheit der Interessenten zu erwählende Auswege jedoch unter Vorbehalt der Kaiserlichen Genehmigung beendiget werde, oder ꝛc.“ — Reuß ebendas. 9. Thl. S. 420.

Gräflichen Collegien, durch einen Grundvertrag, bestimmt. Allein es war doch immer bloß die Folge eines zwischen beiden Religionstheilen, ohne alle Kaiserliche Mitwirkung, errichteten gütlichen Vereines, daß, ohne die Hauptcorde zu berühren, und unter wechselseitigen Reservationen, ein Evangelischer Stimmführer der Fränkischen Grafen, und in Ansehung der Westphälischen Grafenstimme eine Alternation derselben, unter den Katholischen und Evangelischen Gliedern dieser Curie, zugelassen wurde [d]). — In Thesi mochte man sich damahls für, oder wider das Kaiserliche Genehmigungsrecht erklären; so konnte man wenigstens keinen schieferen Gesichtspunkt zur Betrachtung desselben wählen, als die Analogie von dem, was in Ansehung der Vereinigung beider Religionstheile alsdann Rechtens ist, wenn sie über ein gemeinschaftliches Gutachten an den Kaiser in Theile gehen. Das sind nun doch wohl sehr verschiedene Verhältnisse, wenn beide Religionstheile, bey Reichstäglichen Berathschlagungen über die Ausübung eines, an die Reichsständische Einwilligung gebundenen Kaiserlichen Regierungsrechtes, sich in der Absicht trennen, um einem Gutachten nach der Mehrheit der Stimmen vorzubauen, und wenn sie über gegenseitige Grundgerechtsame mit einander in Streit gerathen. In jenem Falle ist ein Vergleich beider Religionstheile,

d) Reuß ebendas. S. 387 — 403.

theile, nach ihrem Theilgange, nichts, als Vereinigung ihrer verschiedenen Meinungen über das auszustellende Gutachten, das freilich ohne Kaiserliche Genehmigung nicht zum Reichsschlusse werden kann, da der Kaiser in allen Regierungsgeschäften, bey welchen die Stände, durch ihre Einwilligung, seinen Willen bloß ergänzen, die Hauptperson ist, und die Trennung beider Religionsparteien den Reichstäglichen Geschäftsgang nicht überhaupt, sondern nur in Ansehung der Errichtung des gemeinschaftlichen Gutachtens, durch die Mehrheit der Stimmen, verändert. Aber stehen nun beide Religionstheile über Grundgerechtsame, in ihren gegenseitigen Staatsverhältnissen, im Widerspruche, und gilt dieser folglich nicht offenbar, wie im vorigen Falle, ein Kaiserliches, unter Reichsständischer Einwilligung auszuübendes, Hoheitsrecht; — dann hätte man doch erst die Präjudicialfrage, in wie fern die Bestimmung solcher Gerechtsame in dem Umfange der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers liegt, auf das Reine bringen sollen, ehe man sich zu einem solchen analogischen Schlusse verleiten ließ. Kurtz, die Frage war, meiner Einsicht nach, gar nicht damit anzufangen, ob einem, nach vorher gegangener Trennung, zwischen beiden Religionstheilen errichteten Vergleiche die Kaiserliche Genehmigung ein nothwendiges Bedürfniß sey? sondern man mußte sie nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der verschiedenen Gegenstände solcher Vergleiche zu beantworten suchen.

Ein-

XXIII. Einzelne Reichsstände, sagte ich, können über ihre Comitialgerechtsame, die auf der Grundverfassung beruhen, keine einseitigen Verträge errichten; und die Geschichte entspricht dieser Behauptung vollkommen. Indessen betreffen die Beyspiele, welche ich jetzt liefern werde, bloß Vergleiche über den Besitz einer Reichstagsstimme; denn so oft die älteren Zeitumstände auch zu den übrigen hierher gehörenden, und oben erwähnten, Verträgen Veranlassung gegeben haben; so sind doch wenigstens keine ausdrücklichen Vergleiche dieser Art zu Stande gekommen. — Vielleicht erräth man es schon, daß ich hier vorzüglich auf den, im Jahre 1653, geschlossenen Vergleich über die Reichstagsstimme der Fürstenthümer Lautern und Simmern ziele. Man kennt nähmlich den merkwürdigen Streit, der sich beym Anfange des letztern Reichstages zwischen den beiden Stammsvettern, dem Churfürsten Carl Ludewig von der Pfalz, und dem Pfalzgrafen Ludewig Philipp von Lautern und Simmern ereignete [e]). Dieser hatte sowohl durch das väterliche Testament des Churfürst Friedrich des Vierten von der Pfalz, als durch den darauf sich gründeten Theilungs-Receß, mit seinem Bruder Friedrich, die Fürstenthümer Lautern und Simmern mit volliger Landeshoheit

e) Pfanner in hist. comit. L. 1. §. 27 — 33. von Metern Reichstagshandl. 2. Th. S. 45. Mosers Staatsrecht, 9. Th. 3. B. Kap. 6. §. 10.

hoheit erhalten, und den Besitz dieser Lande, nebst den darauf haftenden Reichstagsstimmen ohne Widerspruch der Churlinie behauptet. Erst bey der Eröfnung des jüngsten Reichstages nahm sein Neveu, Churfürst Carl Ludewig, beides, die Stimmen und die Länder, in Anspruch. Die Gründe waren elend, womit er die Untrennbarkeit dieser Länder von der Pfälzischen Chur, aus der Goldenen Bulle und den Pfälzischen Stammverträgen, beweisen wollte; die meisten Stände stimmte daher schon inneres Gefühl für die gerechte Sache des Pfalzgrafen [f]), auch den Kaiserlichen Ministern wurde es schwer, sich dawider zu erklären [g]). Aber die poli-

f) Pfanner am a. O. §. 30. „Atque haec, prout amor cuique aut odium, diversis sermonibus arguebantur, excusabunturve. Plerique tamen Simmerensi aequiores Electorem insectabantur, quod is, spreto patris avique judicio, et proiecta in agnatum Principem pietate, patrimonio extrudere conaretur, quod post tot annorum calamitates, infaustae cognationis paenas luenti, etiam hostes reddiderint; iniqua nimium immerentis Principis conditione, si fraterni delicti mulctam ipse persolvere cogatur, quam filius detrectet, imminuti patrimonii damna patrui spoliis pensaturus. Wormatiae scilicet Spiraeque Episcopatibus, quibus primum inhiarat, frustratum, improba vota in patrui terras vertisse, aliorum opibus destituti adeoque injuriae magis opportuni: et memorabantur Hammii Electoralis ministri verba: tantam jacturam passis alia, quibus ea utcunque sarciatur, quovis denique modo conquirenda esse, palam professi.“ —

g) Ebendaselbst §. 32. — „Neque Caesaris, ad quem in ius istum Elector vocarat, ministris facile erat,

politische Constellation am Kaiserlichen Hofe war eben damahls dem Churfürsten günstiger, als diesem; man hoffte, die Dankbarkeit des erstern bey der bevorstehenden Römischen Königswahl zu benutzen; verstimmte den Ton, welchen die Reichsstände anfangs angaben, durch ein widriges Commissionsdekret; und so mußte es dem Churfürsten endlich wohl gelingen, den Pfalzgrafen von der Führung jener Stimmen zu verdrängen. Die standhaften Widersprüche des letztern erzwangen indessen doch noch, unter der Vermittlung des Kaisers, einen Vergleich, der, durch die Aufopferung der Lauterischen Stimme, dem Pfalzgrafen wenigstens die Simmerische rettete [h]). Der Churfürst war also durch eine Stimme ohne Land befriedigt; denn beide Fürstenthümer verblieben seinem Vetter. Allein je mehr dieser Vergleich den Bestimmungen, von dem eigentlichen Charakter der Reichsstandschaft, widersprach, je unmittelbarer er folglich in die Grundverfassung eingriff, desto weniger konnte ihm freilich die bloße Einwilligung der Paciscenten, desto weniger die einseitige Genehmigung des Kaisers seine Rechtskraft verschaffen. Nur durch die Genehmigung des ganzen Reiches war dieß

causam Ludovici Philippi improbare. In illum tamen magis inclinabant, favore quam jure potiorem, atque beneficio gratiam in eligendo Romano Rege redditurum." —

h) Mosers Staatsrecht 13. Thl. 3. B. Kap. 61. S. 37.

dieß zu bewirken; und sicher geschah es in keiner andern Absicht, als in völliger Ueberzeugung von der Wahrheit dieses Satzes, daß man es keineswegs bey der diesem Vertrage, gleich bey seiner Entstehung, hinzu getretenen Kaiserlichen Genehmigung bewenden ließ, sondern selbigen vielmehr dem Reichsabschiede vom Jahre 1654. einverleibte i). — Eben so wichtig ist für meine Behauptung der, in seiner Art, ganz eigene Fall, da im Jahre 1715. dem Herzoge Ludewig Rudolf von Braunschweig-Blankenburg die Grubenhagische

i) N. R. A. §. 187. »Ueber das und nachdem sich auch zwischen Unserm lieben Oheimen des Heil. Reiches Chur- und Fürsten, des Pfalzgrafen Carl Ludwig, und Pfalzgrafen Ludewig Philipp Lbd. Lbd. wegen beider Fürstenthümer Lautern und Simmern, sammt dazu gehörigen Landen, einige Streitigkeit erhoben, solche aber durch die von Uns hierzu verordneten Kaiserl. Commissarien Unsre auch liebe Neven, Oheimen, und des Reiches Chur- und Fürsten, der Churfürsten zu Mainz, Sachsen und Brandenburg, auch Bischoff zu Eichstätt, Herzogen zu Würtenberg und zu Hollstein Lbd. und Andacht, kraft von Uns ihnen aufgetragener Commission, auf gepflogene gütliche Handlung, endlich in Seiner, des Churfürsten zu Mainz, Gegenwart hingeleget und verglichen worden, wie derentwegen aufgerichteter Vergleich sub dato Regenspurg den 22. Nov. (2. Dec.) A. 1653 mit mehrerm nach sich führt, dessen Confirmation auch von Uns, als Römischen Kaiser beliebet worden; als soll derselbige in allen seinen Punkten, Clauseln und ganzem Inhalt nicht weniger, als ob er von Wort zu Wort darin begriffen, kräftig und beständig seyn und bleiben.

Reichstagsstimme, auf Lebenszeit, überlassen wurde. Es geschah in besonderer Rücksicht auf die Verbindung Kaiser Carl des Sechsten mit diesem Fürsten, seinem Schwiegervater, daß König Georg der Erste von Großbrittannien sich zur Cession dieser Stimme bewegen ließ, da ein gemachter Versuch, dem Hause Blankenburg eine eigene Stimme im Fürstenrathe zu verschaffen, nicht gelingen wollte. Ein Kaiserliches Commissionsdekret an Churmainz brachte zwar die Sache in Bewegung; aber sie gieng doch nicht anders, als mit Genehmigung der beiden höheren Reichs-Collegien, und unter der feierlichen Bedingung durch, daß dieser, von der Grundverfassung des Reiches sich so sehr entfernende, Fall in Zukunft von Niemand, zur Begründung ähnlicher Vergleiche, benutzet werden solle k). Allemahl scheinen mir diese Beyspiele die Ueber-

k) Nach geschehener Dictatur des Kaiserl. Commissionsdekretes wurde selbiges im Fürstenrathe mit folgendem Anhange in Proposition gebracht. »Weil in der Hauptsache, nach der gleich jetzo in dem Fürstlichen Nebenzimmer gepflogenen Besprechung, nichts zu sagen vorgefallen, sondern man mit Ihro Kaiserl. Majt verstanden wäre; als wollte das Fürstliche Direktorium, auf die von dem Churmainzischen erhaltene Nachricht, hiermit ad Protocollum anzeigen: was Massen zu gedachtem Fürstlich-Grubenhagenschen Voto sich Herr August Adolf von Cramm, Fürstlich Braunschweigisch-Lüneburgischer Hofrath und Kammerjunker, kraft Vollmacht legitimirt, mithin zu dessen vollkommenen exercitio, Sitz und Stimme wirklich quali-

Uebereinstimmung der Practik mit demjenigen, was ich, in Thesi, von den rechtlichen Erforder-

 nissen

qualificirt hätte; mit dieser fernern Anmerkung, welchergestalt ratione loci unter allerseits hierbey interessirten hohen Theilen beliebet worden, daß dieses überlassene Votum nach der, in dem Fürstlichen Hause Braunschweig von uralten Zeiten her etablirten, Ordnung des Alters, folglich dermahlen nach Braunschweig-Wolfenbüttel aufgerufen und verführet werden sollte. Urbrigens hätte das Fürstliche Collegium a potiori, den empfangenen gnädigsten Instructionen nach, auf die künftigen Fälle zu verwahren sich gemüßiget gefunden, und, zu solchem Ende, das Direktorium ersucht, folgendes zu eröfnen, und dem Fürstlichen Protocolle einverleiben zu lassen.

„Nachdem man im Fürstlichen Nebenzimmer von der, von Ihro Königl. Maj. von Großbrittannien an Ihren Herrn Vetter, des Herrn Herzog Ludewig Rudolfs zu Braunschweig-Lüneburg Durchlaucht, geschehenen Cession des Fürstlich-Grubenhagischen Voti, wie auch de modo, wie der, dem Vernehmen nach, darzu neu legitimirte Herr Gesandte am füglichsten ad Collegium zu bringen, sich besprochen, und dabey vorgekommen, daß sowohl Ihre Kaiserl. Maj. als des Königs von Großbrittannien Maj. gern sähen, daß jetzt erwähnte Durchlaucht von Braunschweig-Lüneburg nunmehr die Führung solches Grubenhagischen Voti wirklich antreten, und den dazu gehörigen Ort in dem Hochlöblichen Reichsfürstenrathe einnehmen möchten, auch nicht zweifelten, Fürsten und Stände mehrgedachter des Herrn Herzogs Durchlaucht solche Ehre um so weniger mißgönnen würden, als Ihre Durchlaucht aus einem uralten Reichsfürstlichen Hause entsprossen, ein eigen immediates

nissen solcher Verträge einzelner Reichsstände, über Comitial-Grundgerechtsame, behauptet habe, sehr zu

Fürstenthum, und nebst demselben einige Stücke aus dem Grubenhagischen in wirklichem Besitze hätten, mithin diese Cession als eine res domestica anzusehen wäre, auch so viel weniger praejudiciren könnte, als Ihre Durchlaucht dieses Votum nur ad dies vitae zu führen begehrten; so hat man a potiori sich dahin geäusert, daß man zwar, Ihrer Kaiserl. Maj. zu allerunterthänigsten Ehren und Ihrer Großbrittannischen Königl. Maj. auch dem übrigen gesammten Hause Braunschweig-Lüneburg zu sonderbaren Gefallen, diese Sache pro re domestica ansehen, und Ihrer Durchlaucht dem Herrn Herzoge Ludewig Rudolf, bey den in ihrer Person concurrirenden ganz besonderen, obangeführten und anderen Considerationen, auch weil hierdurch die Anzahl der Votorum im Fürstlichen Collegio nicht vergrößert wird, die Ehre, von wegen des Fürstenthums Grubenhagen in diesem Collegio zu sitzen und zu votiren gerne gönnen, jedoch dabey feierlichst bedungen haben wollte, daß solches von Niemand, wer der auch sey, zur Consequenz gezogen, vielweniger auf einige andere, nicht auf alle oberwähnte Umstände sich qualificirende Casus applicieret werden solle, und daß man von dem in den Reichssatzungen und der Observanz gegründeten Principio, kraft dessen Niemand in diesem Collegio Votum et Sessionem haben kann, der nicht ein solches Fürstenthum, dem dieses Recht Consensu Statuum anklebt, jure proprio et pleno territoriali besitzt, nicht im geringsten hierdurch abweichen, sondern demselben vielmehr beständigst und durch-

zu beweisen; und ich glaube nicht, daß mir hier Jemand die Observanz in solchen Fällen, wo sich mehrere, abgetheilte oder in Gemeinschaft gebliebene, Besitzer eines Landes über die Führung der darauf haftenden Reichstagsstimme vergleichen, entgegen stellen wird. Es ist wahr, so oft bisher Fälle dieser Art eingetreten sind, hat man es bloß bey einer, dem Kaiser geschehenen, Anzeige des getroffenen Vergleiches bewenden lassen, worauf alsdann, durch ein Commissionsdekret, dem Reichsdirektorium, der Legitimation des Stimmführers halben, die nöthige Notiz gegeben worden [1]). Wie ver-

 schie-

durchgehends in allen anderen Fällen inhäriren wollen. »Den 29. April zeigte Salzburg an: Gleichwie man ex parte Directorii, nach geendigter jüngsten Deliberation, dem Churmainzischen Directorio von dem, was passiret, gebührende Nachricht gegeben; also hätte dasselbe darauf den Fürstlichen Directoriis ebenfalls angezeigt, welchergestalt das Churfürstliche Collegium sich über das Kaiserliche, den 25. dieses auslaufenden Monathes dictirte, Commissionsdekret ebenfalls besprochen, und der Meinung geworden, daß dem Herrn Herzoge Ludewig Rudolf zu Braunschweig-Lüneburg Durchlaucht die Ehre, das übertragene Fürstliche Grubenhagische Votum zu führen, wohl zu gönnen wäre. Moser von Reichsständen ꝛc. 1. B. Kap. 7. §. 3.

1) So wurde es erst noch im Jahre 1772. und 1773. wegen der abwechselnden Führung der Fürstlich-Waldenzischen und Fürstlich Coburgischen Stimme gehalten. N. Staats-Canz. 33. Th. S. 79. 36.

Th.

schieden sind aber auch nicht diese, und jene Fälle? Hier gilt der streitige Punkt nicht den Grundgesetzlichen Charakter der Reichsstandschaft, sondern nur allein die Art und Weise, wie zwey Besitzer eines Landes, dessen Reichsstandschaft keinem Widerspruche unterworfen ist, die Ablegung der Stimme zu bewirken haben m). Solche Streitigkeiten mögen die Parteien allenfalls nach Gutbefinden beylegen, sie mögen die Stimmen unter sich, in gleichem oder ungleichem Verhältnisse, abwechseln, oder auch durch den ältesten Theilhaber ablegen lassen; dem Reiche kann und muß ihr Vertrag immer gleichgültig seyn, wenn gleich die Kaiserliche Genehmigung, die in solchen Fällen eben in keiner besondern Urkunde, sondern nur durch die Er-

Th. S. 449. In dem Vergleiche wegen der Coburgischen Stimme heißt es daher: „Vor das zehnte wollen beide hohe Paciscenten, sogleich nach Abschluß und Vollziehung dieses Vergleiches, mit copeylicher Beyschließung desselben, sowohl bey Ihro Kaiserl. Maj. als der Reichsversammlung schriftliche Anzeige thun.“ —

m) Eben daher erklärt sichs auch, wie in dem langwierigen Streite über die Coburgische Stimme am Reichshofrathe rechtlich erkannt werden konnte. (Mosers Staatsrecht, 9. Th. 3. B. Kap. 6. §. 13.) Man betrachtete die Sache als einen Nebenumstand bey dem Successionsstreite über die Coburgischen Lande; und dieß konnte um so eher geschehen, je gewisser der streitige Punkt nicht in die Grundsätze von dem Charakter der Reichsstandschaft, mithin in keinem Betrachte in die Grundverfassung des Reiches einschlug.

Erlassung des Commissionsdekretes zu erfolgen pflegt, nicht übergangen werden darf, weil einmahl Comitialgerechtsame, nach den obigen Grundsätzen, nur durch die Staatsgewalt, und folglich solche Rechte, die nicht in die Grundverfassung einschlagen, nur durch die thätige höchste Gewalt des Kaisers ihre Bestimmung erhalten können. —

XXIV. Der Vergleiche über den Besitz einer Churwürde, die, gleich den Verträgen über Comitialgerechtsame, nach allgemeinen Grundsätzen von der Gesellschaftsgewalt öffentlicher Gesellschaften betrachtet werden müssen, erwähnte ich bey der obigen theoretischen Ausführung bloß gelegentlich in einer Note, weil es jetzt, den einzigen dort angezeigten Fall ausgenommen, keine Veranlassung mehr dazu geben kann. Allein, die hierüber anzustellenden historischen Betrachtungen stehen mit dem Zwecke der gegenwärtigen Ausführung in einer zu genauen Verbindung, als daß ich sie nicht jetzt in den Hauptfaden derselben aufnehmen sollte, da es, von ältern Zeiten her, Beyspiele giebt, die mit den von mir aufgestellten Grundsätzen verglichen werden müssen. Wir haben nähmlich, aus den Zeiten vor der Goldenen Bulle, sehr merkwürdige Beyspiele solcher, jedoch nur unter einzelnen Ständen errichteten, Vergleiche an denjenigen, die in dem Hause Pfalz-Baiern, zu wiederhohlten Mahlen, eingegangen wurden. Gleich im nächsten Jahre, als das ganze Reich den Wittelsbachschen Prinzen, Ludewig von der Pfalz und

Heinrich von Baiern, eine von den sieben Churwürden, gegen die Böhmischen Ansprüche, feierlich zuerkannt hatte n), verbanden sich beide Brüder noch durch einen besondern Vertrag, dieses Staats-Grundgesetz aufrecht zu erhalten o). Doch Heinrichs Versuche, die Churwürde ausschliessend an Baiern zu bringen, erzeugten bald darauf (im Jahre 1278.) den Wilshofer Vergleich, der ihre Streitigkeiten zwey und zwanzig Jahre ruhen ließ, und indessen jedem den Besitzstand garantirte; und so blieb es, auch nach dem Ablaufe dieser Zeit, bey der

n) Beym Olenschlager in der Erläuterung der Goldenen Bulle, im Urkundenb. S. 38.

o) Hauptvertrag vom Jahre 1276. in Fischers Erbfolgsgeschichte von Baiern, 5. Stück S. 264. „ — Item von wegen der brieflichen Urkund, uns H. Heinrichen gegeben, zu Augsburg, von Herrn Rudolph Ro. Kaiser, und den Fürsten, so dazemal entgegen gewest sind, von wegen der Chur, derhalben zwischen unser H. Heinrichn und Herrn König von Böheim sich strit gehalten hat, bekennen wir Herzog Heinrich, daß wir uns nit verzeihen wollen der Widerbegehrung und Restitution derselben brieflichen Urkund, und daß wir, H. Ludwig, in sollich brieflich Urkund unsern Willen nit gegeben haben, noch mit unserm Willen beschehen, daß sollich Privilegium seinen Fürgang haben sollt, und so wir hierüber von unserm Bruder ersuecht werden, sullen wir ihme des Rechtens und Güte mit seyn.“ — Ungeachtet nähmlich in jener Reichsacte die Gemeinschaft der Häuser Pfalz und Baiern an der Chur deutlich genug begründet war; so mochte es doch dem Pfalzgraf Ludewig noch zweideutig scheinen, ob nicht vielmehr dem Hause Baiern dadurch ein Vorzug eingeräumet worden.

der gemeinschaftlichen Führung der Churstimme, bis selbige im Jahre 1313. durch einen neuen Vertrag, dem Pfalzgraf Rudolf, auf Lebenszeit, ausschliessend, hernach aber seinem Bruder Ludewig, und nach dessen Tode dem Aeltesten der beiderseitigen Söhne überlassen wurde p). Hierauf folgte end-

p) Man sehe die Urkunde in Fischers kleinen Schriftee, 2. Th. S. 576. „Und Wür Herzog Rudolf sollen die Wahl haben an der Chur dess Reichs dieweil Wür leben. Ist auch dz Unser lieber Bruder Ludtwig Uns yberlebt, so soll er der vorgenanten Landt und Herrschaft an dem Rhein, und ze Bayrn herr seyn Uns an seinen dott, und soll auch die Wall haben an der Chur des Reiches, und sollen Unser Kindt nit ihm noch mit seinen Kindern keinen thaill suechen, noch fodern, die weil er leot, wär auch daz Wür Unsern lieben Bruedern yberleben, sollen Wür ihm, und seinen Kindern obe er Kinder gewinet, das Gott gebe, alle die recht stätt, und vest behalten, und Uns seine Kindt herweder als sich Unser Brueder Ludtwig vor gon Uns, und Unsern Kindt verbuntten, und verschrieben hat, wan auch Wür und Unser lieber Bruder beede nicht seint, so sol der älteste Unter Unser Bayder Kindt die Wall haben an der Chur des Reichs, die weil sye Ungethailt mit einander sint: fodern sie aber ihren Thail an einander, so sollen sie gleich thaillen bey dem Rhein und ze Bayrn, und wo sie in andern Landen leuth, und guet haben, und soll ihr keiner weeder älterer noch Jünger besser recht haben, weeder an der Wall, noch an den Guet, noch an der Herrschafft, vor dem andern, und welicher an die Wall mit rechten thail gefället, der soll dem andern, oder dem andern, allss lieblichen und freindlichen, die vorgenanten Wall widerlegen mit andern Guet oder Herrschaft, das Er oder sy es für guet haben.“

endlich das berühmte Wittelsbachsche Haus-Grundgesetz, zu Pavia errichtet, welches auf immer eine Abwechselung der Churwürde, unter den Häusern Pfalz und Baiern, festsetzte q). Alle diese Vergleiche bedurften keiner Genehmigung des Reiches, denn sie enthielten nichts, als die Bestätigung dessen, was schon der Reichsschluß vom Jahre 1275. mit sich brachte. Dieser hatte einmahl die Gemeinschaft der Häuser Pfalz und Baiern, an der Churwürde, zur Grundgesetzlichen Regel angenommen; und diese litt durch jene Verträge nicht die geringste Veränderung. Die beiden ersteren bestätigten selbige ohne irgend einen Zusatz, und die beiden letzteren bestimmten bloß die Art der Ausübung dieses gemeinschaftlichen Rechtes, die dem Reiche, in jedem Betrachte, gleichgültig seyn mußte. Dessen ungeachtet bewirkte

q) Pavischer Vertrag vom Jahre 1329. nach einem Originale aus dem Archive zu Manheim abgedruckt, in Fischers kleinen Schrift. 2. Thl. S. 648. „ — auch suilen si den ersten Römischen Chung welen für sich und für ihren Tail, so suln unser Chint Ludwig, und Stephan, oder ir Erben den andern Römischen Chung welen, und also sol die Wechslung der Wal dez Richs zwischen in und iren Erben unsern Chinden und iren Erben fürbaz ewichlich beleiben, — — — Und ob unsre Chint oder ir Erben si, oder ir Erben irreten oder überfuren an der Wal dez Richs, und si nit woten lazzen welen, als si billichen solten, als vorgeschriben stet, so suln unserv Chint und ir Erben die Wal dez Richs verloren haben, und sul danne die Wal dez Richs an si und ir Erben gevallen, und ewichlichen an in beleiben.“ —

wirkte man, über den Paviſchen Tractat, die Genehmigung ſämmtlicher Churfürſten durch Willbriefe [r]); vielleicht hätte man auch die Einwilligung des Reiches eingehohlt, wenn ſie auſſer einer Reichsverſammlung eben ſo leicht zu erhalten, und die Frage damahls ſo ganz ausgemacht geweſen wäre; ob nicht ſchon das Churfürſtliche Collegium allein, in ſolchen Fällen, zur Repräſentantſchaft des Reiches berechtigt ſey.

XXV. Zu anderen, als in öffentlichen Geſellſchaften ſich äuſernde Rechte betreffenden, Verträgen unſrer Reichsſtände, über Grundgerechtſame, und zwar über ſolche, die in dem Befugniſſe zur Ausübung eines Rechtes der Nation ſelbſt beſtehen, giebt es, wie wir oben geſehen haben, überhaupt nicht viel Stoff; daher es auch nicht zu bewundern iſt, wenn nur wenige Beyſpiele hier geliefert werden können. Bloß über die Gerechtſame der Reichsvikarien, und das Befugniß des Churfürſten von Mainz zur Viſitation des Reichshofrathes kann es zu ſolchen Vergleichen kommen, und zwar auf eine zweifache Art, je nachdem ſie nähmlich von den Beſitzern dieſer Nationalrechte mit ſämmtlichen, oder nur mit einzelnen Reichsſtänden eingegangen werden. Indeſſen ſind nur über Vikariatsgerechtſame wirklich Beyſpiele davon vorhanden, und doch auch nur von Verglei-

chen

r) Man findet die Urkunden ebenfalls beym Fiſcher am a. Orte S. 659. 660. 661. 670. 673.

chen der letztern Gattung. Das Interregnum nach Ferdinand des Dritten Tode veranlaßte, wie bekannt, zuerst den langwierigen Streit der Häuser Pfalz und Baiern über den Besitz des Rheinischen Vikariates. Dieses glaubte durch die neue Acquisition der Pfälzischen Churwürde auch das Vikariat erhalten zu haben; und jenes betrachtete die Vikariatsgerechtsame lediglich als einen Ausfluß seiner Pfalzgräflichen Würde. Beiden fehlte es nicht an Gründen, ihren Behauptungen den Anstrich des Rechtes zu geben; aber auf der Pfälzischen Seite befand es sich unstreitig wirklich, wenn man auch, von älteren Zeiten her, nur den einzigen Umstand in Betracht ziehet, daß eben der Rudolf von Habsburg, welcher im Jahre 1275. das Herzogthum Baiern für ein Churland erklärt hatte, dieses Vorrecht nur der Rhein-Pfalz bestätigte [s]); und daß selbst nach Kaiser Albrechts des Ersten Tode, zu einer Zeit, wo sich Rudolf von der Pfalz und Ludewig von Baiern um den gemeinschaftlichen Besitz der Chur so brüderlich vertrugen [t]), das Rheinische Vikariat doch nur allein in Rudolfs Händen war [u]). Nach fruchtlosen Unterhandlungen, welche von beiden Churhäu-

s) Beym Leibnitz in Mand. Cod. iur. gent. T. II. §. 10. p. 102. und beym Pfeffinger ad Vitriar. T. I. p. 979.

t) Tolner in hist. palat. c. 19. p. 414.

u) Harprechts Staatsarch. des Kammerger. 4. Th. 1. Abschn. §. 31.

häusern, über diesen Rechtsstreit, schon in den Jahren 1671. bis 1672. angestellet wurden, kam es endlich funfzig Jahre später zu einem einseitigen Vergleiche derselben x), der eine Gemeinschaft in dem Rheinischen Vikariate zum Gegenstande, aber auch natürlich alle Folgen hatte, die einen einseitigen Vertrag über einen so wichtigen Punkt der Deutschen Grundverfassung, über die Ausübung eines Rechtes der Nation selbst, begleiten mußten. Da er sogar zu Wien von einer solchen Seite angesehen wurde, daß man durch die Kaiserliche Bestätigung ihm nicht die nöthige Rechtskraft zu verschaffen glaubte, und eben daher jene lieber gar nicht ertheilen wollte y); so hätte man schon hiervon, um so richtiger, auf die Widersprüche des Reiches schliessen können, mit welchen man, bey der ersten Gelegenheit, zu kämpfen haben würde. Diese ereignete sich nach Carl des Sechsten Tode a); und sämmtliche Stände waren über die Illegalität und Unverbindlichkeit jenes Vergleiches einverstanden b), auch diejenigen Höfe nicht

x) Mosers Staatsrecht, 7. Th. 2. B. Kap. 142. §. 36.

y) Moser vom Kaiser ꝛc. Kap. 13. S. 760.

a) Mosers Staatsrecht am a. O. S. 490.–530. und im Tractate vom Kaiser ꝛc. S. 760.–777.

b) Man vergleiche hiermit die in Mosers Staatsrechte am a. O. eingerückten Erklärungen der Stände. Der Churfürst von Mainz antwortete daher den Häusern Pfalz und Baiern: „Eure Lbd. hat gefallen, mittelst Dero, nebst des Herrn Chur-

nicht ausgenommen, deren Privatpolitik sich, zum Besten der Häuser Pfalz und Baiern, mit in das Spiel mischte. Vielleicht waren es eben diese Höfe,

Churfürsten von der Pfalz Lbd., an Uns unterm 8ten des vorigen Monates erlassenen hochschätzbaren Sammtschreibens, Uns zu vernehmen gegeben, — — — Eure Lbd. haben Wir hierauf anförderst zu wiederhohlen die Ehre, daß Niemand der Sachen dermahliger Zustand mehreres angelegen seyn könne, als Uns, gestalten Ew. Lbd. sowohl Unsrer Amtsmäßigen Beeiferung der lieben Justiz, als auch der obhandenen Sorge wegen der Uns anvertrauten Reichskanzleien, gütigst zutrauen werden. Sodann haben Eure Lbd. bey Uns befindlichen Gesandten Wir diejenigen Antwortsschreiben mittheilen lassen, so in Verfolg obangezogener Unsrer Vorantwort und Unsers derselben abschriftlich beygefügten Communicatorii von Unsren hohen Herrn Mit-Churständen eingelanget sind. Ew. Lbd. werden darob mit mehrern vernommen haben, wesgestalten vor der Hand, wenigstens mehrern Theils, ein Anstand genommen werde, sothanem Vergleiche Statt zu geben. Ew. Lbd. ist unverborgen, was gestalten, vermöge einer unter den Reichsgesandtschaften zu Regenspurg geschehenen der Sachen Erwägung, durchgehends davor gehalten worden sey, es käme vor allem darauf an, daß der Vergleich quaestionis den Ständen ordentlich angezeiget, mithin deren Einwilligung verlanget werde; sodann die Nothdurft reiflich zu erwägen, und zu entschliessen seyn würde, gleich sich in einer Vorfallenheit gebühren thäte, welche eine Abänderung des ersten Reichs-Grundgesetzes betreffe. Ew. Lbd. erleuchtetester Einsicht müssen, bey solchem der Sachen Verhalt,

Höfe, welchen die Moserſche Bemerkung gilt, daß man einmahl die Sache auf den Fuß genommen habe, als wenn die meiſten Churſtimmen ihr

den

halt, Wir freund-dienſtlich anheim laſſen, ob Wir geſtalten Dingen nach vermögend ſeyn, Dero Geſinnen an Uns zu willfahren, und ob nicht vielmehr, vor allem, es daran gelegen ſey, obigen der Stände des Reichs durchgängigen Bedenken ein Genügen zu leiſten, und zumahl dieſes durch einen anderſt geſtalten Herfürgang nicht zu vermehren. In Ew. Lbd. und des Herrn Churfürſten von der Pfalz Lbd. bey Ihrer der Sachen obgedachten Vergleichung, gehegte vollkommenſte Wohlmeinung, ſetzen Wir beharrlich nicht in den mindeſten Zweifel, und bedauern annebſt nicht minder, daß das Werk nicht in Kaiſerlichen Lebzeiten zur Conſtitutionsmäßigen Erweg- und Entſchlieſſung gediehen: Allein ſo ſtehet hochvernünftig zu ermeſſen, ob nicht dasjenige annoch einer vorgängigen Nothdurft ſey, was ehmahls von ſelbſt alſo erleuchteſt angeſehen worden, und in welchem Wege ſich denn auch ergeben wird, was man von einem oder anderm jetzt und ehemahligen Vorſchlage eigends zu halten. Die bezeugende hohe Sorgfalt zur Beförderung der geheiligten Juſtiz und Abſchneidung der zwiſchen ſo nahen Anverwandten, hohen Churfürſten ehemahls entſtandenen gemeinſchaftlichen Weiterungen iſt höchlichſt zu beloben; aber ſo werden Ew. Lbd. mit des Herrn Churfürſten von Pfalz Lbd. Ihrer ſtattlichen Begabniß und patriotiſcher Geſinnung nach, nicht minder dahin zurück ſehen, was eines ſo vorzüglich hohen Reichsamtes halben von geſammten Reiches wegen für Aufſicht billig zu tragen iſt, und wovon ſich zu entfernen Uns, als dem Erzkanzler, im mindeſten nicht zukommt? Ew. Lbd. Lbd. werden demnach ſelbſt hocherleuchteſt erachten, was

den Ausschlag geben könnten. Allein sie fanden selbst im Churfürstlichen Collegium gegründete Widersprüche c), und die natürliche Meinung, daß nothwendig die Genehmigung des ganzen Reiches dem Vergleiche beytreten müsse, behielt durchgehends die Oberhand d). Die baldige Bewirkung

Mittel zu ergreifen seyn, um das Rheinische Vikariat, zu des Vaterlandes Besten, in seinen Stand zu bringen, wozu Wir Unsers Orts in alle ersprießliche Wege beyzurücken Uns so angenehm seyn lassen werden, als Wir Uns davon Amtsmäßig verbunden finden und verbleiben ꝛc. ꝛc. Moser am a. O. §. 65.

c) Moser am a. O. S. 518.

d) Die im Jahre 1742. zu Offenbach versammelten Altfürstlichen Minister schrieben an Churmainz: „— — — So haben unser Aller- und Durchlauchtigste Herren Principalen sich nicht länger entbrechen mögen, gegen diese ihren Rechten und Freiheiten allzunachtheilige Ansinnung sich publice zu wahren und zu declariren, daß sie solchen, des vornehmsten Requisiti ermangelnden, Vikariatsvergleich, und dessen darauf zu gründen praetendirte exercitium in so lange weder in iudicando, noch decidendo bey sich, oder ihren Unterthanen agnosciren oder erkennen würde, bis daß in Comitiis per liberum et Comitiale omnium Statuum suffragium et consensum über diese Sache gebührender Maßen ein abhelflicher Schluß gefasset werde, auch gegen alles, so zu dessen Etablirung, durch an die Kreisausschreibämter demandirte, oder auf deren Weigerung an andere übertragene executiones, oder sonst auf andere Weise, in ihren Landen tentiret werden sollte, sich zu setzen und zu schützen,

kung eines Reichsschlusses, über den streitigen Punkt, wurde daher eine neue Bedingung in der Wahlkapitulation Carl des Siebenten [e]), aber der Kaiser verstarb noch ehe es ihm gelungen war, die Sache in Gang zu bringen. Jetzt fanden die Häuser Pfalz und Baiern neue Versuche, ihrem Vergleiche aufzuhelfen, eben nicht zweckmäßig; man glaubte vielmehr, daß eine Abwechselung im Vikariate dem Reiche weniger anstößig seyn würde, und erreichte in so fern wirklich seine Absicht, daß Baiern, welches, nach einem neuen hierüber errichteten Vergleiche [f]), in der Abwechselung den Anfang machte, das Rheinische Vikariat ruhig verwaltete. Die Sache erhielt darauf, durch die Wahlkapitulation Franz des Ersten, eine solche Wendung, welche die Behauptung der Stände, daß über diese Gegenstände ein einseitiger Vergleich der Parteien nicht bestehen könne, kräftig unterstützte [g]); und nachdem Pfalz und Baiern, im

schützen, und einander darüber zu vertreten und hülfliche Hand zu leisten.“ — Moser am a. O. §. 81.

e) §. 18. 19. Art. 3.

f) Man sehe ihn beym Moser vom Kaiser ꝛc. Kap. 13. §. 17.

g) § 18. 19. Art. 3. — „Nachdem das Churfürstliche Collegium den A. 1745. zwischen beiden Churhäusern Baiern und Pfalz, des Rheinischen Vikariats und Alternation halber, errichteten Vergleich, zu gänzlicher Aufhebung, der unter denselben alt: obgewalteten Irrungen, ersprießlich

und

Jahre 1751. um die Genehmigung dieses neuen Vergleiches beym Reiche angesucht hatten, erfolgte selbige endlich, im Jahre darauf, durch einen förmlichen Reichsschluß [h]). — Ueberzeugender kann also schwerlich die Brauchbarkeit eines theoretischen Lehrsatzes, durch irgend ein historisches Factum, erwiesen werden, als das, was ich von der Natur und dem Wesen Reichsständischer Vergleiche über Rechte, die in dem Befugnisse zur Ausübung eines Nationalrechtes selbst bestehen, gesagt habe, durch dieß alles unterstützet wird. Sicher war es daher natürliche Folge dieser förmlichen Anerkennung der hier einschlagenden Grundsätze, daß auch der, im Jahr 1750, zwischen dem Churhause Sachsen und den Churhäusern Pfalz und Baiern, über die streitigen Gränzen des Sächsischen und Rheinischen Vikariatsprengels, errichtete Vergleich, erst noch auf die Genehmigung des ganzen Reiches ausgestellet worden [i]).

Aber

und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz, tempore interregni, vorträglich angesehen; so sollen und wollen Wir daran seyn, daß sothaner Vergleich, gleich nach Antritt Unsrer Kaiserlichen Regierung, dem gesammten Reiche vorgeleget und dessen Genehmigung gedeihlich befördert werde.«

h) Moser am a. O. §. 19.

i) N. Wahlkapit. §. 19. Art. 3. » Und wie nicht minder der zwischen ChurBaiern, ChurSachsen und ChurPfalz wegen den Gränzen des Rheinischen

Aber wie, — durch dieß alles wäre nun XXVI.
doch wohl erst erwiesen, daß Vergleiche dieser Art unter einzelnen Reichsständen nicht anders, als mit Genehmigung des ganzen Reiches errichtet wurden? aber trat ihnen nicht auch die Kaiserliche Genehmigung hinzu, und beweisen sie also nicht, was diesen Punkt betrifft, gerade das Gegentheil von dem, was über die Nothwendigkeit dieser letztern behauptet worden? Und doch dächte ich nicht, daß ich hierdurch widerlegt wäre. Wenn der Kaiser über diese oder jene neue Bestimmung der Grundverfassung mit dem Reiche einig ist; so wird man ihn freilich auch dann, wenn es bloß Rechte der Stände in ihren Staatsverhältnissen zu einander gilt, nicht von aller Mitwirkung ausschliessen; wenigstens kann man sich's leicht gefallen lassen, daß seine Einwilligung solchen Grundgesetzen, gleich denen, welche die eigenen Verhältnisse desselben betreffen, hinzu tritt. Davon ist aber doch die Frage sehr verschieden, was geschehen muß; und

schen und Sächsischen Vikariats, im Jahre 1750, geschlossene Receß von dem Churfürstlichen Collegio, zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen, ersprießlich, und zugleich zur Beförderung der heilsamen Justiz, bey entstehendem Falle einer Reichsverwesung, verträglich angesehen worden; so sollen und wollen wir auch daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt Unsrer Kaiserlichen Regierung (wenn es nicht bereits vorher geschehen) dem gesammten Reiche vorgeleget, und dessen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.“

ob in den Fällen, wo die Kaiserliche Genehmigung verweigert wird, die ganze Sache auf sich beruhen bleibt. Bis jetzt ist diese Frage durch Herkommen noch nichts weniger, als bejahend entschieden. Fälle, die dieß bewirken sollten, müßten nothwendig so beschaffen seyn, daß Grundgesetze dieser Art durch den Widerspruch des Kaisers unterdrücket würden. Allein hiervon ist denn doch, so viel ich weiß, kein Beyspiel aufzuzeigen; und so lange es hierbey bleibt, mögen immerhin alle Grundbestimmungen, ohne Unterschied, ob sie den Kaiser mittelbar oder unmittelbar betreffen, mit dessen Einwilligung errichtet worden seyn, oder noch errichtet werden, — es wird sich dennoch hierdurch wider die obigen allgemeinen Regeln kein Herkommen begründen lassen. — Es ist wahr, selbst bey den Unterhandlungen über das Projekt der beständigen Wahlkapitulation, und die darin zu bestimmenden gegenseitigen Forderungen der Churfürsten und übrigen Stände scheint man, in den beiden höheren Reichs-Collegien, die Kaiserliche Genehmigung als ein wesentliches Erforderniß betrachtet zu haben [k]); und für die, bey eben dieser Gelegenheit, zwischen den Churfürsten und den übrigen Ständen, zu Stande gekommene Constitution über die Art und Weise der Römischen Königswahl, bey Lebzeiten eines Kaisers, ist sie sogar in

k) Moser von Reichstagsgeschäft. 2. B. Kap. 2. S. 113. 115. 120.

in der Wahlkapitulation ausbedungen worden [1]). Allein Meinungen sind überhaupt keiner Verjährung ausgesetzt, und besonders litten die Urtheile der Stände über Staatsrechts-Fragen von jeher so manche Abwechslung, daß es um unser Staatsrecht eine ganz eigene Sache seyn würde, wenn man auf hin und wieder geäuserte Meinungen Lehrsätze bauen wollte. Ein Herkommen kann wenigstens in keinem Betrachte daraus gefolgert werden. Ueberdem ist es auch noch gar nicht ausgemacht, ob die Kaiserliche Genehmigung über den eben angeführten Vergleich, wegen der Römischen Königswahl, gerade zur Rechtsbeständigkeit desselben erfordert worden, oder ob nicht vielmehr der Ausdruck, welcher dieß zu beweisen scheint, noch mit mehrerm Rechte als eine bloße nähere Bestimmung der gleich darauf folgenden Verpflichtung des Kaisers, diesem Vergleiche der Stände gemäß zu handeln, zu betrachten ist. Dieß wird schon dadurch wahrscheinlich, daß die Verpflichtung des Kaisers auf die in die Wahlkapitulation aufgenommene Constitution wegen Erkennung der Reichsacht auch nicht mit dem geringsten Beysatze verbunden ist, der eine ähnliche Aufforderung zur Genehmigung dieses, zwischen Churfürsten

1) §. 11. Art. 3. » — — — so wollen und sollen Wir der Churfürsten und Stände unter einander verabfaßten Schluß, (wie hiermit beschiehet) für genehm, und Uns dem gemäß und conform halten. «

sten und Ständen errichteten, Vergleiches selbst enthielte [m]); doch eine Erinnerung, welche bey den Berathschlagungen über die Wahlkapitulation Carl des Siebenten in Ansehung jenes Punktes, gemacht wurde, bringt es beynahe zur völligen Gewißheit. Ein gewisser Churhof fand nähmlich die Aufnahme dieser Constitution, über die Römische Königswahl eben darum, weil sie die Kaiserliche Genehmigung noch nicht erhalten habe, bedenklich; allein das Churfürstliche Collegium nahm keine Rücksicht auf diese Erinnerung [n]).

XXVII. Ich komme nun zu den Vergleichen über Rechte, welche auf den allgemeinen Bestimmungen der Religions- und Territorialverfassung im Reiche beruhen, und die zweite Gattung derjenigen Verträge ausmachen, die ich den Vergleichen der Reichsstände über die in öffentlichen Gesellschaften sich äusernden Grundgerechtsame derselben entgegen setze. Sie können, wie ich an seinem Orte bemerkte, sowohl zwischen sämmtlichen, als einzelnen Ständen eintreten. Man erinnere sich indessen, daß ich den erstern Fall auf die Verträge sämmtlicher Reichsstände über Gerechtsame einschränkte, die denselben nach der Religionsverfassung, sowohl in ihren landesherrlichen, als anderen Verhältnissen, zustehen, weil Vergleiche dieser

m) Art. 20.

n) Mosers Anmerk. über die Wahlkapit. Carl des Siebenten, S. 137.

dieser Art über den Umfang der Landeshoheit im Weltlichen sich nicht wohl denken lassen; und auch von diesen Verträgen, ist mir, bey aller Veranlassung, die dazu vorhanden wäre, kein Beyspiel bekannt, welches ich jetzt zur Erläuterung der obigen Theorie benutzen könnte. Von der Art und Weise, wie die im Westphälischen Frieden über diese Gegenstände befindlichen Sanctionen zu Stande kamen, läßt sich, in Ansehung des Kaiserlichen Genehmigungsrechtes, kein Schluß auf gegenwärtige Vergleiche beider Religionstheile ziehen; und seit dem ist es in allen den Streitigkeiten, welche bisher zwischen beiden Religionstheilen, zum Beyspiel, über diese und jene Folge ihrer Rechtsparität, über die allgemeinen Grundsätze vom Diöcesenrechte geistlicher Reichsstände über Katholische Unterthanen in Evangelischen Landen; oder (in Beziehung auf die Landeshoheit im Geistlichen) über die geistliche Gerichtbarkeit über Katholische und Evangelische Unterthanen in Evangelischen und Katholischen Ländern u. s. w. sich von Zeit zu Zeit ereignet haben, zu keinem gütlichen Vergleiche der Parteien gekommen. Der Ausgang des nicht längst angeführten Zwistes über die Rechtsparität beider Religionstheile bey Bestellung der Reichsgeneralität beweißt etwas, aber doch nicht alles. Es kam nähmlich, wie ich schon bemerkt habe, nicht über die streitige Frage selbst zum Vergleiche; man ließ sie lieber dahin gestellt seyn, und wählte für die damahlige Lage der Sache einen Ausweg. Die Kaiserliche Genehmigung des

darüber erstatteten Gutachtens erfolgte also nur über die Anstellung von sechs Generalmajors, und keinesweges über den Grundsatz selbst, daß, nach der Behauptung des Katholischen Reichstheiles, die Religionsgleichheit in Bestellung der Reichsgeneralität nicht überhaupt, sondern auch im Einzeln, das heißt in Beziehung auf die verschiedenen Grade derselben, zu beobachten sey o). Besser wird dagegen meine Behauptung, über die Nothwendigkeit der Kaiserlichen Genehmigung bey Vergleichen dieser Art, durch die, erst vor wenigen Jahren, zwischen beiden Religionstheilen vergliche-ne Bestimmung der Religionseigenschaft der Churpfälzischen Präsentation historisch bestätiget p). Zwar brachten beide Theile ihre Schlüsse in keine gemeinschaftliche Vergleichsurkunde; sie wurden vielmehr nur gegen einander ausgewechselt, und übri-

o) Eigentlich konnte dieser Fall oben bey denjenigen Vergleichen sämmtlicher Reichsstände, welche sie nach ihrer Abtheilung in zwey Religionsparteien über Comitial-Grundgerechtsame errichten, als kein Beyspiel angeführet werden. Allein er war gerade das einzige Beyspiel, welches, im falschen Lichte betrachtet, für das Kaiserliche Genehmigungsrecht in jenen Fällen etwas zu beweisen schien, und da es auch wirklich in der erwähnten Grafensache, hin und wieder, als Instanz gebraucht worden, so glaubte ich dort seiner gedenken zu müssen. Jetzt sehen wir um so mehr, daß er, schon an sich betrachtet, für jene Fälle nichts erweisen konnte.

p) Reuß Beytr. zur Reichsgerichtl. Verfassung, S. 143 — 181.

übrigens bewirkte jeder Theil für sich die Kaiserliche Genehmigung seines Schlusses. Doch dieß verändert die Sache nicht. Die Frage: auf welcher Religionsseite die Churpfälzische Präsentation künftig aufzuzählen sey, — konnte so wenig vom Katholischen als Evangelischen Reichstheile, durch einen einseitigen Schluß, ihre Entscheidung erhalten. Beide mußten in einen gemeinschaftlichen Schluß zusammen stimmen; und das geschah eben durch die gegenseitige Auswechslung, und durch die wirkliche Annahme ihrer einseitigen Schlüsse. Ob sie übrigens in einen einfachen Schluß beider Theile geformt, und so in Einer Urkunde dem Kaiser zur Genehmigung vorgeleget wurden; oder ob man es bey der bloßen Uebereinstimmung derselben bewenden, und jeden für sich bestehen ließ? — darauf konnte, in der That, nichts ankommen.

Desto weniger fehlt es dagegen an Verglei- XXVIII.
chen, welche zwischen einzelnen Reichsständen unter sich, oder zwischen selbigen und anderen Reichsgliedern errichtet worden, und es hinlänglich beweisen, daß auch in Praxi die Kaiserliche Genehmigung für kein wesentliches Erforderniß zu ihrer Rechtskraft und Verbindlichkeit gehalten wird, wenn sie gleich den allgemeinen Bestimmungen der Religions- und Territorialverfassung widersprechen. Man wird aber, darum, gerade nicht über alle hierher gehörende einzelne Fälle Belege von mir erwarten, sondern sich mit einigen begnügen, wenn sie treffend sind, und die Sache erläutern. —

Ich

Ich bin überzeugt, daß in denjenigen Gegenden von Deutschland, wo Katholische und Evangelische Staaten sich mehr durchschneiden, Beyspiele genug vorhanden sind, daß durch Verträge dem Diöcesenrechte geistlicher Reichsstände über Katholische Unterthanen in Evangelischen Ländern bald weitere, bald engere Gränzen gesetzet worden, als nach den Grundbestimmungen des Westphälischen Friedens geschehen könnte; und eben diese Bewandniß hat es sicher mit der, vom Diöcesenrechte noch zu unterscheidenden, geistlichen Gerichtbarkeit über Katholische und Evangelische Unterthanen in Evangelischen und Katholischen Landen. Ich glaube sogar, daß die Fälle, wo Reichsstände durch Verträge mit anderen mittelbaren Reichsgliedern, als ihren eigenen Unterthanen, den in der allgemeinen Religionsverfassung gegründeten Rechten und Verbindlichkeiten eine veränderte Bestimmung geben, nichts weniger als ohne Beyspiel sind; wenigstens kann schon der Besitz geistlicher Güter, oder des Patronatrechtes in fremden Landen dazu Anlaß geben. Gleichwohl finde ich unter den Materialien, die ich bey dem gegenwärtigen Versuche benutzen konnte, kein Factum, welches ganz hierher paßte q). Es ist aber auch zum historischen

q) Ein älteres Beyspiel von Vergleichen zwischen einzelnen Reichsständen über die Ausübung des Diöcesenrechtes Deutscher Erz- und Bischöffe, in Evangelischen Landen, findet man in der Geschichte des Herzog Gustav von Pfalz-Zweibrücken, welcher über

schen Beweise meines Systemes wirklich nicht nöthig, von allen einzelnen Gattungen Reichsständischer Verträge über Religions-Grundgerechtsame Beyspiele zu liefern. Genug, wenn es dergleichen von einer Gattung giebt, die es auffer Zweifel setzen, daß sie, ungeachtet es dabey um veränderte Bestimmungen der Grundverfassung galt, dennoch nicht mit Kaiserlicher Genehmigung, ohne Widerspruch, errichtet worden; und diese finden wir in den Verträgen einzelner Reichsstände mit ihren Unterthanen. Es giebt gewiß nur wenige Deutsche Staaten, besonders unter denen, die sich in einer landschaftlichen Verfassung befinden, wo die Landeshoheit im Geistlichen nicht eben so, wie im Weltlichen durch Landesgrundgesetze, wie sie unter dem Nahmen, von Compactaten, Recessen, Privilegien u. s. w. vorkommen mögen, bald Einschränkungen, bald Erweiterungen, oder doch nähere Bestimmungen erhalten hätte. Schon Evangelische Länder, die entweder Religionsveränderungen ihrer Fürsten schon erfahren haben, oder sich selbige vielleicht doch möglich denken, begnügen sich selten mit der Landes-Grundgesetzlichen Bestätigung ihrer Religionsverfassung auf den Fuß des Entscheidungsjahres. Meist gehen sie noch weiter, und der Fürst muß Rechten entsagen, die ihm

über seine Katholischen Unterthanen, dergleichen Befugnisse dem Churfürsten von Mainz, wider das Entscheidungs-Jahr einräumte. Bachmanns Pfalz-Zweibrückisches Staatsrecht, S. 226.

ihm die Grundverfassung des Reiches nicht entziehen würde [r]). Aber noch häufiger sind freilich solche Religionsverträge, zwischen Landesherren und Unterthanen, in Ländern, wo Katholische und Evangelische Glaubensgenossen, kraft des Entscheidungsjahres, freie Religionsübung genießen. Wie viel man wohl dergleichen Staaten finden möchte, wo die gegenseitigen Verhältnisse des Katholischen und Evangelischen Theiles der Unterthanen so durchgehends genau nach den Grundbestimmungen des Westphälischen Friedens geordnet wären, und nicht erst durch neuere Verträge mit dem Fürsten die gegenwärtige Gestalt erhalten hätten? — Der Vertrag, welchen der Bischoff zu Hildesheim mit seinen Evangelischen Landständen im Jahre 1711. eingieng, ist hier besonders merkwürdig. Schon während des dreyßigjährigen Krieges waren, über die Religionsverhältnisse der Evangelischen Unterthanen, mit dem Bischoffe Recesse geschlossen, aber auch im Westphälischen Frieden ausdrücklich aufgehoben worden [s]). In allem war folglich das Entscheidungsjahr zur Regel angenommen; und doch entfernt sich jener neue Vergleich, so wohl in Anse-

r) Beyspiele liefern die Religionsverträge im Churhause Sachsen, im Hause Würtenberg und Hessen-Cassel. Electa iur. publ. 12. Th. S. 161. u. f. Schauroth 3. Th. S. 832. u. f. Herrichs Samml. der Schlüsse des Evangel. Reichstheiles vom Jahre 1753. bis 1786. S. 69. u. f. (Regenspurg 1786.)

s) §. 33. Art. 5. des Osnabr. Fr.

Ansehung der Religionsübung, als der Geistlichen Gerichtbarkeit, nicht wenig von den Grundgesetzlichen Bestimmungen des Friedens [t]). Eben so die über die Religionsverfassung der Jülich-Cleve-und Bergischen Lande zwischen den Churhäusern Brandenburg und Pfalz, oder besser, zwischen diesen Höfen und ihren Katholischen und Evangelischen Unterthanen, errichteten Vergleiche; denn natürlich beruht nun doch ihre Rechtskraft nur in der stillschweigenden Einwilligung dieser letzteren [u]). In dem Receſſe vom Jahre 1666. wurde sogar für den Religionszustand in Cleve, Mark und Ravensberg das Entscheidungsjahr 1624. überhaupt aufgehoben, und dafür das Jahr 1609. zur Richtschnur angenommen. Auch der neueste Vergleich vom Jahre 1672. bestimmt alles, ohne sich an die Sanctionen unsrer Grundgesetzgebung zu binden [x]). — In dem Düsselsdorfer Vertrage, welchen der König von Preussen im Jahr 1715. mit ChurPfalz, für die Protestantischen Unterthanen des letztern, schloß, wurde zwar das Entscheidungsjahr zum Grunde geleget, aber auch in manchen Punkten gänzlich verlassen [y]). Dessen ungeachtet

t) Moser von der Landeshoheit im Geistl. 4. B. Kap. 7. §. 37. Kap. 8. §. 36. Kap. 9. S. 724. u. f.

u) Ebendas. S. 574.

x) Lünigs Reichsarchiv, P. Spec. S. 232. du Mont Corps Diplomatique, T. 7. P. 1. p. 171. 237. Moser am a. O. Kap. 7. §. 36. Kap. 9. §. 21.

y) Lünig am a. O. P. Spec. p. 754. du Mont T. 8. P. I. p. 179.

geachtet entstanden alle diese Verträge ohne Kaiserliche Genehmigung; ich finde nicht einmahl, daß es unter den Parteien darüber zur Frage gekommen wäre. Es sind daher gewiß ungleich seltnere Fälle, wenn solche Vergleiche, hin und wieder, dem Kaiser zur Bestätigung vorgeleget worden, vielleicht weil Processe, die Landesherren mit ihren Unterthanen bey den Reichsgerichten führten, die nächste Gelegenheit dazu gaben, oder, um sich des Kaiserlichen Schutzes, bey Verletzung derselben, desto mehr zu versichern. Und endlich stimmen mit dem allen auch die Aeusserungen des Katholischen und Evangelischen Reichstheiles vollkommen überein a). — Doch genug von

a) Moser am a. O. S. 342. Der Evangelische Religionstheil schrieb im Jahre 1722. dem Kaiser: „die Reichsgerichte hätten dergleichen Sachen den, in dem Instr. Pac. art. 5. hoc tamen non obstante etc. erlaubt und vorbehaltenen, folglich auf Einem Fundamente mit dem Frieden beruhenden, und mit demselben in der Kaiserlichen Wahlkapit. Art. 2. confirmirten, pactis posterioribus lediglich überlassen, dergleichen, wegen der Jülich- und Clevischen, sammt uniirten, Lande in annis 1662. 1672. et seqq. eben zu dem Ende, daß sie als eine perpetuirliche Regel und Norm in allen Religions- und Kirchensachen dienen und Maß geben sollen, errichtet, auch vom Kaiser, in seinem an Preussen abgelassenen Schreiben, vom 4. Dec. 1720, selbst pro norma gestellet, und sich darauf bezogen worden; dawider denn, ex notoria observantia, keine Sententiae, viel weniger Appellationen statt haben; wie solches nicht allein der Churpfälzische Resident selbst ehemahls ex simili der Clevi-

von Verträgen über Gerechtsame der Reichsstände, die auf den allgemeinen Grundbestimmungen der Religionsverfassung, sowohl in Beziehung auf Landesherrliche, als andere Rechte, beruhen. Noch weit weniger ist es gegründetem Zweifel ausgesetzt, daß Verträge über den Reichs-Grundgesetz-

Clevischen Regierung vorgestellet, sondern auch die Churpfälzischen deputirten Räthe in der Religionsconferenz zu Duisburg anno 1712. ausdrücklich behauptet haben, daß dergleichen Urthel, weil sie wider vorangezogene Pacta und Recesse laufen, als ipso iure null und nichtig, de simplici et plano aufzuheben sind; und zwar dieses mit so viel mehrerm Bestande Rechtens, als der schon angezogene passus Instr Pac. §. hoc tamen non obstante etc. von diesen und dergleichen pactis posterioribus eben das, was von der ganzen übrigen in Religionssachen in Instr. Pacis gemachten Disposition gesagt werde, verordne, quod contra illa nemo a quocunque ulla ratione aut via sit turbandus, und folglich dieselbe eben so wenig, als das Instr. Pacis selbst — — — entkräftet werden mögen; womit denn auch der sämmtlichen Katholichen Churfürsten und Stände Gesandte, in der am 30. May 1721. in den Reichs-Collegien zum Protocoll gegebenen Erklärung, einig und verstanden seyn." Der Katholische Reichstheil hingegen, erklärte im Jahre 1721. zum Protocoll: „— Wo besondere Verträge, Conventiones und Pacta inter Dominos territoriales eorumque subditos super exercitio religionis et annexis errichtet, oder tacito utriusque partis consensu eine Aenderung eingeführet worden, solches alles müßte, nach deutlicher Maßgabe oft angezogenen Westphälischen Friedensschlusses, allerdings bey seinen Kräften gelassen werden.

gesetzlichen Umfang der Landesherrlichen Gewalt im Weltlichen wirklich ohne Kaiserliche Genehmigung errichtet werden. Schwerlich ist noch eine Gränze der Deutschen Landeshoheit übrig, die nicht, in diesem oder jenem Lande, durch Verträge mit benachbarten Reichsständen, oder zwischen Herrn und Unterthanen erweitert worden wäre, je nachdem sie nähmlich das Verhältniß der einzelnen Staaten zu einander, oder die gegenseitigen Verhältnisse der Stände und ihrer Unterthanen bestimmt. So ist kein Land von Bedeutung, das seinem Fürsten in neueren Zeiten nicht ungleich mehr Steuern bewilligt hätte, als er, nach Reichsgesetzen, zu fordern berechtigt wäre, und Zölle oder gleich bedeutende Auflagen gutwillig ertrüge, deren Abstellung es ausserdem verlangen könnte. Und so giebt es eine Menge von Verträgen, welche, auf gleiche Weise, die Landesherrliche Gewalt auch im Verhältnisse zu benachbarten Reichsständen ausdehnen. Viele hier nahmentlich aufführen, hieße eine bekannte Wahrheit bis zum Ueberflusse beweisen. Von jenen werde ich daher gar kein Beyspiel, und von letzteren bloß einige wenige liefern. Kein Reichsstand soll seinen Nachbaren mit neuen Zollanlagen, oder mit Erhöhung rechtmäßiger Zölle beschwerlich fallen; und doch haben, in älteren und neueren Zeiten, Oestreich und Baiern, Speier und Pfalz, Oestreich und Brixen, Würtenberg und Eßlingen sich in diesem Punkte vieles von ihren

gegen-

gegenseitigen Pflichten, durch Verträge, erlassen [b]). Jeder Reichsstand soll die seinen Staaten von der Natur verliehene Lage zur Schifffahrt benutzen, und die sein Gebieth durchströmenden Flüsse ohne Hinderniß beschiffen können; und doch finden wir zwischen Oestreich und Baiern, Pfalz und Baaden-Durlach, Baiern und Regenspurg, Mainz und Frankfurt, Pfalz und Nassau, Mainz und Pfalz u. s. w. Verträge, die diese Reichs-Grundgesetzliche Freiheit bald mehr, bald weniger beschränken [c]). — Nie hat man die Kaiserliche Genehmigung solcher Vergleiche für wesentlich nöthig gehalten, und über alle diejenigen, welche ich eben genannt habe, ist sie weder verlangt, noch ertheilet worden. Immer mögen sich einzelne Beyspiele des Gegentheiles finden. Was zuweilen aus besonderen Gründen, unter eigenen Umständen, und vielleicht auch aus überflüßiger Vorsicht geschieht, begründet keine Regel für ähnliche Fälle. Vorzüglich ist es in Ansehung der zwischen Reichsständen und ihren Unterthanen, über den Umfang der Landeshoheit, errichteten Verträge eine längst bekannte Sache, daß die Kaiserliche Bestätigung derselben nur in ganz auffer-

b) Mosers Nachbarliches Staatsrecht, S. 355. 356. 363. Lünig im Spicileg. eccles. 2. Thl. S. 850.

c) Moser ebendas. S. 453. 443. 455. Lünig am a. O. 1. Thl. S. 652. Horix de libertate navigationis in Imperio etc., §. 43.

ordentlichen Fällen bewirket zu werden pflegt, nähmlich dann, wenn langwierige Streitigkeiten selbige veranlassen.

XXIX. Und nun noch von Reichsständischen Vergleichen über Gegenstände der Nichtgrundverfassung. Ich brachte sie oben unter zwey Hauptgattungen, je nachdem die Rechte, welche sie betreffen, sich in öffentlichen Gesellschaften äusern, oder Reichsständen auch ausser denselben zustehen; und rechnete zu jenen Vergleiche über Rechte in Beziehung auf die Art und Weise der Kaiserwahl; auf das minder Wesentliche in der Comitialverfassung; und auf die innere Einrichtung der Reichskreise. — Was zur Art und Weise der Kaiserwahl gehört ist, in der Goldenen Bulle, so genau und umständlich bestimmt, daß überhaupt nur noch wenig Anlaß zu Vergleichen über dahin einschlagende Rechte vorhanden ist; gewisse bestrittene Gerechtsame aber, die ihn allenfalls noch geben könnten, — ich meine das Einladungsrecht zur Wahl, bey Erledigung des Erzbischöflichen Stuhles zu Mainz, und den Umfang des Churmainzischen Direktoriums auf Wahlconventen, — sind so beschaffen, daß ein Herabstimmen der Interessenten von ihren gegenseitigen Forderungen nicht leicht zu erwarten ist. Ich wüßte daher kein Beyspiel zur Bestätigung meiner obigen Grundsätze, über die rechtlichen Eigenschaften solcher Verträge, anzuführen; aber ich habe auch, aus der nähmlichen Ursache, kein mir entgegen stehendes Factum zu widerlegen. — Auch

von

von Vergleichen über Rechte in Beziehung auf das minder Wesentliche in der Reichstagsverfassung, das größtentheils auf Herkommen beruhet, sind mir keine, als diejenigen bekannt, welche über das Recht zur Einsammlung der Stimmen, und zur Ansage der Berathschlagungen, auf Reichs- und Deputationsversammlungen, zwischen den Churfürsten von Mainz und Sachsen errichtet worden. Weder dem einen, noch dem andern trat die Kaiserliche Genehmigung, in einer besondern Urkunde, hinzu; allein in Ansehung des erstern wäre dieß überflüßig gewesen, weil er ohnedem unter der Authorität des vom Kaiser dazu ernannten Commissarius, des Churfürsten Ludewig von Pfalz, zu Stande kam d); und wenn dieß gleich

d) Schmaußens corp. iur. publ. S. 89. »Wir Ludewig von Gottes Gnaden, Pfalzgraf beym Rheine ꝛc. ꝛc. bekennen und thun kund und offenbar mit diesem Briefe. Demnach sich bey etlichen hievevor gehaltenen Reichstägen zwischen dem Ehrwürdigen in Gott und Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Albrechten, Cardinal, zu Mainz und Magdeburg Erzbischoffen, des heil. Reiches Erzkanzler ꝛc. ꝛc. Markgrafen zu Brandenburg eines, und Herrn Johannsen, Herzogen zu Sachsen ꝛc. des heil. Reichs Erzmarschallen andern Theiles, beiden Churfürsten, unsren frl. lieben Vettern, der Umfrage halber, in gemeiner Reichsversammlung, etwas mißhellige Meinung und Spän zugetragen. Derentwegen dann der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst, unser allergnädigster Herr, die Röm. Kaiserl. Majestät, auf jüngst zu Worms gehaltenem Reichstage, als dieselbe hierin keinen Vertrag finden mögen, die Sache zu erörtern gnädigst

mit letzterm nicht eben so der Fall war [e]), so ist doch seine Rechtskraft sicher nur in der stillschweigenden Genehmigung des Kaisers zu suchen, die um so gewisser zu vermuthen ist, je weniger dieser Vergleich dem Kaiser unbekannt bleiben konnte. — Ueber Gerechtsame, die sich in der Verfassung der Kreise äusern, sind mehrere Vergleiche, in älteren und neueren Zeiten, ganz nach den über die Art ihrer Errichtung angegebenen Regeln, geschlossen worden. Verträge, welche sämmtliche Kreisstände über solche Gegenstände der Kreisverfassung, die dem Willkühr der Kreise, durch unsre Reichsgesetzgebung, überlassen worden, errichten, waren mir ohne alle Kaiserliche Bestätigung rechtsbeständig, und die Schlüsse, welche über die Ausübung der Kreispräsentationen in den beiden Sächsischen Kreisen vorhanden sind [f]), können allein die Richtigkeit dieser Behauptung auffer Zweifel setzen. Aber, zu Vergleichen einzelner Kreisstände, über Rechte in Beziehung auf die Kreisver-

digst committiret, darauf es zur rechtlichen Handlung und etlich viel geführter Zeugen Kundschaft, Verhör und zuletzt, jetzt allhier auf diesem zu Speyer gehaltenen Reichstage, mit ihrer beiden Liebd. Verwilligung für uns, als **Untertheidiger**, zu gütlicher Handlung gewachsen.«

e) Ebendas. S. 258. Mosers Staatsrecht 47. Th 4. B. Kap. 24. §. 6.

f) Obersächsischer Kreisschluß vom 28. Nov. 1654. und Niedersächsischer Kreisabschied vom 4. Dec. eben desselben Jahres.

verfassung, schien mir die Genehmigung des ganzen Kreises ein wesentliches Erforderniß; und auch hier steht mir die Practik nicht weniger zur Seite. Freilich sind die hierher gehörenden Verträge zwischen Bamberg und dem Hause Brandenburg g), zwischen Churpfalz und Worms h); zwischen Costanz und Würtemberg i), zwischen Churbrandenburg und Pfalz Neuburg k), — über die Kreisausschreibeämter im Fränkischen, Oberrheinischen, Schwäbischen und Westphälischen Kreise, — durch keine ausdrücklichen Kreisschlüsse genehmiget worden; allein, da sie durch ihre Wirkung den dabey interessirten Kreisen nothwendig bekannt werden mußten, und da diese letzteren nicht widersprachen, so gründen sie sich unstreitig in der stillschweigenden Bestätigung derselben l). An die Einhohlung der Kaiserlichen Genehmigung ist nie gedacht worden. — Doch alle diese jetzt erwähnten Vergleiche betrafen bloß solche Gegenstände der Kreisverfassung, die

g) Moser's Staatsrecht, 27. Th. 3. B. Kap. 146. §. 21. Reuß Staatskanzl. 6. Th. S. 83.

h) Mosers Deutsche Kreisverfassung, Kap. 6. S. 202.

i) Ebendas. S. 211.

k) Ebendas. S. 213.

l) In dem erwähnten Vertrage zwischen Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg hieß es überdem auch ausdrücklich: — »Dabey gleichwohl abgeredet ist, daß bey der bevorstehenden Kreisversammlung den sämmtlichen Kreisständen diese jetzige Vergleichung bekannt zu machen,« — — —

die dem Willkühr der Kreise überlassen worden. Gilt es solche Punkte, die durch die gesetzgebende Gewalt des Kaisers ihre Bestimmung erhalten haben, oder wohl gar auf der Grundverfassung beruhen, wie, zum Beyspiel, die Frage: von der Religionsgleichheit bey Besetzung der Kreisämter, in vermischten Kreisen, dann sind auch Kreisschlüsse zur Bestimmung derselben nicht hinreichend, wenn ihnen nicht in jenem Falle die Genehmigung des Kaisers, und in diesem die Bestätigung des Reichsständischen Corpus, kraft der ihm zustehenden Grundgesetzgebung, beytritt. Zwar haben wir über einen Gegenstand dieser Art einen einseitig errichteten Kreisschluß aufzuweisen; er steht uns jedoch ganz und gar nicht entgegen. Im Jahre 1706. verglich sich nähmlich der Katholische und Evangelische Religionstheil des Oberrheinischen Kreises über das, seit dem Abgange der Pfalz-Simmerischen Linie, bestrittene Evangelische Condirektorium dieses Kreises; ohne daß der Vergleich der Reichsversammlung zur Genehmigung vorgeleget worden wäre [m]). Allein theils wurde durch diesen Vergleich der streitige Punkt selbst nicht entschieden, nicht dem Evangelischen Religionstheile für beständig ein Condirektorium eingeräumet, sondern ihm nur einstweilen, zu seiner Beruhigung, in gewissen Fällen eine Theilnehmung an selbigem zugestanden: theils fehlte es auch nicht an Zweifeln, welche der Rechtskraft dieses Kreisschlusses entgegen

m) Moser am a. O. S. 200.

gestellet wurden; denn in dem zwischen Hessen-Darmstadt und dem Kreise bald darauf, über die Reaccession des erstern zu dem letztern, geschlossenen Recesse bedang man sich ausdrücklich, daß die streitige Frage über das behauptete Evangelische Condirektorium da, wohin sie ihrer Natur und Eigenschaft nach gehöre, entweder gütlich verglichen, oder auf eine der Reichsconstitution angemessene Weise, rechtlich entschieden werden solle n).

XXX. Von Vergleichen der Reichsstände über Rechte, die auf der Nichtgrundverfassung beruhen, und sich in keinen öffentlichen Gesellschaften äusern, zeigt uns die Geschichte kein Beyspiel, als diejenigen, welche zwischen dem Erbmarschalle und den sämmtlichen Reichsstädten über die Ge-

n) Ebendas. S. 201. »Wollen Dieselben (Darmstadt) durch diese Accession des von Ihro sowohl, als anderen Evangelischen Herren Mitständen, seit einigen Jahren her, urgirten puncti Condirectorii Evangelici sich nicht begeben, sondern bester Maßen reservirt haben, daß die, zwischen beiderseits Religionsverwandten Herren Ständen dieses Kreises, dieserhalb entstandene Differenz hiernächst an Ort und Enden, wohin solche ihrer Natur und Eigenschaft nach gehörig, entweder per viam amicabilis compositionis oder sonst Reichsconstitutionsmäßig erörtert, und bis dahin über den anno 1700. provisionaliter und ad interim verglichenen Temperamentis fest gehalten, auch dawider von keinem Theile, weder directe noch indirecte gehandelt werden möge.« —

richtbarkeit und Policey an dem Orte der Reichsversammlung, so wie zwischen Mainz und Cölln über das Krönungsrecht errichtet worden; Verträge, die den Grundsätzen, welche ich über die Eigenschaften der zu dieser Gattung gehörenden Vergleiche angegeben habe, vollkommen entsprechen. Ueber beide erfolgte nähmlich die Kaiserliche Genehmigung o), und über den letztern selbst durch die Wahlkapitulation p).

xxxi. Doch die Kaiserliche Genehmigung, sagte ich endlich, bekommt, je nachdem der Gegenstand solcher, in die Nichtgrundverfassung des Reiches einschlagenden, Vergleiche zu den Kaiserlichen Cabinetssachen, oder zu den Comitialgeschäften gehört, noch eine wichtige Bestimmung; indem sie nur in jenem Falle, aber nicht in dem letztern vom Kaiser einseitig ertheilet werden kann. Es bleibt mir daher jetzt nichts mehr übrig, als auch zwischen dieser Behauptung und dem, was wirklich zu geschehen pflegt, eine Vergleichung anzustellen, die jedoch nur sehr kurtz ausfallen kann, da, wie wir bisher gesehen haben, überhaupt nur wenige Verträge dieser Art vorhanden sind. Ohne Zweifel waren die bisher erwähnten Vergleiche zwischen den Churfürsten von Mainz und Sachsen über die Ansage und Umfrage; zwischen Mainz und Cölln über das Krönungsrecht; und

o) Schmaußens corp. iur. publ. S. 762.

p) §. 8. Art. 3.

und zwischen dem Reichs-Erbmarschall und den Reichsstädten über die Gerichtbarkeit und Policey, am Orte der Reichsversammlung, so beschaffen, daß ihnen die Kaiserliche Genehmigung allein die nöthige Rechtskraft nicht gegeben haben würde; denn die bestrittenen Rechte konnten nur kraft der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers, deren Ausübung durchaus an den Reichsständischen Consens gebunden ist, bestimmt werden. Wirklich hat nun auch der Vertrag zwischen Mainz und Cölln dadurch, daß die Kaiserliche Genehmigung desselben in der Wahlkapitulation ausbedungen worden, vom Kaiser und Reiche, zusammen genommen, seine ausdrückliche Bestätigung erhalten. Die Verträge zwischen Mainz und Sachsen wurden zwar weder vom Kaiser einseitig, noch mit Einwilligung der Stände ausdrücklich genehmiget; allein, wenn irgendwo die stillschweigende Einwilligung des Kaisers und des Reiches evident ist, so ist es gewiß in Fällen wie die gegenwärtigen, wo Reichsstände über die ihnen auf Reichstägen zustehenden Gerechtsame Vergleiche errichten, und, ohne Widerspruch, zur Vollziehung bringen; indem es sich nicht denken läßt, wie sie dem Kaiser und Reiche, vor deren Augen sich ihre Wirkungen äusern, unbekannt bleiben könnten. Eben so verhält es sich auch mit dem Vergleiche zwischen dem Erbmarschalle und den Reichsstädten. Er wurde bloß vom Kaiser bestätiget; aber es läßt sich nicht vermuthen, daß er den übrigen Ständen verborgen, und so ohne ihre still-

schwei-

schweigende Genehmigung geblieben wäre. — Ueber die entgegen gesetzten Fälle, in welchen bloß die einseitige Genehmigung des Kaisers erfordert wird, weiß ich kein Beyspiel zu liefern, weil mir auch kein einziger hierher gehörender Reichsständischer Vergleich bekannt ist. Ich dächte indessen, man könnte in der Anwendung der obigen Grundsätze nicht leicht fehlen, wenn man darauf sieht, in wie fern die Rechte, worüber Vergleiche dieser Art eingegangen worden, mehr oder weniger ein Gegenstand der Gesetzgebung sind. —

Leipzig,

gedruckt bey Christian Friedrich Solbrig.

Verbesserungen.

Seite 87 nota (e) Statt S. 56. lese man, S. 50.
— 138 nota (l) Satt S. 108 lese man, S. 132.
— 146 Zeile 18. Statt, Reichsschlüsse, lese man, Kreisschlüsse.
— 211 nota (a) Statt, S. 65 — 69. lese man, S. 60 — 68.
— 240 Zeile 22. Statt, da diese letztere durch die Landeshoheit ꝛc. lese man, da die Landeshoheit durch diese letztere ꝛc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Siegmann, Friedrich Huldreich Karl, / Göschen, Georg Joachim, / Solbrig, Christian Friedrich,

Versuch über die Rechte des Kaisers bey Streitigkeiten der Reichsstände über ihre Staatsgerechtsame im Verhältnisse zur Verfassung des Reiches im Ganzen

Leipzig 1787

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1165
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100880-2
VD18 14633191